3 1761 07135370 0

Die Friedensbedingungen

der

Alliierten und Assoziierten Regierungen

mit

Einleitung, Anhang und Sachregister

❖

1919

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin

Die Friedensbedingungen

der

Alliierten und Assoziierten Regierungen

mit

Einleitung, Anhang und Sachregister

✱

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

1919

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin

652062
22. 2. 57

Das Buch der Gewalt und des Betrugs.

Die Bestimmungen des Vertrages, durch den sich die „Alliierten und Assoziierten Staaten" bereit erklären, die amtlichen Beziehungen mit Deutschland wieder aufzunehmen, wurden der deutschen Friedensdelegation am Nachmittag des siebenten Mai in Versailles in französischer und englischer Sprache überreicht. Die deutsche Öffentlichkeit hat von den wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen durch amtliche und private Auszüge der Presse oberflächliche Kenntnis erhalten; sie ist durch sie und die Kritiken, welche der Vertrag in Kundgebungen der deutschen Regierung und Volksvertretung, aber auch durch die entrüsteten und erschreckten Kommentare der heimischen und fremden Presse sofort erfuhr, von seiner Art, seinen Absichten unterrichtet worden und weiß trotz der bruchstückweisen und unzusammenhängenden Mitteilung, was er als Ganzes zu bedeuten hat. Die deutsche Übersetzung des Vertrags, die hier der Öffentlichkeit übergeben wird, kann somit politisches und menschliches Urteil nicht mehr bilden, sondern nur im einzelnen begründen und befestigen, indem sie jedem Deutschen Gelegenheit gibt, dieses Grundgesetz der neuen deuen deutschen Unfreiheit zu prüfen und festzustellen, daß der Ring der vertraglichen Bestimmungen lückenlos und fest geschweißt ist, mit denen jeder Deutsche als Einzelperson und ihre Gesamtheit als Staat und Nation an die Welt als ihren Kerker geschmiedet werden sollen. Je nach seinem besonderen Interesse wird der Leser, wenn er nicht geneigt oder imstande ist, den ganzen kunstreich ineinandergefügten Komplex dieses Gesetzbuches zu durchschauen und zu entwirren, das die Bewohner der Erde aufs neue in zwei Kategorien, in Freie und Sklaven einteilt, in einzelnen Kapiteln feststellen, daß die Rechte, die gerade er am leidenschaftlichsten sucht und ersehnt, kaltblütig und restlos versagt werden: der deutsche Kaufmann im Inland wird die Bestimmungen finden, nach denen er künftig beim Handel und Verkehr auf deutschem Boden der gewaltsamen und einseitigen Konkurrenz jedes Fremden ausgesetzt wird, und wenn er, entmutigt durch solche Aussichten, daran denken möchte, den Staub des ungastlich

gewordenen Vaterlandes von den Füßen zu schütteln und in der Welt sein Glück zu versuchen, so wird er, weiterblätternd, erkennen, daß ihm der Fluch, ein Deutscher zu sein, bis an die Gestade von Negerrepubliken verfolgt, die der Menschheit und ihrer Kultur noch keinen anderen Dienst geleistet haben, als daß sie sich der Gesellschaft unserer erlauchten Feinde und Gesetzgeber rechtzeitig anzuschließen wußten. Etwa acht Millionen Deutsche werden, angstvoll auf der Karte den Zug der neuen Grenzen verfolgend, wahrnehmen müssen, daß ihre Heimat, die Wurzel ihres Lebens, die Gräber ihrer Vorfahren und die Wiege ihrer Zukunft künftig außerhalb des Staates liegen werden, dem sie in Sprache und Sitte angehören, dem sie in glücklichen Tagen folgten und den sie im Unglück nicht allein lassen wollen. Wenn sie Überlieferungen und Vorstellungen der Vergangenheit anhängen und aus der Geschichte die Lehre ziehen wollten, daß es das Schicksal von Grenzländern ist, vorübergehend fremden Gewalthabern dienen zu müssen, daß aber immer irgendwann die Stunde nationaler Befreiung und Vereinigung schlägt, so werden sie aus den militärischen Kapiteln dieses vorsorglichen Buches ersehen, daß seine Verfasser die neue Zeit wenigstens insofern vortrefflich verstanden haben, als sie Deutschland die Segnungen eines ewigen Friedens zuerkannten, indem sie ihm auf immer das Waffenrecht eines freien Volkes nahmen. Wer aber dem schönen Traum sich ergeben hatte, daß dieser Krieg aller gegen einen sich zu einem Frieden aller mit allen gestalten werde, daß die Wüsteneien der Schlachtfelder sich in Gärten der Völkerfreundschaft umwandeln möchten, der muß enttäuscht auch diese letzte Hoffnung begraben, wenn er liest, wie diese Richter in grimmigstem Parteigeist den Schuldigspruch über Deutschland für alle Zeiten geschichtlich festlegen und auf ihm die ewige Ächtung und Friedlosigkeit Deutschlands begründen.

Der Friedensvertrag, durch den die Entente einen „festen, gerechten und dauerhaften Frieden" einzuleiten vorgibt, bezeichnet den tiefsten Pegelstand der deutschen Geschichte. Wie man auch über die Fehler der deutschen Politik denken mag, ob man ihr eine direkte oder nur fahrlässige Schuld am Ausbruch des Krieges zumißt, selbst wenn man alles vergessen wollte, was die Gegner Deutschlands in der Vorkriegszeit taten, um den fürchterlichen Konflikt vorzubereiten, so kann doch nicht geleugnet werden, daß das deutsche Volk im festen Glauben an sein Recht und an die Notwendigkeit, sein Leben schützen zu müssen, in den Kampf gegangen ist. Gestützt auf diese von allen Völkern anerkannte und für gut befundene Pflicht, hat es vier Jahre hindurch einen Krieg geführt, in dem es zur Abwendung des Äußersten und gereizt durch Ver-

tragsbruch alter Bundesgenossen, wie durch die Kriegsmethoden der Gegner alle Mittel anwandte, die ihm Sieg und Leben sichern sollten. Seine militärische und wirtschaftliche Machtentfaltung setzte die Welt in Erstaunen und erschreckte die Feinde. An allen Grenzen siegreich, stand es oft nahe am letzten und endgültigen Erfolg. Um so tiefer muß der Sturz empfunden werden, den es nach verhängnisvollen Fehlern seiner Politik und Kriegführung tat und der durch den angebotenen Friedensvertrag seinen geschichtlichen Ausdruck finden soll. Aber dieser Wandlung des Glücks wohnt wenigstens etwas Natürliches, Schicksalhaftes an, dem sich in Demut beugen muß, wer daran glaubt, daß die Geschicke der Völker dem Gesetz von Schuld und Sühne unterworfen sind, daß sie Prüfungen unterzogen werden, um verlorene Ideale und Ziele wiederzufinden, denen sie im Dienst des Ganzen zu leben haben. Wir Deutsche wissen, daß wir die Wege unseres Geistes verlassen hatten, und waren bereit, in der Wendung unseres Glückes den Wink zu erkennen, daß wir uns wiederfinden sollten zu dem, wozu wir die besten Eigenschaften mitbekommen haben: zu einer uneigennützigen Aufnahme, Verarbeitung und Durchdringung aller Menschheitsideen und gemeinsamen Aufgaben und zu ihrer befruchtenden Rückstrahlung auf die übrige Welt. Wir hätten die Niederlage und ihre politischen Folgen getragen und aus unserem Kreuzgang eine Erlösung unserer selbst und der Welt werden lassen. Was uns aber an dieser von den Feinden erdachten Regelung am meisten niederwirft und uns die Hoffnung auf einen tieferen Sinn des Erlebens nimmt, ist der Betrug, den sie zwischen unsere Schuld und Erkenntnis schoben, indem sie durch Aufstellung von Menschheitsidealen und gemeinsamen Zielen unseren Durst nach Läuterung lockten und uns nun, da wir ohne Waffen uns nahten, höhnend von den heiligen Quellen wegweisen. Die ideelle Kriegführung der Entente und ihre Propaganda beruhte auf der Behauptung, daß die politische Einrichtung des Deutschen Reiches nicht länger vereinbar sei mit den Interessen und Idealen der Menschheit; der Krieg wurde als ein Lebens- und Entscheidungskampf der Demokratie ausgerufen gegen eine überlebte und nicht ordnungsmäßig kontrollierte Staatsgewalt, die zwar nicht mehr absolut war, sich aber doch in ihren Handlungen nicht auf den Gesamtwillen des Volkes stützte. Starke politische Strömungen, die in Deutschland schon vor dem Kriege vorhanden waren und die im Kriege im leidvollen Selbstbewußtsein des Volkes immer stärker anwuchsen, begegneten sich mit diesem Gedanken. Und als die Zeit erfüllt war, als die alte deutsche Staatsgewalt sich außerstand zeigte, im Sieg die Berechtigung ihres Daseins zu erhärten, vollzog sich in

Deutschland der Umschwung, und es entstand die deutsche Demokratie, die Herrschaft des Volkes, jene Staatsform und jene Wandlung des Geistes, die von den Feinden als Voraussetzung der Wiederaufnahme gemeinsamer Friedensarbeit bezeichnet worden war. Jetzt konnte das Wort eingelöst werden, daß der erbarmungslose Krieg nicht dem deutschen Volke, sondern seinen Machthabern galt, daß nicht um Länder, Waren und Gold gekämpft werde, sondern um die heiligen Güter der Menschheit. Die Beendigung der kriegerischen Handlungen stand noch in diesem Zeichen; der Waffenstillstand vom 11. November wurde auf Grund der 14 Punkte Wilsons abgeschlossen, in denen der Wortführer jener Theorien einen praktischen Niederschlag auf die Politik des Friedens versucht hatte; und in einem Notenwechsel, der vor Abschluß des Waffenstillstandsvertrages zwischen dem amerikanischen Staatssekretär des Äußern Lansing und der Deutschen Regierung stattfand, erfuhren die Programmpunkte Wilsons nochmals eine klare Bestätigung und zweifelsfreie Umgrenzung. Aus diesen Dokumenten sollte unter Herrschaft des Geistes, der die zahllosen vorausgegangenen öffentlichen Kundgebungen des Präsidenten Wilson erfüllt hatte, nach der Hoffnung des deutschen Volkes und nach der vertraglichen Verpflichtung der Gegner der endgültige Frieden hervorgehen. Wir wissen, wie schwer die Ausführung des Waffenstillstandes, seine drei Verlängerungen und die Nebenverhandlungen, die sich aus ihm ergaben, täglich und stündlich Geist und Wortlaut jener Grundlagen verletzten und wie jede deutsche Berufung mit der Machtgeste des Siegers abgewiesen wurde. Der Friedensvertrag selber aber ist die letzte und endgültige Aufhebung des erheuchelten Geistes und des beschworenen Wortes und macht es Deutschland klar, daß es zu dem harten Schicksal, besiegt zu sein, das härtere, betrogen zu werden, tragen muß. In dem Buche, in dem wir der deutschen Öffentlichkeit das Dokument der Gewalt vorlegen, durften daher die antithetischen Urkunden Wilsons und Lansings nicht fehlen, damit dem Bewußtsein von der Vollkommenheit der Gewalt auch die Kenntnis der völkerrechtlichen Unsittlichkeit zugesellt wird, durch die sie erst möglich wurde.

Der Prozeß der Verfälschung des versprochenen Rechtsfriedens dauerte nahezu sieben Monate, vom Tage des Abschlusses des Waffenstillstands bis zur zynischen Vollendung in Trianon. In langer qualvoller Folterung wurde das deutsche Volk darauf vorbereitet; als Knechte mit Brandeisen, Schrauben, Zangen und Staupe hantierte die feindliche Presse. Alle Kapitel, Abschnitte und Paragraphen des späteren Urteils, von der Bestrafung des Kaisers und deutscher Generale bis zur feindlichen Vorherrschaft im Äther, den der Schöpfer über Deutschland wölbte,

und bis zur Wegführung des Genter Altars aus dem Lande, in dem die Musen auf immer schweigen sollen, alles haben wir in diesen Monaten schon irgendwo gelesen und von beflissenen Ballspielern des Nachrichtendienstes zur Erörterung gestellt gesehen. Die Geschäftigkeit dieser Vorbereitung konnte kaum mißverstanden werden: in den feindlichen Ländern hatten sich während des Krieges Minderheiten ernstlich und mit einer gewissen Vorurteilslosigkeit der Untersuchung der Kriegsprobleme zugewandt und waren zu anderen Ergebnissen gekommen, als zu dem flachen Urteil der in Kriegshypnose versetzten öffentlichen Meinung; in jenen Kreisen war man, in verschiedenen Erkenntnisstufen, von der alleinigen Schuld Deutschlands, geschweige denn eines Mannes, nicht überzeugt, sondern suchte den Schuldigen in dem Geiste, der Politik und Wirtschaftsleben vor dem Kriege bei allen Völkern beherrscht hatte. Wenn aber eine Weltschuld vorlag, so mußte es eine Weltsühne geben, und so mehrten sich überall die Stimmen, die in einer von allen Völkern geübten Abkehr von Imperialismus und Überspannung kapitalistischer Wirtschaftsinteressen in den Staatstendenzen das einzige wirksame Mittel zur Erneuerung der Welt sahen. Die Bewegung war schwach, lange nicht so lungenkräftig wie die Anbläser des Kriegsfeuers, aber auch nirgends so stark wie in Deutschland, selbst in den Tagen seiner höchsten militärischen Erfolge. Wie man auch die frühe Reinigung des deutschen Geistes von den Trübungen der Leidenschaften des Kriegsausbruchs politisch betrachten mag, so wird es moralisch, wenn einst die Gedanken, die jetzt dem Hohn preisgegeben sind, zum Sieg gelangt sein werden, zu den Ruhmestiteln der Deutschen gehören, daß sie früher als alle anderen und in Umständen, die der Mäßigung nicht eben günstig waren, im eigenen Lande den Kampf gegen die Verherrlicher der Gewalt, die Extremisten der Rasse und Utopisten der Politik geführt haben. So hatte sich schon während des Krieges die „Liga der Nationen" gebildet, jene neue Schicht geistiger Menschen, die bereit waren, den Krieg zu einem innerlichen Welterlebnis werden zu lassen, wie er es vielen einzelnen gewesen war, und die überzeugt waren, daß alle Völker um ein Phantom geblutet hatten, wenn sie in den gereizten und gegen jeden Rückfall ungeschützten Zustand sich willig zurückführen ließen. Mit dem Triumph der Ideen Wilsons schien die Herrschaft dieser neuen Menschen angebrochen, denn ihr Grundgesetz, die wenigen und klaren Glaubenssätze der jungen politischen Weltreligion waren ja von den Staatsgewalten aller kriegführenden Mächte feierlich anerkannt und beschworen worden: keine Annexionen und Kontributionen sollten das Gewissen neu belasten, sondern Selbstbestimmung der Völker, wirtschaft-

liche Freiheit und Gleichberechtigung aller die Entlastung, Wiedergutmachung verschuldeten Unrechts die Entsühnung der Welt herbeiführen. In Deutschland vollzog sich diese geistige Taufe mit der Revolution; aber in den anderen Ländern blieb die Bewegung Angelegenheit einer Minderheit, und auch in ihr schwieg jetzt mancher, der sich vorher, als die Interessen seines Staates noch zusammenfielen mit den neuen Wahrheiten, in „Lippendienst" zu ihnen bekannt hatte. Auch Wilson selbst, der große Prophet des Völkerbundes, verstummte jetzt und ließ das laute Wort denen, die sich daran machten, den Krieg in nationale und wirtschaftliche Erfolge und Vorteile umzuwerten. Denn überall, nur nicht in Deutschland, waren die Herren des Krieges auch die Herren des Friedens geblieben: in Frankreich Clemenceau, der den Tag der Vernichtung Deutschlands ein ganzes langes Leben lang in glühendem Haß herbeigebetet hatte, in England Lloyd George, der seit seinem Aufstieg zur Macht die Tradition englischer Politik Herr werden ließ über die Pflichten seiner persönlichen politischen Vergangenheit, und in allen den kleineren Staaten die Regierungen, die jetzt nur darauf bedacht waren, den Spielgewinn ihrer leidenschaftlichen oder waghalsigen Politik einzubringen. In keinem dieser Länder wurde der ernstliche Versuch gemacht, die aufgepeitschte und überreizte Stimmung der Bevölkerung allmählich für die neuen Anschauungen und Aufgaben des Friedens vorzubereiten und so dem Rechtsfrieden, den man beschworen hatte, auch die Grundlage einer Volksforderung zu geben. In England wurden im Spätjahr 1918 die Wahlen unter skrupellosester Anrufung niederster Instinkte der Habsucht und Bereicherung jedes einzelnen aus dem Vermögen und dem Handel des Feindes gemacht, und in Frankreich wetteiferten der höchste Mann im Staate mit dem letzten Reporter ungeprüfter Tendenznachrichten darin, allen Aberglauben des Volkes, auch den dümmsten und verächtlichsten, sorgfältig zu erhalten und zu pflegen, wenn er nur dazu beitrug, den Rückzug von den lästigen Verpflichtungen des Wilsonschen Programms zu decken. In Deutschland sah man besorgt, aber machtlos dieser Entwicklung zu. Die innere Beruhigung des Landes wurde durch sie aufs äußerste erschwert, die Anklage der Anhänger des Alten, die auf Verderbnis des Staates durch fahrlässige Leichtgläubigkeit lautet, immer wieder genährt. In der Tat war die Zukunft der deutschen Demokratie, wenn nicht bedroht, so doch in ihrer Geburt kompromittiert, wenn die Gegner fortfuhren, den Verdacht zu unterstützen, daß sie die Vortrefflichkeit dieser Staatslehre und die Notwendigkeit ihrer Durchführung auch in Deutschland nur vertreten hatten, um ein politisch ungeschultes und unbegabtes Volk um den kräftigen Eigenwuchs seiner Einrichtungen

zu bringen und es dann zu erschlagen. So verwuchs das Schicksal Deutschlands mit dem Weltkredit der demokratischen Idee und machte diejenigen, die in Deutschland die Freiheit zu töten unternahmen, zu den Verderbern ihrer eigenen Staatsprinzipien. Dieser Zirkel der Schuld ist so sicher und wird sich so unbeirrt erfüllen, daß Deutschland, hätte es auch noch Wege der staatlichen Umkehr offen und zur Wahl frei, doch kaum klug handeln würde, wenn es von der Inkonsequenz der Feinde sich verleiten ließe, nicht geradeaus dem Stern der Zukunft entgegenzugehen. Wenn es gegenüber dem zusammengeballten Staats- und Wirtschaftsegoismus der Feinde eine Rettung gibt, so liegt sie in der Anrufung der gemeinsamen Interessen der arbeitenden Völker und in dem Vertrauen, daß die Ideen, die Millionen unverderbter primitiver Herzen erfüllt haben, wohl vorübergehend zurückgedrängt, aber nicht für immer wirkungslos gemacht werden können. Wenn wir in Sturm und Not den Glauben an Rettung nicht ganz verlieren wollen, so braucht es solcher Zuflucht zu einem Weltsinn der Idealität, in dem das deutsche Volk zugleich zu den besten Ueberlieferungen seines Geistes zurückkehrt. In dem Buche, das Soll und Haben der Feinde aufzeichnet, stehen deshalb zu Recht zwei Kundgebungen, in denen der führende Staatsmann des neuen Deutschland den Entschluß aussprach, unbeirrt trotz allem am Recht festzuhalten, es zu fordern als politischen Anspruch und als sittliches Gut, jeder Gewalt zu sagen, daß sie nur vorübergehende Arrogation sein kann, und ihren erklügelten wortbrüchigen Vertrag nicht als neues Gesetzbuch der Völker anzuerkennen.

Der große Weltkampf ist heute mitten im Gange, sein Ausgang ungewiß. Aber seine Akten sind geschlossen, was noch kommt, ist prozessualer Vorgang, Die Schluß- und Hauptstücke des Beweisverfahrens sind in diesem Buche vereinigt, denn es enthält die Forderung, ihre Verweigerung trotz vorangegangener Anerkennung und die Verwahrung des Geschädigten. Aber der Sinn dieser Sammlung und Zusammenstellung geht weiter als dahin, Handakten zu schaffen. Wir brauchen die Materialien dieses Prozesses als dauernde und allgemeine Erinnerung und zur nationalen Erziehung unseres Volkes. Wie auch der Ausgang sein wird: sind wir so glücklich, dem angedrohten Tode staatlicher Vernichtung zu entrinnen und unser geläutertes Volk zu neuen reineren Aufgaben zu führen, so sollte das, was uns einst zugedacht war, eine stete Mahnung zu Selbstzucht, Mäßigung, Recht und Menschheitsfurcht sein. Wie aus Todesnähe gewonnene Frömmigkeit und Güte die beste ist, so kann ein Volk am Rande seines Untergangs am besten

erkennen, worin es gegen seinen Beruf fehlte und wie es handeln und denken müßte, wenn ihm noch einmal eine Stundung des Schicksals beschieden wird. Bei solcher Wendung sollen wir die peinliche Halsgerichtsordnung, die im 20. Jahrhundert gegen uns geschrieben wurde, ohne Haß als ein Stück überwundener Barbarei bewahren und uns würdig halten, daß wir nie für uns selbst in einen Geisteszustand versetzt werden möchten, aus dem dieses ebenso monströse als der Wirklichkeit unbewußte Dokument entstanden ist. Es kann aber auch sein, daß wir einem harten langen Kampf gegen den Tod und um unser Recht auf Leben entgegengehen, in dem wir stärkere Waffen brauchen als die philosophischer Betrachtung und subtiler Gewissensforschung. Dann soll dies Buch eine Bibel des deutschen Glaubens werden, ein Lehrbuch unseres Geisteskampfes und eine Anleitung zur Verachtung unserer Gegner. Wie das Buch Grimmelshausens den Hintergrund des armen, von allen wilden Horden Europas gebrandschatzten und versengten Deutschlands im 30jährigen Krieg widerspiegelt und in den belanglosen Abenteuern eines Landläufers die große Trauer einer nationalen Geschichtsepoche in der Erinnerung des Volkes festgehalten hat, wie das unsagbare Leiden des niederländischen Volkes um seines Glaubens und seiner Freiheit willen von einem großen Dichter in den Narrensprüngen des Till Eulenspiegel gefaßt und bewahrt wurde, so soll dieses entsetzliche Prosawerk der Menschenverachtung ein täglich sich erneuerndes Flammenzeichen zum Widerstand werden. Ein ständiges Erbteil deutscher Armut, das der Vater auf den Sohn und dieser auf den Enkel überträgt, bis es, endlich von neuen Geschlechtern außer Kraft gesetzt, der verdienten Vergessenheit anheimfallen kann.

Die Friedensbedingungen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slawonien, Siam, Tschecho-Slowakien und Uruguay,

die mit den oben erwähnten Hauptmächten die verbündeten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Deutschland

andererseits.

In der Erwägung, daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zum Zweck eines Friedensschlusses ein Waffenstillstand bewilligt worden ist, und

in der Erwägung, daß die verbündeten und assoziierten Mächte gleicherweise den Wunsch haben, den Krieg, in den sie hintereinander mittelbar oder unmittelbar verwickelt worden sind, und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall Deutschlands in Belgien seinen Ursprung hat, durch einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden beendet zu

sehen, sind die hohen vertragschließenden Parteien, die, wie folgt, vertreten sind:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika durch:
den ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsident der Vereinigten Staaten,
handelnd sowohl in seinem eigenen Namen als auf Grund seiner eigenen Machtbefugnisse
(es folgen die übrigen Delegierten);

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

und

für das Dominion von Canada durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

für das Australische Gemeinwesen durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

für die Süd-Afrikanische Union durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

für das Dominion von Neu-Seeland durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

für Indien durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Französischen Republik durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der König von Italien durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der Kaiser von Japan durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der König der Belgier durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Republik von Bolivien durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik von Brasilien durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Chinesischen Republik durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Cubanischen Republik durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik von Ecuador durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

Seine Majestät der König der Hellenen durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Republik von Guatemala durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik von Haiti durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

Seine Majestät der König von Hedschas durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Republik von Honduras durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik Liberia durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik Nicaragua durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik Panama durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Republik Peru durch:
(es folgt der Name des Delegierten);

der Präsident der Polnischen Republik durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Portugiesischen Republik durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der König von Rumänien durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der König der Serben, der Kroaten und der Slowenen durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

Seine Majestät der König von Siam durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);

der Präsident der Tschecho-Slowakischen Republik durch:
(es folgen die Namen der Delegierten);
der Präsident der Republik Uruguay durch:
(es folgt der Name des Delegierten);
Deutschland durch
(es folgen die Namen der Delegierten),

handelnd im Namen des Deutschen Reichs und im Namen aller Gliedstaaten sowie jedes einzelnen von ihnen,

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über die folgenden Bestimmungen übereingekommen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird der Kriegszustand beendigt sein. Von diesem Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden die amtlichen Beziehungen der verbündeten und assoziierten Mächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der Deutschen Staaten wieder aufgenommen werden.

I. Teil.

Völkerbundsakte.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen darauf ankommt,

gewisse Verpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege schreiten zu wollen, in aller Öffentlichkeit zwischen den Völkern auf der Gerechtigkeit und der Ehre beruhende Beziehungen zu pflegen,

die von nun an als Regel für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle vertragsmäßigen Verpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker gewissenhaft zu beobachten,

nehmen die hohen vertragschließenden Teile die folgende Akte an, die den Völkerbund stiftet.

Artikel 1.

Der Völkerbund umfaßt als ursprüngliche Mitglieder diejenigen der unterzeichnenden Mächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärtigen Akte aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anlage bezeichneten Staaten, die der gegenwärtigen Akte ohne jeden Vorbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Akte niederzulegende Erklärung beitreten.

Der Beitritt ist allen anderen Mitgliedern des Bundes mitzuteilen.

Alle Staaten, Dominions oder Kolonien, die eine freie Selbstregierung besitzen und nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihrer Zulassung durch Zweidrittel der Bundesversammlung zugestimmt wird, vorausgesetzt, daß sie tatsächliche Gewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten und die Bundessatzung hinsichtlich ihrer Streitkräfte und ihrer Rüstungen zu Lande und zur See anzunehmen.

Alle Mitglieder des Bundes können mit einer zweijährigen Kündigungsfrist von dem Bunde zurücktreten, sofern sie im Augenblick des Rücktritts alle ihre internationalen Verpflichtungen mit Einschluß derjenigen, die sich aus der gegenwärtigen Akte ergeben, erfüllt haben.

Artikel 2.

Die Tätigkeit des Bundes, wie sie in der gegenwärtigen Akte festgelegt ist, wird ausgeübt durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat an die Seite tritt.

Artikel 3.

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt in bestimmten Zeiträumen oder auch zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn die Umstände es erfordern, am Sitze des Bundes oder an einem besonders zu bezeichnenden Ort.

Die Versammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes besitzt nur eine Stimme und darf auch nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung haben.

Artikel 4.

Der Rat setzt sich zusammen aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte, sowie aus Vertretern von vier anderen Mitgliedern des Bundes. Die e vier Mitglieder des Bundes sind von der Versammlung nach deren Ermessen und zu einer von ihr zu bestimmenden Zeit zu wählen. Bis zu der ersten Wahl durch den Bund sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat Mitglieder des Bundes bezeichnen, denen eine dauernde Vertretung im Rate zukomme; mit gleicher Zustimmung kann der Rat die Zahl der Mitglieder des Bundes erhöhen, die von der Versammlung zur Vertretung im Rate zu wählen sind.

Der Rat versammelt sich, so oft die Umstände es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahre, am Sitze des Bundes oder an einem anderen dafür zu bezeichnenden Orte.

Der Rat befaßt sich mit allen Fragen, die zu der Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes, das nicht im Rate vertreten ist, soll aufgefordert werden, einen Vertreter zu entsenden, wenn eine Frage auf der Tagesordnung des Rates steht, die seine Interessen besonders berührt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied hat nur eine Stimme und nur einen Vertreter.

Artikel 5.

Soweit nicht in der gegenwärtigen Akte oder in den Klauseln des gegenwärtigen Vertrags ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden

die Entscheidungen der Bundesversammlung oder des Rates mit Einstimmigkeit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder getroffen.

Alle Fragen des Verfahrens, die sich bei den Sitzungen der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, mit Einschluß der Bezeichnung der für einzelne Punkte eingesetzten Untersuchungskommission, werden durch die Versammlung oder durch den Rat geregelt und durch Stimmenmehrheit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Sitzung der Versammlung und die erste Sitzung des Rates wird durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika berufen.

Artikel 6.

Das ständige Sekretariat wird am Sitze des Bundes errichtet. Es umfaßt einen Generalsekretär, sowie Sekretäre und das erforderliche Personal.

Der erste Generalsekretär wird in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär von dem Rat mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden von dem Generalsekretär mit Zustimmung des Rates ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes nimmt als solcher an allen Sitzungen der Versammlung und des Rates teil.

Die Ausgaben des Sekretariats werden von den Mitgliedern des Bundes nach dem Verhältnis getragen, das für das Internationale Büro des Weltpostvereins besteht.

Artikel 7.

Der Sitz des Bundes wird in Genf errichtet.

Der Rat kann jederzeit einen neuen anderweitigen Sitz bestimmen.

Alle Ämter des Bundes oder der damit zusammenhängenden Büros mit Einschluß des Sekretariats sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beamten des Bundes sollen, solange sie sich in Ausübung ihrer Bundesfunktionen befinden, die diplomatischen Privilegien und Freiheiten genießen.

Die von dem Bunde oder seinen Beamten oder bei seinen Sitzungen benutzten Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

Artikel 8.

Die Mitglieder des Bundes erkennen an, daß die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das

Mindestmaß herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.

Der Rat bereitet unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände jedes Staates die Pläne für diese Abrüstung zum Zweck einer Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen vor.

Diese Pläne müssen von neuem geprüft und (soweit erforderlich) mindestens alle 10 Jahre revidiert werden.

Die derart festgesetzte Grenze für die Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Da nach Ansicht der Bundesmitglieder die Privatherstellung von Munition und Kriegsgerät schweren Bedenken unterliegt, beauftragen sie den Rat, Mittel ins Auge zu fassen, wodurch den Unzuträglichkeiten einer solchen Herstellung vorgebeugt werden kann; dabei ist den Bedürfnissen der Bundesmitglieder, die nicht selbst in der Lage sind, die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen, Rechnung zu tragen.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich zum freimütigen und vollständigen Austausch aller Nachrichten über den Stand ihrer Rüstungen, über ihre Heeres- und Flottenprogramme und über die Lage ihrer Kriegsindustrie.

Artikel 9.

Eine ständige Kommission wird eingerichtet, um dem Rat Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 und 8 und im allgemeinen über Heeres- und Flottenfragen zu erstatten.

Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden Angriff von außen her zu wahren. Im Fall eines Angriffs, einer Bedrohung oder einer Angriffsgefahr hat der Rat auf Maßregeln Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, die Durchführung dieser Verpflichtung zu sichern.

Artikel 11.

Es wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß jeder Krieg oder jede Kriegsdrohung, möge dadurch eins der Bundesmitglieder unmittelbar bedroht werden oder nicht, eine den ganzen Bund angehende Angelegenheit ist, und daß der Bund alle Maßregeln treffen muß, die geeignet sind, um den Völkerfrieden wirksam zu erhalten. In diesem Fall hat der General-

sekretär unverzüglich auf Antrag jedes der Bundesmitglieder den Rat zu berufen.

Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der geeignet ist, die internationalen Beziehungen zu berühren und in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter Nationen, von denen der Frieden abhängt, zu bedrohen.

Artikel 12.

Alle Mitglieder kommen überein, daß sie, sobald sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen erheben sollte, die imstande ist, einen Bruch herbeizuführen, diese dem Schiedsverfahren oder einer Untersuchung durch den Rat unterbreiten. Sie vereinbaren ferner, daß sie in keinem Fall zum Kriege schreiten dürfen vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Fällung des Schiedsspruchs oder Erstattung des Berichts des Rates.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll der Schiedsspruch in einem angemessenen Zeitraum ergehen und der Bericht des Rates innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage erstattet werden, an dem er mit dem Streitfall befaßt worden ist.

Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß sie, sobald sich zwischen ihnen eine Streitfrage erhebt, die zwar nach ihrer Ansicht eine schiedsgerichtliche Lösung zuläßt, sich aber nicht in befriedigender Weise auf diplomatischem Wege regeln läßt, die gesamte Frage dem Schiedsverfahren überweisen.

Zu denjenigen Streitpunkten, die sich im allgemeinen für ein Schiedsverfahren eignen, gehören Streitfragen, die sich auf die Auslegung eines Vertrags, auf alle Fragen des Völkerrechts, auf irgendwelche tatsächlichen Verhältnisse, die gegebenen Falles den Bruch einer internationalen Verpflichtung bilden würden, oder sich auf Umfang und Natur der Wiedergutmachung für einen solchen Bruch beziehen.

Das Schiedsgericht, dem die Streitfrage unterbreitet wird, unterliegt der Wahl der Parteien oder der Festsetzung durch frühere Verträge.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß sie den erlassenen Schiedsspruch ehrlich und treu ausführen und nicht gegen irgend ein Mitglied des Bundes zum Kriege schreiten, das sich nach ihm richtet. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die geeigneten Maßnahmen vor, um seine Durchführung zu sichern.

Artikel 14.

Der Rat stellt einen Plan zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs auf und unterbreitet ihn den Bundesmitgliedern. Dieser Gerichtshof ist zuständig für alle Streitfälle internationalen Charakters, die ihm von den Parteien unterbreitet werden. Er gibt ferner Gutachten ab über jede Streitfrage oder jeden Punkt, mit dem der Rat oder die Bundesversammlung ihn befaßt.

Artikel 15.

Wenn sich zwischen den Bundesmitgliedern eine Streitfrage erhebt, die imstande ist, einen Bruch herbeizuführen, und die nach der Bestimmung des Artikels 13 nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt, so kommen die Bundesmitglieder überein, die Frage vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine von den Parteien dem Generalsekretär von der Streitfrage Mitteilung macht. Dieser hat alle Maßnahmen zu treffen, um eine umfassende Untersuchung und Prüfung herbeizuführen.

Ohne den geringsten Verzug müssen ihm die Parteien die Darlegung ihres Streitfalles mit allen bestimmten Tatsachen und Beweisstücken zustellen. Der Rat kann ihre unmittelbare Veröffentlichung anordnen.

Der Rat wird versuchen, die Streitfrage zu regeln. Gelingt dies, so veröffentlicht er, soweit er dies für nützlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes, der entsprechenden Auslegungen und der Bestimmungen des Ausgleichs. Wenn die Streitfrage nicht hat ausgeglichen werden können, muß der Rat einen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Bericht abfassen und veröffentlichen, worin die Umstände der Streitfrage sowie die von ihm als gerecht und für den Ausgleich am zweckmäßigsten erachteten Lösungen darzulegen sind.

Jedes Bundesmitglied, das bei dem Rat vertreten ist, kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes, der Streitfrage sowie seine eigenen Schlußfolgerungen veröffentlichen.

Wenn der Bericht des Rates einstimmig angenommen ist, wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht angerechnet werden, verpflichten sich die Bundesmitglieder, daß sie mit einer Partei, die sich den Vorschlägen des Berichtes fügt, keinen Krieg führen werden.

Wenn der Bericht des Rates nicht von allen Mitgliedern angenommen wird, die nicht Partei sind, behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen für die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit erforderlich erscheinen.

Wenn eine der Parteien behauptet und der Rat anerkennt, daß der Streit sich auf eine Frage bezieht, die nach dem Völkerrecht ausschließlich

dem eigenen Ermessen dieser Partei überlassen ist, wird dies der Rat in einem Bericht feststellen, jedoch ohne eine Lösung vorzuschlagen.

Der Rat kann alle in diesem Artikel vorgeschlagenen Fälle vor die Versammlung bringen. Die Versammlung muß gleichfalls mit der Streitfrage auf den Antrag einer der Parteien befaßt werden, vorausgesetzt, daß der Antrag binnen 14 Tagen gestellt wird, nachdem die Streitfrage dem Rate unterbreitet worden ist.

In allen Fällen, die der Versammlung unterbreitet werden, sind die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12 über die Tätigkeit und die Machtbefugnis des Rates entsprechend anzuwenden. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein Bericht, der von der Versammlung mit Zustimmung der im Rate vertretenen Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien abgefaßt worden ist, dieselbe Bedeutung haben soll wie ein Bericht des Rates, der mit allen Stimmen seiner Mitglieder, mit Ausnahme der Stimmen der Vertreter der Parteien, angenommen worden ist.

Artikel 16.

Wenn ein Bundesmitglied unter Verletzung der durch die Artikel 12, 13 oder 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine kriegerische Handlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich mit ihm alle Handels- und finanziellen Beziehungen abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Angehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu verbieten, und alle finanziellen, Handels- oder persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes anderen Staates, gleichviel, ob er dem Bunde angehört oder nicht, zu unterbrechen.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Staaten vorzuschlagen, mit welchen Heeres- oder Seestreitkräften die Mitglieder des Bundes für ihren Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die zur Wahrung der Bundespflichten in Aussicht zu nehmen ist.

Die Bundesmitglieder kommen ferner überein, sich bei der Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu unterstützen, um die daraus etwa entstehenden Verluste und Unzuträglichkeiten auf das Mindestmaß zu beschränken. Sie werden sich ferner gegenseitig unterstützen, um den von dem vertragsbrüchigen Staat gegen einen von ihnen gerichteten besonderen Maßnahmen entgegenzutreten. Sie veranlassen das erforderliche, um

den Streitkräften jedes Bundesmitglieds, die zum Schutz der Bundespflichten zusammenwirken, den Durchgang durch ihr Gebiet zu erleichtern.

Jedes Bundesmitglied, das sich des Bruchs einer aus der Akte sich ergebenden Verpflichtung schuldig macht, kann von dem Bunde ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch einen Spruch aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder.

Artikel 17.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Mitglied des Bundes und einem Nicht-Mitglied oder zwischen Staaten, von denen keiner Mitglied des Bundes ist, soll der Staat oder die Staaten, die dem Bunde nicht angehören, aufgefordert werden, zur Regelung des Streitfalles sich den Verpflichtungen zu unterziehen, die den Bundesmitgliedern obliegen, und zwar unter Bedingungen, die der Rat für angemessen erachtet. Wenn diese Aufforderung angenommen wird, so finden die Artikel 12 bis 16 mit den vom Rate für erforderlich erachteten Modifikationen Anwendung.

Zugleich mit der Absendung dieser Aufforderung tritt der Rat in die Prüfung der näheren Umstände des Streitfalles ein und macht die dafür am besten und wirksamst erscheinenden Vorschläge.

Wenn der Staat, an den die Aufforderung gerichtet wird, es ablehnt, zum Zwecke der Regelung des Streitfalls sich den Verpflichtungen der Bundesmitglieder zu unterziehen, und gegen ein Bundesmitglied zum Kriege schreitet, so sind die Bestimmungen des Artikel 16 auf ihn anzuwenden.

Wenn beide Parteien, an die die Aufforderung gerichtet ist, sich weigern, sich den Verpflichtungen eines Bundesmitglieds zum Zwecke der Erledigung des Streitfalles zu unterziehen, so kann der Rat alle Maßnahmen treffen und alle Vorschläge machen, die geeignet sind, Feindseligkeiten zuvorzukommen und eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen.

Artikel 18.

Alle Verträge oder internationalen Vereinbarungen, die in Zukunft von einem Bundesmitglied geschlossen werden, sind unverzüglich von dem Sekretariat einzutragen und so bald als möglich zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag soll verbindlich sein, bevor die Eintragung erfolgt ist.

Artikel 19.

Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder auffordern, Verträge, deren Anwendung nicht mehr in Frage kommt, sowie internationale Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnten, einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artikel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen jeder für seinen Teil an, daß durch die gegenwärtige Akte alle gegenseitigen Verpflichtungen oder Verständigungen außer Kraft gesetzt sein sollen, die mit den in ihr enthaltenen Bestimmungen unvereinbar sind; sie verpflichten sich feierlich, in Zukunft keine solchen Verträge mehr zu schließen.

Ein Mitglied, das vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen hat, die mit den Bestimmungen der Akte unvereinbar sind, muß das unmittelbar erforderliche veranlassen, um sich von diesen Verpflichtungen zu befreien.

Artikel 21.

Die internationalen Vereinbarungen, wie Schiedsverträge und Verständigungen über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doktrin, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen, werden nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Akte betrachtet.

Artikel 22.

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Verhältnissen der modernen Welt selbst zu leiten, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, daß in diese Akte Sicherheiten für die Erfüllung dieser Aufgabe aufgenommen werden.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen: diese Vormundschaft würde von ihnen als Beauftragte des Bundes und in dessen Namen zu führen sein.

Die Art des Auftrags muß sich nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, der geographischen Lage seines Gebiets, seinen wirtschaftlichen Bedingungen und nach allen sonstigen entsprechenden Umständen richten.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung einer beauftragten Macht ihrer Verwaltung zur Seite stehen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie imstande sind, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl der beauftragten

Macht sind die Wünsche dieser Gemeinwesen in erster Linie zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker insbesondere diejenigen Mittelafrikas befinden, erfordert, daß der Beauftragte dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die Freiheit des Gewissens und der Religion verbürgen, ohne andere als die durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen, und die zugleich das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel gewährleisten. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit eine solche nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebiets erforderlich ist, zu verbieten; auch sind den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Möglichkeiten für Handel und Gewerbe zu gewährleisten.

Endlich gibt es Gebiete, wie das südwestliche Afrika und gewisse Inseln im australischen Stillen Ozean, die infolge der geringen Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, ihrer beschränkten Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation und ihres geographischen Zusammenhangs mit den beauftragten Staaten oder infolge anderer Umstände am besten nach den Gesetzen des beauftragten Staates und als integrierender Bestandteil dieses Staates, vorbehaltlich der im vorstehenden im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, verwaltet werden.

In allen Fällen hat der beauftragte Staat dem Rat einen jährlichen Bericht über die seiner Fürsorge übertragenen Gebiete vorzulegen.

Wenn der Umfang an Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, der dem beauftragten Staat zusteht, nicht Gegenstand eines früheren Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildet, wird darüber besonders von dem Rat Bestimmung getroffen.

Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der beauftragten Mächte entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie dem Rate in allen bei der Ausführung seines Auftrags auftauchenden Fragen mit Gutachten zur Seite zu stehen.

Artikel 23.

Unter dem Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen werden die Bundesmitglieder

a) sich bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrecht zu erhalten, auch zu diesem Zweck die

erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten;

b) der eingeborenen Bevölkerung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiete eine angemessene Behandlung gewährleisten;

c) dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Frauen- und Kinderhandel sowie über den Verkehr mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen;

d) dem Bunde die allgemeine Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit denjenigen Ländern übertragen, wo die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse erforderlich ist;

e) die notwendigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu sichern und aufrecht zu erhalten, wobei es sich versteht, daß die besonderen Bedürfnisse der im Kriege 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;

f) internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten treffen.

Artikel 24.

Alle bereits früher durch Kollektivverträge errichteten internationalen Büros treten, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien, unter die Leitung des Bundes. Das gleiche gilt von allen in Zukunft zu schaffenden sonstigen Büros und allen künftigen Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses.

Für alle Fragen von internationalem Interesse, die durch allgemeine Verträge geregelt, aber nicht der Überwachung durch internationale Kommissionen oder Büros unterworfen sind, hat das Bundessekretariat auf Verlangen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Nachrichten zu sammeln und zu verteilen, sowie dabei jede erforderliche oder erwünschte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann entscheiden, daß die Ausgaben der Büros oder Kommissionen, die unter die Leitung des Bundes treten, in die Ausgaben des Sekretariats einbezogen werden.

Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Einrichtung und das Zusammenarbeiten gebührend autorisierter freiwilliger nationaler Roter-Kreuz-Organisationen, welche die Verbesserung der Gesundheit, die Vorbeugung von Krankheiten und die Linderung der Leiden der Welt zur Aufgabe haben, anzuregen und zu fördern.

Artikel 26.

Abänderungen der vorliegenden Akte treten in Kraft, nachdem sie von den Bundesmitgliedern, aus deren Vertretern der Rat besteht, und der Mehrheit derjenigen Mitglieder, deren Vertreter die Versammlung bilden, genehmigt worden sind.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, Abänderungen der Akte abzulehnen; in diesem Falle hört seine Zugehörigkeit zum Bunde auf.

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes, die den Friedensvertrag gezeichnet haben:

Vereinigte Staaten von Amerika,	China,	Liberia,
Belgien,	Cuba,	Nicaragua,
Bolivien,	Ecuador	Panama,
Brasilien,	Frankreich,	Peru,
Britisches Reich	Griechenland,	Polen
Canada	Guatemala,	Portugal
Australien,	Haiti,	Rumänien,
Süd-Afrika,	Hedjas,	Serbien,
Neu-Seeland,	Honduras,	Siam,
Indien,	Italien,	Tschecho-Slowakei,
	Japan,	Uruguay.

Staaten, die zum Beitritt eingeladen sind:

Argentinien,	Norwegen,	Schweden,
Chile,	Paraguay,	Schweiz,
Columbien,	Niederlande,	Venezuela.
Dänemark,	Persien,	
Spanien,	Salvador,	

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes. Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, K. C. M. G., C. B.

II. Teil.

Die Grenzen von Deutschland.

Artikel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

1. Mit Belgien:

Von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und Deutschlands in südlicher Richtung:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjoie, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Mit Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.

3. Mit Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem in Teil III, Abschnitt IV (Saarbecken), in Artikel 48 gemachten Vorbehalten.

4. Mit der Schweiz:

Die gegenwärtige Grenze.

5. Mit Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschecho-Slowakei nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

6. Mit der Tschecho-Slowakei:

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem vorspringenden Punkte der alten Provinz Österreichisch-Schlesien im Norden, welcher ungefähr 8 km östlich von Neustadt liegt.

7. Mit Polen:

Von dem eben bestimmten Punkt in nördlicher Richtung bis zu der nach Osten vorspringenden Spitze des Kreises Falkenberg, welche ungefähr 3 km östlich von Puschine gelegen ist:

eine noch zu bestimmende Linie, die durch das Gebiet östlich von Zülz geht;

von dort die Ostgrenze des Kreises Falkenberg, dann die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien, dann die Westgrenze von Posen bis zur Bartsch, dann den Lauf dieses Flusses stromabwärts, dann die Grenze zwischen den Kreisen Guhrau und Glogau nach Norden, dann die Grenze von Posen nach Nordost bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Lissa und Fraustadt:

von dort nach Nordwesten bis zu einem noch zu bestimmenden Punkte auf der Strecke zwischen den Orten Unruhstadt und Kopnitz;

eine zu bestimmende Linie, welche durch das Gebiet westlich der Orte Geyrsdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel und östlich

von Ulbersdorf, Buchwald, Ilgen, Weine, Lupitze, Schwenten läuft;

von dort nach Norden bis zu dem nördlichsten Punkt des Chlopperſees:

eine noch zu beſtimmende Linie in dem Gebiet, die der Mittellinie der Seen folgt; Stadt und Station Bentſchen jedoch ſollen auf polniſchem Gebiet liegen (einſchließlich des Knotenpunktes der Linien Schwiebus — Bentſchen und Züllichau — Bentſchen);

von dort nach Nordnordoſt bis zum Treffpunkt der Kreisgrenzen von Schwerin, Birnbaum und Meſeritz;

eine noch zu beſtimmende Linie, die öſtlich von Betſche vorbeiführt;

von dort nach Norden die Trennungslinie der Kreiſe Schwerin und Birnbaum, von da nach Oſten die Nordgrenze der Provinz Poſen, von da nach Nordoſten die Kreisgrenze zwiſchen Filehne und Czarnikau, dann den Flußlauf der Netze ſtromaufwärts, dann nach Norden die Oſtgrenze des Kreiſes Czarnikau bis zu ihrem Treffpunkt mit der Nordgrenze von Poſen;

von da nach Nordoſten bis zu einem Punkt, wo die Grenze von Poſen höchſtens ungefähr 5 km weſtnordweſtlich von Schneidemühl vorſpringt:

eine hier noch zu beſtimmende Linie im Gebiet;

von dort die Grenze von Poſen bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze zwiſchen den Kreiſen Flatow und Deutſch-Krone;

dann in nordöſtlicher Richtung bis zur Höhe 205 (ungefähr 5 km weſtnordweſtlich von Konitz):

eine noch zu beſtimmende Linie im Gelände, welche ungefähr parallel der Eiſenbahn Schneidemühl—Konitz führt, ungefähr 8 km weſtlich von dieſer verläuft, im Weſten die Orte Annafeld, Greſonſe, Friedland, Steinborn, Jenznik, Nieſewanz liegen läßt und im Oſten die Orte Sakollno, Wengerz, Gurſen, Radawnitz, Lanken, Damnitz, Schlochau (die Bahn Hammerſtein—Schlochau—Prechlau bleibt auf deutſchem Gebiet), Lichtenhagen, Richnau;

dann in nördlicher Richtung zwiſchen den Kreiſen Konitz und Schlochau hindurch; dann die Grenze von Weſtpreußen bis zu ihrem nördlichſten Vorſprung ungefähr 8 km ſüdöſtlich von Lauenburg;

dann in nördlicher Richtung bis an die Oſtſee:

eine noch zu beſtimmende Linie, welche öſtlich der Orte Hohenfelde, Saulin, Chottſchow verläuft, in Fortſetzung der Mittel-

linie der Seen, welche östlich dieser Orte gelegen sind, und die Höhe 32, ungefähr 5 Kilometer nordnordwestlich von Ossecken schneidend.

8. mit Dänemark:

Die Grenze, so wie sie durch die Festsetzungen in Teil III, Abschnitt XII (Schleswig), im Artikel 109 und 110 geregelt ist.

Artikel 28.

Die Grenzen Ostpreußens sollen mit den in Teil III, Abschnitt IX (Ostpreußen), in Artikel 94 und 96 gemachten Vorbehalten wie folgt festgelegt werden:

Von einem Punkt an der Küste der Ostsee ungefähr $1\frac{1}{2}$ Kilometer nördlich der Kirche von Pröbbernau und in einer Richtung von 159 Grad (von Nord nach Ost gerechnet):

eine noch zu bestimmende Linie von ungefähr 2 Kilometern im Gelände;

von dort in gerader Linie auf das Leuchtfeuer in der Biegung des Elbinger Kanals in ungefährer Breite von 54^0 19′ $\frac{1}{2}$ nördlich, Länge 19^0 26′ östlich von Greenwich;

von da bis zur östlichsten Mündung der Nogat in einer ungefähren Richtung von 209^0 (von Nord nach Ost gerechnet);

von da die Nogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt;

von da stromaufwärts den hauptsächlichsten Schiffahrtskanal auf der Weichsel, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die des Kreises Rosenberg nach Osten bis zu deren Treffpunkt mit der alten Grenze von Ostpreußen;

von da die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Neidenburg, dann den Lauf des Flusses Skottau stromabwärts, dann stromaufwärts dem Lauf der Neide entlang bis zu einem Punkt, der ungefähr 5 Kilometer westlich von Bialutten der alten russischen Grenze am nächsten liegt;

dann in östlicher Richtung bis zu einem Punkt unmittelbar südlich der Kreuzung der Straße Neidenburg-Mlawa mit der alten russischen Grenze;

eine noch zu bestimmende Linie im Gelände nördlich von Bialutten;

dann längs der alten russischen Grenze bis östlich Schmalleningken, dann den Hauptschiffahrtskanal auf der Memel stromabwärts, dann den Skierwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

dann in grader Richtung bis zu dem Punkt, wo das östliche Ufer der Kurischen Nehrung auf die Verwaltungsgrenze, ungefähr 4 Kilometer südwestlich von Nidden trifft;

dann die Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung.

Artikel 29.

Die beschriebenen Grenzen sind in rot auf einer Karte im Maßstabe von 1 : 1 000 000 eingezeichnet, welche dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 1 beigefügt ist.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem Vertragstext und der Karteneinzeichnung ist der Text maßgebend.

Artikel 30.

Wenn Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so haben die Bezeichnungen „Lauf oder Kanal" in den Beschreibungen des vorliegenden Vertrages folgende Bedeutung: im Falle nichtschiffbarer Flüsse die mittlere Linie des Wasserwegs oder seines Hauptarmes, im Falle schiffbarer Flüsse die mittlere Linie der Hauptschiffahrtsrinne. In jedem Falle wird es den durch den vorliegenden Vertrag vorgesehenen Grenzkommissionen vorbehalten sein, festzusetzen, ob die Grenze im Einzelfall durch den Flußlauf oder durch die Schiffahrtsrinne bezeichnet wird oder ob sie endgültig durch die Bezeichnung „Lauf oder Kanal" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.

III. Teil.

Politische Klauseln für Europa.

Erster Abschnitt.

Belgien.

Artikel 31.

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die das Regime von Belgien vor dem Kriege bestimmten, nicht länger der gegenwärtigen Lage entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich, von jetzt an jede Art Abkommen, die zwischen den verbündeten und assoziierten Hauptmächten, oder zwischen irgend einer dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können, anzuerkennen und einzuhalten. Falls Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden sollte, verpflichtet sich Deutschland sofort ihn zu erklären.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Souveränität Belgiens über die Gesamtheit des strittigen Gebietes von Moresnet (Neutral-Moresnet genannt) an.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet des preußischen Moresnet westlich der Straße von Lüttich nach Aachen; der Teil dieser Straße am Rande dieses Gebietes wird Belgien gehören.

Artikel 34.

Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gesamtheit der Kreise von Eupen und Malmedy.

Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden Register in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden offengehalten werden, und die Einwohner dieser Gebiete werden das Recht haben, darin ihren Wunsch schriftlich auszusprechen, die Gesamtheit oder einen Teil dieser Gebiete unter der deutschen Souveränität behalten zu sehen.

Es wird die Aufgabe der belgischen Regierung sein, das Ergebnis dieser Volksbefragung zur Kenntnis der Liga der Nationen zu bringen, deren Entscheidung anzunehmen Belgien sich verpflichtet.

Artikel 35.

Eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte, eins durch Deutschland und eins durch Belgien bestimmt werden, wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet werden, um an Ort und Stelle die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die interessierten Teile bindend.

Artikel 36.

Sobald die Übertragung der Souveränität über die oben genannten Gebiete endgültig vollzogen ist, wird die belgische Nationalität endgültig und vollgültig und unter Ausschließung der deutschen Nationalität durch die in diesen Gebieten ansässigen deutschen Staatsangehörigen erworben.

Die deutschen Staatsangehörigen jedoch, die sich in diesen Gebieten nach dem 1. August 1914 ansässig gemacht hatten, können die belgische Nationalität nur mit einer Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

Artikel 37.

Während der 2 ersten Jahre nach der endgültigen Übertragung der Souveränität über die Belgien auf Grund dieses Vertrages zugesprochenen Gebiete werden die deutschen Staatsangehörigen, die älter als 18 Jahre und in diesen Gebieten ansässig sind, die Berechtigung haben, zugunsten der deutschen Nationalität zu optieren.

Die Option des Ehegatten wird die der Ehegattin, die Option der Eltern die ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder zur Folge haben.

Die Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den durch Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie sollen ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen können. Es wird ihnen aus diesem Grunde keinerlei Zoll, weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr auferlegt werden.

Artikel 38.

Die deutsche Regierung wird ohne Aufschub der belgischen Regierung die Archive, Register, Pläne, Titel und Dokumente aller Art ausliefern, die die Zivil-, Militär-, Finanz- und Justizverwaltung oder andere Verwaltungen des unter belgische Staatshoheit gelangten Gebietes betreffen.

Desgleichen wird die deutsche Regierung der belgischen Regierung die Archive und Dokumente aller Art zurückerstatten, die im Laufe des Krieges durch die deutschen Behörden aus den öffentlichen belgischen Verwaltungen, und namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, fortgenommen wurden.

Artikel 39.

Das Verhältnis und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgien für die ihm abgetretenen Gebiete wird tragen müssen, werden gemäß den Artikeln 254 und 256 des IX. Teils (Finanzielle Klauseln) dieses Vertrages festgelegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Luxemburg.

Artikel 40.

Deutschland verzichtet in bezug auf das Großherzogtum Luxemburg au die Vorteile aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, vom 2. April 1847, vom 20./25. Oktober 1865, vom 18. August 1866, vom 21. Februar und vom

11. Mai 1867, vom 10. Mai 1871, vom 11. Juni 1872, vom 11. November 1902 sowie in allen Abkommen, die diesen Verträgen folgten, enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg aufgehört hat, mit dem 1. Januar 1919 dem deutschen Zollverein anzugehören, es verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Betriebes der Eisenbahnen, es stimmt der Aufhebung des Regimes der Neutralität des Großherzogtums zu, und es nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten bezüglich des Großherzogtums getroffen werden.

Artikel 41.

Deutschland verpflichtet sich, das Großherzogtum Luxemburg, nachdem es darum von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten angegangen werden wird, alle Vorteile und Rechte genießen zu lassen, die dieser Vertrag zugunsten dieser Mächte oder ihrer Staatsangehörigen in wirtschaftlichen, Transport- und Luftschiffahrtsfragen festlegt.

Dritter Abschnitt.

Linkes Rheinufer.

Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, Befestigungen sowohl auf dem linken Ufer des Rheins, wie auch auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich dieses Flusses gezogenen Linie aufrecht zu erhalten oder zu errichten.

Artikel 43.

In der im Artikel 42 angegebenen Zone ist die Unterhaltung oder die Zusammenziehung einer bewaffneten Macht, sowohl in ständiger wie auch in vorübergehender Form, ebenfalls untersagt, sowie alle militärischen Manöver jeder Art und die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Erleichterung für eine Mobilisierung.

Artikel 44.

Im Fall, daß Deutschland in irgend einer Weise den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, würde man es als feindliche Handlung gegenüber den Signatarmächten dieses Vertrages und als Versuch der Störung des Weltfriedens betrachten.

Vierter Abschnitt.

Saarbecken.

Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und in Anrechnung auf die Summe der Wiedergutmachung von Kriegs-

schäden, die Deutschland schuldet, tritt letzteres an Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken ab, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist. Das Eigentum geht frei von allen Schulden und Lasten sowie mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht über.

Artikel 46.

Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel I und II der beigefügten Anlage an.

Artikel 47.

Um rechtzeitig für das endgültige Statut des Saarbeckens zu sorgen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels III der beigefügten Anlage an.

Artikel 48.

Die Grenzen des Gebietes des Saarbeckens, die den Gegenstand dieser Bestimmungen bilden, werden wie folgt festgesetzt:

Im Süden und Südwesten: durch die Grenze Frankreichs, wie sie durch diesen Vertrag festgesetzt ist.

Im Nordwesten und Norden: durch eine Linie, die der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig von dem Punkte, wo diese die französische Grenze verläßt, bis zu dem Punkte folgt, wo sie die Verwaltungsgrenze durchschneidet, die die Gemeinde Saarhölzbach von der Gemeinde Britten trennt; die Linie folgt dann dieser Gemeindegrenze in südlicher Richtung und erreicht die Verwaltungsgrenze des Bezirkes (Canton) von Merzig, so daß sie in das Gebiet des Saarbeckens den Bezirk (Canton) von Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten einschließt; darauf folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bezirke (Cantons) Merzig und Haustadt, welche dem genannten Gebiet des Saarbeckens angegliedert werden, sodann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, die die Kreise Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel von den Kreisen Merzig, Trier und vom Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte etwa 500 Meter nördlich des Dorfes Furschweiler (Gipfel des Metzelberges).

Im Nordosten und im Osten: Von diesem oben festgesetzten Punkte bis zu einem Punkt etwa $3^1/_2$ Kilometer ostnordöstlich von Sankt-Wendel:

eine Linie, die an Ort und Stelle festzusetzen ist; sie läuft östlich von Furschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418, 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leitersweiler, nordöstlich von der Höhe 464,

folgt sodann nach Süden der Höhenlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel;

von da ab, nach Süden, die Grenze des Kreises Kusel, sodann die des Kreises Homburg nach Süd-Südosten bis zu einem Punkte, etwa 1000 Meter westlich von Dunzweiler;

von da ab und bis zu einem Punkte etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach:

eine Linie, die an Ort und Stelle festzusetzen ist; sie verläuft über die Höhe 424 (etwa 1000 Meter südöstlich von Dunzweiler) über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmohr), darauf östlich von Jägersburg und Erbach, sodann, Homburg einschließend, über die Höhen 361 (zirka $2^1/_2$ Kilometer ostnordöstlich der Stadt), 342 (zirka 2 Kilometer südöstlich der Stadt), 357 (Schreinersberg), 356, 350 (zirka $1^1/_2$ Kilometer südöstlich von Schwarzenbach) führt dann östlich vom Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333, etwa 2 Kilometer östlich von Webenheim, 2 Kilometer östlich von Mimbach, umfaßt nach Osten den Rücken, auf dem die Straße Mimbach—Böckweiler läuft, so daß die letztere Straße dem Saargebiet zufällt, geht unmittelbar nördlich der Abzweigung der beiden von Böckweiler und von Altheim kommenden Straßen, etwa 2 Kilometer nördlich von Altheim, sodann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt, und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, und erreicht die französische Grenze an jenem Bogen, den diese etwa 1 Kilometer südlich von Hornbach bildet (siehe die Karte 1 : 100 000, die unter Nr. 2 diesem Vertrag beigelegt ist).

Eine Kommission von 5 Mitgliedern, von denen eins durch Frankreich, eins durch Deutschland und drei durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden, welche letzterer seine Wahl unter Angehörigen anderer Mächte vornehmen wird, wird binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet werden, um an Ort und Stelle den Verlauf der oben beschriebenen Grenzlinie festzusetzen.

Bei jenen Teilen der vorerwähnten Grenzlinie, die mit den Verwaltungsgrenzen nicht zusammenfallen, wird sich die Kommission bemühen, sich der angegebenen Grenzlinie zu nähern, indem sie so weit wie möglich die örtlichen wirtschaftlichen Interessen und die bestehenden Gemeindegrenzen berücksichtigen wird.

Die Entscheidungen dieser Kommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen werden und bindend für die interessierten Teile sein.

Artikel 49.

Deutschland verzichtet, zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder erachtet wird, auf die Regierung des oben genau festgesetzten Gebietes. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten

dieses Vertrages wird die Bevölkerung dieses Gebietes aufgefordert werden, sich für diejenige Souveränität zu entscheiden, unter welche sie zu treten wünscht.

Artikel 50.

Die Klauseln, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens erfolgen wird, sowie die Maßnahmen, die dazu bestimm sind, die Achtung der Rechte und das Wohl der Bevölkerung zugleich mit der Regierung des Gebietes, zu sichern, sowie die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Volksabstimmung stattfinden wird, sind in der beigefügten Anlage festgesetzt, die als ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages angesehen werden wird und der Deutschland zuzustimmen erklärt.

Anlage.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 45 bis 50 dieses Vertrages werden die Klauseln, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens durch Deutschland an Frankreich erfolgen wird, sowie die Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Achtung der Rechte und das Wohl der Bevölkerung zugleich mit der Regierung des Gebietes zu sichern, sowie die Bedingungen, unter denen diese Bevölkerung aufgefordert werden wird, sich für die Souveränität zu entscheiden, unter die sie zu treten wünscht, wie folgt festgesetzt:

Kapitel 1.

Über die abgetretenen Grubenbesitzungen und ihre Ausbeutung.

§ 1.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der französische Staat den vollen und unumschränkten Besitz aller Kohlenlager erwerben, die innerhalb der Grenzen des Saarbeckens liegen, in der Weise, wie diese im Artikel 48 dieses Vertrages festgesetzt sind.

Der französische Staat wird das Recht haben, diese Gruben auszubeuten oder nicht auszubeuten oder an Dritte das Recht der Ausbeutung zu zedieren, ohne eine vorherige Genehmigung einholen oder irgendeine Formalität erfüllen zu müssen.

Der französische Staat wird immer die Anwendung der unten erwähnten deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen können, um die Festsetzung seiner Rechte zu sichern.

§ 2.

Das Besitzrecht des französischen Staates wird sich auf die freien und noch nicht konzedierten Lager erstrecken, sowie auf die bereits konzedierten Lager, wer auch ihre gegenwärtigen Besitzer sind, ohne

Unterschied, ob sie dem preußischen, dem bayerischen oder anderen Staaten oder Gemeinschaften, Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, gleichviel ob sie ausgebeutet werden oder nicht, gleichviel ob ein Ausbeutungsrecht, das von den Rechten der Besitzer der Bodenfläche sich unterscheidet, anerkannt ist oder nicht.

§ 3.

Was die ausgebeuteten Gruben betrifft, so wird sich die Übertragung des Besitzes auf den französischen Staat auf alles erstrecken, was mit diesen Gruben in Zusammenhang steht, namentlich auf ihre Anlagen und ihr Ausbeutungsgerät, ob über- oder unterirdisch, auf ihr Förderungsgerät, auf ihre Hütten, die die Kohle in elektrische Kraft, in Koke und Nebenerzeugnisse verwandeln, auf ihre Werkstätten, Verkehrswege, elektrische Leitungsanlagen, auf ihre Anlagen für das Fassen und die Verteilung des Wassers, auf ihre Grundstücke und Gebäude, wie Büroräume, Wohnhäuser der Direktoren, Beamten oder Arbeiter, auf Schulen, Krankenhäuser und Apotheken, auf die Bestände und Vorräte aller Art, auf die Archive und Pläne, und im allgemeinen auf alles, dessen Besitz oder Nutznießung den Eigentümern oder Ausbeutern der Gruben zum Zwecke der Ausbeutung der Gruben und ihres Zubehörs zusteht.

Die Übertragung wird sich ebenfalls auf die Forderungen erstrecken, die noch für die Erzeugnisse einzuziehen sind, die vor der Besitznahme durch den französischen Staat und nach der Unterzeichnung dieses Vertrages geliefert wurden, sowie auf die Kautionen jener Kunden, deren Rechte der französische Staat verbürgen wird.

§ 4.

Der Besitz wird durch den französischen Staat völlig frei von jeder Schuld und Last erworben werden. Es werden jedoch in keiner Weise die Rechte angetastet werden, die durch das Personal der Gruben und der damit zusammenhängenden Betriebe zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erworben waren, oder sich im Stadium der Erwerbung befanden, soweit es die Alters- und Invalidenrenten dieses Personals betrifft. Dagegen wird Deutschland dem französischen Staat die mathematischen Reserven der von diesem Personal erworbenen Renten übergeben müssen.

§ 5.

Der Wert der auf diese Weise dem französischen Staat abgetretenen Besitzungen wird durch die im Artikel 233 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages vorgesehene Kommission der Wiedergutmachungen festgesetzt werden.

Dieser Wert wird in der Abrechnung der Wiedergutmachungen auf Deutschlands aktives Konto gutgeschrieben werden.

Es wird Deutschlands Sache sein, die jeweiligen Eigentümer oder Interessenten zu entschädigen.

§ 6.

Es wird auf den Eisenbahnen und Kanälen Deutschlands kein Tarif eingeführt werden, welcher durch direkte oder indirekte Unterscheidungen dem Transport des Personals, der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen oder der für die Ausbeutung notwendigen Dinge nachteilig werden könnte. Diese Transporte werden alle Rechte und Privilegien genießen, welche internationale Eisenbahnabkommen ähnlichen Erzeugnissen französischer Herkunft verbürgen könnten.

§ 7.

Das für die Räumung und den Abtransport der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen, sowie für den Transport der Arbeiter und Beamten notwendige Material und Personal wird durch die Eisenbahnverwaltung des Beckens gestellt werden.

§ 8.

Keinerlei Hindernis wird den Arbeiten zur Ergänzung der Schienen- oder Wasserwege entgegengestellt werden, welche der französische Staat für die Sicherung der Räumung und des Abtransportes der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen als notwendig erachten wird wie Verdoppelung der Gleise, Erweiterungen von Bahnhöfen, Anlage von Werften und Nebenanlagen. Die Verteilung der Unkosten wird, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Der französische Staat wird ebenfalls alle neuen Verkehrswege sowie alle Straßen, elektrischen Leitungsanlagen und telephonischen Verbindungen herstellen können, die er für die Bedürfnisse der Ausbeutung als notwendig erachten wird.

Er wird frei ohne jede Behinderung die Verkehrswege benutzen, deren Besitzer er sein wird, namentlich jene, die die Gruben und ihre Nebenanlagen mit den innerhalb des französischen Gebietes liegenden Verkehrswegen verbinden.

§ 9.

Der französische Staat wird stets die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen können, welche am 11. November 1918 in Kraft waren (mit Vorbehalt der Bestimmungen, die ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffen wurden), um Grundstücke zu erwerben, die er zur Ausbeutung der Gruben und deren Nebenanlagen für notwendig erachten wird.

Die Wiedergutmachung der Schäden, die den Gebäuden infolge der Ausbeutung dieser Gruben und deren Anlagen entstehen, wird gemäß den oben erwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen für den Bergbau geregelt werden.

§ 10.

Jede Person, die durch den französischen Staat in die Gesamtheit oder in einen Teil seiner Rechte auf die Ausbeutung der Gruben oder deren Nebenanlagen eingesetzt werden wird, wird die Vorrechte genießen, die in dieser Anlage festgelegt sind.

§ 11.

Die Gruben und sonstigen Gebäude, die das Eigentum des französischen Staates geworden sind, werden niemals der Gegenstand von Maßnahmen, wie Verlusterklärungen, Wiederaufkauf, Enteignung oder Requirierung, auch nicht Gegenstand von irgendeiner anderen Maßnahme, die das Eigentumsrecht antasten würde.

Das bei der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen verwandte Personal und Gerät, sowie die Erzeugnisse, die aus diesen Gruben gefördert oder in deren Nebenanlagen hergestellt werden, werden niemals Gegenstand einer Requirierungsmaßnahme sein können.

§ 12.

Die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen, deren Eigentum durch den französischen Staat erworben werden wird, wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des unten angeführten § 23, weiter dem Regime unterworfen werden, das die deutschen Gesetze und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, festgesetzt hatten (unter Vorbehalt der ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen).

Die Rechte der Arbeiter werden ebenfalls aufrechterhalten bleiben, so wie sie am 11. November 1918 aus den oben erwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen hervorgingen, und unter Vorbehalt der Bestimmungen des genannten § 23.

Keinerlei Behinderung wird der Einfuhr und der Verwendung von Arbeitskräften, die dem Becken fremd sind, in den Gruben oder in deren Nebenanlagen entgegengestellt werden.

Die Arbeiter und Beamten französischer Nationalität werden den französischen Gewerkschaften angehören können.

§ 13.

Der Beitrag der Gruben und deren Nebenanlagen, sowohl zu dem örtlichen Etat des Gebietes des Saarbeckens, wie auch zu den Kommunalsteuern, wird festgesetzt werden unter gerechter Berücksichtigung des ver-

hältnismäßigen Wertes der Gruben gegenüber der Gesamtheit des steuerpflichtigen Vermögens des Beckens.

§ 14.

Der französische Staat wird immer als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen und technische Schulen gründen und unterhalten können für den Gebrauch des Personals und der Kinder dieses Personals und den Unterricht in diesen Schulen in französischer Sprache erteilen lassen können, nach Schulplänen und durch Lehrer seiner eigenen Wahl.

Desgleichen wird er nach Belieben Krankenhäuser, Apotheken, Arbeiterhäuser und Gärten und andere Wohlfahrts- und Solidaritätseinrichtungen gründen und unterhalten können.

§ 15.

Der französische Staat wird jede Freiheit haben, die Verteilung, die Versendung und die Festsetzung der Verkaufspreise der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

Die französische Regierung verpflichtet sich jedoch, wie hoch auch der Betrag der Grubenerzeugnisse sei, die Nachfrage des lokalen, industriellen und häuslichen Verbrauches immer in dem Verhältnis zu befriedigen, das im Laufe des Geschäftsjahres 1913 zwischen dem örtlichen Verbrauch und der Gesamterzeugung des Saarbeckens bestand.

Kapitel 2.

Regierung des Gebietes des Saarbeckens.

§ 16.

Die Regierung des Gebietes des Saarbeckens wird einer Kommission anvertraut werden, die den Völkerbund vertreten wird.

§ 17.

Die im § 16 vorgesehene Regierungskommission wird aus 5 Mitgliedern bestehen, die durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden, und wird ein französisches Mitglied enthalten, ein nicht französisches Mitglied, das aus dem Gebiet des Saarbeckens stammt und dort wohnt, und drei Mitglieder, die Staatsangehörige dreier anderer Länder sind als Frankreich und Deutschland.

Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt und ihr Mandat kann erneuert werden. Sie werden durch den Rat des Völkerbundes abgesetzt werden können, der für ihren Ersatz sorgen wird.

Die Mitglieder der Regierungskommission werden Anspruch auf

ein Gehalt haben, das durch den Rat des Völkerbundes festgesetzt und aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt werden wird.

§ 18.

Der Vorsitzende der Regierungskommission wird durch den Rat des Völkerbundes unter den Mitgliedern der Kommission und für die Dauer eines Jahres gewählt werden; seine Vollmacht wird erneuert werden können.

Die Funktionen des Vorsitzenden werden in der Ausführung der Beschlüsse der Kommission bestehen.

§ 19.

Die Regierungskommission soll im Saarbeckengebiet alle Regierungsgewalt haben, die früher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig halten wird.

Sie soll volle Gewalt haben, die Eisenbahnen, Kanäle und die verschiedenen öffentlichen Dienste zu verwalten und auszubeuten.

Ihre Entscheidungen sollen mit Stimmenmehrheit getroffen werden.

§ 20.

Deutschland wird der Regierung des Saarbeckens alle amtlichen Urkunden und Archive zur Verfügung stellen, die sich im Besitz Deutschlands, eines deutschen Staates oder einer öffentlichen Behörde befinden, und die sich auf das Saargrubengebiet oder auf die Rechte seiner Einwohner beziehen.

§ 21.

Es wird die Pflicht der Regierungskommission sein, durch die Mittel und unter den Bedingungen, die sie für angemessen halten wird, den Schutz der Interessen der Einwohner des Saarbeckengebiets im Ausland sicherzustellen.

§ 22.

Die Regierungskommission soll im Saarbeckengebiet die volle Nutznießung an dem Eigentum, das der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates sowohl als öffentliches als auch als privates Staatseigentum gehört, mit Ausnahme der Gruben haben.

Was die Eisenbahnen anbetrifft, so soll eine gerechte Verteilung des rollenden Materials durch eine gemischte Kommission erfolgen, in der die Regierungskommission des Saarbeckens und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind.

Personen, Waren, Schiffen, Waggons, Fahrzeugen und Postsendungen, die aus dem Saargebiet heraus- oder in dasselbe hineingehen,

sollen alle Rechte und Vorteile bezüglich der Durchfuhr und der Beförderung zugute kommen, wie sie in den Bestimmungen des Teiles XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags einzeln aufgeführt sind.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die in dem Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, sollen (vorbehaltlich der für den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen*) weiter anwendbar sein.

Wenn aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags in Einklang zu bringen, Änderungen an ihnen vorgenommen werden mußten, sollen diese von der Regierungskommission beschlossen und ausgeführt werden, nach Anhörung der erwähnten Vertreter der Einwohner in der Form, wie von der Kommission bestimmt werden wird.

Keine Änderung kann an der in Artikel 12 vorgesehenen gesetzlichen Ausbeutungsordnung getroffen werden ohne vorherige Befragung des französischen Staates, wofern nicht diese Abänderung die Folge einer allgemeinen, von dem Völkerbund angenommenen Arbeitsregelung ist.

Was die Festsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder betrifft, so muß die Regierungskommission die von den örtlichen Arbeitsorganisationen geäußerten Wünsche ebenso wie die Grundsätze, die von dem Völkerbund angenommen worden sind, in Betracht ziehen.

§ 24.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Bewohner des Saarbeckens, was Versicherung und Pensionen anbetrifft, nicht berührt durch irgend eine Bestimmung dieses Vertrags, mögen diese Rechte zur Zeit der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrags erworben sein oder im Stadium der Erwerbung sich befinden, mögen sie sich auf irgend ein deutsches Versicherungssystem beziehen oder auf Pensionen, welcher Natur sie auch seien.

Deutschland und die Regierung des Saarbeckens werden alle oben angeführten Rechte aufrecht erhalten und schützen.

§ 25.

Die Zivil- und Strafgerichte, die in dem Saarbeckengebiet bestehen, sollen aufrecht erhalten bleiben. Ein Zivil- und Strafgerichtshof

*) Unterschied zwischen dem französischen und englischen Text: Dispositions édictées en vue de l'état de guerre und in consequence of the state of war.

soll von der Regierungskommission errichtet werden, um über die Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichte zu urteilen und über Materien zu entscheiden, für die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Es ist Sache der Regierungskommission, die Organisation und die Zuständigkeit des genannten Gerichtshofs zu regeln.

Das Recht soll im Namen der Regierungskommission gesprochen werden.

§ 26.

Die Regierungskommission wird allein die Befugnis haben, Abgaben und Steuern innerhalb der Grenzen des Saarbeckengebiets zu erheben.

Die Abgaben und Steuern werden ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebiets verwendet werden.

Das am 11. November 1918 bestehende Fiskalsystem soll aufrecht erhalten werden, soweit es die Umstände gestatten, und keine neue Abgabe außer Zollabgaben soll auferlegt werden können ohne vorherige Befragung der erwählten Vertreter der Einwohner.

§ 27.

Die vorliegenden Bestimmungen tasten in keiner Weise die gegenwärtige Nationalität der Einwohner des Saarbeckengebiets an. Es soll kein Hindernis denen in den Weg gelegt werden, die eine andere Nationalität erwerben wollen, doch soll in einem solchem Falle der Erwerb der neuen Nationalität den Verlust jeder anderen Nationalität in sich schließen.*)

§ 28.

Unter der Kontrolle der Regierungskommission sollen die Einwohner ihre örtlichen Versammlungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schule und ihre Sprache bewahren. Das Stimmrecht soll für keine anderen als für die örtlichen Versammlungen ausgeübt werden.

Es steht ohne Unterschied des Geschlechts jedem Einwohner, der über 20 Jahre alt ist, zu.

§ 29.

Diejenigen Einwohner des Saarbeckengebiets, die dieses Gebiet zu verlassen wünschen, sollen volles Recht haben, dort ihr unbewegliches Eigentum zu behalten oder es zu angemessenen Preisen zu verkaufen und ihre bewegliche Habe mitzunehmen, frei von jeder Abgabe.

§ 30.

Es soll in dem Saarbeckengebiet Heeresdienst geben, weder obli-

*) Unterschied zwischen franz. u. engl. Texte „Leur nouvelle nationalité sera acquise à l'exclusion de toute autre." „The new nationality will involve the loss of any other.

gatorischen noch freiwilligen. Die Errichtung von Befestigungen ist daselbst untersagt.

Nur eine örtliche Gendarmerie soll dort zur Aufrechterhaltung der Ordnung organisiert werden.

Es soll Sache der Regierungskommission sein, unter allen Umständen für den Schutz von Personen und Gütern in dem Saarbeckengebiet Sorge zu tragen.*)

§ 31.

Das Saarbeckengebiet, sowie es im Artikel 48 des vorliegenden Vertrags abgegrenzt ist, soll dem französischen Zollregime unterworfen sein. Die Einnahme aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Waren soll nach Abzug aller Erhebungskosten dem Haushalt des genannten Gebiets zugewiesen werden.

Kein Ausfuhrzoll soll auf die metallurgischen Erzeugnisse oder auf die Kohlen, die aus diesem Gebiet nach Deutschland gehen, oder auf die deutsche Ausfuhr, die für die Industrien des Saarbeckengebiets bestimmt ist, gelegt werden.

Roh- und Fertigerzeugnisse, die aus dem Beckengebiet stammen und sich auf dem Transitwege über Deutschland befinden, sollen frei von allen Zollabgaben sein. Es soll ebenso gehalten werden mit den deutschen Erzeugnissen, die sich auf dem Transitwege über das Beckengebiet befinden. Während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrags sollen die aus dem Beckengebiet stammenden und daher kommenden Erzeugnisse Einfuhrfreiheit in Deutschland haben, und während derselben Zeit soll die deutsche Einfuhr nach dem Beckengebiet von Artikeln, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, ebenso frei von Zollabgaben bleiben.

Im Laufe dieser 5 Jahre behält sich die französische Regierung vor, für jeden Artikel, der aus dem Beckengebiet kommt und in dem sich Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate befinden, die zollfrei aus Deutschland gekommen sind, die Quantitäten zu beschränken, die in Frankreich zugelassen werden sollen, auf Grundlage der Jahresdurchschnittsquantitäten, die nach Elsaß-Lothringen und Frankreich im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 geschickt worden sind, so wie dies festgestellt werden soll mit Hilfe aller amtlichen Angaben und statistischen Dokumente.

§ 32.

Kein Verbot oder Einschränkung soll dem Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet auferlegt werden.

---

*) Unterschied zwischen dem franz. und engl. Text: en toutes circonstances in all cases.

Der französische Staat soll das Recht haben, sich französischen Geldes für alle seine Käufe oder Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen zu bedienen.

§ 33.

Die Regierungskommission soll die Befugnis haben, alle Fragen, zu denen die Auslegung der vorgängigen Bestimmungen Anlaß geben könnte, zu entscheiden.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jede Streitigkeit, die eine Verschiedenheit der Auslegung der genannten Bestimmungen enthält, ebenfalls der Regierungskommission vorgelegt werden und deren Mehrheitsentscheidung für beide Länder bindend sein soll.

Kapitel 3.

Volksbefragung.

§ 34.

Bei Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrags soll die Bevölkerung des Saarbeckengebiets aufgerufen werden, um ihren Willen wie folgt kundzutun: Eine Abstimmung soll stattfinden nach Gemeinde und Bezirk über die drei folgenden Alternativen:

a) Aufrechterhaltung der durch vorliegenden Vertrag und vorliegendes Protokoll errichteten Verwaltungsordnung,
b) Vereinigung mit Frankreich,
c) Vereinigung mit Deutschland.

Das Recht der Abstimmung soll ohne Unterschied des Geschlechts jeder Person, die zur Zeit der Abstimmung älter als 20 Jahre ist und das Gebiet zur Zeit der Zeichnung des Vertrags bewohnt hat, zustehen. Die anderen Regeln, die näheren Maßgaben und das Datum der Abstimmung sollen von dem Rate des Völkerbundes festgestellt werden, derart, daß die Freiheit, das Geheimnis und die Aufrichtigkeit der Abstimmung gewahrt bleibt.

§ 35.

Der Völkerbund soll über die Souveränität, unter welche das Gebiet gestellt werden soll, entscheiden, indem er dem durch die Abstimmung der Bevölkerung ausgedrückten Wunsche Rechnung trägt:

a) für den Fall, daß für das ganze oder für einen Teil des Gebietes der Völkerbund die Aufrechterhaltung der durch den Vertrag und den vorliegenden Anhang festgestellten Verwaltungsordnung beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität zu verzichten, so wie es der Völkerbund für notwendig erachtet,

und es wird dessen Sache sein, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die endgültig eingerichtete Verwaltungsordnung den immer währenden Interessen des Gebiets und dem allgemeinen Interesse anzupassen.

b) für den Fall, daß für das ganze oder für einen Teil des Gebiets der Völkerbund die Vereinigung mit Frankreich beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, Frankreich in Ausführung der gleichmäßigen Entscheidung des Völkerbundes alle seine Rechte und Titel auf das von dem Völkerbund im einzelnen festgesetzte Gebiet abzutreten.

c) für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze oder einen Teil des Gebiets die Vereinigung mit Deutschland beschließen sollte, soll es Sache des Völkerbundes sein, für die Wiedereinsetzung Deutschlands in das von dem Völkerbund im einzelnen festgestellte Gebiet Sorge zu tragen.

§ 36.

Für den Fall, daß der Völkerbund die Vereinigung des ganzen oder eines Teils des Saarbeckens mit Deutschland beschließen sollte, sollen die Eigentumsrechte Frankreichs auf die in diesem Teil befindlichen Gruben im ganzen von Deutschland zu einem in Gold zu zahlenden Preise zurückgekauft werden. Dieser Preis soll von drei Sachverständigen festgesetzt werden, die mit Mehrheit beschließen. Einer der Sachverständigen soll von Deutschland, einer von Frankreich und einer von dem Völkerbund ernannt werden. Der letztere darf weder Franzose noch Deutscher sein. Wenn in den 6 Monaten, die auf die Entscheidung der Sachverständigen folgen, der oben vorgesehene Preis von Deutschland nicht bezahlt worden ist, soll das Gebiet endgültig von Frankreich erworben sein.

§ 37.

Wenn als Folge des im § 36 vorgesehenen Rückkaufs das Eigentum der Gruben oder eines Teiles der Gruben an Deutschland übergegangen ist, haben der französische Staat und die französischen Staatsangehörigen das Recht, dasjenige Quantum Kohlen aus dem Becken zu kaufen, das durch ihre gewerblichen und häuslichen Bedürfnisse zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt ist.

Eine gerechte Regelung, die zur gegebenen Zeit von dem Völkerbundsrat getroffen wird, soll die Quantitäten der Kohle und die Dauer des Vertrags, ebenso wie die Preise, festsetzen.

§ 38.

Es ist wohlverstanden, daß Frankreich und Deutschland durch besondere Abmachungen, die vor dem Datum, das für die Bezahlung des

Rückkaufspreises der Gruben bestimmt ist, geschlossen sind, die Bestimmungen der §§ 36 und 37 abändern können.

§ 39.

Der Völkerbundsrat wird die Maßnahmen treffen, die nötig sind für die Organisation der nach der Inkraftsetzung der im § 35 erwähnten Beschlüsse des Völkerbundes einzurichtenden Verwaltungsordnung.

Diese Bestimmungen sollen eine gerechte Verteilung aller Verpflichtungen enthalten, die der Regierung des Saarbeckens infolge von der Kommission aufgenommenen Anleihen oder infolge jeder anderen Maßnahme obliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsordnung nehmen die Vollmachten der Regierungskommission ihr Ende, vorbehaltlich des im § 35a vorgesehenen Falles.

§ 40.

Bei den in der gegenwärtigen Anlage behandelten Gegenständen soll die Entscheidung des Völkerbundsrats mit Stimmenmehrheit getroffen werden.

Fünfter Abschnitt.

Elsaß-Lothringen.

Die hohen vertragschließenden Mächte haben die moralische Verpflichtung anerkannt, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl gegen das Recht Frankreichs als auch gegen den Willen der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen begangen hat, die von ihrem Vaterland trotz der feierlichen Proteste ihrer Vertreter in der Versammlung von Bordeaux abgetrennt worden sind. Sie sind einig über die folgenden Artikel:

Artikel 51.

Die in Gemäßheit der zu Versailles am 26. Februar 1871 gezeichneten Friedenspräliminarien und des Vertrages von Frankfurt vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete sind von dem Tage des Waffenstillstands, vom 11. November 1918 an, der französischen Souveränität wieder einverleibt.

Die Bestimmungen der Verträge, die die Festsetzung der Grenze vor 1871 enthalten, werden wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 52.

Die deutsche Regierung wird unverzüglich der französischen Regierung die Archive, Register, Pläne, Titel und Urkunden jeder Art, die die zivile, militärische, finanzielle, gerichtliche oder andere Verwaltungen der der französischen Souveränität wieder einverleibten Gebiete betreffen, wieder zurückgeben. Wenn einige dieser Dokumente, Archive, Register,

Titel oder Pläne weggeschafft waren, werden sie von der deutschen Regierung auf Ersuchen der französischen Regierung zurückgegeben werden.

Artikel 53.

Es soll durch besondere Vereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland Vorsorge für die Regelung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 erwähnten Gebiete getroffen werden, insbesondere was ihre bürgerlichen Rechte, ihren Handel und die Ausübung ihres Berufs betrifft. Dabei versteht sich von selbst, daß Deutschland sich schon jetzt verpflichtet, die in der beiliegenden Anlage festgestellten Regeln bezüglich der Nationalität der Einwohner oder der aus den genannten Gebieten stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, in keinem Moment und an keinem Orte diejenigen, die unter irgend einem Titel zu Franzosen erklärt worden sind, als deutsche Staatsangehörige zu beanspruchen, die anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und sich, was die Güter deutscher Staatsangehöriger auf den in Artikel 51 erwähnten Gebieten betrifft, sich nach den Bestimmungen des Artikels 297 und der Anlage zu Abschnitt 4 in Teil X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags zu richten.

Diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die, ohne die französische Nationalität zu erlangen, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten werden, auf dem genannten Gebiet zu wohnen, sind den Bestimmungen des genannten Artikels nicht unterworfen.

Artikel 54.

Es sollen die Eigenschaft als Elsaß-Lothringer für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts die Personen erhalten, die die französische Nationalität in Gemäßheit des § 1 der beifolgenden Anlage wieder erworben haben.

Die im § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen werden vom Tage an, an welchem sie die Verleihung der französischen Nationalität beantragt haben, als Elsaß-Lothringer betrachtet mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918. Für diejenigen, deren Gesuch zurückgewiesen werden wird, soll die Wohltat mit dem Datum der Ablehnung zu Ende gehen.

Es sollen gleichmäßig als elsaß-lothringisch betrachtet werden die juristischen Personen, denen diese Eigenschaft zuerkannt worden ist, sei es von den französischen Verwaltungsbehörden, sei es durch eine gerichtliche Entscheidung.

Artikel 55.

Die in Artikel 51 erwähnten Gebiete fallen an Frankreich zurück, frei und ledig von allen öffentlichen Schulden, unter den Bedingungen,

die in Artikel 8 des Teiles IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 56.

In Gemäßheit der Festsetzungen des Artikels 9 des Teiles IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages soll Frankreich in Besitz treten von allen Gütern und allem Eigentum des Reichs oder der deutschen Staaten, die in den im Artikel 51 erwähnten Gebieten gelegen sind, ohne aus diesem Grunde den abtretenden Staaten etwas zu zahlen oder kreditieren zu müssen. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter des öffentlichen oder privaten Staatseigentums zusammen mit allen Rechten jeder Natur, die dem Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken gehörten.

Die Güter der Krone und die Privatgüter des ehemaligen Kaisers oder der ehemaligen deutschen Souveräne werden den Gütern des öffentlichen Staatseigentums gleichgestellt.

Artikel 57.

Deutschland soll keine Bestimmung treffen dürfen, um durch eine Abstempelung oder andere gesetzliche oder Verwaltungsmaßregel jeder Art, die nicht auf den Rest seines Gebietes anwendbar wäre, den gesetzlichen Wert oder die befreiende Wirkung seiner Geldurkunden oder des deutschen Geldes, das zur Zeit der Zeichnung des vorliegenden Vertrags gesetzlichen Kurs hat und sich zu dieser Zeit im Besitz der französischen Regierung befindet, zu beeinträchtigen.

Artikel 58.

Eine besondere Vereinbarung wird die Bedingungen der Zurückzahlungen in Mark festsetzen für die außerordentlichen Kriegsausgaben, die im Laufe des Krieges von Elsaß-Lothringen oder den öffentlichen Körperschaften*) Elsaß-Lothringens für Rechnung des Reichs in Gemäßheit der deutschen Gesetzgebung vorgestreckt worden sind, wie die Unterstützungen der Familien der Mobilisierten, Requisitionen, Quartiere für die Truppen, Beihilfen für die Evakuierten.

Bei der Festsetzung der Höhe dieser Summen soll Deutschland der Teil angerechnet werden, den Elsaß-Lothringen dem Reiche gegenüber zu den Ausgaben beigetragen haben würde, die sich aus diesen Rückzahlungen ergeben hätten, unter Berechnung des Beitrags nach dem verhältnismäßigen Teil der Einkünfte des Reichs, die im Jahre 1913 aus Elsaß-Lothringen kamen.

*) Unterschied zwischen dem französischen und dem englischen Text: Collectivité Publique — Public bodie.

Artikel 59.

Der französische Staat wird für eigene Rechnung die verschiedenen Steuern, Gebühren und Abgaben des Reichs einnehmen, die in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten zur Zeit des Waffenstillstands am 11. November 1918 fällig und noch nicht vereinnahmt waren.

Artikel 60.

Die Deutsche Regierung wird unverzüglich die Elsaß-Lothringer (natürliche und juristische Personen und öffentliche Anstalten) in den Besitz aller Güter, Rechte und Interessen wieder einsetzen, die ihnen am 11. November 1918 gehörten, soweit sie auf deutschem Boden gelegen sind.

Artikel 61.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, unverzüglich die Ausführung der finanziellen Klauseln, die Elsaß Lothringen betreffen und in den verschiedenen Waffenstillstandsvereinbarungen vorgesehen sind, fortzusetzen und zu beenden.

Artikel 62.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, alle bürgerlichen und militärischen Pensionen, die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erworben waren und deren Zahlung dem Haushalt des Deutschen Reichs oblag, zu übernehmen.

Die Deutsche Regierung wird jedes Jahr die notwendigen Mittel für die Zahlung in Francs zum mittleren Wechselkurs des Jahres liefern, auf welche die in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen ein Recht in Mark hätten, wenn Elsaß-Lothringen unter deutscher Jurisdiktion geblieben wäre.

Artikel 63.

Mit Rücksicht auf die von Deutschland in Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrags übernommene Verpflichtung, Entschädigung zu gewähren für den Schaden, der der Zivilbevölkerung der verbündeten und assoziierten Länder unter der Form von Geldstrafen zugefügt worden ist, werden die Einwohner der in Artikel 51 erwähnten Gebiete den genannten Bevölkerungen gleichgestellt.

Artikel 64.

Die Regeln bezüglich der Verwaltung des Rheins und der Mosel sind in Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.*)

Artikel 65.

Binnen einer Frist von drei Wochen nach Zeichnung des vorliegenden Vertrages werden die Häfen von Straßburg und von Kehl für eine Dauer von 7 Jahren in bezug auf ihren Betrieb zu einem einheitlichen Organismus verschmolzen.

---

*) Das franz. Wort Régime wird im engl. Text Control of the Rhine wiedergegeben.

Die Verwaltung dieses einheitlichen Organismus wird von einem Direktor ausgeübt, der von der Zentralkommission des Rheins ernannt wird und von ihr absetzbar ist.

Dieser Direktor muß französischer Nationalität sein. Er untersteht der Kontrolle der Zentralkommission des Rheins und soll in Straßburg wohnen.

Es sollen in den zwei Häfen Freizonen errichtet werden, gemäß Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des vorliegenden Vertrages. Eine besondere zwischen Frankreich und Deutschland zu treffende Vereinbarung, die der Genehmigung der Zentralkommission des Rheins unterliegt, wird die Einzelheiten dieser Organisation, namentlich nach ihrer finanziellen Seite, festsetzen.

Es ist wohlverstanden, daß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels der Hafen von Kehl die Gesamtheit der für die Bewegung im Hafen und die ihn bedienenden Züge notwendige Oberfläche enthalten wird, unter Einbegriff der Bassins, Quais, Eisenbahnen, Plattformen, Kräne, Quai- und Lagerhallen, Silos, Elevatoren, Hydro-Elektrischen Fabriken, die die Hafenausstattung darstellen.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die von ihr verlangt werden, damit alle Zusammenstellungen und Rangiermanöver der Züge, die nach Kehl bestimmt sind oder daher kommen, sowohl auf der linken als auch auf der rechten Rheinseite unter den bestmöglichen Bedingungen vorgenommen werden.

Alle Rechte und alles Eigentum von Privatpersonen sollen gewahrt werden. In Besonderheit soll die Hafenverwaltung sich jeder Maßregel enthalten, die den Eigentumsrechten der französischen oder badischen Bahnen schädlich sein könnte.*)

Gleichheit der Behandlung, was den Verkehr betrifft, wird in den beiden Häfen den angehörigen Schiffen und Waren aller Nationalitäten gesichert.

In dem Falle, daß nach Ablauf des sechsten Jahres Frankreich der Ansicht sein könnte, daß der vorgeschrittene Zustand der Bauten des Hafens von Straßburg eine Verlängerung dieses Übergangsregimes notwendig machen sollte, soll sie Befugnis haben, die Verlängerung bei der Zentralkommission des Rheins zu beantragen, die sie für eine Periode, die drei Jahre nicht überschreitet, zugestehen kann. Während der ganzen Dauer der Verlängerung sollen die oben vorgesehenen Freizonen aufrechterhalten bleiben.

Bis zur Ernennung des ersten Direktors durch die Zentralkommission des Rheins kann ein vorläufiger Direktor, der französischer

*) Englische Fassung weicht wesentlich von der französischen ab. Sie spricht von property rights im allgemeinen, ohne sich auf die Rechte von Privatpersonen zu beschränken, und sie spricht auch nur von property rights, nicht von droits et propriétés.

Nationalität sein muß, von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten unter den obengenannten Bedingungen ernannt werden.

Alle Fragen, die durch diesen Artikel aufgeworfen werden, werden von der Zentralkommission des Rheins mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 66.

Die Eisenbahnbrücken und andere Brücken, die gegenwärtig innerhalb der Grenzen von Elsaß-Lothringen über den Rhein gehen, werden in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge Eigentum des französischen Staats, der für ihre Unterhaltung Sorge tragen wird.

Artikel 67.

Die Französische Regierung tritt in alle Rechte des Deutschen Reichs ein an allen Eisenbahnlinien, die von der Reichseisenbahnverwaltung verwaltet werden und gegenwärtig im Betrieb oder im Bau sind.

Ebenso soll es gehalten werden mit den Rechten des Reichs an Eisenbahn- und Straßenbahnkonzessionen innerhalb der in Artikel 51 erwähnten Gebiete.

Hieraus erwächst dem französischen Staat keine Verpflichtung zu irgendeiner Zahlung.

Die Grenzbahnhöfe sollen durch späteres Übereinkommen festgesetzt werden, indem von vornherein ausgemacht wird, daß sie an der Rheingrenze auf der rechten Rheinseite liegen sollen.

Artikel 68.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 268 des Kapitels I des Abschnittes I des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages sollen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die natürlichen oder fabrizierten Erzeugnisse, die aus den in Artikel 51 erwähnten Gebieten stammen oder kommen, bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet von allen Zollabgaben frei sein.

Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, jedes Jahr durch ein Dekret, das der Deutschen Regierung mitgeteilt wird, die Natur und die Höhe der Erzeugnisse, die diese Zollfreiheit genießen, festzusetzen.

Die Quantitäten aller Erzeugnisse, die so jährlich nach Deutschland geschickt werden können, dürfen den jährlichen Durchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 geschickten Quantitäten nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtet sich die Deutsche Regierung, während des genannten Zeitraums von fünf Jahren frei aus Deutschland herausgehen zu lassen und nach Deutschland frei von allen Zollabgaben oder anderen Lasten einschließlich innerer Steuern einführen zu lassen: Garne, Gewebe und andere Textilstoffe oder Erzeugnisse jeder Art und in jedem

Zustand, die aus Deutschland in die in Artikel 51 genannten Gebiete gekommen sind, um dortselbst irgendwelchen Fertigstellungsprozeduren unterzogen zu werden, wie Bleichung, Färbung, Druck, Merzerisierung, Gazierung, Zwirnung oder Appretur.

Artikel 69.

Während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Zeichnung des gegenwärtigen Vertrags sind die auf deutschem Gebiet gelegenen Elektrizitätszentralen, die nach den in Artikel 51 erwähnten Gebieten oder in jede Installation lieferten, deren Ausbeutung endgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, gehalten, diese Lieferungen fortzusetzen bis zur Höhe des Verbrauchs, der den am 11. November 1918 laufenden Abschlüssen und Policen entspricht.

Diese Lieferung soll gemäß der in Kraft befindlichen Verträge und eines Tarifs erfolgen, der nicht höher sein darf als derjenige, den die deutschen Staatsangehörigen den genannten Werken zahlen.

Artikel 70.

Es ist wohlverstanden, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft auf den in Artikel 51 erwähnten Gebieten jede neue deutsche Beteiligung zu untersagen:

1. an der Leitung und dem Betriebe des öffentlichen Eigentums und der öffentlichen Dienste, wie Eisenbahnen, Schiffahrtswege, Verteilung von Wasser, Gas, elektrischer Energie usw.,
2. an dem Eigentum von Gruben und Steinbrüchen jeder Art und der damit zusammenhängenden Betriebe,
3. endlich an metallurgischen Werken, selbst wenn der Betrieb dieser mit dem einer Grube nicht im Zusammenhange steht.

Artikel 71.

Was die in Artikel 51 erwähnten Gebiete betrifft, so verzichtet Deutschland für sich und seine Staatsangehörigen, vom 11. November 1918 ab die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1910, betreffend den Verkehr mit Kali, und überhaupt alle Bestimmungen geltend zu machen, die die Mitwirkung deutscher Organisationen an dem Betriebe von Kaligruben vorsehen. Es verzichtet desgleichen für sich und seine Staatsangehörigen darauf, alle Verständigungen, Bestimmungen der Gesetze geltend zu machen, die zu seinem Vorteil bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete bestehen könnten.

Artikel 72.

Die Regelung der Fragen bezüglich der vor dem 11. November 1918 zwischen dem Reich und den deutschen Staaten oder ihren Angehörigen, die in Deutschland wohnen, einerseits und den Elsaß-Lothringern, die in Elsaß-Lothringen wohnen, andererseits kontrahierten Schulden soll erfolgen

in Gemäßheit des Abschnitts 3 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck „vor dem Krieg" durch den Ausdruck „vor dem 11. November 1918" ersetzt werden muß. Der auf diese Regelung anwendbare Wechselkurs soll der Durchschnittskurs sein, der an der Genfer Börse in dem dem 11. November 1918 vorhergehenden Monat notiert worden ist.

Es kann auf dem in Artikel 51 erwähnten Gebiet für die Regelung der genannten Schulden unter den in Abschnitt 3 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bedingungen eine besondere Prüfungs- und Abrechnungsstelle errichtet werden, wobei sich versteht, daß die genannte Stelle als eine „Zentralstelle" im Sinne des § 1 der Anlage des genannten Abschnitts betrachtet werden kann.

Artikel 73.

Für die Güter, Rechte und Privatinteressen der Elsaß-Lothringer in Deutschland dienen die Bestimmungen des Abschnitts 4 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags als Regel.

Artikel 74.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alle Güter, Rechte und Interessen, die deutsche Staatsangehörige oder von Deutschland kontrollierte Gesellschaften in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten besaßen, unter den oben im letzten Absatz des Artikels 53 festgesetzten Bedingungen zurückzuhalten und zu liquidieren.

Deutschland wird direkt seine durch die genannten Liquidationen außer Besitz gesetzten Angehörigen entschädigen.

Die Verwendung der Ergebnisse dieser Liquidationen wird in Gemäßheit der Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des Teils X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags geregelt werden.

Artikel 75.

In Abweichung von den in Abschnitt 5 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bestimmungen werden alle Verträge, die vor der Verkündigung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 in Elsaß-Lothringen zwischen Elsaß-Lothringern (natürlichen und juristischen Personen) oder anderen Einwohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Angehörigen, die in Deutschland wohnen, andererseits geschlossen worden sind, und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist, aufrecht erhalten.

Es sollen jedoch für nichtig erklärt werden diejenigen Verträge, deren Auflösung die französische Regierung innerhalb von 6 Monaten

nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages an Deutschland im allgemeinen Interesse mitgeteilt hat, abgesehen von den Schulden oder anderen Geldverpflichtungen, die sich aus der vor dem 11. November 1918 erfolgten Ausführung einer in diesen Verträgen vorgesehenen Handlung oder Zahlung ergeben.

Auf Verjährung, die Ausschließung und den Verfall in Elsaß-Lothringen sind die Bestimmungen, die in den Artikeln 300 und 301 des Abschnittes 5 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) vorgesehen sind, anwendbar, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck „Kriegsbeginn" ersetzt werden muß durch den Ausdruck „11. November 1918", und daß der Ausdruck „Dauer des Krieges" ersetzt werden muß durch den Ausdruck „Zeitraum vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags".

Artikel 76.

Die das gewerbliche, das literarische oder das künstlerische Eigentum der Elsaß-Lothringer betreffenden Fragen sollen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 7 des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags geregelt werden, mit der Maßgabe, daß die Elsaß-Lothringer, denen solche Rechte nach der deutschen Gesetzgebung zustehen, den vollen und gänzlichen Genuß dieser Rechte auch im deutschen Gebiet behalten.

Artikel 77.

Der deutsche Staat verpflichtet sich, dem französischen Staat den Anteil an allen Reserven, die von dem Deutschen Reich oder von öffentlichen oder privaten Organisationen, die von ihm abhängen, angesammelt sind, welcher der Invaliditäts- und Altersversicherungskasse in Straßburg zukommen könnte, zu zahlen zur Aufrechterhaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Das gleiche gilt für Kapitalien und Reserven, die in Deutschland zusammengekommen sind, und die gesetzlich den anderen Sozialversicherungskassen, Knappschaftskassen, Eisenbahner-Pensionskassen von Elsaß-Lothringen, den anderen Pensionskassen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe errichtet sind und die in Elsaß-Lothringen in Tätigkeit sind, zukommen, ebenso wie für Kapitalien und Reserven, die von der Privatbeamtenversicherungskasse in Berlin geschuldet werden, auf Grund der zugunsten der Versicherten dieser Kategorie, die in Elsaß Lothringen wohnen, eingegangenen Verpflichtungen.

Eine besondere Vereinbarung wird die Bedingungen und Maßgaben dieser Übertragungen festsetzen.

Artikel 78.

Für Vollstreckung von Urteilen, die Einlegung von Rechtsmitteln und Strafverfolgungen sind folgende Regeln anwendbar:

1. Alle von den elsaß-lothringischen Gerichten zwischen Elsaß-Lothringern oder zwischen Elsaß Lothringern und Fremden oder zwischen Fremden seit dem 3. August 1914 in Zivil- und Handelssachen ergangenen Urteile, die vor dem 11. November 1918 rechtskräftig geworden sind, sind endgültig und ohne weiteres vollstreckbar.

   Wenn das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Untertanen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen ist, soll das Urteil erst vollstreckbar sein, nachdem das neue entsprechende Gericht des wiedereinverleibten im Artikel 51 erwähnten Gebiets ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

2. Alle seit dem 3. August 1914 gegen Elsaß-Lothringer von deutschen Gerichten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urteile werden als nichtig angesehen.

3. Als null und nichtig sollen gelten und wieder aufgehoben werden sollen alle Erkenntnisse, die nach dem 11. November 1918 von dem Reichsgericht in Leipzig infolge einer Rechtsmitteleinlegung gegen die Entscheidungen der Gerichte Elsaß-Lothringens ergangen sind. Die Instanzakten, die sich auf die so erlassenen Erkenntnisse beziehen, werden den beteiligten elsaß-lothringischen Gerichten zurückgeschickt werden.

   Die Wirkung aller Rechtsmittelgesuche, die an das Reichsgericht gegen Entscheidungen elsaß-lothringischer Gerichte gerichtet worden sind, soll suspendiert werden. Die Akten sollen unter den oben erwähnten Bedingungen ohne Verzug an den französischen Kassationshof, der für die Entscheidung zuständig ist, geleitet werden.

4. Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die wahrend der Zeit zwischen dem 11. November 1918 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begangen worden sind, geschehen nach deutschen Gesetzen, ausgenommen insoweit, als diese nicht durch am Orte selbst ordnungsmäßig von den französischen Behörden veröffentlichte Gesetzgebungsakte abgeändert oder ersetzt worden sind.

5. Alle anderen Fragen der Zuständigkeit, des Prozesses oder der Justizverwaltung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt werden.

Artikel 79.

Die im folgenden angefügten zusätzlichen Abmachungen über die

Nationalität sollen die gleiche Kraft und die gleiche Geltung haben, wie die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Alle anderen Fragen, die Elsaß-Lothringen betreffen und die nicht im gegenwärtigen Abschnitt und seiner Anlage noch in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geregelt sein könnten, sollen Gegenstand späterer Abmachungen zwischen Frankreich und Deutschland sein.

Anlage.

§ 1.

Mit dem 11. November 1918 werden ohne weiteres in die französische Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen:

1. Die Personen, die durch den französisch-deutschen Vertrag vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Ausnahme derjenigen, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben.

3. Jede Person, die in Elsaß-Lothringen von unbekannten Eltern geboren ist oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

§ 2.

In dem auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahre werden die französische Staatsangehörigkeit verlangen können die Personen, die einer der folgenden Kategorie angehören:

1. jede Person, die nicht gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen oder eine Französin hat, die die französische Nationalität unter den im genannten Paragraphen vorgesehenen Bedingungen verloren hat,

2. jeder Fremde, der keinem deutschen Staat angehört und der das elsaß-lothringische Indigenat vor dem 3. August 1914 erworben hat,

3. jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat, wenn er seit einem dem 15. Juli 1870 vorausgehenden Zeitpunkt dort seinen Wohnsitz hat und wenn einer seiner Vorfahren zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte,

4. jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen geboren ist oder seinen Wohnsitz hat, und der während des gegenwärtigen Krieges in

den verbündeten oder assoziierten Heeren gedient hat, ebenso wie seine Abkömmlinge,

5. jede Person, die vor dem 10. Mai 1871 von ausländischen Eltern in Elsaß-Lothringen geboren ist, ebenso wie ihre Abkömmlinge,

6. der Ehegatte jeder Person, die entweder gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist oder in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen um die französische Staatsangehörigkeit nachsucht und dieselbe erhält.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen übt im Namen dieses Minderjährigen das Recht aus, die französische Nationalität nachzusuchen, und wenn dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, soll der Minderjährige um die französische Nationalität in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre nachsuchen können.

In Einzelfällen kann das Gesuch um die französische Staatsangehörigkeit von den französischen Behörden abgelehnt werden, vorbehaltlich des in Nr. 6 des gegenwärtigen Paragraphen vorgesehenen Falles.

§ 3.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 erwerben die Deutschen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie das elsaß-lothringische Indigenat besitzen, nicht die französische Staatsangehörigkeit durch ihre Rückkehr von Elsaß-Lothringen nach Frankreich. Sie können diese Staatsangehörigkeit nur im Wege der Naturalisierung erlangen, unter der Bedingung, daß sie in Elsaß-Lothringen seit einem dem 3. August 1914 vorhergehenden Zeitpunkte ihren Wohnsitz haben und einen ununterbrochenen Aufenthalt in dem wieder einverleibten Gebiete während dreier Jahre vom 11. November 1918 an nachweisen können.

Frankreich wird allein ihren diplomatischen und konsularischen Schutz vom Augenblick, wo sie ihr Gesuch um die französische Naturalisierung eingereicht haben, übernehmen.

§ 4.

Die Französische Regierung wird die Maßgaben festsetzen, unter denen die Wiederaufnahmen von Rechts wegen werden festgestellt werden, und die Bedingungen, unter welchen über die Gesuche um die französische Staatsangehörigkeit und über die Anträge auf Naturalisierung, wie sie in der gegenwärtigen Anlage vorgesehen werden, entschieden wird.

Sechster Abschnitt.

Oesterreich.

Artikel 80.

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Oesterreichs und wird sie streng in den von dem gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen als unveräußerlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Völkerbundsrats.

Siebenter Abschnitt.

Tschecho-Slowakischer Staat.

Artikel 81.

Deutschland anerkennt, wie dies schon die verbündeten und assoziierten Mächte getan haben, die vollkommene Unabhängigkeit des Tschecho-Slowakischen Staats, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen umfassen wird. Es erklärt, die Grenzen dieses Staates, so wie sie von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten und den anderen beteiligten Staaten festgestellt werden, anzunehmen.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschecho-Slowakischen Staate wird durch die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand, bestimmt werden.

Artikel 83.

Deutschland verzichtet zugunsten des Tschecho-Slowakischen Staats auf alle Rechte und Titel auf den Teil des schlesischen Gebiets, der zwischen der alten österreichisch-deutschen Grenze und einer an Ort und Stelle festzusetzenden Linie, die ausgeht von einem an der Oder direkt südlich der Eisenbahn Ratibor-Oderberg gelegenen Punkte, und die in nordwestlicher Richtung verläuft, westlich von Kranowitz und östlich von Katscher und so die alte österreichische Grenze am südöstlichsten Punkte seines Vorsprungs, ungefähr 5 Kilometer westlich von Leobschütz, trifft.

Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, von denen fünf durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Polen und eines durch den Tschecho-Slowakischen Staat ernannt werden, wird innerhalb 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu dem Zwecke eingesetzt, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und dem Tschecho-Slowakischen Staate zu ziehen.

Die Beschlüsse dieser Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Parteien verbindlich.

Artikel 84.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren dauernden Wohnsitz in einem als dem Tschecho-Slowakischen Staate gehörig anerkannten Gebiete haben,

gewinnen ohne weiteres die tschecho-slowakische Nationalität und verlieren ihre deutsche Nationalität.

Artikel 85.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages sind deutsche Staatsangehörige von über 18 Jahren, die ihren dauernden Wohnsitz in irgendeinem der Gebiete haben, die als Teil des Tschecho Slowakischen Staates anerkannt sind, befugt, für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Tschecho-Slowaken, welche deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben, werden das gleiche Recht haben, für die tschecho-slowakische Nationalität zu optieren.

Die Option des Ehegatten wird die der Frau einschließen und die der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren.

Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Es wird ihnen freistehen, ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates, wo sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsitz hatten, zu behalten. Sie werden ihre bewegliche Habe jeder Art mitführen können. Es wird ihnen aus diesem Anlaß weder ein Einfuhr- noch ein Ausfuhrzoll auferlegt werden.

Innerhalb derselben Zeit werden die Tschecho Slowaken, welche deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich im Ausland befinden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und wenn sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, das Recht haben, unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Tschecho-Slowakischen Staates zu erwerben, indem sie den Vorschriften nachkommen, die der Tschecho-Slowakische Staat hierüber erlassen wird.

Artikel 86.

Der Tschecho-Slowakische Staat stimmt der Aufnahme von Bestimmungen in einen Vertrag mit den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte als notwendig erachten werden, um im Tschecho-Slowakischen Staate die Interessen jener Einwohner zu schützen, welche anderer Rasse, Sprache oder Religion als die Mehrheit der Bevölkerung sind.

Der Tschecho-Slowakische Staat stimmt ebenfalls der Aufnahme von Bestimmungen in einen Vertrag mit den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte für notwendig erachten werden, um die Freiheit des Transits und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu schützen.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche der tschecho-slowakische Staat auf Grund des schlesischen Gebietes, das unter seine Staatshoheit gestellt werden wird, zu tragen haben wird, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt werden.

Spätere Abmachungen werden alle Fragen regeln, welche nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt worden sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Achter Abschnitt.

Polen.

Artikel 87.

Deutschland erkennt, wie dies bereits die verbündeten und assoziierten Mächte getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Titel auf die Gebiete, welche begrenzt sind durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands gemäß ihrer Festsetzung in Artikel 27 des 2. Teiles (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrags, durch die Grenze des tschecho-slowakischen Staates von einem Punkte 8 km östlich von Neustadt bis zu ihrem Schnittpunkt mit der alten Grenze zwischen Deutschland und Österreich Ungarn, dann durch diese letzte Grenze bis zu dem Punkte, wo die früheren Grenzen Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rußlands zusammentrafen, durch die alte Grenze zwischen Deutschland und Rußland bis zu dem Punkte, wo sie den Lauf des Njemen schneidet, sodann durch die Nordgrenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des vorerwähnten 2. Teiles bestimmt wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf die Gebiete Ostpreußens und der freien Stadt Danzig, wie sie begrenzt sind in dem genannten Artikel 28 des 2. Teiles (Grenzen Deutschlands) und im Artikel 100 des Abschnitts XI (Danzig) des vorliegenden Teiles.

Die Grenzen Polens, die in dem vorliegenden Vertrage nicht näher bezeichnet sind, werden später durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bestimmt werden.

Artikel 88.

Eine Kommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden, eines durch Deutschland und eines durch Polen, wird 15 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages eingesetzt werden, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und Deutschland festzustellen.

Die Entscheidungen dieser Kommission werden durch Stimmenmehrheit getroffen und werden für die beteiligten Parteien bindend sein.

Artikel 89.

Polen verpflichtet sich, den Personen und Verkehrsmitteln, welcher Nationalität sie auch angehören mögen, die aus Ostpreußen kommen oder dorthin gehen, dieselben Transitrechte durch das polnische Gebiet zwischen Ostpreußen und Deutschland zu gewähren, wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 90.

Die polnische Staatsangehörigkeit wird ipso facto und unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von den deutschen Staatsangehörigen erworben werden, welche in den Gebieten ihren Wohnsitz haben, welche als Teil von Polen anerkannt sind.

Die deutschen Staatsangehörigen oder ihre Nachkommen, welche ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1908 in diese Gebiete verlegt haben, werden jedoch die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben können.

Artikel 91.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages sind die deutschen Staatsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem der Gebiete haben, die als Teil von Polen anerkannt sind, berechtigt, für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Polen deutscher Staatsangehörigkeit von über 18 Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, werden ihrerseits berechtigt sein, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Option des Ehegatten wird die der Ehefrau einschließen und die der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren. Alle Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, werden das Recht haben, innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben. Es wird ihnen freistehen, den Grundbesitz zu behalten, welchen sie in dem Gebiete des anderen Staates besaßen, wo sie ihren Wohnsitz vor ihrer Option hatten.

Sie können ihre beweglichen Güter jeder Art ohne Zollgebühren mitführen in das Land, für das sie optiert haben und werden in dieser Hinsicht von allen Ausfuhrzöllen oder -Abgaben, wenn es solche gibt, befreit sein.

Innerhalb derselben Frist werden die Polen deutscher Staatsangehörigkeit, welche sich im Ausland befinden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und wenn sie nicht

die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, das Recht besitzen, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und gemäß den Vorschriften, die der polnische Staat erlassen wird.

Artikel 92.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche Polen zu übernehmen haben wird, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt werden.

Der Teil der Staatsschuld, welcher, gemäß der Entscheidung der in dem genannten Artikel dafür vorgesehenen Kommission für Wiedergutmachungen, sich auf die Maßnahmen bezieht, welche die deutsche und preußische Regierung für die deutsche Kolonisation von Polen getroffen hat, wird von dem Anteil, der diesem auferlegt wird, ausgeschlossen werden.

Bei der in Ausführung des Artikels 256 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgenommenen Bestimmung des Wertes der Güter und Besitzungen des Deutschen Reichs oder der deutschen Bundesstaaten, welche auf Polen zugleich mit den ihm übertragenen Gebieten übergehen, wird die Kommission für Wiedergutmachungen von dieser Schätzung die Gebäude, Wälder und anderen Staatsbesitz ausschließen, welche dem ehemaligen Königreich Polen gehörten. Diese werden von Polen umsonst und ohne jede Belastung erworben werden.

Spätere Abmachungen werden alle Fragen regeln, welche nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt worden sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Artikel 93.

Polen stimmt der Aufnahme von Bestimmungen in einen Vertrag mit den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte als notwendig erachten werden, um in Polen die Interessen der Einwohner zu schützen, welche anderer Rasse, Sprache oder Religion als die Mehrheit der Bevölkerung sind.

Polen stimmt ebenfalls der Aufnahme von Bestimmungen in einen Vertrag mit den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte für notwendig erachten werden, um die Freiheit des Transits und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu schützen.

Neunter Abschnitt.

Ostpreußen.

Artikel 94.

In der Zone zwischen der südlichen Grenze Ostpreußens, wie diese Grenze in dem Artikel 28 des Teiles II. (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner aufgefordert werden, durch Abstimmung zu bestimmen, welchem Staate sie angehören wollen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort die Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Schnittpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95.

In einer Frist, die 14 Tage vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet nicht überschreiten darf, werden die deutschen Truppen und Behörden aus der vorerwähnten Zone zurückgezogen. Bis die Räumung vollzogen ist, werden sie sich jeder Erhebung von Geld und Naturalien und jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone unter die Herrschaft einer internationalen Kommission von 5 Mitgliedern gestellt werden, die von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden. Die Kommission wird eine Generalvollmacht zur Verwaltung besitzen und wird insbesondere beauftragt sein, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachten wird, um sie zu einer freien, ehrlichen und geheimen zu machen. Die Kommission wird auch jede nötige Vollmacht besitzen, um alle Fragen zu entscheiden, die aus der Ausführung der gegenwärtigen Klauseln entstehen können. Die Kommission wird alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um sich bei der Ausübung ihrer Funktionen durch Beamte unterstützen zu lassen, die sie selbst aus der örtlichen Bevölkerung wählt. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Recht auf Abstimmung wird jeder Person gewährt, die ohne Unterschied des Geschlechtes folgende Bedingungen erfüllt:

a) bei Inkrafttreten dieses Vertrages 20 Jahre alt ist,

b) in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren ist oder ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt seit einem Datum hat, das die Kommission bestimmen wird.

Jeder wird in der Gemeinde wählen, wo er seinen Wohnsitz hat oder in der er geboren ist, wenn er nicht seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort in der genannten Zone hat.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt werden gemäß der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

Bei Abschluß der Abstimmung wird die Zahl der Stimmen in jeder Gemeinde durch die Kommission den verbündeten und assoziierten Hauptmächten mitgeteilt werden zugleich mit einem detaillierten Bericht über den Hergang der Abstimmung und einem Vorschlag über die Linie, welche in diesem Gebiete als Grenze Ostpreußens unter Berücksichtigung des Willens der Einwohner, wie er durch die Abstimmung zum Ausdruck gekommen ist, sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage angenommen werden sollte. Die verbündeten und assoziierten Hauptmächte werden dann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend bestimmen.

Wenn die Linie, welche die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bestimmen, derart ist, daß sie von Ostpreußen irgendeinen Teil des im Artikel 94 begrenzten Gebietes ausschließt, wird der Verzicht Deutschlands auf seine Rechte zugunsten Polens auf diese Gebiete sich ebenso erstrecken, wie er im vorstehenden Artikel 87 vorgesehen ist.

Sobald die Grenzlinie durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt ist, wird die internationale Kommission den Verwaltungsbehörden von Ostpreußen bekannt geben, daß sie wieder die Verwaltung des Gebietes nördlich der so bestimmten Linie zu übernehmen haben, was im Verlauf des Monats, der auf diese Mitteilung folgt, und in der Art zu geschehen hat, die die Kommission bestimmt. Innerhalb derselben Frist und in der Art, die die Kommission bestimmen wird, wird die Polnische Regierung für die Verwaltung des Gebietes südlich der festgesetzten Linie Vorkehrungen treffen. Sobald die Verwaltung des Landes auf diese Weise durch die ostpreußischen und polnischen Behörden gesichert ist, laufen die Vollmachten der internationalen Kommission ab.

Die Kosten der Kommission sowohl für ihre Arbeiten wie für die Verwaltung der Zone selbst werden aus den örtlichen Abgaben erhoben werden. Der Überschuß wird von Ostpreußen mit einen Anteil zu tragen sein, den die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bestimmen werden.

Artikel 96.

In einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg und den Teil des Kreises Marienburg umfaßt, der östlich der Nogat liegt, wie den Teil des Kreises Marienwerder, der sich östlich der Weichsel befindet, werden die Einwohner aufgefordert werden, durch Abstimmung in jeder Gemeinde bekanntzugeben, ob sie wollen, daß die einzelnen Gemeinden, welche in diesem Gebiete liegen, zu Polen oder zu Ostpreußen gehören.

Artikel 97.

In einer Frist, die 14 Tage vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet nicht überschreiten darf, werden die deutschen Truppen und Behörden aus der in Artikel 96 beschriebenen Zone zurückgezogen werden. Bis diese Räumung vollzogen ist, werden sie sich jeder Erhebung von Geld und Naturalien und jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone unter die Herrschaft einer internationalen Kommission von vier Mitgliedern gestellt werden, die von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden. Diese Kommission, wenn erforderlich durch die notwendigen Truppen begleitet, wird Generalvollmacht zur Verwaltung besitzen und wird insbesondere beauftragt sein, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachten wird, um diese zu einer freien, ehrlichen und geheimen zu machen; sie wird sich, soweit möglich, an die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Volksabstimmung in der Zone von Allenstein halten; ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Kosten der Kommission sowohl für ihre Arbeiten wie für die Verwaltung des Gebietes selbst werden aus den örtlichen Abgaben erhoben werden.

Bei Abschluß der Abstimmung wird die Zahl der Stimmen in jeder Gemeinde durch die Kommission den verbündeten und assoziierten Hauptmächten mitgeteilt werden, zugleich mit einem detaillierten Bericht über den Hergang der Abstimmung und einem Vorschlag über die Linie, welche in diesem Gebiete als Grenze Ostpreußens unter Berücksichtigung des Willens der Einwohner, wie er durch die Abstimmung zum Ausdruck gekommen ist, sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage angenommen werden sollte. Die verbündeten und assoziierten Hauptmächte werden in dieser Gegend die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen festsetzen, wobei sie Polen wenigstens voll und ganz die Kontrolle dieses Abschnittes der Weichsel einschließlich des östlichen Ufers überlassen, soweit dieses für die Regulierung und den Ausbau des Flusses notwendig wäre. Deutschland verpflichtet sich, daß keinerlei Befestigung zu irgendeiner Zeit in irgendeinem Teile des genannten Gebietes, soweit es deutsch bleibt, errichtet werde.

Die verbündeten und assoziierten Hauptmächte werden zu gleicher Zeit Bestimmungen treffen, welche der Bevölkerung Ostpreußens zum Besten ihrer Interessen unter billigen Bedingungen den

Zutritt zur Weichsel und ihre Benutzung für sich, ihre Waren oder ihre Schiffe sichert.

Die Festlegung der Grenze und die vorstehenden Anordnungen werden für alle beteiligten Parteien bindend sein.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen und polnischen Behörden übernommen ist, laufen die Vollmachten der Kommission ab.

Artikel 98.

Deutschland und Polen werden im Verlauf des Jahres, das dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgt, ein Abkommen schließen, dessen Wortlaut im Falle von Streitigkeiten durch den Völkerbundsrat bestimmt werden wird, um einerseits Deutschland vollständige und angemessene Möglichkeiten auf der Eisenbahn zwischen dem übrigen Deutschland und Ostpreußen durch polnisches Gebiet hindurch zu sichern und andererseits Polen die gleichen Verkehrsmöglichkeiten mit der freien Stadt Danzig durch deutsches Gebiet hindurch, welches sich am rechten Ufer der Weichsel befinden könnte, zwischen Polen und der freien Stadt Danzig.

Zehnter Abschnitt.

Memel.

Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Titel auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der Nordostgrenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages beschrieben ist, und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland.

Deutschland verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die verbündeten und assoziierten Hauptmächte in bezug auf diese Gebiete treffen werden, insbesondere was die Staatsangehörigkeit der Einwohner anlangt.

Elfter Abschnitt.

Die freie Stadt Danzig.

Artikel 100.

Deutschland verzichtet zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Titel auf das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, wo sich die Hauptschiffahrtskanäle der Nogat und der Weichsel treffen;

die Grenze Ostpreußens, so wie sie beschrieben ist im Artikel 28

des Teiles II. (Grenzen Deutschlands) des vorliegenden Vertrages;
von hier den Hauptschiffahrtskanal der Weichsel stromabwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr 6 1/2 km nördlich der Brücke bei Dirschau liegt;
von hier nach Nordwesten bis zur Höhe 5, die 1 1/2 km südöstlich der Kirche von Güttland liegt;
eine Grenze, die an Ort und Stelle zu bestimmen ist;
von hier nach Westen bis zu einem vorspringenden Winkel des Kreises Berent 8 1/2 km nordöstlich von Schöneck;
eine Grenzlinie, die an Ort und Stelle zu bestimmen ist, die zwischen Mühlbanz im Süden und Rambeltsch im Norden verläuft;
von hier nach Westen die Grenze des Kreises von Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet;
von hier bis zu einem Punkte auf der Mittellinie durch den Lonkenersee;
eine Linie, die an Ort und Stelle zu bestimmen ist, die nördlich von Neu-Fietz und Schatarpi und südlich von Bärenhütte und Lonken verläuft;
von hier die Mittellinie durch den Lonkenersee bis zu seinem Nordende;
von hier bis zu dem Südende des Pollenziner Sees;
eine Linie, die an Ort und Stelle zu bestimmen ist;
von hier eine Linie durch die Mitte des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende;
von hier nach Nordosten bis zu dem Punkte ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebken, wo die Eisenbahn Danzig—Neustadt einen Bach kreuzt;
eine Linie, die an Ort und Stelle zu bestimmen ist, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin (Richthof), Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühle, Renneberg verläuft und über die Städte Oliva und Zoppot führt;
von hier den Lauf des obenerwähnten Baches bis zur Ostsee.

Die vorstehend beschriebnen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1 : 100 000 eingezeichnet, die dem vorliegenden Vertrage unter Nr. 4 beigefügt ist.

Artikel 101.

Eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, darunter ein Großkommissar als Präsident, die von den verbündeten und assoziierten Haupt-

mächten ernannt werden, einem Mitglied, das durch Deutschland, und einem, das durch Polen ernannt wird, wird binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages eingesetzt werden, um an Ort und Stelle die Grenzlinie des vorbezeichneten Gebietes festzusetzen unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Grenzen der Gemeinden.

Artikel 102.

Die Stadt Danzig, zusammen mit dem Gebiet, das im Artikel 100 bezeichnet ist, bildet eine freie Stadt und wird unter den Schutz des Völkerbunds gestellt.

Artikel 103.

Die Verfassung der freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Großkommissar des Völkerbunds von regelrecht bestimmten Vertretern der freien Stadt ausgearbeitet werden. Sie wird unter die Bürgschaft des Völkerbunds gestellt werden.

Der Großkommissar wird ebenso beauftragt werden, in erster Instanz über alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich zwischen Polen und der freien Stadt über den gegenwärtigen Vertrag oder die ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen ergeben.

Der Großkommissar wird seinen Sitz in Danzig haben.

Artikel 104.

Ein Abkommen, dessen Wortlaut durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte festgelegt wird, soll zwischen der polnischen Regierung und der freien Stadt Danzig zu folgenden Zwecken geschlossen werden:

1. um die freie Stadt Danzig innerhalb der Zollgrenzen Polens einzufügen und um eine Freizone im Hafen einzurichten;
2. um Polen ohne jede Einschränkung den freien Gebrauch und die Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Bassins, Quais und anderen Anlagen auf dem Gebiet der freien Stadt zu sichern, welche für die Einfuhr und Ausfuhr aus Polen notwendig sind;
3. um Polen die Kontrolle und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiete der freien Stadt zu sichern, abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der freien Stadt dienen, ebenso wie die Kontrolle und Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig;
4. um Polen das Recht der Entwicklung und Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Bassins, Quais, Eisenbahnen und anderen Anlagen und vorbezeichneten Verkehrsmittel zu sichern und zu angemessenen Bedingungen die hierzu notwendigen

Grundstücke und anderes Grundeigentum zu mieten oder zu kaufen;

5. um dafür zu sorgen, daß in der freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied gemacht werde zum Schaden polnischer Staatsangehöriger oder anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache;
6. um die Führung der auswärtigen Geschäfte der freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande.

Artikel 105.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der freien Stadt Danzig haben, ipso facto Staatsangehörige der Stadt und verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit.

Artikel 106.

Während der zwei Jahre, vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an, sind die deutschen Staatsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete haben, berechtigt, für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehegatten wird die der Ehefrau einschließen und die der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren. Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Sie werden berechtigt sein, ihren Grundbesitz, den sie im Gebiet der freien Stadt Danzig haben, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe jeder Art mitführen. Es wird ihnen aus diesem Anlaß weder ein Einfuhr- noch ein Ausfuhrzoll auferlegt werden.

Artikel 107.

Alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in dem Gebiet der freien Stadt Danzig gelegen ist, wird auf die verbündeten und assoziierten Hauptmächte übertragen werden, um von diesen an die freie Stadt oder den polnischen Staat wiederabgetreten zu werden, wie sie es für gerecht erachten mögen.

Artikel 108.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche die freie Stadt zu übernehmen haben wird, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages bestimmt werden.

Spätere Abmachungen werden alle anderen Fragen regeln, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben können.

Zwölfter Abschnitt.

Schleswig.

Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird gemäß den Wünschen der Bevölkerung festgesetzt werden.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung, welche das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nördlich einer Linie bewohnt, die von Osten nach Westen läuft (gekennzeichnet durch einen blauen Strich auf der Karte Nr. 3, die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt ist),

die ausgeht von Schleimünde südlich der Lotseninsel und dem Laufe der Schlei aufwärts folgt,

die Schlei verläßt und nach Südwesten läuft, so daß sie südöstlich von Schleswig, Haddeby und Busdorf und nordwestlich von Fahrdorf läuft und die Reider Au nordwestlich von Jagel erreicht,

die dem Laufe der Reider Au folgt, dann dem Lauf der Treene bis zu einem Punkte nordöstlich von Friedrichstadt,

sich dann nach Süden wendet bis zum Eiderfluß östlich an Friedrichstadt vorbei,

dem Lauf der Eider bis zur Nordsee folgt,

aufgefordert werden, sich durch eine Abstimmung zu entscheiden, welche unter folgenden Bedingungen stattfinden wird:

1. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und binnen einer Frist, die 10 Tage nicht überschreiten darf, müssen die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) die Zone nördlich der vorbezeichneten Linie räumen.

Innerhalb derselben Frist werden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in dieser Zone gebildet haben, aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus anderen Gegenden stammen und die ihre Funktionen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ausüben, oder die sie seit dem 1. März 1919 aufgegeben haben, werden ebenfalls das Gebiet verlassen.

Diese Zone wird unverzüglich unter die Herrschaft einer internationalen Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, von denen 3 durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bestimmt werden, gestellt.

Die norwegische und schwedische Regierung werden gebeten werden, jede ein Mitglied zu ernennen; falls sie dies nicht tun, werden diese beiden Mitglieder durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte gewählt.

Die Kommission wird, erforderlichenfalls durch die notwendigen Truppen unterstützt, Generalvollmacht zur Verwaltung besitzen. Sie wird in erster Linie ohne Verzug zur Ersetzung der abgeschobenen deutschen Behörden greifen und wird nötigenfalls selbst den Befehl zur Abschiebung geben und zur Ersetzung der Ortsbehörden schreiten, bei denen dies notwendig erscheint. Sie wird alle Maßnahmen treffen, die sie für notwendig hält, um eine freie, ehrliche und geheime Abstimmung zu sichern. Sie wird sich von technischen Beratern deutscher und dänischer Nationalität unterstützen lassen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung wählen wird. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Hälfte der Unkosten der Kommission und der Unkosten, die durch die Volksabstimmung verursacht werden, werden von Deutschland getragen.

2. Das Recht auf Abstimmung wird ohne Unterschied des Geschlechtes allen Personen gewährt, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) bei Inkrafttreten dieses Vertrages das 20. Jahr vollendet haben,

b) in der der Volksabstimmung unterworfenen Zone geboren sind oder dort seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz haben oder von dort durch die deutschen Behörden vertrieben wurden, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Jeder wird in der Gemeinde wählen, wo er seinen Wohnsitz hat oder aus der er gebürtig ist. Die Militärpersonen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der deutschen Armee, die aus der Zone Schleswigs, die der Volksabstimmung unterworfen ist, stammen, müssen in die Lage gesetzt werden, sich an den Ort zu begeben, woher sie stammen, um an der Abstimmung teilzunehmen.

3. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der nördlich einer Linie liegt, die ostwestlich läuft (angezeichnet durch einen roten Strich auf der beigefügten Karte Nr. 3),

welche südlich der Insel Alsen läuft und der Mittellinie der Flensburger Bucht folgt,

die Bucht an einem Punkte, der ungefähr 6 km nördlich von Flensburg liegt, verläßt und aufwärts dem Laufe des Baches folgt, welcher bei Kupfermühle vorbeifließt bis zu einem Punkte nördlich von Niehuus,

nördlich an Pattburg und Ellund vorbei und südlich von Fröslee, um die östliche Grenze des Kreises Tondern an dem Punkte zu erreichen, wo sie sich mit der Grenze zwischen den alten Gerichtssprengeln von Slogs und Kjaer schneidet,

dieser letztgenannten Grenze folgt bis zur Scheidebek,
dem Laufe der Scheidebek (Alte Au) abwärts folgt, dann dem der Süder Au und der Wied Au bis zu dem Bogen der letzteren, ungefähr 1500 m westlich von Ruttebüll,
in Richtung westnordwest, um die Nordsee nördlich von Sieltoft zu erreichen,
von dort nördlich an der Insel Sylt vorbei,

wird die oben vorgesehene Abstimmung spätestens 3 Wochen nach der Räumung des Gebietes durch die deutschen Truppen und Behörden vorgenommen werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wird bestimmt werden durch die Mehrheit der Stimmen in der Gesamtheit dieses Gebietes. Das Ergebnis wird unverzüglich durch die Kommission zur Kenntnis der verbündeten und assoziierten Hauptmächte gebracht und bekanntgegeben werden.

Wenn die Abstimmung zugunsten der Wiedereinverleibung dieses Gebietes in das Königreich Dänemark ausfällt, wird die dänische Regierung nach Verständigung mit der Kommission ermächtigt, es durch ihre militärischen und Verwaltungsbehörden sogleich nach dieser Bekanntmachung besetzen zu lassen.

4. In dem Abschnitt der geräumten Zone, der südlich des vorher erwähnten Abschnittes liegt und im Norden durch eine Linie begrenzt ist, die von Osten nach Westen läuft (gekennzeichnet durch einen braunen Strich auf der beigefügten Karte Nr. 3)

die ausgeht von der Ostsee ungefähr 13 km ostnordöstlich von Flensburg,
dann nach Südwesten verläuft, südöstlich von Sygum, Ringsberg, Munkbrarup, Adelby, Tastrup, Jarplund, Oversee und nordwestlich von Langballigholz, Landballig, Bönstrup, Rüllschau, Weseby, Kleinwolstrup und Groß-Solt,
dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup,
dann nach Südwesten, südöstlich von Oxlund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup—Kollund,
dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund, und nordöstlich von Kolkerheide und Högel bis zur Biegung der Soholmer Au ungefähr 1 km östlich von Soholm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht,
dieser Grenze bis zur Nordsee folgt,
südlich der Insel Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß,

wird spätestens fünf Wochen, nachdem die Volksabstimmung in dem

vorhergehenden Abschnitt stattgefunden hat, zur Abstimmung geschritten werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt werden gemäß der Mehrheit der Stimmen in jeder Gemeinde.

5. In dem Abschnitt der geräumten Zone südlich des vorhergehenden Abschnittes und nördlich der Linie, welche von der Mündung der Schlei ausgeht, um an der Mündung der Eider zu enden, wird spätestens zwei Wochen, nachdem die Volksabstimmung in dem 2. Abschnitt stattgefunden hat, zur Abstimmung geschritten werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wird ebenfalls nach Gemeinden bestimmt werden gemäß der Mehrheit der Stimmen in jeder Gemeinde.

Artikel 110.

Eine Kommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden, eines durch Dänemark und eines durch Deutschland, wird binnen 14 Tagen nach Kenntnis des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung gebildet werden, um an Ort und Stelle die Grenzlinie festzusetzen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Parteien bindend.

Artikel 111.

Bis zur Festsetzung an Ort und Stelle wird eine Grenzlinie durch die verbündeten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt werden gemäß einer Linie, die sich auf das Ergebnis der Abstimmung und die Vorschläge der internationalen Kommission begründet und die den besonderen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen der Gegend Rechnung trägt.

Von diesem Augenblick an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, und die deutsche Regierung kann bis zu der genannten Grenzlinie die Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen, die sie zurückgezogen hatte.

Deutschland verpflichtet sich, endgültig zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle Souveränitätsrechte über die Gebiete Schleswigs zu verzichten, die nördlich der vorstehend festgesetzten Grenzlinie liegen. Die verbündeten und assoziierten Hauptmächte werden die genannten Gebiete Dänemark übergeben.

Artikel 112.

Das dänische Indigenat (Staatsbürgerrecht) wird ipso facto und unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch alle Einwohner des Gebietes erworben, das an Dänemark zurückgegeben wird.

Die Personen jedoch, welche sich in diesem Gebiete nach dem

1. Oktober 1918 niedergelassen haben, können die dänische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artikel 113.

Binnen einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, wo die Souveränität über das gesamte Gebiet oder einen Teil der Gebiete, die der Volksabstimmung unterworfen waren, an Dänemark zurückgegeben ist, wird jede Person, die über 18 Jahre alt ist und die in den an Dänemark zurückgegebenen Gebieten geboren ist, nicht in dieser Gegend ihren Wohnsitz hat und deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, das Recht besitzen, für Dänemark zu optieren.

Jede Person, die über 18 Jahre alt ist, die in den an Dänemark zurückgegebenen Gebieten ihren Wohnsitz hat, wird das Recht besitzen, für Deutschland zu optieren.

Die Option des Ehegatten wird die der Ehefrau einschließen und die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren.

Die Personen, welche das vorerwähnte Recht der Optation ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie werden berechtigt sein, ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates, wo sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsitz hatten, zu behalten. Sie werden ihre bewegliche Habe jeder Art mitführen können. Es wird ihnen aus diesem Anlasse weder ein Einfuhr- noch ein Ausfuhrzoll auferlegt werden.

Artikel 114.

Der Anteil und die Art der finanziellen oder anderen Lasten Deutschlands oder Preußens, welche Dänemark übernehmen muß, werden gemäß dem Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt werden.

Besondere Abmachungen werden alle anderen Fragen regeln, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 aufgeben mußte.

Dreizehnter Abschnitt.

Helgoland.

Artikel 115.

Die Befestigungen, militärischen Einrichtungen und Häfen der Insel Holgoland und der Düne werden unter der Kontrolle der verbündeten Hauptregierungen durch die Arbeitsleistung und auf Kosten der deutschen Regierung zerstört werden binnen einer Frist, die durch die genannten Regierungen festgesetzt werden wird.

Unter „Häfen" ist zu verstehen die Nordostmole, die Westmauer, der äußere und innere Wellenbrecher, das Land, das innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen wurde, und alle Befestigungen und Bauten der Marine und der Armee, sowohl die vollendeten wie die im Bau befindlichen innerhalb der Linien, welche nachstehende Punkte verbinden, die auf Karte Nr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 bestimmt sind:

a) Breite 54° 10′ 49″ N.; Länge 7° 53′ 39″ O.
b) „ 54° 10′ 35″ N.; „ 7° 54′ 18″ O.
c) „ 54° 10′ 14″ N.; „ 7° 54′ 00″ O.
d) „ 54° 10′ 17″ N.; „ 7° 53′ 37″ O.
e) „ 54° 10, 44″ N.; „ 7° 53′ 26″ O.

Deutschland darf weder diese Befestigungen noch diese militärischen Einrichtungen, noch diese Häfen, noch irgend eine ähnliche Anlage wieder errichten.

Vierzehnter Abschnitt.

Rußland und russische Staaten.

Artikel 116.

Deutschland anerkennt die unveräußerliche Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 einen Teil des früheren russischen Reichs bildeten, und wird sie in vollem Umfange achten.*)

Deutschland anerkennt endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk, sowie aller sonstigen Verträge oder Abmachungen, die von ihm seit der maximalistischen Revolution vom November 1917 mit Regierungen oder politischen Gruppen, die sich auf dem Gebiet des früheren russischen Reiches gebildet hatten, abgeschlossen worden sind.

Die verbündeten und assoziierten Mächte behalten Rußland ausdrücklich die Rechte auf alle Wiederherstellungen und Genugtuungen vor, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages beruhen.

Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge oder Abmachungen anzuerkennen, welche die verbündeten und assoziierten Mächte mit den Staaten abschließen werden, die sich auf der Gesamtheit oder einem Teile der Gebiete des früheren russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, gebildet haben oder bilden werden, und die Grenzen dieser Staaten, sowie sie darin festgesetzt werden, anzuerkennen.

*) Nach dem französischen Text: und verpflichtet sich, sie als dauernd und unveräußerlich zu achten.

IV. Teil.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118.

Außerhalb seiner europäischen Grenzen, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt werden, verzichtet Deutschland auf alle Rechte, Titel oder jedwede Privilegien über oder in bezug auf alle Gebiete, die ihm oder seinen Verbündeten gehörten, und auf alle wie auch immer gearteten Rechte, Titel oder Privilegien, die ihm gegenüber den verbündeten und assoziierten Mächten zustanden.

Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, welche von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten, wenn nötig im Benehmen mit dritten Mächten, jetzt oder in Zukunft zum Zwecke der Regelung der Folgen der vorausgehenden Bestimmung getroffen sind oder werden, sofort anzuerkennen und anzunehmen.

Insbesondere erklärt Deutschland die Annahme der Bestimmungen der folgenden Artikel, die sich auf bestimmte einzelne Gegenstände beziehen:

Erster Abschnitt.

Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Titel in bezug auf seine überseeischen Besitzungen.

Artikel 120.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgend eines deutschen Staates in diesen Gebieten geht unter den in Artikel 257 des Teils IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen auf die Regierung über, die die Verwaltung in diesen Gebieten ausübt. Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Natur dieser Rechte entstehen, so entscheiden darüber die örtlichen Gerichte endgültig.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I (Handelsbeziehungen) und IV (Eigentum, Rechte und Interessen) des Teiles X (Wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags finden auf diese Gebiete Anwendung, welche Form der Regierung für sie auch bestimmt werden möge.

Artikel 122.

Die Regierung, die die Verwaltung in diesen Gebieten ausübt, kann die ihr notwendig scheinenden Verfügungen treffen hinsichtlich der

Heimschaffung der dort befindlichen deutschen Staatsangehörigen und der Bedingungen, unter denen die deutschen Staatsangehörigen europäischer Abstammung dort sich niederlassen, Eigentum erwerben, Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben dürfen oder nicht.

Artikel 123.

Die Vorschriften des Artikels 260 des Teiles IX (finanzielle Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags finden Anwendung auf die mit deutschen Staatsangehörigen abgeschlossenen Verträge über die Ausführung oder den Betrieb öffentlicher Anlagen in den deutschen überseeischen Besitzungen, sowie auf die mit den genannten Staatsangehörigen auf Grund dieser Verträge abgeschlossenen Unternehmer- und Lieferungsverträge.

Artikel 124.

Deutschland übernimmt es, auf der Grundlage einer Aufstellung, die von der französischen Regierung vorgelegt und von der Entschädigungskommission gebilligt werden wird, die Schäden zu ersetzen, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Akte der deutschen bürgerlichen und militärischen Behörden und der deutschen Privatpersonen während der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben.

Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Verträgen und Abmachungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und vom 28. September 1912 über Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, auf der Grundlage einer Aufstellung, die durch die französische Regierung vorgelegt und durch die Entschädigungskommission gebilligt werden wird, alle auf Grund dieser Verträge zugunsten Deutschlands bewerkstelligten Sicherheitsleistungen, Kredite, Vorschüsse usw. der französischen Regierung zu überweisen.

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich, die Verträge anzuerkennen und anzunehmen, die von den verbündeten und assoziierten Mächten oder einzelnen von ihnen mit irgend einer anderen Macht jetzt oder in Zukunft abgeschlossen werden hinsichtlich des Handels mit Waffen und mit Spirituosen, sowie hinsichtlich der anderen Dinge, die den Gegenstand der Generalakten von Berlin vom 26. Februar 1885 und von Brüssel vom 2. Juli 1890 und der sie ergänzenden oder beschränkenden Verträge bilden.

Artikel 127.

Die Eingeborenen der ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen haben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die die Verwaltung über diese Gebiete ausübt.

Zweiter Abschnitt.

China.

Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Privilegien und Vorteile aus den Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking gezeichneten Schlußprotokolls sowie aus allen Zusätzen, Noten und ergänzenden Urkunden. Es verzichtet ebenso zugunsten Chinas auf jede Entschädigungsforderung auf Grund des genannten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Artikel 129.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die hohen vertragschließenden Teile, jeder, soweit es ihn angeht, zur Anwendung bringen:

1. Das Abkommen vom 29. August 1902 betreffend die neuen chinesischen Zolltarife,
2. Das Abkommen vom 27. September 1905, betreffend Whang-Poo und das vorläufige Zusatzabkommen vom 4. April 1912.

China wird indessen nicht mehr verpflichtet sein, Deutschland die ihm in diesem Abkommen bewilligten Vorteile oder Privilegien zuzugestehen.

Artikel 130.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Teiles überträgt Deutschland an China alle Gebäude, Quais und Landungsbrücken, Kasernen, Forts, Waffen und Kriegsgerät, Schiffe jeder Art, Einrichtungen der drahtlosen Telegraphie und sonstiges, der deutschen Regierung gehörendes öffentliches Eigentum in den deutschen Konzessionen von Tientsin und Hankow oder irgendwo sonst in chinesischem Gebiet.

Indessen werden die als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude in die obige Übertragung nicht eingeschlossen; außerdem wird die chinesische Regierung keine Maßnahme ergreifen, um über das im sogenannten Gesandschaftsquartier in Peking gelegene öffentliche oder private deutsche Eigentum zu verfügen, ohne die Zustimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte einzuholen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags noch vertragschließende Teile des Schlußprotokolls vom 7. September 1901 sind.

Artikel 131.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an China alle astronomischen Instrumente zurückzugeben, die seine Truppen

1900/1901 aus China weggeführt haben. Deutschland verpflichtet sich ferner, alle Kosten zu bezahlen, die durch die Ausführung der Zurückgabe entstehen, einschließlich der Kosten der Abmontierung, der Einpackung, des Transports, der Versicherung und der Wiederaufstellung in Peking.

Artikel 132.

Deutschland erklärt sich mit der Aufhebung der von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge einverstanden, auf denen die deutschen Konzessionen in Hankow und Tientsin gegenwärtig beruhen.

China, das damit die volle Ausübung seiner Hoheitsrechte über die genannten Gebiete wiedererlangt, erklärt, daß es beabsichtigt, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt weiter, daß die Aufhebung der Verträge, auf denen diese Konzessionen gegenwärtig beruhen, die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte, die Grundstücke in diesen Konzessionen besitzen, nicht berührt.

Artikel 133.

Deutschland verzichtet auf jede Reklamation gegenüber der chinesischen Regierung oder gegenüber irgendeiner verbündeten oder assoziierten Regierung wegen der Internierung deutscher Staatsangehöriger in China und wegen ihrer Heimschaffung. Es verzichtet ferner auf jede Reklamation wegen der Beschlagnahme der deutschen Schiffe in China und wegen der Liquidation, Sequestration, Verfügung oder Beschlagnahme deutschen Eigentums, deutscher Rechte und Interessen in diesem Lande seit dem 14. August 1917. Diese Bestimmung darf indessen die Rechte der an dem Ergebnisse einer solchen Liquidation interessierten Parteien nicht berühren. Diese Rechte regeln sich nach den Bestimmungen des Teils X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 134.

Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Ihrer britischen Majestät auf das deutsche staatliche Eigentum in der britischen Konzession von Shameen in Canton. Es verzichtet zugunsten der französischen und chinesischen Regierung zusammen auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Konzession von Shanghai.

Dritter Abschnitt.

Siam.

Artikel 135.

Deutschland anerkennt, daß alle Verträge, Konventionen oder Abmachungen zwischen ihm und Siam, sowie alle darauf beruhenden Rechte, Titel oder Privilegien einschließlich aller Rechte der Konsulargerichtsbarkeit mit Wirkung vom 22. Juli 1917 ab hinfällig geworden sind.

Artikel 136.

Alle Güter und alles Eigentum in Siam, das dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Staate gehört, mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude gehen ohne weiteres und ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Die Güter, das Eigentum und die privaten Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Siam werden gemäß den Vorschriften des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags behandelt.

Artikel 137.

Deutschland verzichtet für sich und seine Staatsangehörigen auf jede Reklamation gegenüber der siamesischen Regierung wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidation deutschen Eigentums oder der Internierung deutscher Staatsangehöriger in Siam. Diese Vorschrift darf indessen die Interessen der an dem Ergebnisse einer solchen Liquidation interessierten Parteien nicht berühren; diese Rechte regeln sich nach den Bestimmungen des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrags.

Vierter Abschnitt.

Liberia.

Artikel 138.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Privilegien aus dem Abkommen von 1911 und 1912 betreffend Liberia und insbesondere auf das Recht der Ernennung eines deutschen Finanzkontrolleurs in Liberia.

Es erklärt außerdem seinen Verzicht auf jeden Anspruch, an irgend welchen Maßnahmen, die für die Wiederaufrichtung Liberias getroffen werden mögen, beteiligt zu werden.

Artikel 139.

Deutschland anerkennt, daß alle zwischen ihm und Liberia abgeschlossenen Verträge und Abmachungen mit Wirkung vom 8. August 1917 ab hinfällig geworden sind.

Artikel 140.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen Deutscher in Liberia werden gemäß Teil X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Fünfter Abschnitt.

Marokko.

Artikel 141.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Titel oder Privilegien, die zu seinen Gunsten in der Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906

und in den deutsch-französischen Abkommen vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 ausgemacht worden sind. Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen der Kontrakte, die von ihm mit dem scherifischen Reiche getroffen worden sind, gelten als aufgehoben seit dem 3. August 1914.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen, die zwischen Frankreich und den anderen Mächten über Marokko stattfinden mögen.

Artikel 142.

Deutschland erklärt die Annahme aller Folgerungen der von ihm anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko und den Verzicht auf die Kapitulationen in Marokko.

Dieser Verzicht tritt mit dem 3. August 1914 in Wirksamkeit.

Artikel 143.

Die scherifische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Staatsangehörigen in Marokko.

Die deutschen Schutzgenossen, Semsaren und Associés agricoles werden so angesehen, als ob sie vom 3. August 1914 an aufgehört hätten, die mit jenen Eigenschaften verbundenen Privilegien zu genießen, und werden dem gemeinen Recht unterstellt.

Artikel 144.

Alle Güter und Besitzungen des Reiches und der deutschen Staaten im scherifischen Reiche gehen mit voller Rechtswirkung ohne irgend eine Entschädigung auf den Machsen über.

Im Sinne dieser Vorschrift umfassen die Güter und Besitzungen des Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Reichs und der deutschen Staaten sowie das private Eigentum des früheren deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Staatsangehöriger im scherifischen Reiche wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Die Bergwerksrechte, die deutschen Staatsangehörigen durch das auf Grund des marokkanischen Berggesetzes eingesetzte Schiedsgericht zuerkannt werden sollten, werden den Gegenstand einer Abschätzung bilden, um die die Schiedsrichter gebeten werden sollen; diese Rechte werden sodann in der gleichen Weise behandelt werden, wie das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in Marokko.

Artikel 145.

Die deutsche Regierung wird die Übertragung der den Anteil Deutschlands an dem Kapital der Staatsbank von Marokko darstellenden Aktien auf die von der französischen Regierung zu bezeichnende Person sicherstellen. Der von der Entschädigungskommission festzusetzende Wert dieser Aktien wird an diese Kommission gezahlt und Deutschland bei der Berechnung der von ihm geschuldeten Entschädigungssummen gutgebracht. Der deutschen Regierung bleibt es überlassen, ihre Staatsangehörigen deswegen schadlos zu halten.

Diese Übertragung bleibt ohne Wirkung auf die Bezahlung der Schulden, die deutsche Staatsangehörige gegenüber der Staatsbank von Marokko eingegangen sind.

Artikel 146.

Marokkanische Waaren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie französische Waren behandelt.

Sechster Abschnitt.

Aegypten.

Artikel 147.

Deutschland anerkennt das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Ägypten und verzichtet auf die Kapitulationen in Ägypten.

Dieser Verzicht tritt mit dem 4. August 1914 in Wirksamkeit.

Artikel 148.

Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die von Deutschland mit Ägypten getroffen worden sind, gelten als aufgehoben seit dem 4. August 1914.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf die Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen, die zwischen Großbritannien und den anderen Mächten über Ägypten stattfinden mögen.

Artikel 149.

Bis zur Inkraftsetzung eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit geschaffen werden, wird auf dem Wege von Verordnungen Seiner Hoheit des Sultans für die Ausführung der Gerichtsbarkeit über deutsche Staatsangehörige und deutsches Eigentum durch die britischen Konsulargerichte gesorgt werden.

Artikel 150.

Die ägyptische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten.

Artikel 151.

Deutschland erklärt sein Einverständnis mit der Aufhebung oder der Abänderung des Dekrets Seiner Hoheit des Khediven vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuldenverwaltung, sofern sie der ägyptischen Regierung erwünscht erscheinen.

Artikel 152.

Deutschland erklärt, soweit es davon betroffen wird, sein Einverständnis damit, daß die Rechte, die durch den Konstantinopeler Vertrag vom 29. Oktober 1888, betreffend die freie Schiffahrt im Suezkanal, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan eingeräumt worden sind, auf die Regierung Ihrer Britannischen Majestät übertragen werden.

Es verzichtet auf jede Teilnahme an der ägyptischen Sanitäts-, Marine- und Quarantänekommission und erklärt sich, soweit es davon betroffen wird, mit der Übertragung der Rechte dieser Kommission auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

Artikel 153.

Alle Güter und Besitzungen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten in Ägypten gehen mit voller Rechtswirkung ohne irgendeine Entschädigung auf die ägyptische Regierung über.

Im Sinne dieser Vorschrift umfassen die Güter und Besitzungen des Reichs und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Reichs und der deutschen Staaten sowie das private Eigentum des früheren deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Staatsangehöriger in Ägypten wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Artikel 154.

Die ägyptischen Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie englische Waren behandelt.

Siebenter Abschnitt.

Türkei und Bulgarien.

Artikel 155.

Deutschland verpflichtet sich, alle Abmachungen anzuerkennen und anzunehmen, die die verbündeten und assoziierten Mächte mit der Türkei und mit Bulgarien abschließen werden hinsichtlich der von Deutschland oder deutschen Staatsangehörigen in der Türkei und in Bulgarien geltend gemachten Rechte, Interessen und Privilegien, soweit sie nicht den Gegenstand von Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bilden.

Achter Abschnitt.

Schantung.

Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle seine Rechte, Titel und Privilegien — insbesondere auf die, welche das Gebiet von Kiaochow, Eisenbahnen, Bergwerke und unterseeische Kabel betreffen —, welche es auf Grund des zwischen ihm und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrages, sowie aller anderer Vereinbarungen bezüglich der Provinz Schantung erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Tsingtao—Tsinanfu-Eisenbahn, einschließlich deren Zweiglinien mit allem Zubehör jeder Art, Stationen, Speichern, stehendes und rollendes Material, Bergwerke, Anlagen und Gerät zur Ausbeutung der Bergwerke sind und bleiben von Japan erworben, zusammen mit allen dazu gehörigen Rechten und Privilegien.

In gleicher Weise werden die deutschen Staatskabel von Tsingtao nach Schanghai und von Tsingtao nach Chefoo mit allen dazu gehörigen Rechten, Privilegien und Eigentum von Japan erworben, gänzlich frei von allen Lasten.

Artikel 157.

Das dem deutschen Staat gehörige bewegliche und unbewegliche Eigentum im Gebiet von Kiaochow sowohl wie die Rechte, die Deutschland geltend machen könnte infolge von ausgeführten Arbeiten oder Verbesserungen oder der von ihm in bezug auf dies Gebiet direkt oder indirekt geleisteten Ausgaben, ist und bleibt von Japan erworben, gänzlich frei von allen Lasten.

Artikel 158.

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird Deutschland an Japan die Archive, Register, Pläne, Titel und Dokumente jeder Art übergeben, die sich auf die Verwaltung, ob Zivil-, Militär-, Finanz-, Rechts- oder anderer Art, des Gebietes von Kiaochow beziehen.

Innerhalb der gleichen Frist wird Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Abmachungen mitteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Titel oder Privilegien beziehen.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt.

Landstreitkräfte.

Kapitel I.

Sollstärken und Stäbe der deutschen Armee.

Artikel 159.

Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden die deutschen Streitkräfte wie nachfolgend vorgeschrieben demobilisiert.

Artikel 160.

Die deutsche Armee darf nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

In keinem Falle darf die Gesamt-Sollstärke der Armee der Staaten, die Deutschland bilden, jeweils einhunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Die Armee soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamt-Sollstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

Artikel 161.

Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps werden gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. I zusammengesetzt.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment,
Kavallerie-Regiment,
Feldartillerie-Regiment,
Pionier-Bataillon.

Artikel 162.

Die Divisionen dürfen nicht unter mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders verteilten Streitkräften oder von anderen Organisationen für den Befehl über die Truppen oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Organisationen werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien, in den verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Verwaltungen darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die im dritten Absatz des Artikels 160 festgesetzt ist.

Artikel 163.

Das Zivilpersonal im Armee-Verwaltungsdienst, welches nicht in den in diesem Vertrag festgesetzten Effektivbestand eingerechnet ist, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Budget von 1913 festgesetzt ist.

Artikel 164.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf nicht die Zahl der Angestellten oder Beamten übersteigen, die sich im Jahre 1913 in solchen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Stadtpolizei darf nur entsprechend der Vermehrung der Bevölkerung seit 1913 in den Gemeindebezirken oder Städten, in denen sie tätig sind, vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Uebungen versammelt werden.

Kapitel II.

Bewaffnung, Munition und Material.

Artikel 165.

Nach Ablauf von 2 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an darf die deutsche Armee keine größere Anzahl an Waffen besitzen, als in der diesem Abschnitt angefügten Tafel III festgesetzt ist, mit Ausnahme einer freistehenden Vermehrung, die $^1/_{25}$ bei Handwaffen und $^1/_{50}$ bei Geschützen nicht übersteigt, und die ausschließlich dazu bestimmt ist, nötigenfalls als Ersatz zu dienen.

Artikel 166.

Nach Ablauf von 2 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an darf der Vorrat an Munition, den die deutsche Armee zu ihrer Verfügung hat, die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel III festgesetzt sind.

Innerhalb desselben Zeitabschnitts muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den Hauptmächten der Alliierten und Assoziierten bekannt zu geben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß sofort den Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten von der deutschen Regierung mitgeteilt werden. Sie stellt zugleich die Höchstzahl dar, die nicht überschritten werden darf.

Innerhalb von 2 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitssätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von 3 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an sollen alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen werden. Dasselbe gilt für alle Arsenale, ausgenommen diejenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Arsenale zu entlassen.

Artikel 169.

Binnen zwei Monaton von Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial,

einschließlich Flug-Abwehrmaterial, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der Hauptmächte der Assoziierten und Alliierten ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für Zwecke der Ausrüstung der deutschen Armee in ihrer zugestandenen Stärke anerkannt werden.

Die in Frage stehende Auslieferung wird an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet vorgenommen, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb desselben Zeitraumes werden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich Flug-Abwehr-Material, sofern anderen als deutschen Ursprungs, und welches immer auch der Zustand sein mag, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Artikel 170.

Einfuhr an Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr nach fremden Ländern von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art.

Artikel 171.

Da der Gebrauch von Stickgasen, giftigen oder anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Vorrichtungen verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für Materialien, die besonders für die Herstellung, Lagerung und Gebrauch der genannten Produkte oder Vorrichtungen bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr nach Deutschland von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist ebenfalls verboten.

Artikel 172.

Innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die Deutsche Regierung den Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten die Art und Herstellungsweise aller Explosiv- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

Kapitel III.

Rekrutierung und militärische Ausbildung.

Artikel 173.

Jede allgemeine militärische Dienstpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und rekrutiert werden.

Artikel 174.

Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 12 laufende Jahre für Unteroffiziere und Soldaten.

Die Zahl der Leute, die aus irgend einem Grunde vor Ablauf ihrer Verflichtungszeit entlassen werden, darf in keinem Jahr mehr als 5 % des Gesamt-Sollbestandes betragen, der in Absatz 2 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen die Verpflichtung übernehmen, in ihr bis mindestens zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, im aktiven Dienst mindestens 25 laufende Jahre zu verbleiben.

Offiziere, die irgend einer Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten zurückbehalten werden, dürfen an militärischen Uebungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen. Auch sollen sie in keiner irgendwie gearteten militärischen Verpflichtung stehen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgend einem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf in keinem Jahr 5 % des Gesamt-Sollbestandes der Offiziere betragen, der in Absatz 3 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für die Ausbildung der Offiziere in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zu den Kursen der erwähnten Schulen zugelassen werden, soll aufs strengste im Verhältnis zu den Stellen stehen, die in den Kaders der Offiziere aufgefüllt werden müssen. Die Zöglinge und die Kaders werden errechnet nach den Sollbeständen,

die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnliche Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziers-Aspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffiziers-Aspiranten, mit Ausnahme der oben erwähnten Schulen, geschlossen.

Artikel 177.

Erziehungs-Anstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schieß-, Sport- oder Wander-Verbindungen und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art und wie alt auch immer ihre Mitglieder sein mögen, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbesondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Waffen zu unterrichten oder auszubilden, oder ihnen zu erlauben, sich hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilisation oder zur Vorbereitung einer Mobilisation sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenformationen, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Ergänzungskaders besitzen.

Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, von Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrts-Mission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgend einer solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es verpflichtet sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Staatsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu dem Zwecke zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder einer solchen Armee, Marine oder solchen Luftstreitkräften zum Zwecke der Unterstützung in der militärischen, seemännischen oder Luftfahr-Ausbildung angegliedert zu werden, oder überhaupt militärische, seemännische oder Luftfahr-Ausbildung zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil von Inkrafttreten dieses Vertrags an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräften deutsche Staatsangehörige zum Zwecke der Unterstützung in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder ihnen anzugliedern und überhaupt keinen deutschen Staatsangehörigen als Militär-, Marine- oder Luftfahrt-Instrukteur zu beschäftigen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzuwerben.

Kapitel IV.

Befestigungen.

Artikel 180.

Innerhalb von 3 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an sollen alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet bis zu einer Linie 50 Kilometer östlich vom Rhein liegen, abgerüstet und geschleift werden, wie in Artikel 42 des Teils III (Politische Bestimmungen für Europa) dieses Vertrags bestimmt ist.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in dieser Zone verboten.

Das System der befestigten Werke an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.

Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Sollstärken der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stäbe der Armeekorps . . .	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Divisionsstab	1	25	70
Stab des Generals der Infanterie	1	4	30
Stab des Generals der Artillerie	1	4	30
Inf.-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K.)	3	70	2 300
Minenwerfer-Kompagnie . .	3	6	150
Eskadron der Div.-Kavallerie .	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Abteilungen, jede Abt. aus 3 Batterien)	1	85	1 300
Pionier-Bataillon (das Batl. besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug)	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abt. besteht aus 1 Fernsprechabt., 1 Abhörabt., 1 Brieftaubenabteilung)	1	12	300
Sanitätsdienst	1	20	400
Kolonnen und Trains . . .	—	14	800
Summe für die Inf.-Div. . .	—	410	10 830

3. Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Truppe
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 4 Eskadrons) . .	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien)	3	20	400
	—	275	5 250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-Division	7 für Inf.-Div.	Kav.-Division	3 für Kav.-Div.	2 Armeekorpsstäbe	Summe d. Spalten 2, 4 und 5
	1	2	3	4	5	6
Gewehre	12 000	84 000	—	—	die Ausrüstung ist dem Waffenüberschuß der Infanterie der Divisionen zu entnehmen.	84 000
Karabiner	—	—	6 000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer	9	62	—	—		63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—		189
Feldgeschütze, 7,7 .	24	168	12	36		204
Leichte Feldhaubitzen, 10,5	12	84	—	—		84

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausstattung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner	18 000		
Schwere Maschinengewehre	792	8 000 „	15 408 000
Leichte Maschinengewehre	1 134		
Mittlere Minenwerfer .	63	400 „	25 200
Leichte Minenwerfer . .	189	800 „	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7	204	1 000 „	204 000
Leichte Feldhaubitzen, 10,5	84	800 „	67 200

Zweiter Abschnitt.

Seestreitkräfte.

Artikel 181.

Nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

Sechs Linienschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse,
sechs kleine Kreuzer,
zwölf Zerstörer,
zwölf Torpedoboote

oder eine gleiche Zahl von Schiffen, die zu ihrem Ersatz gebaut wird, wie in Artikel 190 vorgesehen.

Unterseeboote dürfen darunter nicht enthalten sein.

Alle andern Kriegsschiffe müssen außer Dienst gestellt oder für Handelszwecke verwandt werden, sofern der gegenwärtige Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt.

Artikel 182.

Bis zur Beendigung des durch Artikel 193 vorgeschriebenen Minenräumens soll Deutschland die Zahl von Minenräumfahrzeugen in Dienst halten, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt werden wird.

Artikel 183.

Nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf die Gesamtkopfstärke der Deutschen Marine, einschließlich der Schiffsbesatzungen, Küstenverteidigung, Signalstationen, Verwaltung und des sonstigen Landdienstes, fünfzehntausend nicht überschreiten, einschließlich der Offiziere und Mannschaften aller Grade und Dienstzweige.

Die Gesamtzahl der Offiziere und Deckoffiziere darf fünfzehnhundert nicht überschreiten.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages soll das die obige Zahl überschreitende Personal demobilisiert werden.

Marine- oder Militärstreitkräfte oder Reserve-Verbände, die mit der Marine zusammenhängen, dürfen in Deutschland über die obige Sollstärke hinaus nicht aufgestellt werden.

Artikel 184.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gehören alle Überwasser-Kriegsschiffe, die sich nicht in deutschen Häfen befinden, nicht mehr Deutschland an, und dieses verzichtet auf alle Rechte auf dieselben.

Fahrzeuge, die gemäß dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 gegenwärtig in Häfen der Alliierten und Assoziierten Mächte interniert sind, gelten als endgültig übergeben.

Fahrzeuge, welche gegenwärtig in neutralen Häfen interniert sind, werden dort an die Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten übergeben werden. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages richtet die Deutsche Regierung eine entsprechende Benachrichtigung an die neutralen Mächte.

Artikel 185.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasser-Kriegsschiffe den Hauptmächten der Alliierten und Assoziierten in den Häfen ausgeliefert werden, welche diese Mächte bestimmen.

Diese Kriegsschiffe werden abgerüstet, wie in Artikel XXIII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Doch müssen alle Geschütze an Bord sein.

Linienschiffe:

Oldenburg	Posen
Thüringen	Westfalen
Ostfriesland	Rheinland
Helgoland	Nassau.

Kleine Kreuzer:

Stettin	Stralsund
Danzig	Augsburg
München	Kolberg
Lübeck	Stuttgart.

Außerdem zweiundfünfzig moderne Zerstörer und fünfzig moderne Torpedoboote nach Wahl der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten.

Artikel 186.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß Deutschland unter Aufsicht der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten den Abbau aller augenblicklich in Bau befindlichen deutschen Überwasser-Kriegsschiffe vornehmen.

Artikel 187.

Die nachstehenden deutschen Hilfskreuzer und Flottenhilfsschiffe werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt werden.

Interniert in neutralen Ländern:

Berlin	Seydlitz
Santa Fé	Yorck.

In deutschen Häfen:

Ammon	Solingen	Möwe
Answald	Steigerwald	Sierra Ventana
Bosnia	Franken	Chemnitz
Cordoba	Gundomar	Emil Georg
Cassel	Fürst Bülow	von Strauß
Dania	Gertrud	Habsburg
Rio Negro	Kigoma	Meteor
Rio Pardo	Rugia	Waltraute
Santa Cruz	Santa Elena	Scharnhorst.
Schwaben	Schleswig	

Artikel 188.

Mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote, U-Boots-Hebeschiffe und U-Boots-Docks, einschließlich des Röhren-Docks („tubular dock") den alliierten und assoziierten Hauptmächten übergeben sein.

Diejenigen U-Boote, Fahrzeuge und Docks, die nach Ansicht dieser Regierungen mit eigener Kraft fahren oder geschleppt werden können, sollen von der Deutschen Regierung nach den angegebenen Häfen gebracht werden.

Die übrigen und auch die in Bau befindlichen Unterseeboote sollen von der Deutschen Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollkommen abgebaut werden. Der Abbau muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des augenblicklichen Vertrages vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die beim Abbau der deutschen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, gewonnen werden, dürfen nur für rein industrielle oder Handelszwecke verwendet werden.

Sie dürfen nicht an fremde Länder verkauft oder überlassen werden.

Artikel 190.

Es ist Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, außer zum Ersatz der in Dienst befindlichen Einheiten gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Vertrages.

Die als Ersatz bestimmten Kriegsschiffe dürfen das folgende Deplacement nicht überschreiten:

Linienschiffe	10 000 Tonnen,
Kleine Kreuzer	6 000 Tonnen,
Zerstörer	800 Tonnen,
Torpedoboote	200 Tonnen.

Außer bei Verlust dürfen die Einheiten der einzelnen Klassen nur ersetzt werden nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren bei Linienschiffen und Kreuzern und fünfzehn Jahren bei Zerstörern und Torpedobooten, vom Stapellauf des Fahrzeugs gerechnet.

Artikel 191.

Der Bau und Erwerb irgendeines Unterseeboots, selbst für Handelszwecke, ist Deutschland verboten.

Artikel 192.

Die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe der deutschen Marine dürfen nur diejenige Menge von Waffen, Munition und Kriegsmaterial an Bord oder in Reserve haben, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.

Innerhalb eines Monats nach Bestimmung der obigen Mengen müssen die Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial aller Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich über die genannten Mengen hinaus in den Händen der Deutschen Regierung befinden, an die Regierungen der genannten Mächte ausgeliefert werden, und zwar an Orten, die diese bestimmen werden. Diese Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

Alle anderen Vorräte, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Marine-Kriegsmaterial jeder Art sind verboten.

Die Herstellung solcher Gegenstände innerhalb deutschen Gebiets und ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages räumt Deutschland unverzüglich die Minen in folgenden Gebieten der Nordsee östlich 4° 00′ Ostlänge von Greenwich:

1. Zwischen 53° 00′ und 59° 00′ nördlicher Breite.
2. Nördlich 60° 30′ nördlicher Breite.

Deutschland muß diese Gebiete minenfrei halten.

Deutschland muß außerdem in der Ostsee solche Gebiete, welche von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte endgültig bezeichnet werden, von Minen säubern und minenfrei halten.

Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine soll sich ausschließlich durch freiwillige Verpflichtung ergänzen, die bei Offizieren und Deckoffizieren für eine Zeitdauer von mindestens fünfundzwanzig laufenden Jahren, bei Unteroffizieren und Mannschaften von zwölf laufenden Jahren eingegangen werden muß.

Die Zahl der Ersatzmannschaften für diejenigen, die aus irgend-

einem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung entlassen werden, darf jährlich 5 % der in diesem Abschnitt (Artikel 183) festgesetzten Gesamtzahl nicht übersteigen.

Das aus der Kriegsmarine entlassene Personal darf irgendwelche seemännische oder militärische Ausbildung nicht erhalten oder irgendwelchen weiteren Dienst in der Marine oder Armee übernehmen. Die zur deutschen Marine gehörigen Offiziere, die nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen, außer wenn sie aus hinreichenden Gründen entlassen werden.

Kein Offizier oder Mann der deutschen Handelsmarine darf irgendeine Ausbildung in der Kriegsmarine erhalten.

Artikel 195.

Um allen Nationen sichere Zufahrt zur Ostsee zu gewährleisten, soll Deutschland in dem Gebiete zwischen 55° 27′ und 54° 00′ nördlicher Breite sowie 9° 00′ und 16° 00′ Ostlänge von Greenwich keine Befestigungen errichten oder Geschütze aufstellen, die die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschen. Die in diesem Gebiete zurzeit bestehenden Befestigungen sollen geschleift und die Geschütze entfernt werden, unter Aufsicht der Alliierten Regierungen und innerhalb von Zeitabschnitten, die sie bestimmen werden.

Die Deutsche Regierung soll alle zurzeit in ihrem Besitz befindlichen hydrographischen Unterlagen über die Kanäle und anschließenden Gewässer (Wasserwege) zwischen Ost- und Nordsee den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Verfügung stellen.

Artikel 196.

Alle befestigten Werke und Seebefestigungen, außer den in Artikel 195 und in Abschnitt 13 (Helgoland) von Teil III (Politische Bestimmungen für Europa) genannten, die mindestens innerhalb fünfzig Kilometer von der deutschen Küste oder auf deutschen Inseln dieses Küstengebiets errichtet sind, werden als defensiver Natur erachtet und dürfen in ihrem augenblicklichen Zustand bestehen bleiben.

Neue Befestigungen dürfen innerhalb dieser Zone nicht errichtet werden. Die Bestückung dieser Verteidigungsanlagen darf an Zahl und Kaliber der Geschütze nicht größer sein, als sie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages war. Die Deutsche Regierung soll alsbald an alle europäischen Regierungen die Einzelheiten hierüber mitteilen.

Mit Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Munitionsvorrät dieser Geschütze durchweg auf

die Höchstzahl von fünfzehnhundert Schuß pro Geschütz von 10,5 cm Kaliber und darunter und fünfhundert Schuß pro Geschütz für schwerere Kaliber reduziert und so beibehalten werden.

Artikel 197.

Während dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen F. T. Groß-Stationen in Nauen, Hannover und Berlin ohne Zustimmung der Regierungen der alliierten und der assoziierten Hauptmächte nicht benutzt werden zur Übermittlung von Nachrichten, die maritime, militärische oder politische Fragen betreffen, die für Deutschland oder irgend einen Staat, der im Kriege mit Deutschland verbündet war, von Wert sind. Diese Stationen dürfen für Handelszwecke benutzt werden, aber nur unter Aufsicht der genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.

Während der gleichen Zeit darf Deutschland keine F. T. Groß-Stationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

Dritter Abschnitt.

Luftstreitkräfte.

Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.

Deutschland darf während eines nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Zeitraums eine Höchstzahl von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Untersee-Minen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art ausgerüstet sein sollen.

Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Maschinen darf je eine Reservemaschine für jedes dieser Fahrzeuge vorhanden sein.

Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Oktober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von eintausend Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nicht fliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Regierungen in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung, Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Maschinen für Luftfahrzeuge und Teilen von Maschinen für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.

Artikel 202.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages muß alles Material der Land-, See- und Luftstreitkräfte mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 des Artikels 198 erwähnten Maschinen den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert werden.

Die Ablieferung muß an den Orten erfolgen, welche die genannten Regierungen bestimmen werden; sie muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Zu diesem Material gehören insbesondere alle folgenden Gegenstände, die für kriegerische Zwecke im Gebrauch sind, waren oder bestimmt sind.

Vollständige Flugzeuge oder Seeflugzeuge, einschließlich derjenigen, welche gebaut, repariert oder montiert werden;

Luftschiffe, die fahrtbereit, in Bau, in Reparatur oder in der Montage sind;

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff;

Luftschiffhallen und Schuppen für jede Art von Luftfahrzeugen. Bis zu ihrer Ablieferung sollen die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoff prall gehalten werden; die Anlagen für die Herstellung von Wasserstoff, ebenso wie die Luftschiffhallen können nach Bestimmung der genannten Mächte bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Luftschiffe Deutschland belassen werden.

Maschinen für Luftfahrzeuge;

Gondeln;

Bewaffnungen (Geschütze, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenabwurfapparate, Torpedoabwurfapparate, Zeitbestimmungsapparate, Zielapparate);

Munition (Patronen, Granaten, Bomben, geladen oder ungeladen, Vorräte oder Sprengstoffe oder Material zu ihrer Herstellung);

Instrumente zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

F. T.-Apparate, photographische oder kinematographische Apparate zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

Teile irgendwelcher Gegenstände der vorstehenden Rubriken.

Das oben erwähnte Material darf nicht ohne besondere Genehmigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle entfernt werden.

Vierter Abschnitt.

Interalliierte Kontroll-Kommissionen.

Artikel 203.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, für deren Ausführung eine Zeitgrenze vorgesehen ist, sollen von Deutschland unter der Kontrolle von interalliierten Kommissionen ausgeführt werden, die zu diesem Zweck von den Haupt-Mächten der Alliierten und Assoziierten ernannt werden.

Artikel 204.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen werden besonders beauftragt, die pünktliche Ausführung von Ablieferung, Zerstörung, Abbau und Unbrauchbarmachung zu überwachen, die gemäß diesem Vertrag auf Kosten der Deutschen Regierung auszuführen sind.

Sie teilen den deutschen Behörden die Entscheidungen mit, die zu treffen die Haupt-Mächte der Alliierten und Assoziierten sich das Recht vorbehalten haben, oder die die Ausführung der Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte erforderlich machen können.

Artikel 205.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen können ihren Dienst am Sitz der Deutschen Zentralregierung verrichten.

Sie sind berechtigt, sich so oft sie es für erwünscht halten, nach jedem Orte im deutschen Gebiet zu begeben oder Unterkommissionen zu entsenden oder einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu ermächtigen, sich nach irgend einem solchen Ort zu begeben.

Artikel 206.

Die Deutsche Regierung muß den interalliierten Kontroll-Kommissionen und deren Mitgliedern alle erforderlichen Erleichterungen zur Durchführung ihrer Aufgabe gewähren.

Sie muß jeder interalliierten Kontroll-Kommission einen beglaubigten Vertreter beigeben, um die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die die Kommission der Deutschen Regierung zu machen hat, und um ihr alle Auskünfte oder Dokumente, welche verlangt werden, vorzulegen oder zu beschaffen.

In allen Fällen muß die Deutsche Regierung auf ihre eigenen Kosten

alle personellen und materiellen Hilfsmittel zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ablieferungen, Zerstörungen, Abrüstungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen stellen.

Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Kontroll-Kommissionen und der infolge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind von Deutschland zu tragen.

Artikel 208.

Die militärische interalliierte Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten der Deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der militärischen Bestimmungen.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, von der Deutschen Regierung die Angaben über die Verteilung der Vorräte und Depots von Munition, die Bestückung der Festungswerke, Festungen und Forts, welche Deutschland behalten darf, die Örtlichkeiten und den Betrieb der Werkstätten oder Fabriken für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu erhalten.

Sie nimmt Waffen, Munition und Kriegsmaterial in Empfang, bestimmt die Orte für die Ablieferung und beaufsichtigt die Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, die durch diesen Vertrag vorgesehen sind.

Die Deutsche Regierung muß der militärischen interalliierten Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere alle legislativen und administrativen Dokumente und Vorschriften.

Artikel 209.

Die maritime interalliierte Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der Hauptmächte der Alliierten und Assoziierten der Deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Durchführung der Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, sich nach den Schiffsbauwerften zu begeben und den Abbau der Schiffe, welche dort in Bau sind, zu beaufsichtigen, alle Überwasserschiffe, U-Boote, U-Boots-Hebeschiffe, Docks und das Röhrendock (tubular dock) in Empfang zu nehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbauten zu beaufsichtigen.

Die Deutsche Regierung muß der maritimen interalliierten Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der maritimen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere die Pläne

der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, F. T.-Apparate und überhaupt alles, was zum See-Kriegsmaterial gehört, ebenso alle legislativen oder administrativen Dokumente oder Vorschriften.

Artikel 210.

Die aeronautische interalliierte Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der Deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, ein Inventar des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken, die Waffen, Munition und Sprengstoffe herstellen, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgesehenen Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die Deutsche Regierung muß der interalliierten aeronautischen Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente legislativer, administrativer und anderer Art liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte sicherzustellen, und insbesondere eine Liste aller, den deutschen Luftstreitkräften angehörenden Personen und des vorhandenen in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze, entsprechend diesem Teil des Vertrages, abgeändert sein und demgemäß aufrecht erhalten bleiben.

Innerhalb des gleichen Zeitraumes müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen, getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Ar-

tikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Protokoll vom 4. April 1919, die den Waffenstillstand vom 11. November 1918 ergänzen, bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jeder Untersuchung, welche der Rat der Gesellschaft der Nationen auf Grund eines Majoritätsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.

VI. Teil.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Erster Abschnitt.

Kriegsgefangene.

Artikel 214.

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages so schnell als möglich stattfinden. Sie wird mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 215.

Die Heimschaffung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen wird in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 214 durch eine Kommission durchgeführt werden, welche aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der Deutschen Regierung andererseits zusammengesetzt ist.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte wird je eine Unterkommission, welche ausschließlich aus Vertretern des beteiligten Staates und aus Delegierten der Deutschen Regierung besteht, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen regeln.

Artikel 216.

Die Kriegs- und Zivilgefangenen sind vom Zeitpunkt ihrer Uebergabe an die deutschen Behörden ab durch diese letzteren ohne Verzug in ihre Heimat zu überführen.

Diejenigen unter ihnen, deren Wohnsitz sich vor dem Kriege in den durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebieten befand, werden gleichfalls in ihre Heimat gesandt vorbehaltlich der Zustimmung und unter Aufsicht der Militärbehörden der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen.

Artikel 217.

Alle durch die Heimschaffung entstehenden Kosten werden vom Beginn des Abtransportes an von der Deutschen Regierung getragen. Auch soll diese für die Beförderung zu Land und zu Wasser und für die Gestellung des technischen Personals sorgen, soweit die im Artikel 215 vorgesehene Kommission es für nötig hält.

Artikel 218.

Kriegs- und Zivilgefangene, gegen die wegen Vergehens gegen die Disziplin ein Verfahren schwebt, oder die wegen eines solchen Vergehens eine Strafe verbüßen, sollen ohne Rücksicht auf die Vollendung ihrer Strafzeit oder des gegen sie schwebenden Verfahrens heimgeschafft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegs- und Zivilgefangene, welche für Vergehen, die nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden, bestraft werden.

Bis zu ihrer Heimschaffung bleiben alle Kriegs- und Zivilgefangenen den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

Artikel 219.

Kriegs- und Zivilgefangene, gegen die ein Verfahren schwebt, oder die wegen anderer als disziplinärer Vergehen eine Strafe verbüßen, können in Haft zurückgehalten werden.

Artikel 220.

Die Deutsche Regierung ist verpflichtet, auf ihrem Gebiete alle zur Heimschaffung gelangenden Personen ohne Unterschied aufzunehmen.

Kriegsgefangene oder andere deutsche Staatsangehörige, welche nicht heimgeschafft zu werden wünschen, können von der Heimsendung ausgenommen werden; die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich jedoch das Recht vor, solche Personen entweder heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu überführen oder ihnen den Aufenthalt in ihrem eigenen Lande zu gestatten.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder gegen ihre Familien keine außergewöhnlichen Schritte zu unternehmen, auch gegen sie nicht, in welcher Form auch immer, Zwangsmaßnahmen oder Härten anzuwenden.

Artikel 221.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen und der übrigen deutschen Staatsangehörigen, die in ihrer Gewalt sind, von einer entsprechenden unverzüglichen Erklärung der deutschen Regierung sowie von

der Freilassung aller noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen abhängig zu machen, welche Staatsangehörige einer der alliierten und assoziierten Mächte sind.

Artikel 222.

Deutschland verpflichtet sich:

1. Den zur Aufsuchung der Vermißten bestimmten Kommissionen völlige Bewegungsfreiheit zu geben; ihnen die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen; ihnen den Zutritt zu Gefangenenlagern, Gefängnissen, Hospitälern und zu allen sonst in Betracht kommenden Orten zu gestatten; endlich ihnen alle amtlichen oder privaten Papiere zugänglich zu machen, durch welche ihre Nachforschungen gefördert werden können.

2. Alle deutschen Beamten oder Privatpersonen zu bestrafen, welche die Anwesenheit eines Staatsangehörigen einer der alliierten oder assoziierten Mächte verheimlicht haben oder es verabsäumt haben, die Anwesenheit einer solchen Person, die zu ihrer Kenntnis kam, anzuzeigen.

Artikel 223.

Deutschland verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags, alle Gegenstände, Geld, Wertpapiere und Schriftstücke herauszugeben, welche Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören und von deutschen Behörden beschlagnahmt sind.

Artikel 224.

Die hohen vertragschließenden Parteien verzichten gegenseitig auf Rückzahlung der Summen, welche für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in den bezüglichen Ländern geschuldet werden.

Zweiter Abschnitt.

Gräber.

Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Mächte und die Deutsche Regierung werden die Gräber der in den betreffenden Ländern begrabenen Heeres- und Marineangehörigen achten und unterhalten.

Sie vereinbaren, jede Kommission anzuerkennen, welche von einer der alliierten und assoziierten Mächte zum Zwecke der Feststellung, der Registrierung, der Unterhaltung oder Errichtung angemessener Erinnerungszeichen über den besagten Gräbern eingesetzt ist, und dieser Kommission die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Ferner verpflichten sie sich gegenseitig, allen Wünschen auf Ueberführung der irdischen Reste der gefallenen Heeres- und Marineangehörigen

in die Heimat zu entsprechen, soweit es die eigenen Landesgesetze und die Rücksichten auf die öffentliche Hygiene zulassen.

Artikel 226.

Die Gräber von Kriegs- und Zivilgefangenen, die Staatsangehörige einer der verschiedenen kriegführenden Mächte waren und in Gefangenschaft verstorben sind, sollen in angemessener Weise in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 225 des vorliegenden Vertrages unterhalten werden.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die Deutsche Regierung andererseits verpflichten sich gegenseitig zu liefern:

1. die vollständige Liste der Toten mit allen zur Feststellung der Persönlichkeit notwendigen Angaben;
2. alle Auskünfte über die Zahl und den Ort der Grabstätten aller derjenigen Toten, welche ohne Feststellung ihrer Persönlichkeit begraben wurden.

VII. Teil.

Strafbestimmungen.

Artikel 227.

Die verbündeten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, ehemaligen Deutschen Kaiser, unter öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge.

Ein besonderer Gerichtshof wird gebildet werden, um den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Garantien seines Verteidigungsrechtes zu richten. Der Gerichtshof wird aus vier Richtern bestehen, die von jeder der nachstehenden vier (?) Mächte ernannt werden, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan.

Der Gerichtshof wird sich bei seinem Urteil von den erhabensten Grundsätzen der internationalen Politik leiten lassen; er wird besorgt sein, die Achtung der feierlichen Verpflichtungen und der internationalen Verträge sowie der internationalen Moral zu sichern. Ihm steht es zu, die anzuwendende Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Die verbündeten und assoziierten Mächte werden an die Niederländische Regierung ein Ersuchen richten, ihnen den ehemaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.

Artikel 228.

Die Deutsche Regierung erkennt die Befugnis der verbündeten und assoziierten Mächte an, vor ihre Militärgerichte solche Personen zu stellen, die wegen einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung angeklagt sind. Auf die für schuldig Befundenen finden die in den Militärgesetzen vorgesehenen Strafen Anwendung. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf irgendein Verfahren oder eine Verfolgung vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten.

Die Deutsche Regierung hat den verbündeten und assoziierten Mächten oder derjenigen von ihnen, die sie darum ersuchen wird, alle Personen auszuliefern, die angeklagt sind, eine Handlung gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben, und die ihr namentlich oder nach dem Rang, dem Amt oder der Beschäftigung in deutschen Diensten bezeichnet werden.

Artikel 229.

Sind die Handlungen gegen die Angehörigen nur einer der verbündeten oder assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die Handlungen gegen Angehörige mehrerer der verbündeten oder assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, deren Mitglieder Militärgerichten der beteiligten Mächte angehören.

In allen Fällen hat der Angeklagte das Recht, seinen Verteidiger selbst zu bestimmen.

Artikel 230.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Mitteilung zur vollständigen Kenntnis der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der genauen Abwägung der Verantwortlichkeit für erforderlich erachtet wird.

VIII. Teil.

Wiedergutmachungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 231.

Die verbündeten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten

als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die verbündeten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Artikel 232.

Die verbündeten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichen, um die vollständige Wiedergutmachung aller dieser Verluste und aller dieser Schäden sicherzustellen, indem sie der ständigen Verminderung dieser Hilfsquellen Rechnung tragen, die sich aus den anderen Bestimmungen dieses Vertrages ergibt.

Die verbündeten und assoziierten Regierungen verlangen indessen und Deutschland übernimmt die Verpflichtung, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Regierungen und ihrem Vermögen durch den erwähnten Angriff zu Lande, zur See und aus der Luft zugefügt sind, und überhaupt alle Schäden, wie sie in der Anlage I näher bestimmt sind.

In Erfüllung der Verpflichtungen, die Deutschland früher bezüglich der Belgien geschuldeten völligen Wiederherstellung und Rückerstattung übernommen hat, verpflichtet sich Deutschland, außer dem anderweitig in diesem Teil vorgesehenen Schadensersatz wegen Verletzung des Vertrages von 1839 die Rückzahlung aller Summen zu bewirken, welche Belgien von den verbündeten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 geliehen hat, einschließlich 5 % Zinsen. Die Höhe dieser Summen wird von der „Commission des Réparations" festgesetzt werden. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, unverzüglich zu einem entsprechenden Betrage besondere Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die in Mark Gold am 1. Mai 1926 oder nach Wahl der Deutschen Regierung am 1. Mai irgendeines früheren Jahres zahlbar sein sollen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird die Form dieser Schuldverschreibungen von der „Commission des Réparations" festgestellt werden. Diese Schuldverschreibungen werden der „Commission des Réparations" übergeben, die ermächtigt sein soll, sie in Empfang zu nehmen und namens der belgischen Regierung darüber Quittung zu erteilen.

Artikel 233.

Die Höhe der erwähnten Schäden, deren Wiedergutmachung von Deutschland geschuldet wird, soll von einer interalliierten Kommission festgestellt werden. Die Kommission wird die Bezeichnung „Commission des Réparations" erhalten. Ihre Einrichtung und ihre Machtbefugnisse ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen und aus den Anlagen II bis VI.

Die Kommission wird die Schadensanmeldungen prüfen und der Deutschen Regierung angemessene Gelegenheit geben, gehört zu werden.

Die Beschlüsse dieser Kommission über die Höhe der obenbezeichneten Schäden soll spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der Deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen mitgeteilt werden.

Die Kommission wird gleichzeitig einen Tilgungsplan aufstellen; sie wird dabei die Fristen und Modalitäten für eine Ablösung der Gesamtschuld durch Deutschland innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Jahren vorsehen, der mit dem 1. Mai 1921 beginnt. Falls jedoch Deutschland im Laufe des erwähnten Zeitraumes mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben sollte, kann der Ausgleich der ganzen ungezahlt gebliebenen Restschuld, nach der Entscheidung der Kommission auf die folgenden Jahre übertragen oder in anderer Weise behandelt werden, unter Bedingungen, welche die verbündeten und assoziierten Regierungen gemäß dem in diesem Teile des Vertrages vorgesehenen Verfahren bestimmen werden.

Artikel 234.

Die „Commission des Réparations" soll nach dem 1. Mai 1921 von Zeit zu Zeit die Hilfsquellen und die Leistungsfähigkeit Deutschlands prüfen. Sie ist ermächtigt, nachdem sie den Vertretern Deutschlands angemessene Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, den Zeitraum auszudehnen und die gemäß Artikel 233 vorzusehenden Tilgungsarten zu ändern. Doch kann sie ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen in der Kommission vertretenen Regierungen auf keinen Betrag verzichten.

Artikel 235.

Damit die verbündeten und assoziierten Mächte schon jetzt den Wiederaufbau ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens in Angriff nehmen können, wird Deutschland vor Feststellung der endgültigen Höhe ihrer Ersatzansprüche während der Jahre 1919 und 1920 und in den ersten vier Monaten des Jahres 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden (zwanzig Milliarden) Mark Gold in Anrechnung auf die obigen Forderungen zahlen, und zwar in solchen Raten und in den Arten (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder auf andere Weise), wie die „Commission des Réparations" sie festsetzen wird. In Anrechnung auf diese Summe sind zuerst die Kosten des Besatzungsheeres seit dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 zu zahlen; ferner können auch diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche nach dem Urteil der acht Regierungen der verbündeten und assoziierten

Hauptmächte nötig sind, um Deutschland in den Stand zu setzen, der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung nachzukommen, mit Zustimmung dieser Regierungen durch Anrechnung auf die vorbezeichnete Summe bezahlt werden. Der Restbetrag soll von den Summen in Abzug gebracht werden, die Deutschland für Wiedergutmachungen schuldet.

Deutschland wird außerdem die in § 12c der Anlage II vorgeschriebenen Schuldverschreibungen übergeben.

Artikel 236.

Deutschland willigt außerdem darein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsquellen unmittelbar in den Dienst der Wiedergutmachungen gestellt werden, nach näherer Bestimmung der Anlagen III, IV, V und VI, welche die Handelsflotte, die Wiederherstellungen in Natur, Kohle und Kohlenprodukte, Farbstoffe und andere chemische Produkte betreffen, vorausgesetzt, daß der Wert der übertragenen Güter und der nach Maßgabe der genannten Anlagen erfolgten Leistungen in der vorgeschriebenen Weise festgestellt, Deutschland gutgeschrieben und von den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Verpflichtungen in Abzug gebracht wird.

Artikel 237.

Die von Deutschland zur Befriedigung der vorbezeichneten Schadensanmeldungen bewirkten Teilleistungen einschließlich derer, die in den vorstehenden Artikeln bezeichnet sind, werden von den verbündeten und assoziierten Regierungen nach dem Schlüssel verteilt werden, der von ihnen im voraus und auf der Grundlage der Billigkeit und der Rechte einer jeden bestimmt ist. Hinsichtlich dieser Verteilung wird der Wert der Güter und der Dienste, die gemäß Artikel 243 und gemäß den Anlagen III, IV, V und VI übertragen und geleistet sind, in derselben Weise berechnet wie die in dem gleichen Jahre bewirkten Zahlungen.

Artikel 238.

Außer den oben vorgesehenen Tilgungsleistungen wird Deutschland, indem es sich dem durch die „Commission des Réparations“ geschaffenen Verfahren unterwirft, die Zurückgabe des fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Geldes in bar bewirken, ebenso die Zurückgabe der fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, sofern es möglich ist, sie im Gebiete Deutschlands oder seiner Bundesgenossen festzustellen.

Bis zur Schaffung dieses Verfahrens soll die Rückerstattung nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918, der Erneuerungsverträge und der inzwischen getroffenen Vereinbarungen fortgesetzt werden.

Artikel 239.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die im Artikel 238 vorgesehenen Rückerstattungen unverzüglich vorzunehmen und die in den Artikeln 233, 234, 235 und 236 vorgesehenen Tilgungsleistungen und Lieferungen zu bewirken.

Artikel 240.

Die Deutsche Regierung erkennt die in Artikel 233 vorgesehene Kommission an, so wie sie von den verbündeten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II eingerichtet werden kann. Sie gesteht ihr unwiderruflich den Besitz und die Ausübung der Rechte und Machtbefugnisse zu, welche ihr dieser Vertrag überträgt. Die Deutsche Regierung wird der Kommission jede von ihr benötigte Auskunft geben über die finanzielle Lage und die Finanzmaßnahmen sowie über das Vermögen, die Produktionsfähigkeit, die Vorräte und die laufende Produktion von Rohstoffen und Fabrikaten Deutschlands und seiner Angehörigen. Sie wird in gleicher Weise jede Auskunft über militärische Maßnahmen geben, deren Kenntnis die Kommission für erforderlich hält, um die Verpflichtungen Deutschlands festzustellen, so wie sie in Anlage I bestimmt sind. Sie wird den Mitgliedern der Kommission und ihren ermächtigten Vertretern alle Rechte und Immunitäten einräumen, welche in Deutschland die gehörig beglaubigten diplomatischen Vertreter befreundeter Mächte genießen. Deutschland willigt ferner darein, die Besoldung und Kosten der Kommission und des Personals, das sie beschäftigen wird, zu bestreiten.

Artikel 241.

Deutschland verpflichtet sich, alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen, zu verkünden und in Kraft zu lassen, die etwa nötig sind, um die vollständige Erfüllung der vorstehenden Vertragsabmachungen zu sichern.

Artikel 242.

Die Bestimmungen dieses Teiles des Vertrages finden keine Anwendung auf das Eigentum, die Rechte und Interessen, die in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet sind, ebensowenig auf das Ergebnis ihrer Schlußabrechnung, abgesehen von dem, was den endgültigen Saldo zugunsten Deutschlands im Artikel 243 a betrifft.

Artikel 243.

Zugunsten Deutschlands werden die folgenden Beträge unter dem Titel seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung eingestellt:

a) Jeder endgültige Saldo zugunsten Deutschlands, der in Absatz V (Elsaß-Lothringen) des Teiles III (Politische Bestimmungen für Europa) und in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet ist.

b) Alle Beträge, die Deutschland geschuldet werden auf Grund der im Abschnitt IV (Saarbecken) des Teiles III (Politische Bestimmungen für Europa), im Teile IX (Finanzielle Bestimmungen) und im Teile XII (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen.

c) Alle Beträge, welche nach Ansicht der Kommission Deutschland gutzubringen sind als Gegenwert für alle anderen, in diesem Vertrage vorgesehenen Uebertragungen von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen.

Jedoch dürfen in keinem Falle die auf Grund des Artikel 238 dieses Vertrages bewirkten Rückerstattungen Deutschland gutgebracht werden.

Artikel 244.

Die Abtretung der deutschen Unterseekabel, die nicht den Gegenstand einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages bildet, wird durch Anlage VII geregelt.

Anlage I.

Gemäß Artikel 232 kann von Deutschland Ersatz für die Gesamtheit der Schäden verlangt werden, die unter die nachstehenden Kategorien fallen:

1. Schäden, die Zivilpersonen an Leib oder Leben oder die Hinterbliebene erlitten haben, die von diesen Zivilpersonen versorgt wurden, gleichviel an welchem Orte, sofern die Schäden durch irgendwelche Kriegshandlungen einschließlich der Beschießungen oder anderer Angriffe zu Lande, zur See oder aus der Luft oder durch irgendeine ihrer unmittelbaren Wirkungen oder durch irgendwelche Kriegsmaßnahmen der beiden Gruppen der Kriegführenden verursacht worden sind).
2. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten, gleichgültig, an welchem Orte, Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer von Akten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit oder schlechter Behandlung wurden (einschließlich der Angriffe auf Leben und Gesundheit infolge von Gefangensetzung, Deportation, Internierung oder Evakuierung, Aussetzung auf hoher See oder Zwangsarbeit) oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.

3. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten in ihrem Gebiet oder im besetzten oder Kriegsgebiet Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer irgendeiner gegen ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit oder ihre Ehre gerichteten Handlung wurden, oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.

4. Schäden, die durch irgendeine Art von schlechter Behandlung den Kriegsgefangenen zugefügt worden sind.

5. Als Schäden, die den Völkern der verbündeten und assoziierten Mächte zugefügt worden sind, gelten auch alle Pensionen und gleichartigen Entschädigungsleistungen an militärische Opfer des Krieges (Heer, Flotte oder Luftstreitkräfte), die verstümmelt, verwundet, krank oder invalide geworden sind, und an die Personen, denen diese Opfer Unterhalt gewährten. Die Höhe der Summen, die den verbündeten und assoziierten Regierungen geschuldet werden, soll für jede dieser Regierungen zu dem Kapitalwerte berechnet werden, den die bezeichneten Pensionen oder Entschädigungsleistungen am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bei Zugrundelegung der in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife hatten.

6. Die Kosten der Unterstützung, die den Kriegsgefangenen, ihren Familien oder den Personen, denen sie Unterhalt gewährten, durch die Regierungen der verbündeten und assoziierten Mächte geleistet worden ist.

7. Unterstützungen, die von den Regierungen der verbündeten und assoziierten Mächte den Familien von mobilen oder sonstigen Heeresangehörigen oder anderen von mobilen oder sonstigen Heeresangehörigen versorgten Personen gegeben worden sind. Die Höhe der Summen, die den genannten Regierungen für jedes Kriegsjahr geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen auf der Grundlage des Durchschnittstarifs berechnet, der in Frankreich während des bezeichneten Jahres für Zahlungen dieser Art in Geltung war.

8. Schäden, die Zivilpersonen infolge der ihnen von Deutschland oder seinen Verbündeten auferlegten Verpflichtung erwachsen sind, ohne angemessene Vergütung zu arbeiten.

9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo es belegen ist, das einer der verbündeten und assoziierten Mächte oder ihren Angehörigen gehört (mit Ausnahme der Anlagen oder Materialien von Heer und Marine) und das durch die Handlungen Deutsch-

lands oder seiner Verbündeten zu Lande, auf der See oder in der Luft fortgenommen, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die als unmittelbare Folgen der Feindseligkeiten oder irgendwelche Kriegshandlungen verursacht worden sind.

10. Schäden, die in Form von Gelderhebungen, Strafen oder ähnlichen Anforderungen (Beitreibungen) von Deutschland oder seinen Verbündeten zum Nachteile der Zivilbevölkerung verursacht worden sind.

Anlage II.

§ 1.

Die im Artikel 232 vorgesehene Kommission erhält die Bezeichnung „Commission des Réparations"; sie wird in den folgenden Artikeln mit den Worten „La Commission" bezeichnet.

§ 2.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und Serbien ernennen die Delegierten dieser Kommission. Jede dieser Mächte ernennt einen Delegierten. Sie ernennt außerdem einen beigeordneten Delegierten, der den Delegierten vertritt, falls dieser erkrankt oder aus zwingenden Gründen fernbleibt, der aber in allen übrigen Fällen nur die Befugnis hat, den Beratungen beizuwohnen, ohne an ihnen teilzunehmen. In keinem Falle dürfen die Delegierten von mehr als fünf der oben bezeichneten Mächte an den Beratungen der Kommission teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens haben dieses Recht stets. Der Delegierte von Belgien ist hierzu in allen anderen als den unten erwähnten Fällen befugt. Der Delegierte von Japan ist hierzu in den Fällen berechtigt, in denen es sich um die Prüfung von Fragen auf dem Gebiete der Seeschäden oder von Fragen gemäß Artikel 260 des Teils IX (Finanzielle Bestimmungen) handelt, welche die Interessen Japans berühren. Der Delegierte von Serbien ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, wenn Fragen zur Erörterung stehen, die Oesterreich, Ungarn oder Bulgarien betreffen.

§ 3.

Jede andere verbündete oder assoziierte Macht, deren Interesse in Frage kommen kann, hat das Recht, einen Delegierten zu ernennen, der zugegen sein und als Beisitzer tätig sein kann, sobald die Forderungen und Interessen der betreffenden Macht geprüft oder erörtert werden; dieser Delegierte hat kein Stimmrecht.

§ 4.

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder Abberufung eines Delegierten, eines beigeordneten Delegierten oder eines Beisitzers soll ihm sobald wie möglich ein Nachfolger bestellt werden.

§ 5.

Die Kommission hat ihre ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und hält dort ihre erste Sitzung möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab. Später wird sie an den Orten und zu den Zeiten zusammentreten, die sie für zweckmäßig hält und die sich zur schnellsten Erfüllung ihrer Obliegenheiten als erforderlich erweisen.

§ 6.

Schon in der ersten Sitzung wählt die Kommission aus den obenerwähnten Delegierten einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wiedergewählt werden können. Wird die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten im Laufe eines Amtsjahres frei, so schreitet die Kommission unverzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des Amtsjahres.

§ 7.

Die Kommission ist ermächtigt, alle Beamten, Agenten und Angestellten zu ernennen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sein können. Sie kann deren Gehalt festsetzen, Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht notwendig der Kommission angehören müssen, und alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind, auch ihre Machtbefugnisse und Vollmachten auf ihre Beamten, Agenten und Ausschüsse übertragen.

§ 8.

Alle Beratungen der Kommission sind geheim, sofern nicht die Kommission aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen etwas anderes anordnet.

§ 9.

Die Kommission soll in bestimmten Zeitabschnitten, die sie von Zeit zu Zeit festsetzt, sowie dann, wenn die Deutsche Regierung darum ersucht, von allen Gründen und Beweismitteln Kenntnis nehmen, die Deutschland in sämtlichen, seine Leistungsfähigkeit berührenden Fragen vorbringt.

§ 10.

Die Kommission prüft die Ersatzansprüche und gibt der Deutschen Regierung angemessene Gelegenheit, gehört zu werden, ohne daß sie in irgendeiner Form an den Entscheidungen der Kommission Anteil nehmen dürfte. Die Kommission wird den Verbündeten Deutschlands

die gleiche Gelegenheit geben, wenn nach ihrem Erachten deren Interessen berührt sind.

§ 11.

Die Kommission ist durch keine Gesetzgebung, durch kein besonderes Gesetzbuch und durch keine Sonderbestimmung über Untersuchung und Verfahren gebunden; sie soll sich leiten lassen von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben. Ihre Entscheidungen werden sich nach allgemein gültigen Grundsätzen und Regeln in allen Fällen richten, in denen diese Grundsätze und Regeln anwendbar sind. Sie stellt die Grundsätze auf, nach denen die Ersatzansprüche geprüft werden. Sie kann jede rechtsgültige Art der Abschätzung anwenden.

§ 12.

Die Kommission hat alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihr in diesem Vertrage zugesprochen werden.

Die Kommission hat überhaupt die weitestgehende Vollmacht zur Ueberwachung und Ausführung hinsichtlich der Fragen der Wiedergutmachung, wie sie in diesem Teile des Vertrages umschrieben sind, auch die Vollmacht, dessen Bestimmungen auszulegen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ist die Kommission von der Gesamtheit der in den §§ 2 und 3 erwähnten verbündeten und assoziierten Regierungen als deren ausschließliche Vertreterin, und zwar von jeder Regierung für sich, eingesetzt, um die Leistungen auf die Wiedergutmachung, die von Deutschland nach den Vorschriften dieses Teils des Vertrages zu bewirken sind, in Empfang zu nehmen, zu verkaufen, aufzubewahren und zu verteilen. Sie hat die folgenden Bedingungen und Bestimmungen einzuhalten:

a) Jeder Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen, der nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder in anderer Weise beglichen wird, muß von Deutschland unter den durch die Kommission festgesetzten Bedingungen durch die Uebergabe eines entsprechenden Betrages an Bons oder Schuldverschreibungen jeder Art gesichert werden, um ein Anerkenntnis des geschuldeten Betrages zu schaffen.

b) Die Kommission wird in gewissen Zeitabschnitten Deutschlands Leistungsfähigkeit abschätzen und das deutsche Steuersystem prüfen, damit erstens alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsen- oder Tilgungsdienst jeder inneren Anleihe bestimmten Einkünfte vorzugsweise zur Bezahlung der Summen, die es unter dem Titel Wiedergutmachung schuldet, verwendet werden, und zweitens um die Gewißheit zu erlangen, daß das

deutsche Steuersystem verhältnismäßig genau so drückend ist wie das irgendeiner anderen in der Kommission vertretenen Macht.

c) Um die sofortige Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens in den verbündeten und assoziierten Ländern zu erleichtern und durchzuführen, wird die im Artikel 232 vorgesehene Kommission von Deutschland als Garantie und Anerkennung seiner Schuld eine erste Leistung erhalten, bestehend in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zahlbar in Gold, die von jeder Steuer oder Abgabe jeglicher Art frei sind, mögen sie von den Regierungen des Reichs oder der deutschen Staaten oder von irgendeiner von ihnen abhängigen Macht eingeführt sein oder eingeführt werden können. Diese Schuldverschreibungen werden als Abschlagszahlung übergeben, und zwar in drei Abteilungen, wie weiter unten bestimmt ist. (Die Mark in Gold ist gemäß Artikel 262 des Teils IX [Finanzielle Bestimmungen] des vorliegenden Vertrages zu zahlen.)

1. Es sind sofort 20 Milliarden (zwanzig Milliarden) Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die bis spätestens zum 1. Mai 1921 ohne Zinsen zu zahlen sind. Zur Tilgung dieser Schuldverschreibungen sind namentlich die Teilleistungen, zu denen Deutschland sich gemäß Artikel 5 dieses Titels verpflichtet hat, nach Abzug der Summen zu verwenden, die zur Unterhaltung der Besatzungstruppen und zur Bezahlung der Kosten für die Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr bestimmt sind. Diejenigen dieser Schuldverschreibungen, die bis zum 1. Mai 1921 nicht getilgt sind, werden gegen neue von der Art der weiter unten vorgesehenen ausgetauscht werden (12c, 2).
2. Es werden sofort 40 Milliarden (vierzig Milliarden) Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, die zwischen 1921 und 1926 $2^1/_2$ Prozent ($2^1/_2$ v. H.) Zinsen tragen und sodann von 1926 an 5 Prozent (5 v. H.) mit 1 Prozent (1 v. H.) Tilgungszuschlag von der Gesamtsumme der Ausgabe.
3. Es wird unverzüglich eine schriftliche Verpflichtung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber über 40 Milliarden (vierzig Milliarden) Gold mit 5 Prozent (5 v. H.) Zinsen zur Deckung übergeben; Zeit und Art der Zahlung von Kapital und Zinsen sind von der Kommission zu bestimmen. Die Ausgabe soll als neue Teilzahlung und

nur dann erfolgen, wenn die Kommission überzeugt ist, daß Deutschland den Zinsen- und Tilgungsdienst der genannten Schuldverschreibungen sicherstellen kann.

Die Fälligkeitsdaten der Zinsen, die Verwendung des Tilgungsfonds und alle anderen die Ausgabe, Verwaltung und Regelung der Schuldverschreibungen betreffenden Fragen werden von Zeit zu Zeit von der Kommission geregelt. Neue Ausgaben als Anerkenntnis und Sicherheit können von der Kommission verlangt werden unter Bedingungen, die diese später von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

4. Werden Schuldverschreibungen, Obligationen oder andere Schuldanerkenntnisse, die Deutschland als Sicherheit oder in Anerkennung seiner Pflicht zur Wiedergutmachung ausgegeben hat, als Eigentum und nicht als Sicherheit anderen Personen als den einzelnen Regierungen überlassen, zu deren Gunsten die von Deutschland zu zahlende Entschädigungssumme ursprünglich festgesetzt wurde, so wird diese Schuld ihnen gegenüber in Höhe des Nennwerts der endgültig abgegebenen Schuldscheine als erloschen angesehen, und die Verpflichtung Deutschlands hinsichtlich der genannten Schuldscheine bleibt auf die Verbindlichkeit beschränkt, die auf den Schuldscheinen bezeichnet ist.
5. Die notwendigen Kosten für die Instandsetzung und den Wiederaufbau des Eigentums in den mit Krieg überzogenen und verwüsteten Gebieten einschließlich der Wiederanschaffung der Möbel, Maschinen und des gesamten Materials werden nach dem z. Zt. der Ausführung der Arbeit gültigen Tarif berechnet.
6. Die Entscheidungen der Kommission über einen vollständigen oder teilweisen Erlaß einer anerkannten Schuld Deutschlands an Kapital oder Zinsen müssen begründet werden.

§ 13.

Bei der Abstimmung soll die Kommission folgende Regeln beobachten. Wenn die Kommission einen Beschluß faßt, wird die Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder oder in Abwesenheit einzelner die ihrer Stellvertreter aufgezeichnet. Die Stimmenthaltung wird als eine Stimme gegen den zur Erörterung gestellten Antrag gezählt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Bei folgenden Fragen ist Einstimmigkeit erforderlich:

a) Bei Fragen, die die Souveränität der verbündeten und assoziierten Mächte berühren, oder die den vollständigen oder teil-

weisen Erlaß der Schuld oder Verpflichtungen Deutschlands betreffen.

b) Bei Fragen hinsichtlich des Betrages und der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere, die die Deutsche Regierung auszugeben hat, sowie hinsichtlich der Zeit und der Art, nach der sie verkauft, gehandelt oder verteilt werden.

c) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über das Ende des Jahres 1930 hinaus für Zahlungen, die zwischen dem 1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig sind.

d) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über eine Dauer von drei Jahren hinaus für die nach 1926 fälligen Zahlungen.

e) Bei Fragen hinsichtlich der in einem besonderen Falle anzuwendenden Art der Schadenabschätzung, die von der in einem früheren entsprechenden Falle angewandten abweicht.

f) Bei Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teils des Vertrages.

Alle anderen Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Delegierten über die Frage, ob ein vorliegender Fall durch Einstimmigkeit zu entscheiden ist oder nicht, und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Anrufung der verschiedenen Regierungen geschlichtet werden, so verpflichten sich die verbündeten und assoziierten Regierungen, diese Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterbreiten, über dessen Ernennung sie sich einigen und dessen Urteil sie sich anzuerkennen verpflichten.

§ 14.

Die Entscheidungen, die die Kommission gemäß den ihr erteilten Vollmachten trifft, werden sofort vollstreckbar und können ohne jede weitere Formalität in Kraft treten.

§ 15.

Die Kommission stellt jeder beteiligten Macht in einer Form, die sie festsetzt, folgende Schriftstücke zu:

1. Eine Bescheinigung, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht die obenerwähnten Schuldscheine im Besitz hat. Dieser Ausweis kann auf Antrag der betreffenden Macht gestückelt werden, doch darf die Zahl der Stücke nicht höher sein als fünf.

2. Von Zeit zu Zeit Bescheinigungen, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht andere Güter in Besitz hat, die Deutschland als Anzahlung auf seine Entschädigungsverpflichtung überwiesen hat.

Die erwähnten Ausweise lauten auf den Namen und können, nach Anmeldung bei der Kommission, durch Indossierung weitergegeben werden.

Wenn Schuldscheine ausgegeben werden, um verkauft oder gehandelt zu werden, und wenn von der Kommission Güterwerte geliefert sind, werden die Ausweise in entsprechender Höhe zurückgezogen.

§ 16.

Vom 1. Mai 1921 an hat die Deutsche Regierung für die Zinsen ihrer Schuld aufzukommen, so wie diese von der Kommission festgesetzt worden ist, unter Abzug aller Zahlungen, seien es Leistungen in bar oder in gleichen Werten oder in Schuldscheinen zugunsten der Kommission und aller anderen Tilgungsarten, die in Artikel 243 vorgesehen sind.

Der Zinsfuß wird auf 5 Prozent festgesetzt, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Kommission die Verhältnisse später eine Aenderung dieses Zinssatzes rechtfertigen.

Die Kommission setzt am 1. Mai 1921 die Pauschalsumme der Schuld Deutschlands fest, sie kann jedoch die Zinsen der Summen in Rechnung stellen, die als Entschädigung für die materiellen Verluste vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Betracht kommen.

§ 17.

Sollte Deutschland mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung im Rückstand bleiben, die ihm der vorliegende Teil des Vertrages auferlegt, so teilt die Kommission diese Versäumnis sofort jeder beteiligten Macht mit und schlägt gleichzeitig die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

§ 18.

Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Versäumnis Deutschlands berechtigt sind, nicht als feindliche Handlung aufzufassen. Diese Maßnahmen können bestehen in Einfuhrverboten und wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmaßregeln und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können.

§ 19.

Die Zahlungen in Gold oder gleichen Werten, die als Anzahlung auf die festgestellten Ersatzansprüche der alliierten und assoziierten Mächte zu leisten sind, können jederzeit von der Kommission in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Anlagen, Rechten und Konzessionen in deutschem und außerdeutschem Gebiet, Schiffen, Wertpapieren, Aktien oder Werten aller Art oder deutschen oder ausländischen Geldern angenommen werden; ihr entsprechender Geldwert wird von der Kommission selbst nach Recht und Billigkeit festgesetzt.

§ 20.

Bei der Festsetzung oder den Empfang von Zahlungen, die durch die Ueberlassung von Gütern oder Rechten geleistet werden, wird die Kommission alle Rechte und gerechten Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen wahren.

§ 21.

Jedes Mitglied der Kommission ist ausschließlich der Regierung, die es ernannt hat, für die Taten und Unterlassungen, die es im Amte begeht, verantwortlich. Keine der alliierten und assoziierten Regierungen übernimmt die Verantwortung für eine andere Regierung.

§ 22.

Diese Anlage kann, unter Vorbehalt der Bedingungen des vorliegenden Vertrags, durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen abgeändert werden.

§ 23.

Die Kommission wird aufgelöst, wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen gezahlt haben, die sie zur Ausführung des vorliegenden Vertrags oder gemäß den Entscheidungen der Kommissionen schulden, und wenn alle diese Summen oder ihre Gegenwerte unter den beteiligten Mächten verteilt sind.

Anlage III.

§ 1.

Deutschland erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersatz aller Handelsschiffe und Fischerfahrzeuge an, die in folge von Kriegsereignissen verloren gegangen oder beschädigt sind, und zwar Tonne für Tonne (Brutto-Tonne) und Art für Art. Indessen soll, wenngleich der Tonnengehalt der z. Zt. vorhandenen deutschen Schiffe und Fahrzeuge erheblich geringer ist als der von den alliierten und assoziierten Mächten infolge des deutschen Angriffs verlorene Schiffsraum, das vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Fahrzeuge unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

Die Deutsche Regierung tritt den alliierten und assoziierten Regierungen im eigenen Namen und so, daß alle anderen Beteiligten dadurch gebunden werden, das Eigentum an allen, seinen Angehörigen gehörenden Handelsschiffen von 1600 Brutto-Tonnen und darüber ab, desgleichen dem Tonnengehalt nach die Hälfte der Schiffe, deren Brutto-Tonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und dem Tonnengehalt nach $^1/_4$ der Fischdampfer sowie dem Tonnengehalt nach $^1/_4$ der anderen Fischereifahrzeuge.

§ 2.

Die Deutsche Regierung wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags der „Commission des Réparations“ alle im § 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Seefahrzeuge übergeben.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Schiffe und Seefahrzeuge umfassen alle Schiffe und Seefahrzeuge:

a) welche die deutsche Handelsflagge führen oder zu führen berechtigt sind;

b) oder welche einem Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder einer deutschen Kompagnie oder einer Gesellschaft oder Kompagnie eines nicht verbündeten und nicht assoziierten Landes gehören und unter Aufsicht oder Leitung eines Deutschen stehen;

c) oder z. Zt. im Bau sind
   1. in Deutschland,
   2. in einem anderen als in einem der verbündeten assoziierten Länder für Rechnung eines Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder einer deutschen Kompagnie.

§ 4.

Zur Lieferung der Eigentumstitel für jedes der, wie vorstehend bestimmt, übergebene Schiff wird die Deutsche Regierung:

a) für jedes Schiff der „Commission des Réparations“ auf ihr Verlangen eine Kaufurkunde oder irgend einen anderen Eigentumstitel übergeben, welcher die Uebertragung des vollen Eigentums an dem Schiffe ohne alle Vorrechte, Hypotheken und Lasten jeder Art auf die genannte Kommission ausweist;

b) alle von der „Commission des Réparations“ etwa angegebenen Maßregeln ergreifen, um die Übergabe dieser Schiffe an die genannte Kommission zu gewährleisten.

§ 5.

Als ergänzende Maßnahme zur teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf deutschen Werften für Rechnung der verbündeten und assoziierten Regierungen Handelsschiffe in folgender Weise bauen zu lassen:

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die „Commission des Réparations“ der Deutschen Regierung den Umfang des Schiffsraums angeben, der in jedem der beiden

auf die vorerwähnten drei Monate folgenden Jahre aufzulegen ist.

b) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird die „Commission des Réparations" der Deutschen Regierung den Umfang der Tonnage mitteilen, der in jedem der drei auf die vorstehend erwähnten zwei Jahre folgenden Jahre aufzulegen ist.

c) Der für jedes Jahr aufzulegende Schiffsraum soll 200000 Brutto-Tonnen nicht übersteigen.

d) Die genauere Bezeichnung der zu bauenden Schiffe, die Bedingungen, unter denen sie gebaut und geliefert werden sollen, der Preis pro Tonne, mit dem sie von der „Commission des Réparations" in Rechnung zu stellen sind, und alle anderen Fragen, welche die Bestellung, den Bau und die Lieferung der Schiffe sowie ihre Anrechnung betreffen, werden von der genannten Kommission geregelt.

§ 6.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages in einem von der „Commission des Réparations" festzusetzenden Verfahren alle Schiffe und sonstigen Fahrzeuge der Flußschiffahrt, die auf Grund irgendeines Rechtstitels seit dem 1. August 1914 in seinen Besitz oder in den seiner Angehörigen übergegangen sind und festgestellt werden können, in Natur und in einem Zustande normaler Unterhaltung zurückerstatten.

Zum Ersatz für diejenigen Verluste an Flußschiffahrtstonnage, welche die verbündeten und assoziierten Mächte während des Krieges, einerlei aus welchem Grunde, erlitten haben und welche nicht durch die vorstehend bestimmten Erstattungen wiedergutgemacht werden können, verpflichtet sich Deutschland, der „Commission des Réparations" einen Teil seiner Flußschiffahrtsflotte bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten. Die Abtretung darf nicht 20 % des am 11. November 1918 vorhandenen Gesamtbestandes dieser Flotte betragen.

Die Modalitäten dieser Abtretung werden von den im Artikel 339 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages bezeichneten Schiedsrichtern geregelt. Die Schiedsrichter haben die Aufgabe, die Schwierigkeiten zu lösen, die sich bei der Verteilung der Flußtonnage oder aus der neuen, für bestimmte Flußnetze eingeführten internationalen Ordnung oder aus den diese Flußnetze berührenden Gebietsveränderungen ergeben sollten.

§ 7.

Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche

die „Commission des Réparations“ ihm angibt, um das volle Eigentumsrecht an solchen Schiffen zu erlangen, die etwa ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt oder im Begriffe sind, unter neutrale Flagge gestellt zu werden.

§ 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch, welcher Art er auch sei, gegen die verbündeten und assoziierten Regierungen und deren Angehörige wegen Zurückhaltung oder Gebrauchs aller deutschen Schiffe und Seefahrzeuge und wegen jedes von einem solchen Schiffe oder Seefahrzeuge erlittenen Verlusts oder Schadens, mit Ausnahme der Zahlungen, die für den Gebrauch dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsvertrage vom 13. Januar 1919 und den späteren Abmachungen geschuldet werden.

Die Herausgabe der deutschen Handelsflotte soll ohne Unterbrechung entsprechend den genannten Abmachungen fortgesetzt werden.

§ 9.

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch einen Akt der feindlichen Seekriegführung oder infolge eines solchen Aktes versenkt und später gerettet sind, und an welchen eine der verbündeten oder assoziierten Regierungen oder ihre Angehörigen als Eigentümer, Verfrachter, Versicherer oder auf Grund eines anderen Rechtstitels interessiert sind, ohne Rücksicht auf jede Kondemnierung, die von einem Prisengericht Deutschlands oder seiner Verbündeten ausgesprochen sein sollte.

Anlage IV.

§ 1.

Die verbündeten und assoziierten Regierungen verlangen und Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Deutschland zur teilweisen Erfüllung seiner in diesem Teil umschriebenen Verpflichtungen und in der nachstehend bestimmten Weise seine wirtschaftlichen Hilfsquellen unmittelbar zum Wiederaufbau der mit Krieg überzogenen Gebiete der verbündeten und assoziierten Mächte in dem von diesen Mächten bestimmten Umfange verwenden wird.

§ 2.

Die verbündeten und assoziierten Mächte werden der „Commission des Réparations“ Listen übergeben über:

a) Die Tiere, Maschinen, Fabrikeinrichtungen, Drehbänke und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, welche von Deutschland beschlagnahmt, gebraucht oder vernichtet sind oder welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet sind

und welche nach dem Wunsch dieser Regierungen zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch Tiere oder Gegenstände gleicher Art ersetzt werden sollen, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf deutschem Gebiet befinden.

b) Die Materialien für den Wiederaufbau (Steine, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Dachziegel, Bauholz, Scheibenglas, Stahl, Kalk, Zement 2c.), Maschinen, Heizapparate, Mobiliar und alle Gegenstände gewerblicher Art, die nach dem Wunsch der genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und bearbeitet und ihnen zum Wiederaufbau der mit Krieg überzogenen Gebiete geliefert werden sollen.

§ 3.

Die Listen über die im § 2a erwähnten Gegenstände werden binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags übergeben werden.

Die Listen über die im § 2b erwähnten Gegenstände werden am 31. Dezember 1919 als spätestem Termin übergeben werden.

Die Listen werden alle in Handelsverträgen über die bezeichneten Gegenstände üblichen Einzelheiten enthalten, einschließlich Spezifikation, Lieferfrist (diese Frist soll nicht länger als auf vier Jahre bemessen sein) und Lieferort; aber sie sollen weder Preis noch Abschätzung enthalten; diese Preise und Abschätzungen werden, wie nachstehend bestimmt ist, von der Kommission geregelt.

§ 4.

Nach Empfang der Listen wird die Kommission prüfen, in welchem Umfang die in den Listen aufgeführten Materialien und Tiere von Deutschland gefordert werden können.

Um ihre Entscheidung zu treffen, wird die Kommission die eignen Bedürfnisse Deutschlands berücksichtigen, soweit dies zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens erforderlich ist. Sie wird ferner eine Aufstellung der Preise und Zeiten machen, zu denen ähnliche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern erhältlich sind, und wird sie mit den für deutsche Gegenstände geltenden Preisen und Lieferzeiten vergleichen. Sie wird schließlich klarstellen, welches allgemeine Interesse die verbündeten und assoziierten Regierungen daran haben, daß das industrielle Leben Deutschlands nicht in einem Maße zerrüttet wird, welches seine Fähigkeit zur Erfüllung der übrigen, von ihm geforderten Wiedergutmachungen gefährden kann.

Indessen werden von Deutschland Maschinen, Fabrikeinrichtungen, Drehbänke und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, die sich z. Zt. im Dienste seiner Industrie befinden, nur dann in Anspruch ge-

nommen werden, wenn von diesen Gegenständen kein Vorrat verfügbar und verkäuflich ist. Andererseits werden die Forderungen dieser Art 30 % derjenigen Mengen dieses Artikels nicht übersteigen, die sich im Besitz irgend einer deutschen Fabrik oder Unternehmung befinden.

Die Kommission wird den Vertretern der Deutschen Regierung Gelegenheit geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Fähigkeit zur Lieferung der genannten Materialien, Tiere und Gegenstände zu äußern.

Die Entscheidung der Kommission wird darauf so schnell wie möglich der Deutschen Regierung und den beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen mitgeteilt werden.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die in dieser Mitteilung verzeichneten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen verpflichten sich, je nach ihrem Anspruch, zur Annahme dieser Lieferungen, unter dem Vorbehalt, daß sie den gemachten Einzelangaben entsprechen und nach Ansicht der Kommission für den erforderten Gebrauch bei dem Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

§ 5.

Die Kommission wird den Wert festsetzen, der diesen, wie oben bestimmt, gelieferten Materialien, Gegenständen und Tieren beizumessen ist. Die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferung erhalten, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Wert belastet werden und erkennen an, daß der entsprechende Betrag als eine Zahlung Deutschlands zu behandeln ist, die nach Artikel 237 dieses Teils des Vertrages zu verteilen ist.

In den Fällen, in denen das Recht ausgeübt wird, den Wiederaufbau unter den oben angegebenen Bedingungen zu verlangen, soll die Kommission sich davon vergewissern, daß der Deutschland gutgebrachte Betrag dem normalen Werte der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Materialien entspricht, und daß der Betrag der von der beteiligten Macht angemeldeten Forderung auf Ersatz des teilweise wiedergutgemachten Schadens im Verhältnis des Beitrags zu der hierdurch erfolgten Wiedergutmachung gekürzt wird.

§ 6.

Als sofortige Vorleistung und in Anrechnung auf die im § 2 erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland, in den drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die folgenden Mengen von lebendem Vieh zu liefern, und zwar in jedem Monat ein Drittel von jeder Art.

1. An die französische Regierung:

500 Hengste im Alter von 3—7 Jahren,
30 000 Fohlen und Stuten im Alter von 18 Monaten bis 7 Jahren von ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Rasse,
2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
90 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
1 000 Widder,
100 000 Schafe,
10 000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

200 Hengste im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
5 000 Stuten im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
5 000 Füllen im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
50 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
40 000 junge Rinder,
200 Widder,
20 000 Schafe,
15 000 Mutterschweine.

Die zu liefernden Tiere sollen von normaler Gesundheit und Beschaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als fortgenommen oder beschlagnahmt festgestellt werden, so soll ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiedergutmachung entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage gutgebracht werden.

§ 7.

Ohne die in § 4 dieser Anlage vorgesehene Entscheidung der Kommission abzuwarten, hat Deutschland die in Artikel III des Waffenstillstandserneuerungsvertrags vom 16. Januar 1919 vorgesehenen Lieferungen von landwirtschaftlichem Material fortzusetzen.

Anlage V.

§ 1.

Deutschland verpflichtet sich, auf Anfordern der untengenannten Signatarmächte des vorliegenden Friedensvertrages folgende Mengen von Kohlen und Kohlennebenprodukten zu liefern.

§ 2.

Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Millionen Tonnen Kohle. Ferner liefert Deutschland an Frankreich jedes Jahr soviel Kohlen, als der Unterschied zwischen der Jahresproduktion vor dem Kriege aus den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais, die durch den Krieg zerstört sind, und der Produktion aus den Bergwerken dieses Beckens während des in Betracht kommenden Jahres beträgt. Diese Lieferung findet 10 Jahre lang statt. Sie wird während der ersten 5 Jahre 20 Millionen Tonnen jährlich und während der folgenden 10 Jahre 8 Millionen Tonnen jährlich nicht überschreiten. Selbstverständlich wird die Wiederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais mit aller Eile betrieben werden.

§ 3.

Deutschland liefert an Belgien 8 Millionen Tonnen Kohlen jährlich während 10 Jahren.

§ 4.

Deutschland liefert an Italien folgende Höchstmengen an Kohle:

Juli 1919 bis Juni 1920: $4^1/_2$ Millionen Tonnen,
„ 1920 „ „ 1921: 6 „ „
„ 1921 „ „ 1922: $7^1/_2$ „ „
„ 1922 „ „ 1923: 8 „ „
„ 1923 „ „ 1924: $8^1/_2$ „ „

und während der nächsten fünf Jahre: je $8^1/_2$ Millionen Tonnen.

Mindestens $^2/_3$ dieser Lieferungen werden auf dem Landwege ausgeführt.

§ 5.

Deutschland liefert an Luxemburg, wenn die Schadensersatzkommission es verlangt, eine jährliche Menge von Kohlen, die gleich der Jahresmenge deutscher Kohle ist, wie sie Luxemburg vor dem Kriege verbraucht hat.

§ 6.

Folgende Preise sind für diese Kohlenlieferungen auf Grund der genannten Forderungen zu zahlen:

a) Lieferung mit der Bahn oder zu Wasser. — Der Preis stellt sich wie der deutsche Preis frei Grube, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben, unter Hinzurechnung der Fracht bis zu der Grenze Frankreichs, Belgiens, Italiens oder Luxemburgs. Doch darf der Preis den Grubenpreis für englische Ausfuhrkohle nicht überschreiten.

Der Preis für belgische Bunkerkohle darf den Preis holländischer Bunkerkohle nicht überschreiten.

Die Tarife für die Beförderung mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege dürfen nicht höher sein als die niedrigsten Tarife für gleichartige Beförderung in Deutschland.

b) Lieferung zur See. Der Preis ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord in den deutschen Häfen, oder der englische Ausfuhrpreis frei an Bord in den englischen Häfen, jedenfalls aber der niedrigere der beiden.

§ 7.

Die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen können an Stelle der Kohle die Lieferung von Hüttenkoks verlangen, und zwar für 4 Tonnen Kohle 3 Tonnen Koks.

§ 8.

Deutschland verpflichtet sich, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liefern und sie auf dem Schienen- oder Wasserweg an die französische Grenze zu befördern:

Benzol	35 000 Tonnen,
Kohlenteer	50 000 Tonnen,
schwefelsaures Ammoniak . .	30 000 Tonnen.

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleichen Mengen von destillierten Produkten, wie: leichte Oele, schwere Oele, Anthracen, Naphtalin oder Pech.

§ 9.

Der Preis für den Koks und die anderen in § 8 genannten Produkte soll dem entsprechen, der von Reichsangehörigen gezahlt wird. Alle Bedingungen für Verpackung und Beförderung bis zur französischen Grenze oder bis zu den deutschen Häfen sollen die günstigsten sein, die den deutschen Reichsangehörigen für die gleichen Produkte gewährt werden.

§ 10.

Die Forderungen aus der vorliegenden Anlage erfolgen durch Vermittlung der Schadensersatzkommission.

Diese hat zur Ausführung der obigen Bestimmungen zu entscheiden über alle Fragen betreffs des Verfahrens, der Beschaffenheit und Mengen der Lieferungen, der Mengen des an Stelle von Kohle zu liefernden Koks, Fristen und Arten der Lieferung und der Bezahlung. Die Forderungen, denen zweckmäßige Einzelverzeichnisse beigefügt werden sollen, sind Deutschland 120 Tage vor dem

Termin des Beginns der Lieferungen mitzuteilen, sofern es sich um Lieferungen vom 1. Januar 1920 ab handelt, und 30 Tage vor dem Termin für die Lieferungen zwischen dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages und dem 1. Januar 1920. Bis Deutschland die in diesem Paragraphen vorgesehenen Forderungen erhalten hat, bleiben die Bestimmungen des Protokolls vom 25. Dezember 1918 (Ausführung des Artikels VI des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918) in Kraft. Die Wünsche betreffs der in den §§ 7 und 8 vorgesehenen Ersatzlieferungen werden der deutschen Regierung mit einer vorgängigen Frist mitgeteilt, welche die Kommission für genügend erachten wird. Wenn die Kommission es für erwiesen erachtet, daß die volle Erfüllung der Forderung geeignet ist, die deutschen industriellen Bedürfnisse übermäßig zu belasten, kann sie dieselben verschieben oder für ungültig erklären, auch die Reihenfolge der Lieferungen bestimmen. Die als Ersatz für die aus den zerstörten Kohlenbergwerken zu liefernde Kohle hat den Vorrang vor allen übrigen Lieferungen.

Anlage VI.

§ 1.

Deutschland gibt der Schadensersatzkommission, zum Ersatz eines Teils der Schäden, ein Recht auf den Bezug derjenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die von ihr bestimmt werden, bis zu 50 % der Gesamtmenge jeder Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die sich am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht befinden.

Dies Recht übt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des ausführlichen Verzeichnisses der Vorräte aus, dessen Form sie bestimmt.

§ 2.

Deutschland räumt ferner der Schadensersatzkommission ein Recht für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 1. Juni 1920, sowie während jeden späteren Zeitraumes von sechs Monaten bis zum 1. Januar 1925, das Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Produkte ein, bis zu 25 % der deutschen Produktion während der vorhergehenden sechs Monate, oder wenn die Produktion während dieser sechs Monate nach Ansicht der Kommission unter der normalen Produktion bleibt, bis zu 25 % der normalen Produktion.

Diese Option wird innerhalb von vier Wochen ausgeübt werden nach der Aufnahme des Standes der Produktion während der vorher-

gegangenen sechs Monate ausgeübt werden. Dies Verzeichnis wird von der deutschen Regierung jedes Mal nach Ablauf von sechs Monaten in der von der Kommission nötig erachteten Form vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission bestimmt den Preis für die Farbstoffe und die chemisch-pharmazeutischen Produkte, die nach § 1 geliefert werden, nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Aenderungen des Herstellungspreises.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Produkte, die in Ausführung des § 2 zu liefern sind, wird der Preis von der Kommission nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Aenderungen des Herstellungspreises oder nach dem niedrigsten Verkaufspreis dieser Waren an einen anderen Käufer festgesetzt.

§ 4.

Alle Einzelheiten, im besonderen betreffs Art und Frist der Ausübung des Rechts und der Lieferung, ebenso wie alle Fragen betreffs Ausführung der obigen Vorschriften, werden von der Schadensersatzkommission bestimmt. Die deutsche Regierung hat ihr alle nötigen Auskünfte zu geben sowie alle von ihr verlangten Erleichterungen zu gewähren.

§ 5.

Als Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Produkte im Sinne dieser Anlage gelten alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Produkte, ebenso alle Zwischenprodukte und andere, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Chinarinde und auf Chininsalze.

Anlage VII.

Deutschland verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf folgende Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Emden—Vigo: von der Straße von Calais bis zur Höhe von Vigo;
Emden—Brest: von der Höhe von Cherbourg bis Brest;
Emden—Teneriffa: von der Höhe von Dünkirchen bis zur Höhe von Teneriffa;
Emden—Azoren (1): von der Straße von Calais nach Fayal;
Emden—Azoren (2): von der Straße von Calais nach Fayal;
Azoren—New York (1): von Fayal nach New York;
Azoren—New York (2): von Fayal bis zum Längengrad von New York;

Teneriffa—Monrovia: von der Höhe von Teneriffa bis zur Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

von dem Schnittpunkt . . . . { Breite: 2° 30′ N; Länge: 7° 40′ W. von Greenwich;

von dem Schnittpunkt . . . . { Breite: 2° 20′ N; Länge: 5° 30′ W. von Greenwich;

von dem Schnittpunkt . . . . { Breite: 3° 48′ N; Länge: 0° 00′,

bis Lome.

Lome—Duala: von Lome nach Duala;

Monrovia—Pernambuco: von der Höhe von Monrovia bis zur Höhe von Pernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: von Konstantinopel nach Konstanza;

Yap—Shanghai, Yap—Guam und Yap—Menado (Celebes-Inseln); von der Insel Yap nach Shanghai, von der Insel Yap nach der Insel Guam und von der Insel Yap nach Menado.

Der Wert der Kabel oder der Kabelteile, die oben benannt sind, berechnet nach dem Anlagepreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung für Abnutzung, wird Deutschland in der Abrechnung für Schadenersatz gutgeschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Sonderbestimmungen.

Artikel 245.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß die deutsche Regierung der französischen Regierung zurückerstatten: die Trophäen, Archive, geschichtliche Andenken oder Kunstwerke, die von den deutschen Behörden aus Frankreich im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges weggenommen worden sind, und zwar nach der Liste, die ihr die französische Regierung zustellen wird. Insbesondere die französischen Fahnen, die im Laufe des Krieges 1870/71 erbeutet sind, und die gesamten politischen Dokumente, die die deutschen Behörden am 10. Oktober 1870 im Schloß Cergay bei Brunoy (Seine-et-Oise) weggenommen haben und die damals Herrn Rouher, Staatsminister a. D., gehört haben.

Artikel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß Deutschland Seiner Majestät dem Könige des

Hedschas den Original-Koran zurückerstatten, der dem Kalifen Osman gehört hatte und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt wurde, um ihn dem früheren Deutschen Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

Der Schädel des Sultans Makaua, der aus Deutsch-Ostafrika weggenommen und nach Deutschland gebracht worden ist, wird innerhalb des gleichen Zeitraumes von Deutschland der britischen Regierung übergeben.

Die Rückerstattung dieser Gegenstände hat an dem Orte und unter den Bedingungen zu erfolgen, die die Regierungen bestimmen, welchen sie zurückerstattet werden müssen.

Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, der Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Vermittlung der Schadenersatzkommission zugehenden Aufforderung Handschriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher und Sammlungsgegenstände in gleicher Zahl und in gleichem Werte zu liefern, wie sie durch den von Deutschland an die Bibliothek von Löwen angelegten Brand zerstört wurden. Alle Einzelheiten hierfür werden von der Schadensersatzkommission mitgeteilt werden.

Deutschland verpflichtet sich, durch Vermittlung der Schadensersatzkommission an Belgien innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwecks Wiederherstellung seiner beiden großen Kunstwerke zurückzuerstatten: 1. die Flügel des dreiteiligen Bildes des „Agneau mystique", gemalt von den Brüdern Van Eyck, die sich früher in der Kirche von Saint-Bavon in Gent befanden und zurzeit im Museum in Berlin sind; 2. die Flügel des dreiteiligen Bildes „Das Abendmahl", gemalt von Dierick Bouts, die sich früher in der Kirche Sankt Peter in Löwen befanden und von denen zwei jetzt im Museum in Berlin und zwei in der alten Münchener Pinakothek sind.

IX. Teil.

Finanzielle Bestimmungen.

Artikel 248.

Alle Vermögenswerte und Einnahmequellen Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten haften an erster Stelle für die Bezahlung der Wiederherstellung und aller anderen Verpflichtungen, die aus dem vorliegenden Vertrage oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Abmachungen oder aus Vereinbarungen herrühren, die zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten

während des Waffenstillstandes und dessen Verlängerungen abgeschlossen wurden.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung Gold weder ausführen noch darüber verfügen, darf weder die Ausfuhr noch die Verfügung darüber gestatten, ohne die vorherige Einwilligung der durch die „Commission des Réparations" vertretenen alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 249.

Deutschland trägt die gesamten Kosten für den Unterhalt aller alliierten und assoziierten Armeen in den besetzten deutschen Gebieten vom Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem 12. November ab. In diesen Kosten sind inbegriffen der Unterhalt von Menschen und Tieren, Quartier und Unterbringung, Löhnung und Nebenbezüge, Gehälter und Löhne, Kosten für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Ausrüstung, Geschirr*), Bewaffnung, rollendes Material, Flugwesen, Behandlung Kranker und Verwundeter, Veterinär- und Remontewesen, Verkehrsmittel aller Art (Eisenbahn, See- und Flußschiffahrt, Lastkraftwagen usw.), Nachrichtendienst und Postverkehr und überhaupt alle Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für den Dienst der Truppen, die Erhaltung, deren Bestehen ihrer Bestände und ihre militärische Bereitschaft erfordern.

Alle Ausgaben, die unter diese Kategorie fallen, soweit sie sich auf die Käufe und Requisitionen durch die alliierten und assoziierten Regierungen in den besetzten Gebieten beziehen, werden von der deutschen Regierung an die alliierten und assoziierten Regierungen in Mark zum Tageskurse oder zu einem vereinbarten Kurse bezahlt.

Alle anderen oben angeführten Ausgaben werden in Goldmark bezahlt.

Artikel 250.

Deutschland erkennt die Uebergabe des gesamten Materials an, welches den alliierten und assoziierten Regierungen in Ausführung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabmachungen ausgeliefert wurde, und erkennt das Recht der vereinigten und assoziierten Mächte auf dieses Material an.

Von den Summen, welche Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten für Wiederherstellung schuldet, wird der Wert des nachstehenden Materials abgezogen und der deutschen Regierung gutgeschrieben. Ihr

*) Englische Uebersetzung Geschirr und Sattelzeug.

Wert wird bestimmt durch die Commission des Réparations auf Grund von Artikel 233 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages. Hierher gehört alles Material, welches gemäß Artikel VII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 oder Artikel III des Waffenstillstandsvertrages vom 16. Januar 1919 ausgeliefert wurde, sowie alles andere Material, welches in Ausführung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 und der nachfolgenden Waffenstillstandsverträge ausgeliefert wurde, sofern es sich nach Ansicht der Commission des Réparations um Material ohne militärischen Wert handelt.

Eigentum, welches den alliierten und assoziierten Regierungen oder ihren Untertanen gehört, und welches gemäß dem Waffenstillstandsabkommen in Natur zurückgegeben oder ersetzt worden ist, wird der deutschen Regierung nicht gutgebracht.

Artikel 251.

Das im Artikel 248 festgesetzte Vorrecht kommt unter dem im letzten Absatz dieses Artikels enthaltenen Vorbehalt in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

a) die Kosten der Besatzungsarmeen während des Waffenstillstandes und seiner Verlängerungen, wie sie in Artikel 249 festgelegt sind;

b) die Kosten aller Besatzungsarmeen nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wie sie in Artikel 249 festgelegt sind;

c) der Betrag für die Wiederherstellungen, wie er sich aus dem vorliegenden Vertrage oder aus seinen Ergänzungs-Verträgen und -Abmachungen ergibt;

d) alle anderen Verpflichtungen, welche Deutschland durch die Waffenstillstandsverträge, den gegenwärtigen Vertrag oder Ergänzungs-Verträge und -Abmachungen auferlegt sind.

Die Kosten der Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen und alle anderen von Deutschland zu leistenden Zahlungen, die nach Gutachten der alliierten und assoziierten Mächte notwendig sind, um Deutschland die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung zu ermöglichen, genießen ein Vorrecht in dem Maße, und unter den Bedingungen, wie sie von den Regierungen der obenerwähnten Mächte festgesetzt sind oder festgesetzt werden können.

Artikel 252.

Das Verfügungsrecht jeder der alliierten und assoziierten Mächte über das feindliche Vermögen und Eigentum, das sich bei Inkrafttreten dieses

Vertrages in ihrem Rechtsbereich befindet, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 253.

Diese Bestimmungen können in keiner Weise die Pfänder oder Hypotheken beeinträchtigen, welche ordnungsmäßig zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen durch Deutschland oder die deutschen Bundesstaaten oder durch deren Staatsangehörigen auf ihren Besitz und ihre Einkünfte in allen den Fällen bestellt sind, soweit die Bestellung dieser Pfänder und Hypotheken vor dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und der betreffenden interessierten Regierung erfolgt ist.

Artikel 254.

Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten sind, sind unter Vorbehalt des Artikels 255 zur Leistung folgender Zahlungen verpflichtet:

1. eines Teiles der deutschen Reichsschulden, wie sie am 1. August 1914 bestanden, berechnet nach dem Durchschnitt der 3 Rechnungsjahre 1911/12/13 auf Grund des Verhältnisses zwischen den Einkünften in den abgetretenen Gebietsteilen und den entsprechenden Einkünften im gesamten Deutschen Reiche, und zwar derjenigen Art von Einkünften, die nach Ansicht der Commission des Réparations den besten Anhaltspunkt für die Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile gibt.
2. eines Teiles der Schuld des deutschen Bundesstaates, zu welchem das abgetretene Gebiet gehörte, wie sie am 1. August 1914 bestand, berechnet nach den vorstehenden Grundsätzen.

Diese Teile werden durch die Commission des Réparations festgesetzt.

Die Art der Ausführung der so übernommenen Verpflichtung an Kapital und Zinsen wird durch die Commission des Réparations festgesetzt werden. Sie kann unter anderen folgende Form annehmen:

Die erwerbende Regierung übernimmt die Schuldtitel Deutschlands, soweit sie sich in Händen ihrer eigenen Staatsangehörigen befinden. Falls aber die angewandte Zahlungsweise zu Zahlungen an die deutsche Regierung führte, würden solche Zahlungen an die Commission des Réparations zu leisten sein und zwar in Anrechnung auf die für Wiederherstellungen geschuldeten Summen, und so lange, als hieraus herrührende Ansprüche noch bestehen.

Artikel 255.

1. In Abweichung von den obigen Bestimmungen und angesichts dessen, daß Deutschland 1871 es abgelehnt hat, einen Teil der französischen Staatsschuld zu übernehmen, wird Frankreich bezüglich Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung gemäß Artikel 254 befreit.

2. Bezüglich Polens wird der Teil der Schuld, der nach der Feststellung der Commission des Réparations aus Maßnahmen der deutschen und preußischen Regierungen für die deutsche Ansiedlung Polens herrührt, von der Schuldenübernahme gemäß Artikel 254 ausgeschlossen.

3. Bezüglich aller anderen abgetretenen Gebietsteile als Elsaß-Lothringen wird der Teil der Schulden Deutschlands oder der Bundesstaaten, welcher nach dem Urteil der Commission des Réparations Ausgaben darstellt, die das Deutsche Reich oder die deutschen Bundesstaaten auf den in Artikel 256 erwähnten Besitz gemacht haben, von der Schuldübernahme im Sinne des Artikels 254 ausgeschlossen.

Artikel 256.

Die Mächte, denen bisherige deutsche Gebietsteile überwiesen werden, erwerben allen Besitz und alles Eigentum, welche dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören, soweit sie in diesen Gebietsteilen liegen. Der Wert dieser Erwerbungen wird durch die Commission des Réparations festgesetzt, durch den erwerbenden Staat an die Commission des Réparations bezahlt und dem Deutschen Reich auf das Schuldkonto für die Bezahlung der Wiederherstellungskosten gutgeschrieben. Im Sinne des vorstehenden Artikels werden unter Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren Deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

In Anbetracht der Bedingungen, unter denen Elsaß-Lothringen 1871 an Deutschland abgetreten wurde, wird Frankreich betreffs Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung oder Anrechnungsverpflichtung zugunsten Deutschlands für den Wert des unter diesen Artikel fallenden Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reiche oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in Elsaß-Lothringen gelegen sind.

Ebenso wird Belgien von jeder Bezahlung oder Anrechnungsverpflichtung zugunsten Deutschlands bezüglich des Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten

gehören und in den Gebietsteilen liegen, die gemäß diesem Vertrage durch Belgien erworben werden.

Artikel 257.

Was das frühere deutsche Gebiet anbelangt, einschließlich der Kolonien, Schutzgebiete und Nebenländer (dépendances), die gemäß Artikel 22, Teil I (Völkerbund) verwaltet werden, übernimmt weder das Gebiet selbst noch die Mandatarmacht irgendeinen Teil des Schuldendienstes des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten.

Aller Besitz und alles Eigentum, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in diesen Gebietsteilen liegen, gehen gleichzeitig mit den Gebietsteilen selbst auf die Mandatarmacht in ihrer Eigenschaft als solche über; für diesen Uebergang erfolgt keinerlei Zahlung und keinerlei Gutschrift zugunsten der abtretenden Regierungen.

Im Sinne des vorstehenden Artikels werden zu Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren Deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede, ihm oder seinen Staatsangehörigen durch Verträge, Konventionen oder Abmachungen irgendwelcher Art zugebilligte Vertretung oder Teilnahme an der Kontrolle oder Verwaltung von Kommissionen, Staatsbanken, Agenturen oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Organisationen internationalen Charakters, die Kontroll oder Verwaltungsbefugnisse ausüben und die in irgend einem der alliierten oder assoziierten Staaten, in Oesterreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder in den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder im früheren russischen Reiche bestehen.

Artikel 259.

1. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab auf die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu bezeichnenden Behörden die Summe in Gold zu übertragen, welche bei der Reichsbank im Namen des Verwaltungsrats der Türkischen Staatsschuldenverwaltung als Unterlage der ersten Papiergeldemission der türkischen Regierung hinterlegt ist.
2. Deutschland erkennt seine Verpflichtung an, jährlich während einer Zeitdauer von 12 Jahren die Zahlungen in Gold zu leisten, welche auf den deutschen Schatzscheinen zugesagt sind,

die von Deutschland zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Namen des Verwaltungsrats der Türkischen Staatsschulden-verwaltung als Garantie für die zweite und nachfolgende Papiergeldemission der türtischen Regierung hinterlegt sind.

3. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab an die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu bezeichnenden Behörden das bei der Reichsbank hinterlegte Gold auszuliefern, das den nichtgezahlten Teil des am 5. Mai 1915 vom Verwaltungsrat der Türkischen Staatsschuldenverwaltung der kaiserlich ottomanischen Regierung zugesagten Goldvorschusses darstellt.

4. Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte seine etwaigen Rechte auf die Summe in Gold und Silber zu übertragen, welche Deutschland dem türkischen Finanzministerium im November 1918 als Deckung für die im Mai 1919 fälligen Zahlungen für den Dienst der inneren türkischen Anleihe überwiesen hat.

5. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Goldsummen zu übertragen, die auf Deutschland oder seinen Staatsangehörigen als Pfand oder Sicherheit für Darlehen übertragen wurden, die von Deutschland oder seinen Staatsangehörigen an die Oesterreichisch-ungarische Regierung gewährt worden sind.

6. Ohne Beeinträchtigung des Artikels 292, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bestätigt Deutschland seinen im Artikel 15 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehenen Verzicht auf alle in den Verträgen von Bukarest, Brest-Litowsk und Zusatzverträgen hierzu festgesetzten Vorteile.

Deutschland verpflichtet sich, auf Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Zahlungsmittel, Bargeld, Effekten, handelsfähigen Papiere oder Erzeugnisse zu überschreiben, die es in Ausführung der oben erwähnten Verträge erhalten hat.

7. Ueber alle Bargeldbeträge und Zahlungsmittel, Effekten, Werte und Erzeugnisse jedweder Art, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels geliefert, bezahlt oder übertragen werden müssen, wird von den alliierten

und assoziierten Hauptmächten gemäß den von diesen später zu treffenden Bestimmungen verfügt.

Artikel 260.

Unbeschadet der Verzichtleistungen auf Rechte, welche Deutschland für sich oder seine Staatsangehörigen auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages auszusprechen hat, kann die Commission des Réparations innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab verlangen, daß die deutsche Regierung alle Rechte und Interessen erwirkt, welche deutsche Staatsangehörige besitzen in irgendeiner öffentlichen Unternehmung oder in irgend einer Konzession in Rußland, in China, in Oesterreich, in Ungarn, in Bulgarien, in der Türkei, in den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder in einem Gebietsteile, welcher bisher Deutschland oder seinen Alliierten gehörte und welcher von Deutschland oder seinen Alliierten irgend einer Macht abgetreten oder gemäß dem vorliegenden Vertrage von einem Mandatar verwaltet werden muß. Andererseits muß die deutsche Regierung binnen 6 Monaten von der Stellung der Forderung ab alle diese Rechte und Interessen und alle gleichartigen Rechte und Interessen, die die deutsche Regierung selbst besitzt, auf die Commission des Réparations übertragen.

Deutschland hat seine derart enteigneten Staatsangehörigen schadlos zu halten. Die Commission des Réparations wird Deutschland auf das Schuldkonto für Wiederherstellungen die Summen gutbringen, welche dem Werte der übertragenen Rechte und Interessen entsprechen, wie es durch die Commission des Réparations festgesetzt wird. Die deutsche Regierung wird binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab der Commission des Réparations die Listen aller fraglichen Rechte und Interessen mitteilen, welche erworben, schwebend oder noch nicht ausgeübt sind. Es verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte in seinem Namen und in dem seiner Staatsangehörigen auf alle derartigen Rechte und Interessen, welche nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Artikel 261.

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte alle seine Ansprüche gegen Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere solche, die sich aus der Ausführung von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, welche Deutschland während des Krieges gegenüber diesen Mächten übernommen hat.

Artikel 262.

Jede Verpflichtung Deutschlands zu Barzahlungen aus dem vorliegenden Vertrage, die in Goldmark ausgedrückt sind, ist nach Wahl der Gläubiger zahlbar in Pfund Sterling, zahlbar in London, Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika, zahlbar in New-York, Goldfranken, zahlbar in Paris, und Goldliren zahlbar in Rom. Zur Erfüllung dieses Artikels ist für diese Goldmünzen das Gewicht und der Feingehalt nach den für jede von ihnen am 1. Januar 1914 gesetzmäßig gewesenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 263.

Deutschland verpflichtet sich der brasilianischen Regiernng gegenüber, alle bei dem Bankhause Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen die aus dem zwangsweisen Verkauf von Kaffee, der als Eigentum des Staates Sao Paulo in den Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest lagerte, zuzüglich 5 Prozent Zinsen vom Tage der Hinterlegung an, zurückzuzahlen. Da Deutschland sich der rechtzeitigen Ueberweisung der fraglichen Summen an den Staat Sao Paulo widersetzt hat, übernimmt es die Verpflichtung der Rückzahlung zum Markkurse am Tage der Hinterlegung.

X. Teil.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abteilung I.

Handelsbeziehungen.

Kapitel 1.

Zoll-Bestimmungen, Zoll-Tarif, Zoll-Einschränkungen.

Artikel 264.

Deutschland verpflichtet sich, daß Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgend eines der alliierten oder assoziierten Staaten, die in deutsches Gebiet eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) unterworfen werden als solchen, denen dieselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines anderen der erwähnten Staaten oder eines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Deutschland wird auf alle Waren, Rohstoffe oder Fabrikate aus Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, kein Verbot oder keine Einschränkung der

Einfuhr in deutsches Gebiet aufrechterhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate von irgendeinem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gelegt sind.

Artikel 265.

Was Einfuhrbestimmungen anbelangt, verpflichtet sich Deutschland, keine unterschiedliche Behandlung zuungunsten des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber einem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande, herbeizuführen, auch nicht durch indirekte Mittel wie Zollbestimmungen oder Zollmaßnahmen, Feststellungs- oder Analyse-Methoden, Bedingungen der Zollzahlungen, Tarifabstufungen, Tarifklassifizierung oder Auslegung von Tarifen oder endlich die Ausübung von Monopolen.

Artikel 266.

Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Deutschland, daß Waren, Rohstoffe oder Fabrikate, die aus deutschem Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) unterworfen werden, als solchen, die bei der Ausfuhr derselben Waren in einen anderen dieser Staaten oder irgendein anderes fremdes Land entrichtet werden.

Deutschland darf für irgendwelche Waren, die aus deutschem Gebiet in irgendeinen der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, kein Verbot oder keine Einschränkung der Ausfuhr aufrecht erhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate nach irgendeinem anderen dieser Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Land gelegt sind.

Artikel 267.

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gewährt werden, werden gleichzeitig und bedingungslos ohne diesbezügliche Aufforderung und ohne Gegenleistung auf alle alliierten und assoziierten Staaten ausgedehnt.

Artikel 268.

Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 267 dieses Kapitels und des Artikels 323 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages sind folgenden Ausnahmen unterworfen:

a) Während einer Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden Rohstoffe oder Fabrikate, welche

entweder aus dem mit Frankreich wieder vereinigten Gebiet von Elsaß-Lothringen stammen, oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Zollgebiet volle Zollfreiheit genießen. Die französische Regierung behält sich vor, alljährlich durch ein der deutschen Regierung zu übermittelndes Dekret die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekannt zu geben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Während des erwähnten Zeitraumes verpflichtet sich die deutsche Regierung, die freie Ausfuhr aus Deutschland und die freie Wiedereinfuhr nach Deutschland ohne alle Zollabgaben und andere Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) von Garnen, Geweben und anderen Webstoffen oder Textilwaren aller Art und in jeder Beschaffenheit zuzulassen, die von Deutschland in das Gebiet von Elsaß-Lothringen gesandt werden, um dort irgendeinem Verfeinerungsprozeß unterworfen zu werden, wie: Bleichen, Färben, Drucken, Mercerisieren, Gasieren, Zwirnen oder Appretieren.

b) Während eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden die Rohstoffe oder Fabrikate, welche aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörenden polnischen Gebieten stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Gebiet volle Zollfreiheit genießen.

Die polnische Regierung behält sich vor, alljährlich durch ein von der deutschen Regierung zu übermittelndes Dekret die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekannt zu geben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

c) Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, Deutschland die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Rohstoffe und Fabrikate, welche aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen oder von dort eingeführt werden,

für einen Zeitraum von fünf Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet völlige Zollfreiheit zu gewähren.

Die Art und Menge der Erzeugnisse, welche diese Vorzugsbehandlung erfahren sollen, werden der deutschen Regierung alljährlich mitgeteilt werden.

Die Mengen aller Erzeugnisse, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Artikel 269.

Während eines Zeitraumes von 6 Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab dürfen die von Deutschland auf Einfuhren der alliierten und assoziierten Staaten gelegten Abgaben nicht höher sein als die Meistbegünstigungssätze, welche auf Einfuhren nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Geltung waren.

Während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten 6 Monate bleibt diese Bestimmung ausschließlich für solche Erzeugnisse in Geltung, die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 enthalten sind und am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen durch Abmachung mit den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzte Zollraten genossen, ferner alle Arten von Weinen und Pflanzenölen, von Kunstseide, von gewaschener und entfetteter Wolle, ob sie vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Abmachungen waren oder nicht.

Artikel 270.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, auf von ihren Truppen besetztes deutsches Gebiet ein besonderes Zollregime für Einfuhr und Ausfuhr anzuwenden, für den Fall, daß nach ihrer Meinung eine solche Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

Kapitel 2.

Schiffahrt.

Artikel 271.

Was Seefischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt anbelangt sollen Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte in deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung der Schiffe und Fahrzeuge der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 272.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen, die in den Konventionen über Fischerei

und Spirituosenhandel in der Nordsee enthalten sind, alle Rechte der Beaufsichtigung und Polizei, wenn es sich um Fischerboote der alliierten Mächte handelt, ausschließlich durch Fahrzeuge der letzteren ausgeübt werden.

Artikel 273.

Alle Zeugnisse und Urkunden, die sich auf Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte beziehen und vor dem Kriege von Deutschland als gültig anerkannt wurden, oder welche künftig von den Hauptseemächten als gültig anerkannt werden, erkennt Deutschland als gültig und gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen an, die an deutsche Schiffe ausgegeben werden.

Ebenso werden die Schiffszeugnisse und Urkunden anerkannt, die von den Regierungen der neuen Staaten ausgestellt sind, ob diese eine Seeküste haben oder nicht, unter der Bedingung, daß diese Zeugnisse und Urkunden entsprechend den bei den Hauptseemächten bestehenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, die Flagge der Schiffe jeder alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, die keine Seeküste hat, wenn diese Schiffe an irgendeinem bestimmten, in ihrem Gebiete liegenden Orte eingetragen sind; dieser Ort soll als der Registerhafen solcher Schiffe dienen.

Kapitel 3.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 274.

Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzes- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate irgend eines der alliierten oder assoziierten Staaten gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb in Handelsgeschäften zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und den Vertrieb, den Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf im Inland von allen Erzeugnissen und Waren zu verbieten und durch Beschlagnahme und andere geeignete Mittel unmöglich zu machen, die in sich oder in ihrer Aufmachung oder Verpackung irgend welche Marken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die mittelbar oder unmittelbar falsche Angaben über die Herkunft, die Art, Natur oder besondere Eigenschaft dieser Erzeugnisse bedeuten.

Artikel 275.

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit verpflichtet sich Deutschland zur Beachtung der Gesetze oder Verwaltungs- und Gerichtsentschei-

dungen auf Grund dieser Gesetze, die in einem alliierten oder assoziierten Lande in Kraft sind und Deutschland durch die zuständigen Behörden ordnungsmäßig bekannt gegeben sind, und die das Recht einer örtlichen Herkunftsbezeichnung (apellation régionale) festsetzen oder regeln für Weine oder Spirituosen, die aus dem Lande stammen, zu welchem diese Oertlichkeit gehört, oder die Bedingungen, unter welchen die Anwendung einer solchen örtlichen Herkunftsbezeichnung erlaubt ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und der Vertrieb, der Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf von Erzeugnissen oder Waren, welche örtliche Herkunftsbezeichnungen tragen, die den oben aufgeführten Gesetzen und Bestimmungen zuwiderlaufen, sollen von Deutschland untersagt sein und durch die im vorgehenden Artikel vorgeschriebenen Mittel unmöglich gemacht werden.

Kapitel 4.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 276.

Deutschland verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bezüglich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Industrie keinen Ausschlußmaßnahmen zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise für alle Fremden ausnahmslos Anwendung finden;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Regelung oder Beschränkung bezüglich der im Absatz a erwähnten Rechte zu unterwerfen, welche mittelbar oder unmittelbar gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen könnten, oder welche anders oder ungünstiger wären als die, welche auf die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden;

c) den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, bei welchen sie beteiligt sind, keine andere oder höhere direkte oder indirekte Last, Abgabe oder Steuer aufzuerlegen als die, welche den deutschen Staatsangehörigen oder ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt sind oder werden können;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keine Beschränkung irgendwelcher Art aufzu-

erlegen, welche nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, falls nicht dieselbe Beschränkung in gleicher Weise seinen eigenen Reichsangehörigen auferlegt wird.

Artikel 277.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deutschem Boden für ihre Person, ihr Gut, ihre Rechte und ihre Interessen dauernden Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen, welche von den Staatsangehörigen nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und entsprechend den Entscheidungen der zuständigen Behörde dieser Mächte erworben ist oder erworben wird, sei es im Wege der Naturalisation, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, und diese Staatsangehörigen infolge des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit von jeder Pflicht gegenüber ihrem Herkunftsstaat in jeder Hinsicht zu befreien.

Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte können Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Häfen Deutschlands ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekannt gegeben werden, gutzuheißen, und sie zur Ausübung ihrer Befugnisse entsprechend den üblichen Regeln und Gebräuchen zuzulassen.

Kapitel 5.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 280.

Die Verpflichtungen, die Deutschland durch Kapitel 1 und durch Artikel 271 und 272 des Kapitels 2 auferlegt sind, verlieren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit, soweit sich aus dem Wortlaut nichts Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmt, daß diese Verpflichtungen für einen weiteren Zeitraum mit oder ohne Aenderungen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel 276 des Kapitels 4 soll mit oder ohne Aenderung nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

Artikel 281.

Wenn sich die Deutsche Regierung in internationale Handelsgeschäfte einläßt, soll sie in dieser Hinsicht keine Hoheitsrechte, Privilegien oder Freiheiten besitzen oder als besitzend betrachtet werden.

Abteilung II.

Verträge.

Artikel 282.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab und unter Vorbehalt der in ihm enthaltenen Bestimmung werden die hierunter und in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Kollektivverträge, Vereinbarungen und Abmachungen wirtschaftlichen oder technischen Charakters allein zwischen Deutschland und denjenigen der alliierten und assoziierten Mächte, die sie abschließen, angewandt werden:

1. Vereinbarungen vom 14. 3. 1884, 1. 12. 1886 und 23. März 1887 und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887, betreffend Schutz von Unterseekabeln.
2. Vereinbarung vom 11. Oktober 1909, betreffend internationalen Verkehr mit Kraftwagen.
3. Abmachungen vom 15. Mai 1886, betreffend Plombierung von Eisenbahnwaggons, die Zolluntersuchungen unterworfen sind, und Protokoll vom 18. Mai 1907.
4. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Vereinheitlichung der Eisenbahnen.
5. Vereinbarungen vom 5. Juli 1890 betreffend die Veröffentlichung von Zolltarifen und die Organisation einer internationalen Vereinigung für die Veröffentlichung von Zolltarifen.
6. Vereinbarungen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung von Handelsstatistiken.
7. Vereinbarung vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife.
8. Vereinbarung vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung der Schiffahrtsgebühren im Sund und in den Belten.
9. Vereinbarung vom 22. Juni 1861 für die Ablösung der Schiffahrtsgebühren auf der Elbe.
10. Vereinbarung vom 16. Juli 1863 für die Ablösung von Schiffahrtsgebühren auf der Schelde.
11. Vereinbarung vom 29. Oktober 1888, betreffend die Aufstellung einer endgültigen Vereinbarung zur Sicherung des freien Gebrauchs des Suezkanals.

12. Vereinbarung vom 23. September 1910, betreffend die Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen betreffend Zusammenstöße und Rettung auf See.
13. Vereinbarung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Befreiung von Lazarettschiffen von Gebühren und Abgaben in den Häfen.
14. Vereinbarung vom 4. Februar 1898, betreffend die Eichung der Binnenschiffe.
15. Vereinbarung vom 26. September 1906 für die Abschaffung der Nachtarbeit von Frauen.
16. Vereinbarung vom 26. September 1906 über die Abschaffung des Gebrauchs von weißem Phosphor in der Streichholzfabrikation.
17. Vereinbarungen vom 18. Mai 1904 und 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.
18. Vereinbarung vom 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung pornographischer Veröffentlichungen.
19. Sanitätsabkommen von Paris und Venedig vom 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903.
20. Vereinbarung vom 20. Mai 1875, betreffend die Vereinheitlichung und Verbesserung des metrischen Systems.
21. Vereinbarung vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung von pharmazeutischen Formeln für starkwirkende Medikamente.
22. Vereinbarungen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Festsetzung einer Einheitsstimmgabel.
23. Vereinbarung vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom.
24. Vereinbarungen vom 3. November 1881 und 15. April 1889, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen die Reblaus.
25. Vereinbarung vom 19. März 1902, betreffend den Schutz von für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln.

Artikel 283.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an werden die hohen vertragschließenden Teile von neuem die nachstehend bezeichneten Vereinbarungen und Abmachungen, soweit sie sie betreffen, in Anwendung bringen, unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen Bestimmungen dieses Artikels in Anwendung bringt.

Postverträge:

Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;

Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;

Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegraphenverträge.

Internationale Telegraphenvereinbarungen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. VII. 1872.

Reglements und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon vom 11. Juli 1908.

Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschluß von besonderen Abmachungen mit den neuen Staaten nicht zu versagen, wie sie in den Vereinbarungen und Abmachungen betreffs des Weltpostvereins und der internationalen Telegraphen-Union, dem die neuen Staaten angehören oder beitreten werden, vorgesehen sind.

Artikel 284.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an werden die vertragschließenden Mächte, insoweit es sie angeht, die internationale radio-telegraphische Vereinbarung vom 5. Juli 1912 von neuem anwenden unter der Bedingung, daß Deutschland diejenigen vorläufigen Bedingungen befolgt, die ihm durch die alliierten und assoziierten Mächte bezeichnet werden.

Wird eine neue Vereinbarung zur Regelung des internationalen radiotelegraphischen Verkehrs als Ersatz für die Vereinbarung vom 5. Juli 1912 abgeschlossen, so wird diese neue Vereinbarung auch für Deutschland bindend sein, selbst für den Fall, daß Deutschland sich geweigert hat, entweder bei der Fassung der Vereinbarung mitzuarbeiten oder dieselbe zu unterschreiben.

Diese neue Vereinbarung wird gleichfalls die bestehenden vorläufigen Bestimmungen ersetzen.

Artikel 285.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ab werden die Vertragschließenden, soweit es sie angeht, und unter den im Artikel 272 festgesetzten Bedingungen die nachstehenden Vereinbarungen von neuem anwenden:

1) Die Vereinbarungen vom 6. Mai 1882 und 1. Februar 1889, betreffend die Fischerei in der Nordsee außerhalb der Hoheitsgewässer;

2) die Vereinbarungen und Protokolle vom 16. November 1867, 14. Februar 1893 und 11. April 1894, betreffend Spirituosenhandel in der Nordsee.

Artikel 286.

Das internationale Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des industriellen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911;

die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken;

die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung von falschen Angaben über das Ursprungsland von Waren;

und die internationale Vereinbarung von Bern vom 9. September 1886 für den Schutz von Literatur- und Kunstwerken, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914

treten wiederum in Kraft und Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags ab, soweit sie nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen, die aus diesem Vertrage herrühren, beeinflußt oder abgeändert werden.

Artikel 287.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags an werden die vertragschließenden Mächte, soweit es sie angeht, das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905, betreffend den Zivilprozeß, anwenden. Diese Wiederanwendung erstreckt sich indessen nicht auf Frankreich, Portugal und Rumänien.

Artikel 288.

Die besonderen Rechte und Vorrechte, die Deutschland im Artikel III der Vereinbarung vom 2. Dezember 1899 betreffs der Samoa-Inseln eingeräumt sind, werden als am 4. August 1914 abgelaufen betrachtet.

Artikel 289.

Von den allgemeinen Grundsätzen oder Sonderbestimmungen des vorliegenden Vertrages ausgehend, wird jede der alliierten und assoziierten Mächte Deutschland die gegenseitigen Vereinbarungen oder Verträge angeben, deren Wiederinkrafttreten gegenüber Deutschland die alliierten oder assoziierten Mächte fordern. Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, keine Vereinbarungen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft treten zu lassen, die nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Einklang sind. Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Entscheidung des Völkerbundes angerufen.

Die in diesem Artikel vorgesehene Notifizierung wird entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht bewirkt

werden. Deutschland hat den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das Datum der Notifizierung ist das des Wiederinkrafttretens.

Die Notifizierung wird gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der betreffenden Vereinbarungen und Verträge erwähnen, welche mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht im Einklang stehen und daher als nicht wieder in Kraft tretend zu betrachten sind.

Den alliierten und assoziierten Mächten wird eine Frist von 6 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zur Notifizierung gegeben. Nur die gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die Gegenstand einer solchen Notifizierung gewesen sind, treten zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland wieder in Kraft; alle anderen sind und bleiben gekündigt.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf alle gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, und Deutschland bestehen, selbst wenn die betreffenden alliierten und assoziierten Mächte sich nicht im Kriegszustand mit Deutschland befunden haben.

Artikel 290.

Deutschland erkennt an, daß durch den vorliegenden Vertrag alle Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen, welche es mit Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 291.

Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Mächten, sowie den Beamten und Staatsangehörigen der genannten Mächte ohne weiteres den Genuß aller Rechte und Vorteile, welcher Art es auch sei, zuzusichern, welche es Oesterreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei, oder den Beamten und Staatsangehörigen dieser Staaten durch Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen zugestanden hat, welche vor dem 1. August 1914 geschlossen sind, so lange als diese Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, die Wohltat dieser Rechte und Vorteile für sich zu beanspruchen oder nicht.

Artikel 292.

Deutschland erkennt an, daß alle Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen aufgehoben sind und aufgehoben bleiben, welche es mit Rußland oder mit jedem Staate oder mit jeder Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, ebenso mit Rumänien vor dem

1. August 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat.

Artikel 293.

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland, oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, infolge militärischer Besetzung oder durch irgend ein anderes Mittel oder aus irgend einem anderen Grunde genötigt gewesen ist, durch eine, von irgend einer öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Privilegien oder Vorteile jeglicher Art an Deutschland oder an einen deutschen Staatsangehörigen zu bewilligen oder bewilligen zu lassen, so sind diese Konzessionen, Privilegien und Vorteile durch den vorstehenden Vertrag ohne weiteres aufgehoben.

Alle Verpflichtungen oder Entschädigungen, welche etwa aus dieser Annullierung herrühren könnten, werden keinesfalls durch die alliierten oder assoziierten Mächte getragen, noch durch die Mächte, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden, welche dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

Artikel 294.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich Deutschland ohne weiteres, den alliierten und assoziierten Mächten ebenso wie ihren Staatsangehörigen die Rechte und Vorteile jeglicher Art zuzubilligen, welche es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen nicht kriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen bewilligt hat, solange diese Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Artikel 295.

Diejenigen unter den hohen vertragschließenden Mächten, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder, wenn auch unterzeichnet, noch nicht ratifiziert haben, sind bereit, dies Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zweck die notwendigen Gesetze sobald als möglich zu erlassen, spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die hohen vertragschließenden Parteien kommen außerdem überein, daß für diejenigen unter ihnen, die das besagte Abkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierung des gegenwärtigen Vertrages in jeder Beziehung dieser Ratifizierung und der Zeichnung des Spezialprotokolls gleichkommt, das im Haag auf Grund der Beschlüsse der

dritten Opium-Konferenz vom Jahre 1914 zur Inkraftsetzung des genannten Abkommens aufgesetzt wurde.

Die Regierung der Französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikation dieses Vertrages übermitteln und die Regierung der Niederlande einladen, diese Urkunde als Ratifikationsniederlegung des Abkommens vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 anzunehmen und zu bewahren.

Dritter Abschnitt.

Schulden.

Artikel 296.

Jede der hohen vertragschließenden Parteien wird in einer Frist von drei Monaten von der weiter unten beim Buchstaben e vorgesehenen Notifikation an gerechnet, Prüfungs- und Ausgleichsämter einrichten, und diese werden die folgenden Gruppen von Zahlungsverpflichtungen regeln:

1. Die Schulden, die vor dem Kriege fällig waren und von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet wurden, die im Gebiete dieser Macht ihren Wohnsitz haben, an Angehörige einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen.

2. Die Schulden, die während des Krieges fällig geworden sind und Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet werden, die im Gebiet dieser Macht wohnen, und mit Angehörigen einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen, Geschäfte oder Kontrakte abgeschlossen haben, deren gesamte oder teilweise Ausführung infolge der Kriegserklärung aufgehoben worden sind.

3. Die einem Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten und während des Krieges geschuldeten Zinsen aus Wertpapieren, die von einer feindlichen Macht ausgegeben worden sind, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war.

4. Die Kapitalien, die während des Krieges zurückzuzahlen waren, soweit sie an Angehörige einer der vertragschließenden Mächte zahlbar waren und soweit es sich um Werte handelt, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben waren, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Kapi-

talien an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war. Die Erträgnisse der Liquidation von feindlichen Gütern, Rechten oder Zinsen, die in Abschnitt 4 und seiner Anlage bezeichnet sind, werden von den Prüfungs- und Ausgleichsämtern in dem Gelde und zu dem Kurse in Anrechnung gebracht, der beim untenstehenden Buchstaben b vorgesehen ist, und von ihnen unter Bedingungen angewiesen, die in den genannten Abschnitten und ihren Anlagen vorgesehen sind.

Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Operationen werden nach den folgenden Grundsätzen und entsprechend der Anlage zu diesem Abschnitt vorgenommen.

a) Jeder der hohen vertragschließenden Parteien sind vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab alle Zahlungen und Zahlungsannahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der genannten Schulden bezügliche Verkehr zwischen den beteiligten Parteien verboten, außer durch Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamtes.

b) Jede der hohen vertragschließenden Parteien ist demgemäß verantwortlich für die Zahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen mit Ausnahme des Falles, daß der Schuldner sich vor dem Kriege in Konkurs, Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war deren Geschäfte während des Krieges gemäß der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. Dessenungeachtet werden die Schulden der Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand eroberten oder besetzten Gebiete von den Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, nicht garantiert.

c) Die Summen, die den Angehörigen einer der vertragschließenden Teile von den Angehörigen einer gegnerischen Macht geschuldet werden, werden auf das Schuldkonto des Prüfungs- und Ausgleichsamts des Landes des Schuldners gebucht werden und dem Gläubiger durch das Amt des Landes dieses letzteren ausgezahlt.

d) Die Schulden werden gezahlt oder gutgeschrieben in dem Gelde der betreffenden alliierten und assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und der Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominions und Indiens). Wenn die Schulden in einer anderen Geldart bezahlt werden müssen, so ge-

schieht dies in dem Gelde der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht (Kolonie, Protektorat, britische Dominions oder Indien). Die Umrechnung findet nach dem vor dem Kriege geltenden Wechselkurs statt. Für die Anwendung dieser Vorschrift wird der vor dem Kriege geltende Wechselkurs als gleich angenommen mit dem mittleren telegraphischen Ueberweisungskurse der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten dieser Macht und Deutschlands vorausging.

Bestimmt ein Vertrag ausdrücklich einen bestimmten Wechselkurs für die Umrechnung des Geldes, in dem die Verpflichtung ausgedrückt ist, in die Geldart der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht, so ist die obige Bestimmung bezüglich des Umrechnungskurses nicht anwendbar.

d) Bezüglich der neu geschaffenen Mächte werden die Geldart und die Wechselkurse, die für die zu zahlenden oder gutzuschreibenden Schulden von der Commission des Réparations anzuwenden sind, die in Teil 8 vorgesehen ist, festgesetzt.

e) Die Vorschriften des vorliegenden Artikels und der beigefügten Anlage sind nicht anwendbar zwischen Deutschland einerseits und irgend einer der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien und Protektoraten oder irgend einem der britischen Dominions oder Indiens andererseits, es sei denn, daß in einer Frist von 6 Monaten von Inkrafttreten dieses Vertrages an keine entsprechende Notifikation an Deutschland seitens der Regierungen dieser alliierten und assoziierten Mächte oder britischer Dominions oder Indiens erfolgt ist.

f) Die alliierten und assoziierten Mächte, die den vorliegenden Artikel und die folgende Anlage angenommen haben, können unter einander die Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Staatsangehörigen, die auf ihrem Gebiete ansässig sind, vereinbaren, soweit es sich um die Beziehung dieser Staatsangehörigen zu deutschen Reichsangehörigen handelt. In diesem Falle werden die Zahlungen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung gemacht werden, zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämtern der alliierten und assoziierten Mächte geregelt.

Anlage.

§ 1.

Jede der hohen vertragschließenden Parteien wird innerhalb dreier Monate von der in Artikel 296 § e vorgesehenen Notifikation ab ein Prüfungs- und Ausgleichsamt für die Zahlung und Deckung der feindlichen Schulden schaffen. Es können örtliche Aemter für einen Teil der Gebiete der hohen vertragschließenden Parteien geschaffen werden. Diese Aemter verfahren in diesen Gebieten wie die Zentralämter, doch hat jeder Verkehr mit den in den feindlichen Ländern errichteten Aemtern durch Vermittlung des Zentralamtes stattzufinden.

§ 2.

In der vorliegenden Anlage werden als „feindliche Schulden" die Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die im ersten Absatz des Artikels 296 bezeichnet sind, als „feindliche Schuldner" die Personen, die diese Summen schulden, als „feindliche Gläubiger" die Personen, denen sie geschuldet werden, als „Gläubigeramt" das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers und als „Schuldneramt" das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners.

§ 3.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz a des Artikels 296 mit den Strafen ahnden, die gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehen sind. Ebenso untersagen sie auf ihrem Gebiet jedes Rechtsverfahren, das sich auf die Zahlung der feindlichen Schulden bezieht, außer in den Fällen, die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 4.

Die in Absatz b des Artikels 296 vorgesehene Bürgschaft von seiten der Regierung tritt ein, wenn die Deckung aus irgendeiner Ursache nicht bewirkt werden kann, außer in dem Falle, wo nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld in dem Augenblick der Kriegserklärung verjährt war, oder wenn sich in diesem Augenblick der Schuldner in Konkurs, in Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war, deren Geschäfte infolge der Ausnahmegesetzgebung der Kriegszeit liquidiert worden sind. In diesem Falle wird das in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehene Verfahren auf die Zahlung der Verteilungssumme angewandt.

Die Ausdrücke „in Konkurs", „in Vermögensverfall" sind im Sinne der Gesetzgebungen angewandt, die diese Rechtslage vorsehen.

Der Ausdruck „im Zustande erklärter Zahlungsunfähigkeit" entspricht der Bezeichnung des englischen Rechts.

§ 5.

Die Gläubiger melden dem Gläubigeramt binnen 6 Monaten von seiner Errichtung die Schulden an, die ihnen geschuldet werden, und liefern diesem Büro alle Urkunden und Auskünfte, die von ihnen erordert werden.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um heimliche Verständigungen zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verfolgen und zu bestrafen. Die Aemter teilen sich alle Anzeigen und Auskünfte mit, die zur Aufdeckung und Bestrafung solcher heimlichen Verständigungen führen können.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Aemter soweit als möglich den Post- und Telegraphenverkehr zwischen den Schuldnern und Gläubigern erleichtern, die zu einer Einigung über die Höhe ihrer Schulden zu kommen wünschen.

Das Gläubigeramt teilt dem Schuldneramt alle Schulden mit, die bei ihm angemeldet sind. Das Schuldneramt teilt dem Gläubigeramt zu gegebener Zeit mit, welche Schulden anerkannt und welche bestritten sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Schuld anzugeben.

§ 6.

Wird eine Schuld ganz oder teilweise anerkannt, so schreibt das Schuldneramt den Betrag der anerkannten Schuld dem Gläubigeramt gut und teilt ihm zugleich dieses Guthaben mit.

§ 7.

Die Schuld wird als völlig anerkannt betrachtet und der Betrag sofort dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht binnen 3 Monaten vom Empfang der ihm gemachten Mitteilung ab die Nichtanerkennung der Schuld mitteilt (es sei denn, daß das Gläubigeramt die Verlängerung dieser Frist gutheißt).

§ 8.

Falls die Schuld im ganzen oder teilweise nicht anerkannt wird, prüfen beide Aemter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, die Parteien zur Einigung zu bringen.

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt an die einzelnen Gläubiger die Summen, die ihm gutgeschrieben sind und benutzt zu diesem Zweck die Mittel, die ihm von der Regierung seines Landes zur Verfügung gestellt sind. Es richtet sich nach den Bedingungen, die von dieser Regierung festgesetzt sind und behält namentlich alle Beträge zurück, die für Risiko, Kosten oder Kommissionsgebühren notwendig erscheinen.

§ 10.

Jede Person, die Zahlung einer feindlichen Schuld gefordert hat, deren Höhe ganz oder zum Teil nicht anerkannt ist, bezahlt dem Amt als Geldstrafe 5 Prozent der nichtanerkannten Schuldsumme. Desgleichen muß jede Person, die ungerechtfertigt die Anerkennung einer von ihr geforderten Schuld oder eines Teils derselben verweigert hat, als Geldstrafe 5 Prozent von dem Betrag zahlen, hinsichtlich dessen die Weigerung nicht als gerechtfertigt anerkannt worden ist. Diese Zinsen werden geschuldet von dem Tage des Ablaufes der im § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, wo der Anspruch als ungerechtfertigt anerkannt oder die Schuld bezahlt ist.

Die obengenannten Geldstrafen werden von den zuständigen Aemtern beigetrieben. Sie sind verantwortlich in dem Falle, wo die Strafen nicht beigetrieben werden können.

Die Strafen werden dem Amt der Gegenseite gutgeschrieben, das sie als Beihilfen zu den Kosten der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen einbehält.

§ 11.

Der Rechnungsausgleich zwischen den Aemtern wird jeden Monat hergestellt und das Saldo wird von dem Schuldnerstaat innerhalb von 8 Tagen durch Baarzahlung beglichen.

Dessen unbeschadet werden die Ueberschüsse, die etwa von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte geschuldet werden, bis zur vollen Bezahlung der Summen, die den alliierten und den assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen für den Krieg geschuldet werden, zurückbehalten.

§ 12.

Um den Geschäftsgang zwischen den Aemtern zu erleichtern, wird jedes von ihnen in der Stadt, wo das andere Büro tätig ist, einen Vertreter halten.

§ 13.

Liegen nicht besondere Ausnahmegründe vor, so werden die Geschäfte soweit als möglich in den Geschäftsräumen des Schuldneramtes verhandelt.

§ 14.

In Anwendung des Artikels 296 b sind die vertragschließenden hohen Parteien für die Zahlung der feindlichen Schulden ihrer schuldnerischen Staatsangehörigen verantwortlich.

Das Schuldneramt muß daher dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutschreiben, selbst wenn die Beitreibung bei den einzelnen Schuldnern unmöglich wäre. Die Regierungen müssen trotzdem ihrem Amt jede alle nötige Vollmacht geben, um die Beitreibung der anerkannten Beträge zu verfolgen. Ausnahmsweise werden die anerkannten Schulden solcher Personen, die Kriegsschäden erlitten haben, nicht dem Gläubigeramt nur gutgeschrieben, wenn die ihnen für diese Schäden etwa geschuldete Entschädigung gezahlt ist.

§ 15.

Jede Regierung garantiert die Kosten des in seinem Gebiete eingerichteten Amts, einschließlich der Gehälter des Personals.

§ 16.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Aemtern über die Rechtmäßigkeit einer Schuld oder im Falle eines Streits zwischen dem Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen den Aemtern wird der Streit entweder einem Schiedsgericht unterworfen (wenn die Parteien dem zustimmen und unter den Bedingungen, die von ihnen gemeinsam festgesetzt werden), oder der Streit wird vor das gemischte Schiedsgericht gebracht, das im Abschnitt VI weiter unten vorgesehen ist. Die Sache kann aber auch auf Antrag des Gläubigeramts bei den ordentlichen Gerichten am Wohnsitz des Schuldners vorgebracht werden.

§ 17.

Die Beträge, die von dem gemischten Schiedsgericht, von den ordentlichen Gerichten oder von dem Schiedsgericht zugesprochen sind, werden durch Vermittlung der Aemter beigetrieben, als wenn diese Summen von dem Schuldneramt als geschuldet anerkannt wären.

§ 18.

Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Beamten, dem die Erhebung der Klagen bei dem gemischten Schiedsgericht für Rechnung seines Amtes obliegt. Dieser Beamte übt eine allgemeine Kontrolle über die Vertreter oder Anwälte der Angehörigen seines Landes aus.

Das Gericht urteilt im schriftlichen Verfahren. Es kann jedoch die Parteien anhören, wenn sie persönlich erschienen oder sich nach ihrem Belieben vertreten lassen, sei es durch Beauftragte, die von den beiden Regierungen genehmigt sind, sei es durch den oben genannten Beamten,

der die Vollmacht hat, neben der Partei aufzutreten oder den von der Partei aufgegebenen Rechtsstreit wieder aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

§ 19.

Die beteiligten Aemter liefern dem gemischten Schiedsgericht alle Auskünfte und Urkunden, die sie im Besitz haben, damit das Gericht über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten schnell zu entscheiden vermag.

§ 20.

Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung beider Aemter Berufung ein, so hat der Berufungskläger eine Summe zu hinterlegen, die nur zurückgegeben wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufenden umgestoßen wird, und nur in dem Maße, wie er obsiegt. In diesem Fall wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zur Tragung der Kosten und Ausgaben verurteilt. Die Hinterlegung kann durch eine vom Gericht angenommene Bürgschaft ersetzt werden.

Eine Abgabe in Höhe von 5 % der Streitsumme wird bei allen, dem Gericht unterbreiteten Angelegenheiten erhoben. Falls das Gericht nicht anders entscheidet, wird diese Summe von der unterliegenden Partei getragen. Diese Abgabe ist unabhängig von der obengenannten Hinterlegungssummme, ebenso von der Bürgschaft. Das Gericht kann einer der Parteien die Kosten und Zinsen des Verfahrens zusprechen. Alle Beträge, die auf Grund dieses Absatzes geschuldet werden, werden dem Amt der obsiegenden Partei gutgeschrieben und bilden den Gegenstand eines Separatkontos.

§ 21.

Zur schnellen Abwicklung der Geschäfte ist bei der Auswahl des Personals der Aemter und der gemischten Schiedsgerichte darauf zu sehen, daß das Personal die Sprache des gegnerischen Landes kennt.

Die Aemter können unter sich frei korrespondieren und sich Urkunden in ihrer Sprache zuschicken.

§ 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Uebereinkunft zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden unter den folgenden Bedingungen verzinst: Auf die Beträge, die als Dividenden, Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet werden, die eine Kapitalverzinsung darstellen, sind keine Zinsen zu zahlen.

Der jährliche Zinssatz beträgt 5 Prozent, außer wenn der Gläubiger

durch Vertrag, Gesetz oder Ortsgebrauch einen anderen Zinssatz genießen sollte. In diesem Falle wird dieser Zinssatz angewendet.

Die Zinsen laufen von dem Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten oder dem Tage der Fälligkeit, wenn die zu deckende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist und bis zu dem Tage, wo der Betrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als von den Aemtern anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

§ 23.

Wird auf Grund einer Entscheidung der Aemter oder des gemischten Schiedsgerichtes ein Anspruch nicht zu den im Artikel 296 vorgesehenen Falle gerechnet, so kann der Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen. Der bei dem Amt gestellte Antrag unterbricht die Verjährung.

§ 24.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die auf Grund der Anwendung des vorstehenden Anhanges getroffenen Entscheidungen als endgültig und bindend anzusehen und ihre Vollstreckung ihren Staatsangehörigen gegenüber zu sichern.

§ 25.

Wenn ein Gläubigeramt sich weigert, dem Schuldneramt eine Forderung zu notifizieren oder ein Rechtsverfahren vorzunehmen, die in der vorstehenden Anlage vorgesehen ist, um einen Anspruch, der ihm amtlich notifiziert ist, ganz oder teilweise zur Geltung zu bringen, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die die beanspruchte Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann dann die Beitreibung der Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Vierter Abschnitt.

Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage des privaten Eigentums, der privaten Rechte und privaten Interessen im feindlichen Auslande wird gemäß den in diesem Abschnitt niedergelegten Grundsätzen und nach den Bestimmungen des ihm beigefügten Anhanges geregelt.

a) Die von Deutschland getroffenen Ausnahmebestimmungen des Krieges und Verfügungsmaßnahmen, wie sie in der beigefügten Anlage, § 3 definiert sind, hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, werden unverzüglich aufgehoben oder eingestellt, wenn die Liquidation noch nicht beendet ist. Das Eigentum, die Rechte und Interessen, um die es sich handelt, werden den Berechtigten zurückerstattet, die wieder den vollen Nutzen nach den im Artikel 298 festgesetzten Bedingungen haben sollen.

b) Unter dem Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrage ergeben könnten, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen oder der Gesellschaften, die auf ihrem Gebiet, in ihren Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten einschließlich der ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebiete unter ihrer Aufsicht stehen, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation findet nach den Gesetzen des betreffenden alliierten oder assoziierten Staates statt. Der deutsche Eigentümer kann ohne die Einwilligung dieses Staates nicht über sein Eigentum, seine Rechte und Interessen verfügen, noch sie irgendwie belasten.

Nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne dieses Paragraphen werden diejenigen Deutschen betrachtet, die ohne weiteres die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht auf Grund des gegenwärtigen Vertrages erwerben.

c) Die Preise oder Entschädigungen, die sich bei der Ausübung des im Absatz b vorgesehenen Rechtes ergeben, werden festgesetzt nach dem Modus der Schätzung oder Liquidation, der durch die Gesetzgebung des Landes festgesetzt ist, in dem die Güter zurückgehalten oder liquidiert worden sind.

d) In den Beziehungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland und seinen Staatsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Verfügungen, sowie auf Grund solcher Maßnahmen vorgenommene oder noch vorzunehmende Handlungen, wie sie in §§ 1 und 3 des beigefügten Anhanges bezeichnet sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, jedoch mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Vorbehalten.

e) Die Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf Schadensersatz für die Schäden oder Nachteile,

die infolge Anwendung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und der Verfügungen, die den Gegenstand der §§ 1 und 2 der beigefügten Anlage bilden, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder ihren Interessen zugefügt sind, einschließlich der Gesellschaften oder der Vereinigungen, an denen sie auf deutschem Gebiet interessiert waren, sowie es am 1. August 1914 bestanden hat, die von diesen Staatsangehörigen geltend gemachten diesbezüglichen Ansprüche werden geprüft und die Höhe des Schadensersatzes festgesetzt durch das gemischte Schiedsgericht, das in Abschnitt VI vorgesehen ist, oder durch einen Schiedsrichter, der durch das besagte Gericht bezeichnet wird. Die Entschädigungen gehen zu Lasten Deutschlands und können im voraus gedeckt werden aus dem Eigentum der deutschen Staatsangehörigen, die sich auf dem Gebiete oder unter der Aufsicht des Staates befinden, dem der Berechtigte angehört. Dies Eigentum kann als Pfand für die feindlichen Verpflichtungen genommen werden, unter den Bedingungen, die in § 4 des beigefügten Anhanges festgelegt sind. Die Zahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag zu Lasten Deutschlands geschrieben werden.

In allen Fällen, wo ein Staatsangehöriger einer der alliierten oder assoziierten Mächte als Eigentümer eines Gegenstandes, Rechtes oder Interesses, über die auf deutschem Gebiet irgendeine Verfügung getroffen ist, den Wunsch ausdrückt, wird er auf Grund des in Absatz e vorgesehenen Anspruches, wird er befriedigt, falls der Gegenstand noch in Natur vorhanden ist, durch Rückgabe des Gegenstandes befriedigt.

In diesem Fall muß Deutschland alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um dem Eigentümer, den ihm entzogenen Besitz wieder zu beschaffen, frei von allen Lasten oder Auflagen, mit denen er etwa nach der Liquidation belastet worden ist, und jeden Dritten, der durch die Rückerstattung des Eigentums geschädigt ist, schadlos halten.

Kann die im vorliegenden Absatz vorgesehene Rückerstattung des Eigentums nicht erfolgen, so können besondere Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten oder den im Anhang zu Abschnitt III vorgesehenen Prüfungs- und Ausgleichsämtern getroffen werden, um sicherzustellen, daß der Angehörige einer alliierten oder assoziierten Macht für den in Absatz e vorgesehen Schaden entschädigt wird, und zwar durch die Zusprechung von Vorteilen oder gleichwertigen Gegenständen, die er anzunehmen sich bereiterklärt an Stelle des Eigentums, des Rechtes oder der Interessen, die ihm entzogen worden sind.

Hinsichtlich der Rückerstattungen, die gemäß diesem Artikel stattgefunden haben, werden die in Anwendung von Absatz e festgesetzten

Preise oder Entschädigungen um den gegenwärtigen Wert des zurückerstatteten Gutes vermindert, unter Anrechnung der Entschädigung für die entzogene Nutznießung oder Verschlechterung.

g) Die in Absatz f vorgesehene Befugnis ist den Eigentümern vorbehalten, die Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen, die die allgemeine Liquidation der feindlichen Güter, Rechte und Interessen anordneten, vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht angewendet worden waren.

h) Außer dem Falle, wo in Anwendung des Absatzes f Naturalrückgabe stattgefunden hat, wird der Barerlös der Liquidation von Eigentum, Rechten und Interessen der Feinde, wo immer sie sich befunden haben, sei es, daß diese Liquidation auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges oder in Anwendung des gegenwärtigen Artikels stattgefunden hat, und überhaupt alle feindlichen Barguthaben die folgende Verwendung finden:

1. Was die Mächte betrifft, die den Abschnitt III und den angefügten Anhang annehmen, so werden die genannten Erlöse und Guthaben der Macht, deren Staatsangehöriger der Eigentümer ist, durch Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamts gutgeschrieben, die in dem betreffenden Abschnitt und seinem Anhang vorgesehen sind. Der Saldo, der sich zugunsten Deutschlands ergibt, wird entsprechend dem Artikel 243 behandelt.

2. Was die Mächte anbetrifft, die den Abschnitt III und den Anhang nicht annehmen, so wird der Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und werden die von Deutschland zurückgehaltenen Barguthaben der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unmittelbar an den Berechtigten oder an seine Regierung gezahlt. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und über die Barguthaben der deutschen Staatsangehörigen verfügen, die sie nach ihren Gesetzen und Verordnungen beschlagnahmt hat, und kann ihn zur Zahlung der Ansprüche und Forderungen verwenden, die in dem gegenwärtigen Artikel oder im § 4 der Anlage festgesetzt sind. Jedes Eigentum, Recht oder Interesse oder der Erlös der Liquidation dieses Eigentums oder jedes Barguthaben, über das nicht nach dem eben Gesagten verfügt wird, kann von der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht zurückgehalten werden. In diesem Falle wird sein Barwert nach Artikel 243 behandelt.

i) Deutschland verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder der Zurückhaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

Artikel 298.

Hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 297, Absatz a oder f, den Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte zurückzuerstatten sind, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, verpflichtet sich Deutschland:

a) Vorbehaltlich der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte wieder in den Rechtszustand zu versetzen und darin zu erhalten, in dem sich kraft der vor dem Kriege geltenden Gesetze das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen befanden.

b) Das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Maßnahme hinsichtlich des Eigentums zu unterwerfen, die nicht gleichzeitig auf Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen angewendet werden, und einen angemessenen Schadenersatz zu zahlen, wo eine solche Maßnahme getroffen sein sollte.

Anhang.

§ 1.

In den Bestimmungen des Artikels 297, Absatz d, wird die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Zuteilung von Eigentum, aller Verordnungen über die Liquidation von Unternehmungen oder Gesellschaften oder von allen anderen Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen ausgesprochen die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der hohen vertragschließenden Parteien in Anwendung der Kriegsgesetzgebung hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen des Feindes getroffen sind oder als getroffen zu gelten haben. Die Interessen aller Personen werden so angesehen, als ob sie rechtsgültig Gegenstand aller Gesetze, Verordnungen und Verfügungen hinsichtlich des Eigentums gewesen wären, an welchem diese Interessen bestehen, gleichgültig, ob diese Interessen in den genannten Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen ausdrücklich erwähnt worden sind oder nicht.

Es wird keine Anfechtung erhoben werden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Uebertragung von Eigentum, Rechten und Interessen, die auf Grund von solchen Verordnungen, Gesetzen, Bestimmungen oder Instruktionen bewirkt worden sind. Es wird gleichfalls die Gültigkeit aller Maßnahmen bestätigt, die hinsichtlich von Eigentum, Unternehmung oder Gesellschaften getroffen worden sind, sei es, daß es sich um Untersuchung, Sequestration, zwangsweise Verwaltung, Nutzung, Requisition, Ueberwachung oder Liquidation, Verkauf oder Verwaltung

von Eigentum, Rechten oder Interessen, Beitreibung oder Bezahlung von Schulden, Bezahlung von Kosten, Lasten, Ausgaben oder irgendwelche sonstige Maßnahmen handelt, die getroffen worden sind in Ausführung der Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Instruktionen, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragschließenden gegeben oder ausgeführt sind oder von denen angenommen wird, daß sie in Anwendung der Ausnahmegesetzgebung des Krieges über das Eigentum, die Rechte und Interessen der Feinde erlassen, verordnet oder ausgeführt sind, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumsrechten keinen Abbruch tun, die von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte vorher im guten Glauben und zu angemessenen Preisen erworben sind, gemäß dem Recht des Ortes, wo sich das Eigentum befindet.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen finden keine Anwendungen auf diejenigen oben genannten Maßnahmen, die Deutschland in dem von ihm eroberten oder besetzten Gebiet getroffen hat.

§ 2.

Kein Ersatzanspruch und keine Klage Deutschlands oder seiner Staatsangehörigen, an welchem Orte sie auch ihren Wohnsitz haben, kann angebracht werden gegen eine assoziierte oder alluerte Macht oder gegen irgend eine Person, die im Namen oder auf Anweisung irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung der besagten alliierten oder assoziierten Macht handelt, hinsichtlich jeder Handlung oder Unterlassung, in bezug auf Eigentum, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen, soweit sie während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges begangen worden sind. Ebenso kann kein Ersatzanspruch und keine Klage angebracht werden gegen alle Personen hinsichtlich aller Handlungen oder Unterlassungen, die sich aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, aus Kriegsgesetzen und -Verordnungen aller alliierten und assoziierten Mächte herleiten.

§ 3.

In Artikel 297 und der vorliegenden Anlage umfaßt der Ausdruck „außerordentliche Kriegsmaßnahmen" die Maßnahmen jedweder Art, gesetzliche, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder andere, die hinsichtlich des feindlichen Eigentums getroffen sind oder später getroffen werden und die zum Zweck hatten und zum Zweck haben werden, den Eigentümern das Verfügungsrecht über ihr Eigentum zu nehmen, ohne das Eigentum selbst anzugreifen, insbesondere Maßnahmen der Ueberwachung, der zwangsweisen Verwaltung, der Sequestration oder die Maßnahmen, die zum Zweck hatten oder haben werden das feindliche Eigentum zu beschlagnahmen, zu verwenden oder zu sperren, aus welchem Grunde,

in welcher Form und an welchem Orte es auch sei. Als Handlungen dieser Art sind anzusehen alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsmaßnahmen oder gerichtliche Anordnungen, die diese Maßnahmen auf feindliches Eigentum anwenden sowie alle Handlungen aller Personen bei der Verwaltung oder Ueberwachung des feindlichen Eigentums, wie Zahlung von Schulden, Einkassierung von Forderungen, Zahlung von Kosten, Lasten und Ausgaben, Einkassierung von Honoraren.

Die „Verfügungsmaßnahmen" sind diejenigen, die das Eigentum an feindlichem Vermögen betroffen haben oder betreffen werden, indem sie es im ganzen oder zum Teil auf eine andere Person als den feindlichen Eigentümer ohne seine Zustimmung übertragen, insbesondere die Maßnahmen, die den Verkauf, die Liquidation, die Uebertragung des feindlichen Eigentums, die Nichtigkeitserklärung von Rechtsansprüchen oder Wertpapieren anordnen.

§ 4.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen in den Gebieten einer alliierten und assoziierten Macht, ebenso wie der Reinertrag ihres Verkaufs, ihrer Liquidation oder andere Verfügungen können von der betreffenden alliierten und assoziierten Macht belastet werden, in erster Linie mit der Zahlung der Entschädigungen, die aus den Forderungen der Angehörigen dieser Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen herrühren, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet beteiligt waren, oder der Schuldforderungen, die sie gegen deutsche Staatsangehörige haben, ebenso mit der Zahlung der Schadensersatzansprüche auf Grund von Handlungen der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nach dem 31. Juli 1914, und bevor diese alliierte oder assoziierte Macht an dem Kriege teilnahm. Sie können in zweiter Linie belastet werden mit der Zahlung der Entschädigungen, die geschuldet werden mit Bezug auf die Forderungen von Angehörigen der alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen im Gebiet der anderen feindlichen Mächte oder der Schuldforderungen, die sie gegen die Angehörigen dieser Mächte haben, soweit wie diese Entschädigungen oder Schuldforderungen nicht auf andere Weise beglichen worden sind.

§ 5.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 207 soll, wenn unmittelbar vor Beginn des Krieges eine in einem alliierten oder assoziierten Staate zugelassene Gesellschaft gemeinsam mit einer von ihr kontrollierten und in Deutschland zugelassenen Gesellschaft das Recht hatte, in einem anderen

Lande Ausnutzungsrechte von Fabrik- oder Handelsmarken zu verwerten oder wenn sie mit dieser Gesellschaft zusammen ein besonderes Herstellungsverfahren von Waren oder Artikeln zum Verkaufe in anderen Ländern hatte, die erstere Gesellschaft allein zur Benutzung dieser Fabrikmarken in anderen Ländern berechtigt sein, unter Ausschluß der deutschen Gesellschaft. Die gemeinsamen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, unbeschadet aller Maßnahmen der deutschen Kriegsgesetzgebung hinsichtlich der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Handelseigentums oder ihrer Aktien. Nichtsdestoweniger wird die erste Gesellschaft, wenn sie darum ersucht wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle übergeben, die ihr die Herstellung von Waren ermöglicht die in Deutschland verbraucht werden sollen.

§ 6.

Bis zu dem Augenblick, wo die Rückerstattung gemäß Artikel 297 durchgeführt werden kann, ist Deutschland verantwortlich für die Erhaltung des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschl. der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, die von ihr einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen waren.

§ 7.

Die alliierten und assoziierten Mächte werden innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab das Eigentum, die Rechte und Interessen bekannt geben, auf die sie das in Artikel 297 Absatz f vorgesehene Recht auszuüben beabsichtigen.

§ 8.

Die durch Artikel 297 vorgesehenen Zurückerstattungen erfolgen auf Anordnung der deutschen Regierung oder der an ihre Stelle getretenen Behörden. Ueber die Führung der Verwaltung soll nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den Interessenten auf ihren Antrag hin jederzeit von den deutschen Behörden genaue Auskunft erteilt werden.

§ 9.

Bis zur Durchführung der durch Artikel 297 Absatz b vorgesehenen Liquidation sollen Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen weiterhin außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen sein, welche bereits dagegen eingeleitet sind oder noch eingeleitet werden.

§ 10.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird Deutschland jeder alliierten oder assoziierten Macht alle Verträge Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besitztitel übergeben, die sich in Händen deutscher Staatsangehöriger befinden und sich auf Eigentum,

Rechte und Interessen im Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen, einschließlich aller Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder anderen Wertpapieren aller durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes zugelassenen Gesellschaften.

Deutschland ist des weiteren verpflichtet, jederzeit auf Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht jede erforderliche Auskunft zu erteilen über Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger, die sich im Gebiet der betreffenden Macht befinden, sowie über die Übertragungen dieses Eigentums, dieser Rechte und Interessen, die seit dem 1. Juli 1914 erfolgt sind.

§ 11.

Der Ausdruck „Barguthaben" umfaßt alle Depositen und Guthaben, die vor oder nach Kriegserklärung begründet wurden, sowie alle Guthaben, die aus Depositen, Renten oder Einkünften herrühren, die von Verwaltern, Sequestratoren oder anderen aus hinterlegten Werten eingezogen sind, mit Ausnahme aller Geldsummen, die den alliierten oder assoziierten Mächte oder ihren Staats-, Provinzial- oder Stadtverwaltungen gehören.

§ 12.

Alle Anlagen jedweder Art, in welchen Barguthaben der Angehörigen der vertragschließenden Mächte, einschließlich von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, von den mit der Verwaltung oder Aufsicht über feindliches Eigentum betrauten Personen oder auf deren Veranlassung angelegt sind, werden für nichtig erklärt Die Verrechnung dieser Barguthaben erfolgt ohne Rücksicht auf solche Anlagen.

§ 13.

Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, beziehungsweise jederzeit auf Verlangen ist Deutschland verpflichtet, den alliierten und assoziierten Mächten alle Rechnungen, Belege, Register, Urkunden und sonstiges Material jeglicher Art herauszugeben, welches sich in deutschem Gebiet befindet und Eigentum, Rechte und Interessen von Angehörigen dieser Mächte betrifft, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, sofern dies Eigentum, diese Rechte und Interessen Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder Verfügungsmaßnahme in Deutschland oder in den von Deutschland oder seinen Verbündeten besetzten Gebieten waren.

Die Verwalter, Aufsichtsbeamten, Sequestratoren, Liquidatoren und Kuratoren sind unter Haftung der Deutschen Regierung persönlich verantwortlich für die sofortige volle Herausgabe der genannten Rechnungen und Urkunden sowie für ihre Richtigkeit.

§ 14.

Die Bestimmungen des Artikels 297 und dieses Anhanges über im feindlichen Gebiet befindliches Eigentum, Rechte und Interessen sowie den Ertrag ihrer Liquidation finden gleichfalls Anwendung auf Schulden, Forderungen und Abrechnung, da Abschnitt III sich lediglich auf die Zahlungsweise bezieht.

Für die Regelung der in Artikel 297 erwähnten Angelegenheiten zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien und Schutzgebieten, oder einem der britischen Dominions oder Indien, soweit von diesen Staaten die Annahme der Bestimmungen des Abschnitts III nicht ausgesprochen ist, sowie zwischen den Angehörigen dieser Staaten gelten die Bestimmungen des Artikels 296 über die Währung, sofern nicht die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem Deutschen Reiche mitteilt, daß die genannten Vorschriften nicht gelten sollen.

§ 15.

Die Bestimmmungen des Artikels 297 und dieses Anhanges finden Anwendung auf die Rechte der gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberschaft, die in die Liquidation des Eigentums, der Rechte, Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen einbegriffen sind oder sein werden, die von den alliierten oder assoziierten Mächten oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 297, Paragraph b, in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung vorgenommen wird.

Fünfter Abschnitt.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 299.

a) Verträge, die zwischen den Angehörigen kriegführender Mächte abgeschlossen sind, sollen von dem Zeitpunkt an als aufgehoben gelten, in dem irgendwelche zwei Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf Geldschulden und andere Verpflichtungen zur Leistung in Geld, welche durch eine auf Grund der genannten Verträge vorgenommene Handlung oder Zahlung begründet sind. Vorbehalten bleiben ferner die in diesem Abschnitt und in dem nachfolgenden Anhang vorgesehenen Ausnahmen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Verträge und Vertragsarten.

b) Von der Aufhebung gemäß diesem Artikel bleiben ferner ausgeschlossen solche Verträge, deren Erfüllung im allgemeinen Interesse

binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von den alliierten oder assoziierten Regierungen gefordert wird, deren Angehörige eine der Vertragsparteien ist.

Erwächst durch die Erfüllung derart aufrecht erhaltener Verträge infolge der veränderten Handelsverhältnisse einem der vertragschließenden Teile ein erheblicher Nachteil, so kann das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen.

c) Mit Rücksicht auf die verfassungs- und zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans bleiben die Vorschriften dieses Artikels sowie des Artikels 300 und des Anhanges zu diesem Abschnitt von der Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen dieser Staaten einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits ausgeschlossen; desgleichen ist der Artikel 305 auf die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Staatsangehörige nicht anwendbar.

d) Dieser Artikel und der folgende Anhang finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohnerin eines Gebiets war, das den Staatsverband wechselt, sofern diese Partei durch Anwendung dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben hat. Er findet ferner keine Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich im Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand, das vom Feinde besetzt war.

e) Die Bestimmungen dieses Artikels sowie des Anhanges zu diesem Abschnitt heben keine Rechtshandlungen auf, die auf Grund eines zwischen den Angehörigen feindlicher Mächte geschlossenen Vertrages rechtmäßig erfolgt sind, wenn dieser Vertrag von einer der kriegführenden Mächte genehmigt ist.

Artikel 300.

a) Die Fristen für die Verjährung von Rechten oder Klagrechten zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, welche vor oder nach Ausbruch des Krieges zu laufen begannen, sollen in Gebiete der vertragschließenden Mächte als während der Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt gelten. Sie sollen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen beginnen. Das gleiche gilt für Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

b) Sind zum Nachteile eines Angehörigen einer der alliierten oder assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete Vollstreckungsmaßregeln vor-

genommen worden wegen Unterbleibens irgendeiner Handlung oder Nichterfüllung einer Formvorschrift während des Krieges, so soll über den Anspruch des Betroffenen, sofern die Sache nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einer alliierten oder assoziierten Macht gehört, das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht entscheiden.

c) Auf Antrag einer beteiligten Partei, welche einer alliierten oder assoziierten Macht angehört, soll das gemischte Schiedsgericht die Wiederherstellung der Rechte anordnen, die durch Vollstreckungsmaßregeln im Sinne des Paragraphen b beeinträchtigt worden sind, sofern diese Wiederherstellung möglich ist und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles billig erscheint. Erscheint die Wiederherstellung unbillig oder ist sie nicht möglich, so kann das gemischte Schiedsgericht der benachteiligten Partei eine Entschädigung zusprechen, die von der Deutschen Regierung zu zahlen ist.

d) Ist ein Vertrag wegen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung oder auf Grund eines durch den Vertrag gewährten Rechtes aufgehoben worden, so kann die durch die Aufhebung benachteiligte Partei beim gemischten Schiedsgericht um Entschädigung nachsuchen. Das Gericht ist in solchen Fällen ermächtigt, gemäß Paragraph c zu verfahren.

e) Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen dieses Artikels finden Anwendung, wenn Angehörige der alliierten oder assoziierten Mächte durch Maßnahmen der obenerwähnten Art beeinträchtigt worden sind, die in von Deutschland eroberten oder besetzten Gebieten angeordnet wurden, sofern der Betroffene nicht auf andere Weise entschädigt worden ist.

f) Deutschland ist verpflichtet, jede Person zu entschädigen, die durch eine vom gemischten Schiedsgericht gemäß den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen dieses Artikels angeordnete Wiederherstellung oder Wiedereinsetzung geschädigt ist.

g) Mit Bezug auf Handelspapiere soll die in Paragraph a vorgesehene dreimonatliche Frist erst von dem Tage an laufen, an dem die Ausnahmebestimmungen, welche bezüglich solcher Handelspapiere im Gebiete der beteiligten Macht erlassen sind endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 301.

Im Verkehr zwischen Angehörigen feindlicher Mächte sollen Handelspapiere, die vor dem Kriege ausgestellt worden sind, nicht lediglich aus dem Grunde als unwirksam angesehen werden, weil die Frist zur Präsentation zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten nicht eingehalten oder ein Protest nicht ergangen ist, oder weil irgendeine Formvorschrift während des Krieges nicht erfüllt wurde.

Ist bei Handelspapieren die Frist zur Präsentierung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten oder die Protestfrist von dem zur Vornahme dieser Handlung Verpflichteten während des Krieges versäumt worden, so soll ihm eine weitere Frist von mindestens drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zur Nachholung der Präsentation, der Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung oder des Protestes gewährt werden.

Artikel 302.

Urteile, welche von den ordentlichen Gerichten einer der alliierten oder assoziierten Mächte in Rechtssachen, die nach dem gegenwärtigen Vertrage zu ihrer Zuständigkeit gehören, gefällt sind, sollen in Deutschland als endgültig anerkannt werden und sollen daselbst ohne Erlaß eines Vollstreckungsurteils vollstreckbar sein.

Ist in irgendeinem Rechtsstreit während des Krieges von einem deutschen Gerichte ein Urteil gegen den Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ergangen, ohne daß der Betroffene in der Lage war, sich zu verteidigen, so soll dieser, sofern er dadurch einen Nachteil erlitten hat, Anspruch auf eine Entschädigung haben, welche von dem in Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgerichts festzusetzen ist.

Die oben genannte Entschädigung kann auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht von dem gemischten Schiedsgericht, sofern es möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, ehe das Urteil des deutschen Gerichtshofes erging.

Die gleiche Entschädigung kann vom gemischten Schiedsgericht Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte auch gewährt werden, wenn sie durch gerichtliche Maßnahmen, in den eroberten oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, sofern sie nicht auf andere Weise entschädigt worden sind.

Artikel 303.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges" für die einzelnen alliierten und assoziierten Mächte den Zeitraum zwischen dem Beginn des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

Anhang.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 sollen die Vertragsparteien dann als im Verhältnis der Feindschaft befindlich angesehen werden,

wenn der Handelsverkehr zwischen ihnen verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist auf Grund von Gesetzen, Verfügungen oder Verordnungen, denen eine Partei unterworfen war. Das Verhältnis der Feindschaft gilt in solchen Fällen als an dem Tage eingetreten, an dem der Handelsverkehr verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

§ 2.

Die nachstehenden Vertragsarten sind von der Aufhebung gemäß Artikel 299 ausgeschlossen und bleiben in Kraft, unbeschadet der durch Artikel 297 b des Abschnitts IV bestimmten Rechte sowie unter Vorbehalt der von den alliierten oder assoziierten Mächten für das Inland erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verordnungen und der jeweiligen Vertragsbestimmungen:

a) Verträge betreffs Uebertragung von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum sofern dieses bereits übergegangen oder der Gegenstand übergeben worden ist, ehe die Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten;

b) Pachtverträge und Vorverträge über Pacht von Grundstücken und Gebäuden;

c) Hypotheken- und Pfandverträge;

d) Verträge über Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Ablagerungen;

e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften einerseits und Staatsregierungen, Provinzial- oder Stadtverwaltungen oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von solchen Behörden oder anderen entsprechenden juristischen Personen erteilt worden sind.

§ 3.

Ist gemäß den Vorschriften des Artikels 299 ein Vertrag teilweise aufgehoben, so sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sofern sie sich trennen lassen, vorbehaltlich der im Sinne des § 2 für das Inland erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben. Ist eine Trennung nicht möglich, so soll der ganze Vertrag als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Arten von Verträgen.

Verträge an Effekten- und Produktenbörsen.

§ 4.

a) Die von anerkannten Effekten- und Produktenbörsen während des Krieges erlassenen Bestimmungen über die Liquidierung von Verträgen, die vor dem Kriege mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, werden

von den vertragschließenden Mächten bestätigt; desgleichen alle auf Grund solcher Bestimmungen erfolgten Maßnahmen unter der Voraussetzung:

1. daß der Vertrag die Unterwerfung unter die Bestimmungen der betreffenden Börsen ausdrücklich vorsah;
2. daß diese Bestimmungen auf alle Beteiligten anwendbar waren;
3. daß die Bedingungen der Liquidierung gerecht und billig waren.

b) Die obige Bestimmung gilt nicht hinsichtlich solcher Maßnahmen, die von Handelsbörsen während einer feindlichen Besetzung des betreffenden Gebietes erlassen worden sind.

c) Die durch Entschließung der Liverpooler Baumwollvereinigung vom 31. Juli 1914 angeordnete Aufhebung der Termingeschäfte über Lieferung von Baumwolle wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für die nicht bezahlte Schuld eines feindlichen Ausländers soll auch bei unterbliebener Anzeige an den Schuldner als rechtswirksam angesehen werden, wenn der Gläubiger in gutem Glauben handelte und angemessene Sorgfalt und Vorsicht anwandte; dem Schuldner soll auf Grund eines solchen Verkaufes kein Anspruch zustehen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht im Falle des Verkaufes von Pfändern durch einen feindlichen Staatsangehörigen in einem vom Gegner eroberten oder besetzten Gebiete während dessen Besetzung.

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit die Mächte in Frage kommen, die den Abschnitt III und den dazu gehörigen Anhang angnommen haben, sollen die Geldverpflichtungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, die auf der Ausgabe von Handelspapieren beruhen, nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Anhanges durch Vermittlung der Feststellungs- und Abrechnungsämter geregelt werden, wobei diese hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittel in die Rechte des Inhabers eintreten.

§ 7.

Hat sich jemand vor oder während dem Kriege zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist derjenige, demgegenüber er sich dazu verpflichtet hat, später zum Feinde geworden, so ist letzterer trotz des Kriegsausbruchs verpflichtet, den ersteren hinsichtlich seiner Verpflichtung schadlos zu halten.

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge, bei denen zwischen den vertragschließenden Teilen nachträglich das Verhältnis der Feindschaft eingetreten ist, sollen gemäß den nachstehenden Paragraphen behandelt werden.

Feuerversicherung.

§ 9.

Verträge über die Versicherung von Eigentum gegen Feuer zwischen einer an dem versicherten Gut beteiligten Person und einer anderen, welche nachträglich zum Feinde geworden ist, sollen weder durch die Tatsache des Kriegsausbruches noch dadurch, daß der eine Vertragsteil zum Feinde geworden ist oder während des Krieges und während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kriegsende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als aufgehoben gelten. Dagegen sollen solche Verträge beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben werden.

Abrechnung soll erfolgen hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen, aber nicht gezahlten Prämien sowie hinsichtlich fällig gewordener Entschädigungsforderungen.

§ 10.

Ist durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung während des Krieges von dem ursprünglichen Versicherer auf einen anderen übertragen worden, so wird diese Uebertragung anerkannt und die Haftbarkeit des ursprünglichen Versicherers vom Tage der Uebertragung ab als hinfällig angesehen. Der ursprüngliche Versicherer soll jedoch auf seinen Antrag berechtigt sein, über die Bedingungen der Uebertragung volle Aufklärung zu erhalten und, falls diese Bedingungen unbillig erscheinen, zu fordern, daß sie, soweit erforderlich, nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit abgeändert werden.

Ferner soll der Versicherte vorbehaltlich der Zustimmung des ursprünglichen Versicherers berechtigt sein, den Vertrag von dem Zeitpunkte an, zu dem der dahingehende Antrag gestellt ist, auf den ursprünglichen Versicherer zurück zu übertragen.

Lebensversicherung.

§ 11.

Lebensversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feind geworden ist, sollen durch den Kriegs-

ausbruch oder durch den Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als nicht aufgehoben gelten.

Während des Krieges fällig gewordene Forderungen auf Grund eines nach der vorstehenden Bestimmung als nicht aufgehoben geltenden Vertrages können nach Beendigung des Krieges geltend gemacht werden, zuzüglich 5% jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung bis zum Zahlungstage.

Ist ein solcher Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien verfallen oder wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen unwirksam geworden, so soll der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags vom Versicherer den Ablieferungswert der Police vom Tage des Verfalles oder der Ungültigkeit zu fordern.

Ist ein Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien infolge von Kriegsmaßnahmen verfallen, so ist der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Wiederherstellung des Versicherungsvertrags zu fordern gegen Zahlung der rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich.

§ 12.

Jede alliierte oder assoziierte Macht ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags alle Versicherungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und Angehörigen der betreffenden Macht geschlossen sind, unter solchen Bedingungen aufzuheben, welche ihre Angehörigen vor allen Nachteilen schützen.

Zu diesem Zwecke wird die betreffende deutsche Versicherungsgesellschaft der betreffenden alliierten oder assoziierten Regierung den Teil ihres Vermögens übertragen, welcher den auf diese Weise aufgehobenen Policen entspricht, und wird hinsichtlich dieser Policen von jeder Verpflichtung befreit. Die Höhe des auf diese Weise zu übertragenden Vermögens wird durch einen vom gemischten Schiedsgericht ernannten Rechnungsbeamten bestimmt.

§ 13.

Lebensversicherungsverträge, die bei der Zweigniederlassung einer Lebensversicherungsgesellschaft in einem später zu Feindesland gewordenen Gebiet abgeschlossen sind, sollen mangels entgegenstehender Bestimmungen des Vertrags nach dem am Orte der Zweigniederlassung geltenden Rechte beurteilt werden, doch soll der Versicherer befugt sein, vom Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger die

Rückerstattung solcher Beträge zu fordern, deren Zahlung auf Grund von Kriegsmaßnahmen gefordert oder erzwungen worden ist, sofern die Erhebung und Vollstreckung solcher Forderungen gegen die Bedingungen des Vertrages selber oder gegen die bei Abschluß des Vertrages geltenden Gesetze und Verträge verstieß.

§ 14.

Ist nach dem auf den Vertrag anwendbaren Rechte der Versicherer auch bei Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden, bis er dem Versicherungsnehmer gekündigt hat, so soll der Versicherer, sofern er durch den Krieg an der Kündigung verhindert war, berechtigt sein, die rückständigen Prämien zuzüglich von 5% Zinsen jährlich vom Versicherungsnehmer zu fordern.

§ 15.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der Paragraphen 11 bis 14 gelten Versicherungsverträge, wenn sie zur Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer und den Zinsfuß als Grundlage haben.

Seeversicherung.

§ 16.

Seeversicherungsverträge, einschließlich der auf Zeit abgeschlossenen Policen und der Reisepolicen, bei denen der Versicherungsnehmer später zum Feinde wurde, sollen als in dem Zeitpunkte, in dem das Verhältnis der Feindschaft eintrat, aufgehoben gelten, es sei denn, daß die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor dem genannten Zeitpunkte begonnen hatte.

Hat die Gefahr noch nicht begonnen, so ist der Versicherer zur Rückerstattung gezahlter Prämien oder sonst gezahlter Verträge verpflichtet. Hat die Gefahr begonnen, so soll der Vertrag unbeschadet des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft bestehen bleiben, und die auf Grund des Vertrages in Gestalt von Prämien oder von Versicherungsgeldern fälligen Zahlungen können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gefordert werden.

Ist für Forderungen, die vor dem Kriege zwischen Angehörigen kriegführender Mächte fällig geworden und nach dem Kriege gezahlt worden sind, eine Verzinsung vertraglich vereinbart, so soll diese Verzinsung bei Schadensforderungen auf Grund von Seeversicherungsverträgen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Schadensfalle beginnen.

§ 17.

Seeversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde geworden ist, haben keine Geltung, wenn der ein-

getretene Schaden durch kriegerische Handlungen der Macht verursacht sind, welcher der Versicherer angehört, oder durch kriegerische Handlungen der Alliierten oder Assoziierten einer solchen Macht.

§ 18.

In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer vor Ausbruch des Krieges mit einem nachträglich zum Feinde gewordenen Versicherer einen Vertrag über Seeversicherung abgeschlossen hat, aber nach Ausbruch des Krieges über den gleichen Gegenstand mit einem nichtfeindlichen Versicherer einen neuen Vertrag geschlossen hat, soll der alte Vertrag als mit dem Tage des Abschlusses des neuen Vertrages durch diesen ersetzt angesehen werden, und die fälligen Prämien sollen in der Weise verrechnet werden, daß der erste Versicherer aus dem Vertrage nur bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages haftet.

Anderweite Versicherungsverträge.

§ 19.

Versicherungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen sind, und bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde wurde, sollen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 fallen, ebenso behandelt werden wie Feuerversicherungsverträge gemäß den in den genannten Artikeln erlassenen Bestimmungen.

Rückversicherung.

§ 20.

Rückversicherungsverträge, bei denen der Rückversicherer zum Feinde geworden ist, sollen mit dem Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als aufgehoben angesehen werden. Bei Lebens- und Feuerversicherungen aber sollen, sofern die Gefahr vor dem Kriege begonnen hatte, die auf Grund der Gefahr entstandenen Forderungen nach dem Kriege einklagbar sein.

Ist infolge feindlicher Besetzung der Rückversicherte nicht in der Lage gewesen, einen neuen Rückversicherer zu finden, so soll der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages gültig bleiben.

Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen aufgehoben, so soll eine Abrechnung zwischen den Parteien stattfinden hinsichtlich der gezahlten und noch fälligen Prämien sowie hinsichtlich der Haftbarkeit für Forderungen auf Grund von Lebens- oder Seegefahren, welche vor dem Kriege begonnen hatten. Bei Versicherungen gegen andere als die in §§ 11 bis 18 aufgeführten Gefahren soll für die Abrechnung zwischen den Parteien der Tag des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft als Stichtag gelten, ohne

Rücksicht auf etwaige nach diesem Tage entstandenen Schadensforderungen.

§ 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind auch auf solche Rückversicherungsverträge anwendbar, welche zur Zeit des Eintritts der Feindschaft zwischen den Vertragschließenden bestanden und sich auf besondere Gefahren beziehen, die in einem anderen als Lebens- oder Seeversicherungsvertrage übernommen wurden.

§ 22.

Rückversicherung von Lebensversicherungen, die durch besondere Verträge und nicht durch einen allgemeinen Vertrag bewirkt sind, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen des § 12 sind auf solche Rückversicherungen von Lebensversicherungen anwendbar, in denen der Rückversicherer eine feindliche Gesellschaft ist.

§ 23.

Bei Rückversicherungen von Seeversicherungen, die vor dem Kriege erfolgt sind, soll die Abtretung einer Gefahr an den Rückversicherer wirksam bleiben, sofern die Gefahr vor Ausbruch des Krieges begann, und der Vertrag soll unbeschadet des Kriegsausbruchs aufrechterhalten bleiben. Auf Grund des Rückversicherungsvertrages fällige Prämien- oder Schadensforderungen sollen nach dem Kriege gefordert werden können.

§ 24.

Die Vorschriften der Paragraphen 17 und 18 und des letzten Teils von Paragraph 16 sind auf Verträge über die Rückversicherung von Seeversicherungen anwendbar.

Sechster Abschnitt.

Gemischte Schiedsgerichte.

Artikel 304.

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll zwischen jedem der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits ein gemischtes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes solches Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jedes der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund von Vereinbarung der beiden beteiligten Regierungen gewählt.

Im Falle der Nichteinigung sollen der Vorsitzende des Gerichts und zwei andere Personen, von denen jede nötigenfalls an die Stelle des Vorsitzenden treten kann, von dem Rat des Völkerbundes gewählt werden, beziehungsweise bis zu dessen Bildung von Herrn Gustav Ador,

sofern dieser Herr dazu bereit ist. Die genannten Personen sollen einer Macht angehören, die während des Krieges die Neutralität gewahrt hat.

Wenn im Falle der Erledigung einer Richterstelle die beteiligte Regierung nicht binnen einem Monat für die oben genannte Ernennung eines Nachfolgers sorgt, so wird der Nachfolger durch die gegnerische Regierung aus den zwei oben genannten Personen ausschließlich des Vorsitzenden ernannt.

Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

b) Die gemäß Paragraph a eingerichteten gemischten Schiedsgerichte sollen alle gemäß Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten entscheiden. Außerdem sollen alle Streitfragen, welcher Art sie auch sein mögen, die sich auf Verträge beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Staatsangehörigen geschlossen sind, von den gemischten Schiedsgerichten entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch solche Streitfälle, die nach den Gesetzen einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dieser Macht gehören.

Diese Streitfälle sollen unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichts von den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates entschieden werden. Angehörige von alliierten oder assoziierten Mächten können trotzdem jede Streitfrage vor dem gemischten Schiedsgericht zur Entscheidung bringen, sofern dies nicht durch die Landesgesetze verboten ist.

c) Wenn die Zahl der zur Entscheidung stehenden Rechtsstreitigkeiten es erfordert, so können weitere Mitglieder des gemischten Schiedsgerichts ernannt werden. In diesem Fall gliedert sich das Gericht in Abteilungen. Jede Abteilung wird entsprechend den obigen Vorschriftenn besetzt.

d) Die gemischten Schiedsgerichte bestimmen das von ihnen anzuwendende Verfahren, soweit dies nicht im Anhange zu diesem Abschnitt festgesetzt ist. Desgleichen sind sie befugt, die von der unterlegenen Partei zu zahlenden Kosten und Prozeßgebühren festzusetzen.

e) Jede Regierung zahlt die Gehälter der von ihr ernannten Richter des Schiedsgerichts, ebenso die von ihr zu ihrer Vertretung vor dem Gericht berufenen Bevollmächtigten. Das Gehalt des Vorsitzenden wird durch besondere Abmachung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt. Dies Gehalt und die gemeinsamen Kosten jedes Gerichts werden von den beiden beteiligten Regierungen zu gleichen Teilen getragen.

f) Die vertragschließenden Mächte vereinbaren, die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichts als endgültig anzusehen und ihnen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Rechtsverbindlichkeit zu verleihen.

Anhang.

§ 1.

Im Falle des Todes, der Verabschiedung oder sonstigen Behinderung eines Mitgliedes des Gerichts ist zu seiner Ersetzung das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei seiner Bestellung.

§ 2.

Das Gericht regelt sein Verfahren nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es entscheidet die Reihenfolge und die Fristen, in denen die Parteien ihre Anträge einzubringen haben. Ebenso kann es Vorschriften über die Erhebung von Beweisen erlassen.

§ 3.

Die Anwälte und Beiräte beider Parteien sind ermächtigt, ihre Beweisführung schriftlich und mündlich vor dem Gericht vorzubringen.

§ 4.

Das Gericht bewahrt die Akten über die von ihm verhandelten Fälle und die Art des Verfahrens mit Angabe des Datums.

§ 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichts und unterstehen seinen Anordnungen. Das Gericht kann nach Bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beamten ernennen.

§ 6.

Grundlage der Entscheidung des Gerichtshofs sind die von den Parteien vorgebrachten Beweise, Zeugenaussagen und Auskünfte.

§ 7.

Deutschland sichert den Gerichten jedwede Erleichterung und Auskunft zu, die zur Durchführung der Erhebungen erforderlich sind.

§ 8.

Die Verhandlungssprache wird von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung bestimmt.

§ 9.

Ort und Zeit der Sitzungen des Gerichts werden von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung bestimmt.

Artikel 305.

Ist von einem zuständigen ordentlichen Gerichtshof in einer der in den Abschnitten III, IV, V oder VII aufgeführten Rechtssachen ein Urteil ergangen, welches den Vorschriften der genannten Abschnitte nicht entspricht, so kann die durch das Urteil benachteiligte Partei eine Entschädigung fordern, welche von dem gemischten Schiedsgerichtshof festzusetzen ist. Auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann die hiernach zuständige Entschädigung, sofern dies möglich ist, vom gemischten Schiedsgerichtshof dadurch gewährt werden, daß die Parteien wieder in den Stand eingesetzt werden, in dem sie sich vor Erlaß des deutschen Urteils befanden.

Siebenter Abschnitt.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 306.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so wie sie durch die in Artikel 286 erwähnten internationalen Abmachungen von Paris und Bern bestimmt werden, vom Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab in den Gebieten der hohen vertragschließenden Mächte zugunsten der Personen, die in dem Augenblick, als der Kriegszustand eintrat, Anspruch auf ihren Genuß hatten, oder zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter wieder in Kraft treten. Ebenso sollen Rechte, welche, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, während der Dauer des Krieges infolge eines Antrags auf Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erworben werden können, anerkannt und festgesetzt werden zugunsten der Personen, welche von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab Rechtsansprüche darauf hätten.

Die Handlungen jedoch, welche auf Grund der besonderen Maßnahmen vollzogen worden sind, die während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder Verwaltungsbehörde einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der deutschen Staatsangehörigen an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum getroffen worden sind, bleiben gültig und behalten weiterhin ihre volle Wirkung.

Deutschland oder deutsche Reichsangehörige haben keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerecht wegen der Nutznießung von Rechten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, welche während der

Kriegsdauer von seiten der Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder irgend einer Person auf Rechnung dieser Regierung oder mit ihrer Zustimmung erfolgt sein sollte, noch auch gegen den Verkauf, das Verkaufsangebot oder die Verwendung von Erzeugnissen, Apparaten, Artikeln oder Gegenständen beliebiger Art, auf welche diese Rechte ihre Anwendung fanden.

Sollte die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt haben, so sollen die Summen, die auf Grund irgend einer Handlung oder Maßnahme geschuldet oder bezahlt sind, die sich aus der Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten besonderen Maßregeln ergibt, in derselben Weise behandelt werden, wie andere Schuldforderungen deutscher Reichsangehöriger, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Die Summen, die durch besondere Maßnahmen der deutschen Regierung in betreff der Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte erlangt worden sind, sollen wie alle übrigen Schulden der deutschen Staatsangehörigen betrachtet und behandelt werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich das Recht vor, auf die Rechte, literarischen oder künstlerischen Eigentums (mit Ausnahme der Fabrik- oder Schutzmarken), welche vor dem Kriege oder während des Krieges erworben worden sind oder welche späterhin durch deutsche Staatsangehörige auf Grund ihrer Gesetzgebung erworben werden sollten, sei es indem sie diese Rechte selbst ausbeutet, sei es indem sie Lizenzen zu ihrer Ausbeutung gewährt, sei es indem sie sich die Aufsicht über diese Ausbeutung vorbehält, oder sei es in anderer Weise, diejenigen Beschränkungen, Bedingungen oder Einschränkungen anzuwenden, die als notwendig erachtet werden könnten für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder als im öffentlichen Interesse liegend oder zur Sicherung einer gerechten Behandlung der auf deutschem Staatsgebiete durch ihre Staatsangehörigen innegehabten Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Besitzes oder zur Verbürgung der vollständigen Erfüllung aller von Deutschland auf Grund dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, als null und nichtig und als wirkungslos zu betrachten jegliche volle oder teilweise Abtretung und jegliche Verleihung wirtschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, welche seit dem 1. August 1914 etwa bewirkt worden sein sollten oder welche es in Zukunft sein würden und ein Hindernis für die Anwendung

der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ein Hindernis bilden könnten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen anwendbar, welche durch die alliierten oder assoziierten Mächte in Gemäßheit der Kriegsausnahmegesetzgebung liquidiert sind oder kraft Artikel 297 Absatz b noch liquidiert werden.

Artikel 307.

Eine Mindestfrist von einem Jahr von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab ohne Nachsteuer noch Strafgebühr irgendwelcher Art soll den Staatsangehörigen jeder der hohen vertragschließenden Mächte gewährt werden zum Vollzug jeder Handlung, zur Erfüllung jeglicher Formalität, zur Zahlung jeglicher Steuer und im allgemeinen zur befriedigenden Erfüllung jeglicher Verpflichtung, die von den Gesetzen und Bestimmungen eines jeden Staates vorgeschrieben sind, um die Rechte gewerblichen Besitzes zu wahren oder zu erlangen, die am 1. August 1914 bereits erworben waren oder die, falls der Krieg nicht stattgefunden hätte, von diesem Zeitpunkt ab zufolge eines vor dem Kriege oder während seiner Dauer gestellten Antrages hätten erworben werden können, sowie auch zur Erhebung von Einsprüchen gegen solche Rechte.

Indessen verleiht dieser Artikel keinerlei Recht auf die Wiederaufnahme eines Einspruchsverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in welchem die Schlußverhandlung stattgefunden haben sollte.

Die gewerblichen Eigentumsrechte, die zufolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Ausführung einer Formalität oder der Zahlung einer Steuer etwa verfallen sein sollten, sollen wieder in Kraft treten, jedoch hinsichtlich der Patente und Muster mit dem Vorbehalt, daß jede alliierte oder assoziierte Macht die Maßregeln soll ergreifen können, die sie billigerweise für notwendig erachten sollte zur Wahrung der Rechte der Dritten, die Patente oder Muster während der Zeit, wo sie verfallen waren, ausgebeutet oder verwendet haben sollten. Ferner sollen die Erfindungspatente oder Muster im Besitze deutscher Staatsangehöriger, welche derart wieder in Kraft treten werden, den Bedingungen unterworfen bleiben, die während des Krieges auf sie anwendbar gewesen wären, sowie auch allen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages soll nicht in Be-

tracht kommen bei der vorgesehenen Frist für die Ausnutzung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsschutzmarken oder Mustern. Es wird überdies vereinbart, daß kein Patent, keine Fabrik- oder Handelsschutzmarke oder Handelsschutzmarken und kein Muster, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren, für hinfällig oder null und nichtig erklärt werden können aus dem bloßen Grunde der Nichtausbeutung oder der Nichtbenutzung vor Ablauf einer zweijährigen Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab gerechnet.

Artikel 308.

Die Prioritätsfristen, vorgesehen durch Artikel 4 des internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883, das im Jahre 1911 in Washington revidiert wurde, oder durch jede andere Abmachung oder in Kraft befindliche Gesetzesbestimmung für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Erfindungspatente oder Gebrauchsmuster, Fabrik- oder Handelsschutzmarken, Muster und Modelle, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, und diejenigen Fristen, welche während des Krieges etwa begonnen haben oder hätten beginnen können falls der Krieg nicht eingetreten wäre, sollen von jeder der hohen vertragschließenden Mächte zugunsten aller Angehörigen der anderen hohen vertragschließenden Mächte verlangert werden bis zum Ablauf einer sechsmonatlichen Frist von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an gerechnet.

Keinen Eintrag jedoch tut diese Fristverlängerung den Rechten jeder hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person, die im Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags in gutem Glauben im Besitze von Rechten gewerblichen Eigentums sein sollte, die mit den durch die Verlängerung der Prioritätsfrist erlangten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte, sei es persönlich, sei es durch Agenten oder Konzessionsinhaber, denen sie dieselben vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags abgetreten haben sollten, ohne daß sie in irgendwelcher Weise als Nachahmer belästigt oder verfolgt werden können.

Artikel 309.

Kein Prozeß soll anhängig gemacht und kein Anspruch soll geltend gemacht werden können einerseits durch deutsche Staatsangehörige oder durch Personen, die in Deutschland ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, und andererseits durch Staatsangehörige der

alliierten oder assoziierten Mächte oder durch Personen, welche auf dem Gebiete dieser Mächte ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, noch auch durch diejenigen dritten Personen, an welche diese Persönlichkeiten ihre Rechte während des Krieges etwa abgetreten haben sollten auf Grund von Tatsachen, die auf dem Gebiete der anderen Partei zwischen dem Zeitpunkt der Kriegserklärung und demjenigen des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages eingetreten sein sollten und welche dafür angesehen werden können, daß sie Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums verletzen, welche in irgend einem Augenblick während des Krieges bestanden haben oder welche in Gemäßheit der vorangehenden Artikel 307 und 308 wiederhergestellt werden.

Ebenfalls soll keinerlei Prozeßanhängigmachung zulässig sein von Seiten derselben Personen wegen Uebertretung der Rechte des gewerblichen oder künstlerischen Eigentums zu irgend einem Zeitpunkt aus Anlaß des während eines Jahres von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab auf den Hoheitsgebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Deutschlands andererseits getätigten Verkaufes oder Verkaufsangebots von Rohstoffen oder Fabrikaten oder von während des zwischen dem Kriegserklärungsdatum und dem des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages liegenden Zeitraums veröffentlichten literarischen oder künstlerischen Werke, noch auch gelegentlich ihrer Erwerbung und ihrer Verwendung oder ihres Gebrauches. Indessen versteht es sich, daß diese Verfügung keine Anwendung findet, wenn die Inhaber der Rechte ihren Wohnsitz oder ihre gewerblichen oder Handelsbetriebe in den von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Gegenden hatten.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 310.

Die Kontrakte über Nutzungskonzessionen von Rechten gewerblichen Eigentums oder der Vervielfältigung literarischer oder künstlerischer Werke, welche vor der Kriegserklärung zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder auf ihrem Gebiet ansässigen oder daselbst ihr Gewerbe ausübenden Personen einerseits und deutschen Staatsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten als aufgehoben vom Zeitpunkt der Kriegserklärung ab zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht. Aber auf alle Fälle hat der ursprüngliche Nutznießer eines Kontraktes dieser Art das Recht, innerhalb einer sechsmonatlichen Frist von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab von dem Inhaber der

Rechte die Ueberlassung einer neuen Lizenz zu verlangen. Ihre Bedingungen werden bei Ausbleiben einer Einigung zwischen den Parteien von dem hierfür zuständigen Gerichtshof des Landes festgesetzt, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben worden sind, außer im Falle von Lizenzen, welche kraft der unter deutscher Gesetzgebung erworbenen Rechte erlangt worden sind. In diesem Falle werden die Bedingungen von dem gemischten Schiedsgericht festgesetzt, das durch Abschnitt VI des vorliegenden Vertrages vorgesehen wird. Der Gerichtshof kann, falls Anlaß dazu vorliegt, den Betrag der Gebührnisse festsetzen, die ihm wegen der Nutzbarmachung der Rechte während der Kriegsdauer gerechtfertigt erscheinen.

Die Lizenzen für Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigenums, die gemäß der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht zugestanden worden sind, dürfen nicht berührt werden durch die Fortdauer einer vor dem Kriege bestehenden Lizenz, sondern sie bleiben gültig und behalten ihre volle Wirksamkeit. Falls eine dieser Lizenzen dem ursprünglichen Nutznießer eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages bewilligt sein sollte, soll sie als an dessen Stelle tretend betrachtet werden.

Wenn Summen während des Krieges bezahlt worden sein sollten kraft irgend eines vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrages oder einer Lizenz zur Nutzung der Rechte gewerblichen Eigentums oder zur Vervielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke, so sollen diese Summen in gleicher Weise verwandt werden wie die anderen Schulden oder Schuldforderungen der deutschen Staatsangehörigen in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschlands andererseits.

Artikel 311.

Die Bewohner der kraft des vorliegenden Vertrages von Deutschland abgetrennten Gebiete sollen ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland die volle und uneingeschränkte Nutznießung aller Rechte gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums behalten, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick jener Abtrennung besaßen.

Achter Abschnitt.

Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten.

Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthaltenen Festsetzungen verpflichtet sich die Deutsche Regierung, derjenigen Macht, welcher deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar kraft Artikel 22 des I. Teiles (Völkerbund) verwaltet, den Teil der von Regierungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten oder durch unter ihrer Kontrolle arbeitende öffentliche oder private Körperschaften angesammelten Reserven zu übertragen, die dazu bestimmt sind, den Fortgang aller sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Mächte, an welche diese Gelder übertragen werden, sind verpflichtet, sie zur Ausführung der aus diesen Versicherungen herrührenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Uebertragung werden durch besondere Abmachungen zwischen der Deutschen Regierung und den in Frage kommenden Regierungen geregelt.

Elfter Teil.

Luftschiffahrt.

Artikel 313.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe sollen volle Freiheit des Ueberfliegens und der Landung auf dem Hoheitsgebiete und den Territorialgewässern Deutschlands haben und sollen dieselben Vorteile wie die deutschen Luftschiffe genießen, besonders im Falle der Not zu Lande oder zu Wasser.

Artikel 314.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe, sollen auf dem Durchflug nach einem beliebigen fremden Lande, das Recht genießen, das Hoheitsgebiet und die Territorialgewässer Deutschlands ohne Landung zu überfliegen, unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche Deutschland festsetzen kann und welche in gleicher Weise auf die Luftschiffe Deutschlands und auf die der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein sollen.

Artikel 315.

Die in Deutschland errichteten und dem nationalen öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Luftschiffhallen sollen den den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffen offenstehen. Diese sollen darin in Hinsicht der Abgaben aller Art mit Einschluß der Landungs- und Unterbringungsgebühren ebenso behandelt werden wie deutsche Luftschiffe.

Artikel 316.

Unter Vorbehalt der gegenwärtigen Anordnungen ist das Recht der Durchfahrt, des Ueberfliegens und der Landung, das in den Artikeln 313, 314 und 315 vorgesehen ist, der Beobachtung der Bestimmungen unterworfen, welche zu verordnen Deutschland für nötig erachten kann, wobei es sich versteht, daß diese Bestimmungen ohne Unterschied auf die deutschen Luftschiffe und auf die der alliierten und assoziierten Länder anzuwenden sein werden.

Artikel 317.

Die Nationalitäts- und Führerzeugnisse, die Befähigungs- und Erlaubnisscheine, welche von irgend einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgehändigt oder für gültig anerkannt werden, sollen in Deutschland als gültig und wie die in Deutschland ausgestellten Zeugnisse und Lizenzen angesehen werden.

Artikel 318.

Die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte sollen, was den inneren Handels-Luftverkehr anbetrifft, in Deutschland die gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation genießen.

Artikel 319.

Deutschland verpflichtet sich, durch geeignete Maßregeln sicherzustellen, daß deutsche Luftfahrzeuge über deutschem Gebiet die Regeln über Lichter und Signale, Flug- und Luftverkehrsregeln auf und in der Nähe von Flugplätzen beobachten, welche in der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt festgesetzt sind.

Artikel 320.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen sollen bis zum 1. Januar 1923 in Kraft bleiben, es sei denn, daß Deutschland bis dahin in den Völkerbund aufgenommen ist oder durch die Zustimmung der alliierten oder assoziierten Mächte ermächtigt sein sollte, der zwischen diesen Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt beizutreten.

Zwölfter Teil.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 321.

Deutschland verpflichtet sich, Personen, Gütern, Seeschiffen, sonstigen Schiffen, Eisenbahnwagen und dem Postverkehr von oder nach den Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte, gleichviel, ob sie angrenzen oder nicht, die Freiheit der Durchfuhr durch sein Gebiet auf den für die internationale Durchfuhr geeignetsten Transportwegen; auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; zu diesem Zweck wird die Durchfahrt quer durch Hoheitsgewässer gestattet sein. Die Personen, Güter, Seeschiffe, sonstigen Schiffe, Personenwagen, Güterwagen und der Postverkehr werden keinen Durchgangsabgaben oder unnützen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen sein, und haben in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr in bezug auf Gebühren und Erleichterungen, ebenso wie in jeder anderen Hinsicht.

Die Durchfuhrgüter sind von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben befreit.

Alle den Durchfuhrtransport belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsbedingungen entsprechend mäßig berechnet werden. Weder mittelbar noch unmittelbar darf die Belastung, Erleichterung oder Einschränkung von der Eigenschaft des Eigentümers oder der Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der anderen Transportmittel, die auf irgendeinem Teile des gesamten Transportweges benutzt werden oder benutzt werden sollen, abhängig gemacht werden.

Artikel 322.

Deutschland verpflichtet sich, den Transportunternehmungen für Auswanderer, welche sein Gebiet kreuzen, beim Durchtransport hin und zurück keinerlei Kontrolle aufzuerlegen noch eine solche aufrechtzuerhalten, außer den Maßnahmen, welche notwendig sind zur Feststellung, daß die Reisenden wirklich auf der Durchreise sind; es wird keiner Schiffahrtsunternehmung oder anderen Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson, die an der Durchfuhr beteiligt ist, gestatten, in irgendeiner Form an einem zu diesem Zweck eingerichteten Verwaltungsdienst teilzunehmen oder zu diesem Zweck einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auszuüben.

Artikel 323.

Deutschland verzichtet darauf, unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung oder eine Bevorzugung eintreten zu lassen, bezüglich der Zölle, Abgaben und Verbote für die Einfuhr in sein Gebiet oder die Ausfuhr aus seinem Gebiet, und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bezüglich der Bedingungen und Preise des Transportes von Gütern oder Personen, welche nach seinem Gebiet bestimmt sind oder aus diesem kommen, sei dies nun an der Ein- oder Ausgangsgrenze oder auf Grund der Beschaffenheit des Eigentums oder der Flagge der verwendeten Transportmittel (einschließlich Lufttransporte), sei es wegen des ursprünglichen oder unmittelbaren Herkunftsortes des Seeschiffes oder sonstigen Fahrzeuge, des Eisenbahnwagens, des Luftfahrzeuges oder anderen Transportmittels, seines endgültigen oder Zwischenbestimmungsortes, des eingeschlagenen Transportweges oder der Umladungsplätze, sei es auch, daß der Hafen, durch dessen Vermittlung die Güter eingeführt oder ausgeführt werden, ein deutscher oder irgendein fremder Hafen ist, sei es auch deshalb, weil die Waren auf dem Meer, zu Lande oder auf dem Luftwege eingeführt oder ausgeführt werden.

Deutschland verzichtet insbesondere darauf, zum Nachteil der Häfen, Seeschiffe oder sonstigen Schiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte eine Zuschlagsgebühr, eine direkte oder indirekte Prämie auf die Ausfuhr oder die Einfuhr über die deutschen Häfen oder durch die deutschen Seeschiffe oder sonstigen Schiffe oder diejenigen einer anderen Macht festzusetzen, insbesondere unter der Form kombinierter Tarife.

Deutschland verzichtet ferner darauf, Personen oder Güter, die durch einen Hafen fahren, oder die ein Schiff oder sonstiges Fahrzeug irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte benutzen, irgendwelchen Formalitäten zu unterwerfen, denen diese Personen oder Güter nicht unterworfen wären, wenn sie durch einen deutschen Hafen oder den Hafen einer anderen Macht führen, oder wenn sie ein deutsches Schiff oder das Schiff einer anderen Macht benutzen würden. (?)

Artikel 324.

Um den Uebergang von Gütern über die deutschen Grenzen soviel wie möglich zu beschleunigen und um von den besagten Grenzen ab die Abfertigung und Weiterbeförderung dieser Güter unter denselben sachlichen Bedingungen — insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung — wie sie Güter gleicher Art genießen würden, die auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Transportbedingungen befördert werden, sicher zu stellen, müssen alle zweckdienlichen Ver-

waltungs- und technischen Maßnahmen getroffen werden, ohne Unterschied, ob die Güter aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, oder als Transitwaren nach oder von diesen Gebieten befördert werden.

Insbesondere soll der Transport leicht verderblicher Waren rasch und regelmäßig vor sich gehen; die Zollformalitäten sollen so schnell abgewickelt werden, daß die unmittelbare Weiterführung dieser Gütertransporte mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 325.

Deutschland verzichtet darauf, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet wären den Verkehr aller Art von seinem normalen Wege zugunsten seiner eigenen Transportwege abzulenken.

Artikel 326.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vergünstigungen und Vorzugstarife, welche auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen zugunsten der deutschen Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Deutschland kann es nicht ablehnen, an Tarifen oder Tarifverbindungen teilzunehmen, welche den Zweck haben, den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnlichen Vorteile zu sichern, die denen entsprechen, welche es seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewähren wird.

Zweiter Abschnitt.

Schiffahrt.

Kapitel 1.

Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 327.

Die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch deren Schiffe und Eigentum sollen in allen deutschen Häfen und auf den Binnenwasserstraßen Deutschlands in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung genießen wie die deutschen Staatsangehörigen, deren Schiffe und Eigentum.

Insbesondere sollen die Schiffe irgend einer der alliierten und assoziierten Mächte berechtigt sein, Güter jeder Art und Passagiere nach oder von jeden Häfen oder Plätzen in deutschem Gebiet, zu welchem deutsche Schiffe Zugang haben, zu Bedingungen zu befördern, welche nicht schwerer sein sollen als diejenigen, welche für nationale Schiffe Anwendung finden. Sie sollen ebenso behandelt werden wie die eigenen Schiffe, was Erleichterungen, Hafen- und Quaigebühren jeder Art betrifft, einschließlich Einrichtungen für Stationierung, Ladung oder Löschen, Gebühren und Tonnagekosten, Hafen- und Lootsen-, Leuchtturm-

und Quarantänegebühren und alle ähnlichen Abgaben und Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, die im Namen und zum Vorteil der Regierung, öffentlicher Behörden, Privatpersonen, Korporationen oder Unternehmungen irgendwelcher Art erhoben werden.

Falls Deutschland irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte oder irgend einer fremden Macht eine vorzugsweise Behandlung zugestehen sollte, soll diese Behandlung ohne Verzug und ohne Bedingungen auf alle alliierten und assoziierten Mächte ausgedehnt werden.

Andere Behinderungen im Personen- und Schiffsverkehr als diejenigen, welche auf Vorschriften betreffend Zölle, Polizei, Gesundheitswesen, Auswanderung und Einwanderung, sowie auf Import oder Export von verbotenen Waren beruhen, sollen nicht stattfinden. Diese Anordnungen müssen sachgemäß und gleichmäßig sein und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Kapitel 2.

Freie Zonen in Häfen.

Artikel 328.

Die freien Zonen, welche in den deutschen Häfen am 1. August 1914 bestanden, werden aufrechterhalten. Diese freien Zonen und diejenigen, welche auf deutschem Gebiet gemäß dem vorliegenden Vertrage eingerichtet werden, sollen den Verordnungen unterstehen, welche in den folgenden Artikeln vorgesehen sind.

Waren, die in die freie Zone eingehen oder von ihr ausgehen, werden keinerlei Import- oder Exportzoll unterworfen werden außer in dem Falle, der im Artikel 330 vorgesehen ist.

Die in die freie Zone eintretenden Schiffe und Waren können den Abgaben unterworfen werden, um die Kosten der Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Hafens zu decken, ebenso den Gebühren für die Benutzung verschiedener Einrichtungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren den entstandenen Unkosten entsprechen und daß sie zu denselben Gleichheitsbedingungen, wie diese im Artikel 327 vorgesehen sind, eingezogen werden.

Waren können nicht irgendeiner anderen Abgabe unterworfen werden als einer statistischen Gebühr, welche 1 pro Mille vom Wert nicht übersteigen darf und welche ausschließlich dazu dienen soll, die Ausgaben des Amtes zu bestreiten, das mit der Aufstellung eines Verzeichnisses über den Hafenverkehr beauftragt ist.

Artikel 329.

Die Einrichtungen, welche für die Herstellung von Speichern ebenso wie für das Verpacken und Auspacken von Waren dienen, sollen den

augenblicklichen Handelsbedürfnissen Rechnung tragen. Alle Erzeugnisse, deren Verbrauch in der freien Zone erlaubt ist, sollen von Verbrauchssteuern und jeder anderen Abgabe, mit Ausnahme der statistischen Gebühr, wie sie in Artikel 328 vorgesehen ist, befreit sein.

In bezug auf irgendeine Vorschrift des vorliegenden Artikels soll kein Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen oder zwischen Waren verschiedenen Ursprungs und verschiedener Bestimmung gemacht werden.

Artikel 330.

Auf Güter, die aus der freien Zone kommen, um den Verbrauch des Landes, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet, zugeführt zu werden, dürfen Einfuhrzölle erhoben werden. Umgekehrt dürfen Ausfuhrzölle auf die Güter gelegt werden, die aus diesem Lande kommen und für die freie Zone bestimmt sind.

Importzölle dürfen von Gütern erhoben werden, die aus der freien Zone ausgehen, um dem Verbrauch des Landes zugeführt zu werden, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet. Umgekehrt dürfen Ausfuhrzölle auf die Güter gelegt werden, die aus dem Lande herrühren und in die freie Zone gebracht werden. Diese Ein- und Ausfuhrzölle sollen auf derselben Basis und nach denselben Sätzen erhoben werden wie ähnliche Zölle an anderen Zollgrenzen des betreffenden Landes. Andererseits verzichtet Deutschland, unter welcher Benennung auch immer, irgendwelche Import-, Export- oder Durchgangszölle von Waren zu erheben, die zu Lande oder zu Wasser durch deutsches Gebiet transportiert werden und für die freie Zone oder irgendeinen anderen Staat bestimmt sind oder von ihm herkommen.

Deutschland wird die nötigen Anordnungen treffen, um diese freie Durchfahrt über solche Bahnen, Wasserstraßen seines Gebietes zu gewährleisten und zu garantieren, welche normalerweise den Zutritt zu der freien Zone gewähren.

Kapitel 3.

Bestimmungen, betreffend die Elbe, die Oder, den Niemen (Rußstrom-Memel-Niemen) und die Donau.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 331.

Es werden als international erklärt:

die Elbe (Labe) von der Mündung der Vltava (Moldau) ab und die Vltava (Moldau) von Prag ab;

die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab;

der Niemen (Rußstrom-Memel-Niemen) von Grodno ab;

die Donau von Ulm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flußgebiete, welcher von Natur aus den Zugang zum Meer mit oder ohne Umladung von einem Schiff in ein anderes für mehr als einen Staat vermittelt, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um entweder die von Natur aus schiffbaren Abschnitte der genannten Flußsysteme zu verdoppeln oder zu verbessern oder um zwei von Natur aus schiffbare Abschnitte des gleicher Wasserlaufes zu verbinden.

Das gleiche trifft für die Schiffahrtsverbindung Rhein—Donau zu, falls diese unter den in Artikel 353 vorgesehenen Bedingungen gebaut werden sollte.

Artikel 332.

Auf den im vorhergehenden Artikel als international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Eigentum und die Flaggen aller Mächte völlige Gleichberechtigung genießen und zwar so, daß kein Unterschied gemacht wird zum Nachteile der Staatsangehörigen, des Eigentums oder der Flagge irgend einer dieser Mächte, zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Eigentum oder der Flagge des Uferstaats selbst oder der am meisten begünstigten Nation.

Indessen können deutsche Schiffe regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderen Ermächtigung unterhalten.

Artikel 333.

Abgaben, welche auf den verschiedenen Flußabschnitten wechseln können, dürfen von den Schiffen erhoben werden, welche den Wasserweg oder seine Zugänge benutzen, soweit aus einer schon bestehenden Vereinbarung sich keine gegenteiligen Bestimmungen ergeben. Die Abgaben sollen ausschließlich dazu bestimmt sein, um in angemessener Weise die Kosten für die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit oder der Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge zu decken oder zu Unkosten beizutragen, die für die Zwecke der Schiffahrt gemacht sind. Der Tarif ist diesen Unkosten entsprechend zu berechnen und in den Häfen auszuhängen. Diese Abgaben sind so festzusetzen, daß sie keine ins einzelne gehende Prüfung der Ladung erforderlich machen, es sei denn, daß der Verdacht des Betrugs oder einer Uebertretung vorliegt.

Artikel 334.

Die Durchfahrt von Reisenden, Schiffen und Gütern hat entsprechend den in Abschnitt I festgelegten allgemeinen Bestimmungen, zu erfolgen.

Wenn beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat angehören, können die Durchgangsgüter versiegelt oder unter Bewachung von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet,

werden Durchgangsgüter und Durchreisende von jeder Zollformalität befreit; die Ein- und Ausladung von Gütern, ebenso wie die Ein- und Ausschiffung von Reisenden können nur in den vom Uferstaat bestimmten Häfen erfolgen.

Artikel 335.

Auf dem Laufe wie an der Mündung der obenerwähnten Flüsse können andere Gebühren irgend welcher Art nicht erhoben werden, als die in dem vorliegenden Abschnitt vorgesehenen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Uferstaaten Zollabgaben sowie örtliche und Verbrauchsgebühren erheben oder entsprechend den öffentlichen Tarifen angemessene und einheitliche Gebühren in den Häfen für die Benutzung der Krane, Elevatoren, Kais, Magazine usw. festlegen.

Artikel 336.

In Ermangelung einer besonderen Einrichtung für die Ausführung der Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten auf dem internationalen Abschnitt eines Flußgebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessener Weise die nötigen Maßregeln zu treffen, um alle Hindernisse oder Gefahren für die Schiffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse sicherzustellen.

Wenn ein Staat es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann jeder Uferstaat oder jeder, bei der internationalen Kommission vertretene Staat gegebenenfalls den zu diesem Zweck durch den Völkerbund eingerichteten Gerichtshof anrufen.

Artikel 337.

Falls ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, welche die Schiffahrt auf dem internationalen Teil beeinträchtigen können, wird in gleicher Weise verfahren. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gerichtsbarkeit kann die Unterbrechung oder völlige Einstellung dieser Arbeiten vorschreiben, wobei bei diesen Entscheidungen auf die Rechte Rücksicht zu nehmen ist, die sich auf die Bewässerung, die Wasserkraft, die Fischerei und andere nationale Interessen beziehen. Diese sollen im Falle der Zustimmung aller Uferstaaten oder aller in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretenen Staaten gegenüber den Bedürfnissen der Schiffahrt bevorrechtigt sein.

Die Anrufung der Gerichtsbarkeit des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 338.

Die vorstehend in den Artikeln 332—337 festgelegte Verwaltungsform soll durch eine andere Verwaltungsform ersetzt werden, die durch

eine allgemeine Vereinbarung der alliierten und assoziierten Mächte eingesetzt und vom Völkerbund genehmigt wird, hinsichtlich der schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter besagte Vereinbarung anerkennt. Diese Vereinbarung wird ausdrücklich auf die gesamten obenerwähnten Flußgebiete der Elbe (Labe), der Oder (Odra), des Niemen (Rußstrom—Memel—Niemen) und der Donau oder einen Teil von ihnen Anwendung finden, ebenso wie auf die anderen Bestandteile der genannten Flußgebiete, die unter allgemeinen Gesichtspunkten gleichzeitig mit diesen behandelt werden können.

Deutschland verpflichtet sich, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 379 der besagten allgemeinen Vereinbarung beizutreten ebenso wie allen Aenderungsvorschlägen der in Kraft befindlichen internationalen Uebereinkommen und Vorschriften, wie sie gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 aufgestellt werden.

Artikel 339.

Deutschland hat an die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte innerhalb spätestens 3 Monate nach der ihm darüber gewordenen Mitteilung einen Teil der Schlepper und Kähne abzugeben, die, nach Abzug der für Ersatz oder Wiedergutmachung benötigten, noch in den Häfen der in Artikel 331 genannten Flußgebiete eingetragen verbleiben. Ebenso hat Deutschland das Material aller Art abzutreten, dessen die alliierten und assoziierten beteiligten Mächte für die Ausbeutung dieser Flußsysteme bedürfen.

Die Zahl der abzutretenden Schlepper sowie Schiffe und die Menge des Materials ebenso wie deren Verteilung werden durch einen oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneten Schiedsrichter bestimmt werden, unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien und insbesondere des Schiffsverkehrs auf der Grundlage der letzten 5 Jahre vor dem Kriege.

Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, zur Güterbeförderung geeignet sein und aus den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Gesamtbetrag in runder Summe durch den oder die Schiedsrichter festgelegt wird, in keinem Fall den Betrag des ersten Anlagekapitals für das abgetretene Material übersteigen darf und auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen ist; infolgedessen liegt die Entschädigung der Eigentümer Deutschland ob.

2. Besondere Bestimmungen für die Elbe, die Oder und den Niemen (Rußstrom-Memel-Niemen).

Artikel 340.

Die Elbe (Labe) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt aus:

4 Vertretern der deutschen Uferstaaten,
2 Vertretern des tschecho-slowakischen Staates,
1 Vertreter Großbritanniens,
1 Vertreter Frankreichs,
1 Vertreter Italiens,
1 Vertreter Belgiens.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die gleich ist der Zahl der ihr zukommenden Vertreter.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, werden trotzdem die Entscheidungen der Kommission rechtsgültig sein.

Artikel 341.

Die Oder (Odra) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt aus:

1 Vertreter Polens,
1 Vertreter Preußens,
1 Vertreter des tschecho-slowakischen Staates,
1 Vertreter Großbritanniens,
1 Vertreter Frankreichs,
1 Vertreter Dänemarks,
1 Vertreter Schwedens.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, werden trotzdem die Entscheidungen der Kommission rechtsgültig sein.

Artikel 342.

Auf einen bei dem Völkerbund gestellten Antrag seitens eines der Uferstaaten wird der Niemen der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, die sich zusammensetzt aus je einem Vertreter der Uferstaaten und drei Vertretern anderer vom Völkerbund bezeichneten Staaten.

Artikel 343.

Die in den Artikeln 340 und 341 vorgesehenen internationalen Kommissionen treten innerhalb 3 Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab zusammen. Die in Artikel 342 vorgesehene inter-

nationale Kommission tritt innerhalb 3 Monaten nach Stellung des Antrages durch einen Uferstaat zusammen. Jede dieser Kommissionen wird unverzüglich an die Ausarbeitung eines Entwurfs zur Nachprüfung der in Kraft befindlichen internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen schreiten. Dieser Entwurf wird entsprechend der in Artikel 338 erwähnten allgemeinen Vereinbarung aufgestellt, wenn diese Vereinbarung bereits zustandegekommen ist; andernfalls wird der Entwurf zur Nachprüfung entsprechend den oben in Art. 332—337 festgelegten Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 344.

Die im vorstehenden Artikel genannten Entwürfe sollen insbesondere

a) den Sitz der internationalen Kommission wählen und die Art der Ernennung ihres Vorsitzenden festlegen;

b) den Umfang ihrer Befugnisse bestimmen, insbesondere betreffend die Ausführung der Arbeiten für Instandhaltung, Einrichtung und Verbesserung des Flußnetzes, die finanzielle Verwaltung, die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, die Vorschriften für die Schiffahrt;

c) die Abschnitte des Flusses oder seiner Zuflüsse abgrenzen, auf die die internationale Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Artikel 345.

Die internationalen Vereinbarungen und die Bestimmungen, welche zurzeit die Schiffahrt auf der Elbe (Labe), der Oder (Odra) und dem Niemen (Rußstrom-Memel-Niemen) regeln, bleiben bis zur Ratifikation der obenerwähnten Revisions-Entwürfe vorläufig in Kraft. Indessen werden in allen Fällen, wo die Vereinbarungen und Bestimmungen den Festsetzungen der Artikel 332—337 oder der abzuschließenden allgemeinen Vereinbarung widersprechen, diese letzteren bevorrechtigt sein.

3. Besondere Bestimmungen für die Donau.

Artikel 346.

Die europäische Donaukommission wird wieder die Rechte ausüben, die sie vor dem Kriege hatte, indessen werden zunächst die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein an dieser Kommission teilnehmen.

Artikel 347.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Zuständigkeit der europäischen Kommission aufhört, wird das in Art. 331 bezeichnete Stromgebiet der Donau unter die Verwaltung einer internationalen, wie folgt zusammengesetzten Kommission gestellt:

2 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,
je 1 Vertreter der in Zukunft in der europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags nicht ernannt werden können, werden trotzdem die Entscheidungen der Kommission rechtsgültig sein.

Artikel 348.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene internationale Kommission wird sobald wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammentreten und vorläufig die Verwaltung des Stromes gemäß den Bestimmungen der Artikel 332—337 übernehmen, bis eine endgültige Donauakte durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte aufgestellt ist.

Artikel 349.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Verwaltungsform, die für die Donau durch eine Konferenz der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte getroffen wird; diese Konferenz wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammentreten.

Artikel 350.

Die durch Artikel 57 des Berliner Vertrags vom 13. Juni 1878 an Oesterreich-Ungarn übertragene und von diesem an Ungarn abgetretene Vollmacht für die Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor tritt außer Kraft. Die mit der Verwaltung dieses Teiles des Stroms beauftragte Kommission wird über die Rechnungslegung beschließen, vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Etwa erforderliche Gebühren werden keinesfalls von Ungarn vereinnahmt werden.

Artikel 351.

Falls der tschechisch-slowakische Staat, Serbien oder Rumänien auf Grund einer Vollmacht oder eines Auftrages der internationalen Kommission Arbeiten für Nutzbarmachung, Verbesserung, Regulierung oder andere Zwecke auf einem die Grenze bildenden Teile des Stromgebietes in Angriff nähmen, werden diese Staaten auf dem gegenüberliegenden Ufer ebenso wie auf dem außerhalb ihres Gebietes liegenden Teil des Strombettes alle erforderlichen Erleichterungen genießen, um an die Vorarbeiten, die Ausführung und die Unterhaltung dieser Arbeiten gehen zu können.

Artikel 352.

Deutschland ist gegenüber der europäischen Donaukommission zu allen Wiedergutmachungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen für die Schäden verpflichtet, welche diese Kommission während des Krieges erlitten hat.

Artikel 353.

Falls die Gesamtheit der in der Zentral-Rheinkommission oder der für die Verwaltung der oberen Donau zuständigen internationalen Kommission vertretenen alliierten und assoziierten Mächte innerhalb 25 Jahren vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab die Schaffung eines Großschiffahrtsweges Rhein—Donau beschließt, ist Deutschland verpflichtet, diesen Weg nach den Plänen zu bauen, welche ihm die genannten Mächte mitteilen werden.

Die Zentral-Rheinkommission hat zu diesem Zweck das Recht, alle nötigen Vorstudien vorzunehmen.

Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtausführung der Arbeiten durch Deutschland ist die Zentral-Rheinkommission befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen.

Zu diesem Zweck kann sie das nötige Baugelände bestimmen und abgrenzen und den Grund und Boden 2 Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, wobei sie die Entschädigungen, welche Deutschland zu zahlen hat, feststellt.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Verwaltungsform unterstellt, wie der Rhein selbst; die Verteilung der Anlagekosten auf die beteiligten Mächte einschließlich der obenerwähnten Entschädigungen geschieht durch einen vom Rat des Völkerbundes ernannten Gerichtshof.

Kapitel IV.

Bestimmungen betreffend den Rhein und die Mosel.

Artikel 354.

Von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab wird der Mannheimer Vertrag vom 17. Oktober 1868 einschließlich seines Schlußprotokolls weiterhin die Rheinschiffahrt unter den nachstehend festgelegten Bedingungen regeln.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen gewissen Bestimmungen der genannten Konvention und den Bestimmungen der oben in Artikel 338 genannten allgemeinen Vereinbarung, die sich auf den Rhein beziehen, haben die Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung den Vorzug. Innerhalb von längstens 6 Monaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab wird die in Artikel 355 behandelte Zentralkommission zusammentreten, um einen Entwurf zur Nachprüfung

des Mannheimer Vertrages aufzustellen. Dieser Entwurf muß entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung abgefaßt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ins Leben getreten ist, und wird den in der Zentralkommission vertretenen Mächten unterbreitet.

Deutschland erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu dem Entwurf, der auf die oben angegebene Weise aufgestellt wird.

Im übrigen werden die in den folgenden Artikeln behandelten Abänderungen sofort in den Mannheimer Vertrag aufgenommen werden.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich deshalb mit den Niederlanden zu verständigen.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, sich jeder derartigen Vereinbarung auf Anfordern anzuschließen.

Artikel 355.

Die durch die Mannheimer Konvention vorgesehene Zentralkommission wird sich aus 19 Mitgliedern zusammensetzen, nämlich:

2 Vertreter der Niederlande,
2 Vertreter der Schweiz,
4 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
4 Vertreter Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernennt,
2 Vertreter Großbritanniens,
2 Vertreter Italiens,
2 Vertreter Belgiens.

Der Sitz der Zentralkommission ist Straßburg.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die gleich ist der Zahl der ihr zukommenden Vertreter.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, werden trotzdem die Entscheidungen der Kommission rechtsgültig sein.

Artikel 356.

Die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen werden alle Rechte und Vorrechte genießen, die den zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffen und ihren Ladungen gewährt sind.

Der freien Schiffahrt auf dem Rhein und den Wasserstraßen, auf die sich die genannten Verträge beziehen, wird keine der in den Artikeln 15—20 und 26 des oben erwähnten Mannheimer Vertrages und im Artikel 4 des Schlußprotokolles oder in späteren Verträgen enthaltenen Bestimmungen weder für Schiffe noch Mannschaften jeder Nationalität entgegenstehen, vorbehaltlich der Einhaltung der von der Zentralkommission erlassenen

Bestimmungen, betreffend den Lotsendienst und andere polizeiliche Maßnahmen.

Die Bestimmung des Artikels 22 des Mannheimer Vertrages und des Artikels 5 des Schlußprotokolls werden nur auf für die Rheinschiffahrt eingetragene Schiffe angewendet. Die Zentralkommission wird für die Prüfung, ob die anderen Schiffe den allgemeinen, für die Rheinschiffahrt gültigen Vorschriften entsprechen, Maßnahmen festsetzen.

Artikel 357.

Im Verlauf von längstens drei Monaten nach der ihm darüber gewordenen Mitteilung wird Deutschland an Frankreich abtreten:

Schlepper und Schiffe aus der Zahl derer, die noch in den deutschen Rheinhäfen eingetragen sind, nach Abzug der für Ersatz oder Wiedergutmachung benötigten, sowie Anteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern müssen diese mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, für den Handelsbetrieb auf dem Rhein geeignet sein und unter den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Die gleichen Bedingungen sind anzuwenden für die Abtretung von Deutschland an Frankreich:

1. der Einrichtungen, Liege- und Ankerplätze, Lagerplätze, Docks, Magazine, Werkzeuge usw., welche die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;

2. der Anteile oder Beteiligungen, welche Deutschland oder seine Staatsangehörigen zum gleichen Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen hatten.

Der Wert und die Einzelheiten dieser Abtretungen werden mit Rücksicht auf die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien durch eine oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Schiedsrichter im Verlaufe eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestimmt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Gesamtbetrag in runder Summe durch den oder die Schiedsrichter festgelegt, in keinem Falle den Betrag des ersten Anlagekapitals für die abgetretenen Materialien und Einrichtungen überschreiten darf und auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen ist; die Entschädigung der Eigentümer liegt Deutschland ob.

Artikel 358.

Zugleich mit der Verpflichtung, sich den Bestimmungen der Mannheimer oder der an ihre Stelle tretenden Konvention, ebenso wie den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages anzuschließen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheins innerhalb seiner Grenzen

a) das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen für die Speisung der schon gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweck und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszuführen,

b) das ausschließliche Recht auf die aus der Nutzbarmachung des Flusses sich ergebenden Kräfte unter dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kräfte an Deutschland vergütet wird; diese Vergütung wird entweder in Geld oder in Kraft erfolgen und der errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Kosten der für die Kraftgewinnung nötigen Arbeiten durch Schiedsspruch bestimmt werden, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Zu diesem Zweck wird Frankreich allein berechtigt sein, in diesem Teile des Stromes alle der Nutzbarmachung, Regulierung oder anderen Zwecken dienenden Arbeiten auszuführen, die es zur Gewinnung von Kraft für erforderlich hält. Das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen, wird auch Belgien zum Zwecke der Speisung des weiter unten vorgesehenen Rhein-Maas-Kanals zuerkannt.

Die Ausübung der in den Paragraphen a und b vorliegenden Artikels erwähnten Rechte darf weder die Schiffbarkeit schädigen, noch die Schiffahrt beeinträchtigen, sei es im Strombett des Rheins, sei es in den Ableitungen, die an seine Stelle treten sollten; auch darf sie keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen, die bisher gemäß der in Kraft befindlichen Vereinbarung erhoben wurden. Alle Pläne für Arbeiten sind der Zentralkommission mitzuteilen, um die Feststellungen zu ermöglichen, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Um die gute und getreuliche Ausführung der in obigen Absätzen a und b enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten, wird Deutschland:

1. sich verpflichten, weder den Bau eines Seitenkanals noch einer anderen Ableitung auf dem rechten Ufer des Stroms gegenüber der französischen Grenze zu unternehmen oder zuzulassen;
2. Frankreich das Recht auf Unterstützung und Passage in allen rechtsrheinischen Gebieten zuerkennen, die für die Vor-

arbeiten, Einrichtung und Ausnutzung von Regulierungen erforderlich sind, deren Bau Frankreich später mit Zustimmung der Zentralkommission anordnen wird. Gemäß dieser Zustimmung wird Frankreich befugt sein, das nötige Gelände zu bestimmen und abzugrenzen, und darf den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, unter Bezahlung von Entschädigungen an Deutschland, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission festzusetzen ist. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer dieser mit diesen Verpflichtungen belasteten oder durch die Arbeiten endgültig in Besitz genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Wenn die Schweiz es verlangt und die Zentralkommission ihre Zustimmung dazu gibt, werden dieselben Rechte ihr für den Teil des Stromes gewährt, welcher ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet;

3. der französischen Regierung in dem Monat, der dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgt, alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Kostenaufstellungen übergeben, welche die Ausnutzung des Rheins für irgendeinen Zweck betreffen, und von der Regierung Elsaß-Lothringens oder des Großherzogtums Baden aufgestellt oder übernommen sind.

Artikel 359.

In den Abschnitten des Rheins, welche die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden, darf unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen keine Arbeit in dem Strombett oder auf einem der beiden Flußufer ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Vertreter ausgeführt werden.

Artikel 360.

Frankreich behält sich das Recht vor, in die Verträge und Verpflichtungen einzutreten, die sich aus den Vereinbarungen zwischen den Regierungen Elsaß-Lothringens und des Großherzogtums Baden für die auf dem Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben; es kann diese Vereinbarungen im Verlauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auch kündigen.

Ebenso hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, welche von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheim als erforderlich anerkannt werden.

Artikel 361.

Falls im Verlaufe von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Belgien sich entschließt, einen Großschiffahrtsweg

Rhein—Maas in Höhe von Ruhrort zu schaffen, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiet gelegenen Teil dieses Schiffahrtsweges nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen.

In diesem Falle hat die belgische Regierung das Recht, im Gelände alle nötigen Vorarbeiten zu machen.

Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtausführung der Arbeiten durch Deutschland ist die Zentralkommission befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen; zu diesem Zweck kann sie das nötige Baugelände bestimmen und abgrenzen und den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, wobei sie die Entschädigungen, welche Deutschland zu zahlen hat, feststellt.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Verwaltungsform unterstellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Anlagekosten auf die von dem Kanal durchschnittenen Staaten einschließlich der obenerwähnten Entschädigungen wird durch die Zentralkommission erfolgen.

Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich, schon jetzt keine Einwürfe gegen irgendwelche Vorschläge der Zentral-Rheinkommission zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit bezwecken:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze bis zum Rhein unter Vorbehalt der Zustimmung Luxemburgs;
2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz;
3. auf die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um von Natur aus schiffbare Abschnitte des Rheins oder der Mosel zu verdoppeln oder zu verbessern, oder um zwei von Natur aus schiffbare Abschnitte dieser Wasserläufe zu verbinden; desgleichen auf alle anderen Teile des Stromgebiets des Rheins, die unter die in Artikel 338 vorgesehene allgemeine Vereinbarung fallen können.

Kapitel V.

Bestimmungen, die dem tschecho-slowakischen Staat den Gebrauch der nördlichen Häfen gewährleisten.

Artikel 363.

In den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland für einen Zeitraum von 99 Jahren an den tschecho-slowakischen Staat Plätze, die unter die allgemeine Verwaltungsform der Freigebiete gestellt werden und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Güter von und nach diesem Staat dienen.

Artikel 364.

Die Begrenzung dieser Plätze, ihre Einrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und im allgemeinen alle Bedingungen für ihre Verwendung, einschl. des Pachtpreises, werden durch eine wie folgt zusammengesetzte Kommission bestimmt: ein Vertreter Deutschlands, ein Vertreter des tschecho-slowakischen Staates und ein Vertreter Großbritanniens. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise revidiert werden.

Deutschland erklärt im voraus seine Zustimmung zu den so gefaßten Beschlüssen.

Dritter Abschnitt.

Eisenbahnen.

Kapitel 1:

Bestimmungen über internationale Transporte.

Artikel 365.

Auf die Güter, die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen und nach Deutschland bestimmt sind, ebenso wie auf diejenigen Güter, die im Transitverkehr durch Deutschland von Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, finden auf den deutschen Eisenbahnen in vollem Umfange hinsichtlich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Prämien und Rückvergütungen), von Erleichterungen und in jeder andern Hinsicht die günstigsten Bestimmungen Anwendung, die für Güter derselben Art gelten, welche auf irgend einer deutschen Linie, entweder im Inlandverkehr oder zum Zwecke der Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen z. B. hinsichtlich der Länge des Transportweges, befördert werden. Die gleiche Regel soll auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter und assoziierter Mächte auch für von diesen Mächten namentlich bezeichnete Güter gelten, die aus Deutschland kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Internationale Tarife, welche nach den im vorhergehenden Absatz angegebenen Sätzen aufgestellt sind und direkte Begleitpapiere vorsehen, sollen geschaffen werden, wenn eine der alliierten und assoziierten Mächte es von Deutschland verlangt.

Artikel 366.

Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab erneuern die hohen Vertragsschließenden, was sie betrifft und mit den Einschränkungen des Paragraph 2 dieses Artikels, die Vereinbarungen und Uebereinkünfte über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, die

in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1905 geschlossen worden sind.

Wenn binnen 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine neue Uebereinkunft über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 und ihrer oben angeführten Nachträge geschlossen wird, soll diese neue Uebereinkunft ebenso wie die sich auf sie stützenden Zusatzbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr Deutschland binden, selbst wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung der Uebereinkunft teilzunehmen oder sich ihr anzuschließen. Bis zum Abschluß einer neuen Uebereinkunft soll Deutschland sich nach den Vorschriften der Berner Konvention und ihrer oben angeführten Nachträge ebenso wie nach den Ergänzungsbedingungen richten.

Artikel 367.

Deutschland ist verpflichtet, an der Einrichtung des Verkehrs mit direkten Beförderungsscheinen für Personen und Gepäck mitzuwirken, soweit ein solcher von einer oder mehreren alliierten und assoziierten Mächten verlangt wird, um die Verbindung dieser Mächte untereinander oder mit andern Ländern mittels Eisenbahn im Transit durch das deutsche Gebiet zu sichern; Deutschland wird zu diesem Zweck die Züge und Wagen, die aus dem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte kommen, mit einer Schnelligkeit empfangen und weiterbefördern, die mindestens derjenigen seiner besten Durchgangszüge auf denselben Linien gleichkommt. In keinem Fall dürfen die Fahrpreise für diesen direkten Verkehr höher sein als die Fahrpreise, welche im innern deutschen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit erhoben werden.

Die Tarife, die bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit auf die Beförderung von Auswanderern auf den deutschen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung finden, dürfen keinesfalls nach einem Kilometersatz berechnet sein, der höher ist als derjenige der günstigsten Tarife (Prämien und Rückvergütungen inbegriffen), welche auf den genannten Eisenbahnen Auswanderern nach oder von irgend welchen andern Häfen gewährt werden.

Artikel 368.

Deutschland verpflichtet sich, für solchen Durchgangsverkehr oder für die Beförderung von Auswanderern von oder nach den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßregeln, wie z. B. Zollrevision, allgemein polizeiliche, gesundheitspolizeiliche und Kontroll-Maßnahmen zu treffen, durch welche dieser Verkehr gehindert oder verzögert würde.

Artikel 369.

Findet die Beförderung teilweise durch Eisenbahn und teilweise durch Binnenschiffahrt mit oder ohne direkte Begleitpapiere statt, so finden vorstehende Bestimmungen auf den mit der Eisenbahn zurückgelegten Beförderungsteil Anwendung.

Kapitel 2.

Rollendes Material.

Artikel 370.

Deutschland verpflichtet sich, die deutschen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen:

1. sie in Güterzüge, die auf den Linien derjenigen der alliierten und assoziierten Mächte verkehren, die Mitglieder der Berner Konvention vom 15. Mai 1886, abgeändert am 18. Mai 1907, sind, einzustellen, ohne die Tätigkeit der durchgehenden Bremse zu hindern, die in diesen Ländern in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages etwa eingeführt wird;
2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge, welche auf den deutschen Linien verkehren, einzustellen.

Das rollende Material der alliierten und assoziierten Mächte soll auf den deutschen Linien dieselbe Behandlung wie das deutsche rollende Material hinsichtlich der Verwendung, der Unterhaltung und Wiederinstandsetzung erfahren.

Kapitel 3.

Abtretung von Eisenbahnlinien.

Artikel 371.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen bezüglich der Abtretung von Häfen, Wasserwegen und Eisenbahnen in den Gebieten, in denen Deutschland seine Gebietshoheit aufgibt, ebenso wie finanzielle Bestimmungen bezüglich der Konzessionsinhaber und Ruhegehaltsversorgung des Personals, soll die Abtretung von Eisenbahnen unter den folgenden Bedingungen stattfinden:

1. Die Anlagen und Einrichtungen aller Eisenbahnen müssen vollständig und in gutem Zustand übergeben werden.
2. Wenn ein Eisenbahnnetz mit eigenem rollenden Material als Ganzes von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten wird, ist dieses Material vollständig nach der letzten Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918 und in normalem Unterhaltungszustand abzutreten.

3. Bei Linien ohne besonderes rollendes Material werden Kommissionen von durch die alliierten und assoziierten Mächte zu bestimmenden Sachverständigen, in denen Deutschland vertreten sein wird, den abzuliefernden Teil des Materials des betreffenden Eisenbahnnetzes, zu dem diese Linien gehören, festsetzen. Diese Kommissionen sollen hierbei den Umfang des Materials, das auf diese Linien in der letzten Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918 eingetragen ist, die Länge der Gleise (einschließlich der Nebengleise), die Art und den Umfang des Verkehrs berücksichtigen. Diese Kommissionen haben ferner die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, welche in jedem einzelnen Fall abzutreten sind, die Uebernahmebedingungen festzusetzen und die einstweiligen Vorkehrungen zu regeln, die notwendig sind, um ihre Instandsetzung in deutschen Werkstätten sicherzustellen.
4. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind nach denselben Bedingungen wie das rollende Material zu übergeben.

Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen 3 und 4 sollen auf die Linien des einstigen russischen Polen Anwendung finden, die von Deutschland auf deutsche Spurweite abgeändert worden sind; diese Linien werden wie Teile betrachtet, die von dem Netz der preußischen Staatseisenbahnen abgetrennt sind.

Kapitel 4.

Vorschriften bezüglich bestimmter Eisenbahnlinien.

Artikel 372.

Wenn infolge der Festsetzung neuer Grenzen eine Eisenbahnverbindung zwischen zwei Teilen desselben Landes ein anderes Land durchquert, oder eine Zweiglinie von einem Land ihren Endpunkt in einem anderen Land hat, sollen die Bedingungen für den Betrieb, unter Vorbehalt der besonderen in vorliegendem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen festgesetzt werden. Wenn die Verwaltungen zu einer Verständigung über die Bedingungen einer solchen Vereinbarung nicht kommen können, soll der Streitpunkt von Sachverständigenkommissionen entschieden werden, deren Zusammensetzung sich nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels bestimmt.

Artikel 373.

Mangels besonderer Vereinbarungen soll Deutschland verpflichtet sein, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren von Inkrafttreten des gegenwärtigen

Vertrages ab auf das mit Zustimmung des Völkerbundes gestellte Verlangen einer der alliierten und assoziierten Mächte und bei Bereitwilligkeit derselben, die Errichtungskosten zu tragen, die Erlaubnis zu erteilen, auf seinem Gebiet Linien und Verbindungen herzustellen oder zu verbessern, die für die Einrichtung guten Durchgangsverkehrs oder für die Verbesserung der Verbindung zwischen dem Gebiet der das Verlangen stellenden Macht und dem irgendeiner anderen Macht benötigt werden können.

Jedoch können besondere Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags oder ergänzender Vereinbarungen hinsichtlich der Errichtung oder Verbesserung bestimmter, besonders zu bezeichnender Linien die Anlagekosten zwischen den beteiligten Mächten im Verhältnis der ihnen erwachsenden Vorteile verteilen. Mangels Vereinbarung zwischen den beteiligten Mächten soll diese Verteilung durch einen vom Völkerbund zu ernennenden Schiedsrichter erfolgen.

Artikel 374.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb der Frist von 10 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab auf ein Verlangen, das die Schweizer Regierung nach Verständigung mit der Italienischen Regierung an Deutschland stellen sollte, die Kündigung der internationalen Uebereinkunft vom 13. Oktober 1909 über die Gotthardbahn anzunehmen. Mangels Einverständnis über die Bedingungen der Kündigung erklärt sich Deutschland schon jetzt bereit, die Entscheidung eines durch die Vereinigten Staaten von Amerika zu bezeichnenden Schiedsrichters anzunehmen

Kapitel 5.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 375.

Deutschland hat die Anweisungen auszuführen, die ihm hinsichtlich der Beförderung durch eine im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnde Behörde gegeben werden, nämlich:

1. für die Beförderung von Truppen, die in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages bewerkstelligt wird, ebenso wie für die Beförderung von Material, Munition und Proviant für den Bedarf der Armeen;
2. vorübergehend für die Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, für die möglichst schnelle Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse und für die Einrichtung des Post- und Telegraphendienstes.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung von Streitfragen und Revision der Dauerbestimmungen.

Artikel 376.

Streitigkeiten, die zwischen beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Vorschriften entstehen könnten, sollen in der vom Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt werden.

Artikel 377.

Zu jeder Zeit kann der Völkerbund die Revision derjenigen der vorhergehenden Artikel vorschlagen, welche auf dauernde Verwaltungsregelungen Bezug haben.

Artikel 378.

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab können die Vorschriften der Artikel 321 bis 330, 332, 365, 367 bis 369 jederzeit durch den Rat des Völkerbundes revidiert werden.

Mangels Revision kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist von 5 Jahren der Vorteil irgendeiner der Vorschriften, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, von einer der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten keines Teils ihrer Gebiete in Anspruch genommen werden, für den nicht die Gegenseitigkeit zugestanden ist. Die Frist von 5 Jahren, während welcher die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden kann, kann vom Rat des Völkerbundes verlängert werden.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschrift.

Artikel 379.

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland durch den gegenwärtigen Vertrag zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auferlegt sind, verpflichtet sich Deutschland, jeder allgemeinen Uebereinkunft über die internationale Regelung des Transitverkehrs, der Schiffahrtswege, der Häfen und der Eisenbahnen beizutreten, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen einer Frist von 5 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab geschlossen werden sollten.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über den Kieler Kanal.

Artikel 380.

Der Kieler Kanal und seine Zugänge sollen allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei und offen stehen.

Artikel 381.

Angehörige, Eigentum und Schiffe aller Mächte sollen sowohl in bezug auf Abgaben und Erleichterungen als auch in jeder anderen Hinsicht in vollster Gleichberechtigung den Kanal benutzen können, und es soll kein Unterschied zuungunsten von Angehörigen, Eigentum und Schiffen irgendeiner Macht gegenüber Angehörigen, Eigentum und Schiffen Deutschlands oder einer meistbegünstigten Nation gemacht werden. Es sollen dem Verkehr von Personen oder Schiffen keine anderen Beschränkungen auferlegt werden als solche, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- oder Einwanderungsvorschriften ergeben oder aus Vorschriften, die sich auf den Import oder Export von verbotenen Gütern beziehen. Solche Vorschriften müssen vernünftig und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern.

Artikel 382.

Für Benutzung des Kanals und seiner Zugänge dürfen nur solche Abgaben erhoben werden, die dem Zweck dienen, in gerechter Weise die Kosten zu decken, die der Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit des Kanals und seiner Zugänge oder deren Verbesserung dienen, oder um die Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schiffahrt gemacht werden. Die Abgabentarife sollen auf Grund solcher Unkosten aufgestellt werden und in den Häfen angeschlagen sein.

Die Abgaben sollen in einer Weise erhoben werden, daß jegliche Einzeluntersuchung von Ladungen unnötig ist, ausgenommen in Fällen, in denen Verdacht des Betruges oder von Uebertretung besteht.

Artikel 383.

Güter im Durchgangsverkehr können versiegelt oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden; das Ein- und Ausladen von Gütern und die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden soll nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen stattfinden.

Artikel 384.

Außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Abgaben sollen keine anderen Abgaben irgendwelcher Art im Kanal oder seinen Zugängen erhoben werden.

Artikel 385.

Deutschland ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahren für die Schiffahrt und zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung guter Schiffahrtsbedingungen zu treffen. Deutschland wird keine Bauten (?) irgendwelcher Art ausführen, welche die Schiffahrt im Kanal oder an seinen Zugängen behindern.

Artikel 386.

Im Falle der Verletzung irgendeiner der Bedingungen der Artikel 380 bis 386 oder des Streites über Auslegung dieser Artikel kann jede interessierte Macht die Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen, die zu dem Zweck vom Völkerbund geschaffen wird, und kann die Bildung einer internationalen Kommission verlangen.

Um zu vermeiden, daß der Völkerbund mit unwichtigen Fragen befaßt wird, wird Deutschland in Kiel eine lokale Behörde schaffen, die berufen ist, in erster Instanz Streitigkeiten zu behandeln und nach Möglichkeit Klagen abzustellen, die durch die konsularischen Vertreter der interessierten Macht vorgebracht werden.

Dreizehnter Teil.

Arbeit.

Sektion I.

Organisation der Arbeit.

In Erwägung, daß der Völkerbund bezweckt, den Weltfrieden zu begründen, und daß ein solcher Frieden nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann;

In Erwägung, daß Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Personen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfrieden und die Weltharmonie in Gefahr geraten, und in Erwägung, daß eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Anwerbung von Arbeitskräften, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Zusicherung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen garantiert, den Schutz der Arbeiter gegen Krankheiten allgemeiner Natur und gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den

Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der Berufs- und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

In Erwägung, daß die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis bedeutet für die Bemühungen der anderen Nationen, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

haben die hohen Vertragschließenden, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Kapitel 1.

Organisation.

Artikel 387.

Um an der Verwirklichung des in der Einleitung niedergelegten Programms zu arbeiten, wird eine Ständige Organisation begründet.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ersten Mitglieder dieser Organisation sein und soll hinfort die Mitgliedschaft im Völkerbunde die Mitgliedschaft in der genannten Organisation zur Folge haben.

Artikel 388.

Die Ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein Internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

Artikel 389.

Die allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie setzt sich zusammen aus je 4 Vertretern der Mitglieder, von denen 2 die Delegierten der Regierungen sind, während von den beiden anderen je einer die Arbeitgeber bzw. die Arbeiter der betreffenden Mitglieder vertritt.

Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden der einzelnen auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung eingetragenen Punkte nicht überschreiten darf. Wenn Fragen in der Konferenz zur Verhandlung gelangen sollen, die für Frauen von besonderem Interesse sind, so muß mindestens eine der als technische Berater bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Nicht-Regierungs-Delegierten und technischen Berater im Einvernehmen mit den hervorragendsten

Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Berater können das Wort nur ergreifen auf Verlangen des Delegierten, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Ermächtigung des Vorsitzenden der Konferenz. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Ein Delegierter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Ersatzmann bezeichnen und kann dann der genannte Ersatzmann als solcher an den Verhandlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater sind dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedes mitzuteilen.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater unterliegen der Prüfung durch die Konferenz, welche durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten die Zulassung eines jeden Delegierten oder technischen Beraters ablehnen kann, der nach ihrem Urteil nicht den Vorschriften dieses Artikels entsprechend ernannt ist.

Artikel 390.

Jeder Delegierte hat das Recht, einzeln und für sich über alle den Beratungen der Konferenz unterworfenen Fragen seine Stimme abzugeben.

Wenn eines der Mitglieder einen der Nicht-Regierungs-Delegierten, auf den es Anspruch hat, zu ernennen unterließ, so steht dem anderen Nicht-Regierungs-Delegierten das Recht zur Teilnahme an den Debatten der Konferenz zu, jedoch kann er nicht stimmen.

Wenn die Konferenz auf Grund der ihr durch Artikel 389 übertragenen Vollmachten die Zulassung eines Delegierten eines Mitgliedes ablehnt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung, als ob der betreffende Delegierte nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391.

Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz in einer früheren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten bestimmte.

Artikel 392.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes.

Artikel 393.

Das Internationale Arbeitsamt untersteht der Leitung eines Verwaltungsrates von 24 Personen, die nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich wie folgt zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, in der Konferenz von den die Arbeitgeber vertretenden Delegierten gewählt,

6 Personen, in der Konferenz von den die Angestellten und Arbeiter vertretenden Delegierten gewählt.

Von den die Regierungen vertretenden 12 Personen werden 8 von den Mitgliedern ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt. 4 Personen sind von jenen Mitgliedern zu ernennen, welche von den Regierungsdelegierten in der Konferenz, mit Ausnahme der vorhin genannten 8 Mitglieder, zu diesem Zwecke bestimmt wurden.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welchen Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden vom Rate des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates erstreckt sich auf 3 Jahre. Die bei der Besetzung vakanter Sitze und bei anderen Fragen gleicher Art zu befolgende Methode ist durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, festzulegen.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Er tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Eine außerordentliche Tagung hat stattzufinden, sobald mindestens 10 Mitglieder des Rates einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag gestellt haben.

Artikel 394.

An die Spitze des Internationalen Arbeitsamtes wird ein Direktor gestellt. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt, von dem er seine Instruktionen erhält und demgegenüber er verantwortlich ist für den guten Gang des Amtes wie auch für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

Der Direktor oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 395.

Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird durch den Direktor angestellt, der mit dem Ziele möglichst großer Leistungsfähigkeit des Büros Personen verschiedener Nationalitäten heranzieht. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396.

Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes umfassen die Zentralisierung und Verteilung aller Informationen in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, wie insbesondere das Studium derjenigen Fragen, welche der Konferenz vorgelegt werden sollen zum Zwecke des Abschlusses internationaler Abkommen, desgleichen der Durchführung aller durch die Konferenz beschlossenen besonderen Untersuchungen.

Es hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten.

Entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages hat es die ihm in bezug auf alle internationalen Differenzen zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Büro soll in französischer und englischer wie auch in jeder anderen Sprache, welche der Verwaltungsrat für angebracht erachtet, ein periodisches Bulletin herausgeben, das dem Studium der die Industrie und die Arbeit betreffenden Fragen, die internationales Interesse erheischen, gewidmet ist.

Im allgemeinen soll es, neben den in diesem Artikel genannten Aufgaben, alle anderen Vollmachten und Aufgaben haben, welche die Konferenz ihm zu erteilen für nützlich erachtet.

Artikel 397.

Die Ministerien der Mitglieder, welche sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor direkt durch die Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes verkehren oder, in Ermangelung eines solchen Vertreters, durch die Vermittlung eines anderen Beamten, der von der betreffenden Regierung für diesen Zweck besonders bevollmächtigt und ernannt wurde.

Artikel 398.

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, für welche sie gegeben werden kann.

Artikel 399.

Jedes Mitglied zahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch sei er an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrates von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter selbst.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Sitzungen der Konferenz oder jener des Verwaltungsrates sind dem Direktor durch

den Generalsekretär des Völkerbundes aus dem allgemeinen Budget des Bundes zu ersetzen.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller ihm ausgezahlten Summen, entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels, verantwortlich.

Kapitel 2.

Geschäftsordnung.

Artikel 400.

Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz fest, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die durch die Regierung eines der Mitglieder oder durch irgendeine andere im Artikel 389 bezeichnete Organisation, in bezug auf die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte, gemacht sind.

Artikel 401.

Der Direktor fungiert als Sekretär der Konferenz. Er hat die Tagesordnung einer jeden Sitzung 4 Monate vor ihrer Eröffnung an alle Mitglieder und durch deren Vermittlung an die Nicht-Regierungs-Delegierten, sobald diese letzteren ernannt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402.

Jede der Regierungen der Mitglieder hat das Recht, die Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung eines oder mehrerer der vorgesehenen Punkte abzulehnen. Die Begründung für diese Ablehnung ist in einer ausführlichen Denkschrift an die Adresse des Direktors auseinanderzusetzen und hat dieser sie den Mitgliedern der Ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten so beschließt.

Alle Fragen, für welche die Konferenz mit der gleichen Zweidrittelmehrheit die Prüfung beschließt (abgesehen von dem in vorhergehendem Absatz vorgesehenen), sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 403.

Die Konferenz setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Sie wählt ihren Vorsitzenden. Sie kann Kommissionen einsetzen mit dem Auftrage, Berichte über alle Fragen vorzulegen, deren Prüfung ihr ratsam erscheint.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Konferenz anwesenden Mitglieder soll in allen Fällen entscheiden, wenn nicht ausdrücklich durch andere Artikel des vorliegenden Teiles dieses

Vertrages eine stärkere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der Zahl der in der Sitzung anwesenden Delegierten.

Artikel 404.

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Kommissionen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme beiordnen.

Artikel 405.

Wenn die Konferenz sich für die Annahme von Anträgen in bezug auf einen Punkt der Tagesordnung ausspricht, so hat sie festzustellen, ob diese Anträge die Form haben sollen: a) eines „Vorschlages", welche der Prüfung der Mitglieder zu unterbreiten ist, damit sie in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, b) des Entwurfs eines durch die Mitglieder zu ratifizierenden internationalen Abkommens.

In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, damit ein Vorschlag oder der Entwurf eines Abkommens endgültig durch die Konferenz angenommen wird.

Wenn die Konferenz einen Vorschlag beschließt oder den Entwurf eines Abkommens allgemeiner Art, so hat sie Rücksicht zu nehmen auf diejenigen Länder, in denen das Klima, die ungenügende Entwicklung der industriellen Organisation oder andere besondere Umstände die industriellen Bedingungen in hohem Maße verschieden gestalten. Sie hat in solchen Fällen diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für notwendig erachtet angesichts der besonderen Verhältnisse solcher Länder.

Ein Exemplar des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens wird durch den Vorsitzenden der Konferenz und durch den Direktor unterzeichnet und in die Hände des Generalsekretärs des Völkerbundes übergeben. Dieser hat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens an alle Mitglieder mitzuteilen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz ab (oder, sobald dies möglich ist, wenn es infolge außergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich ist), jedoch nie später als 18 Monate nach Schluß der Konferenz den Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens der Autorität oder denjenigen Autoritäten zu unterbreiten, unter deren Zuständigkeit die betreffende Frage fällt, damit sie zum Gesetz erhoben oder Maßnahmen anderer Art getroffen werden.

Wenn es sich um einen Vorschlag handelt, so haben die Mitglieder den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Wenn es sich um den Entwurf eines Abkommens handelt, so hat das Mitglied, das die Zustimmung seiner zuständigen Autorität oder

Autoritäten erhielt, die formelle Ratifikation des Abkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und alle Maßnahmen zu treffen, welche notwendig sind, um die Vorschriften des genannten Abkommens durchzuführen.

Wenn ein Vorschlag keinen gesetzgeberischen Akt oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche diesen Vorschlag wirksam machen, oder auch, wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Autorität oder Autoritäten findet, so soll das Mitglied keiner anderen Verpflichtung unterliegen.

Falls es sich um einen Bundesstaat handelt, dessen Recht zum Beitritt zu einem Abkommen, betreffend Arbeitsfragen, gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so soll die Regierung das Recht haben, den Entwurf eines Abkommens in Erwägung zu ziehen, auf welchen diese Beschränkungen wie ein einfacher Vorschlag anzuwenden sind, und die Vorschriften des vorliegenden Artikels in bezug auf die Vorschläge sind in diesem Falle anzuwenden.

Obiger Artikel soll in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Grundsatz ausgelegt werden:

In keinem Falle kann von einem der Mitglieder infolge der durch die Konferenz erfolgten Annahme eines Vorschlags oder des Entwurfs eines Abkommens gefordert werden, den schon durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406.

Jedes derart ratifizierte Abkommen ist durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu registrieren, aber bindet nur diejenigen Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 407.

Ein jeder Entwurf, der in der endgültigen Gesamtabstimmung nicht Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in sich vereinigt, kann Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen denjenigen Mitgliedern der ständigen Organisationen werden, die es wünschen sollten.

Jede besondere derartige Abmachung ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes, der sie registrieren läßt, mitzuteilen.

Artikel 408.

Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten, die zum Zwecke der Durchführung derjenigen Abkommen erfolgten, denen sie beigetreten sind. Diese Berichte sind in einer vom Verwaltungsrate festgesetzten Form abzufassen und sollen die durch diesen

letzteren verlangten Einzelheiten enthalten. Der Direktor hat einen Auszug aus diesen Berichten der nächsten Tagung der Konferenz vorzulegen.

Artikel 409.

Jede von einer Berufsorganisation der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde darüber, daß irgendein Mitglied nicht in genügender Weise die Durchführung eines Abkommens, dem besagtes Mitglied beigetreten ist, sichergestellt hatte, kann dem Verwaltungsrat der angegriffenen Regierung übermittelt und diese Regierung kann aufgefordert werden, in der Angelegenheit die von ihr als angemessen erachtete Erklärung abzugeben.

Artikel 410.

Wenn von der betroffenen Regierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keinerlei Erklärung eingeht, oder wenn die eingegangene Erklärung dem Verwaltungsrate nicht zufriedenstellend erscheint, so hat der letztere das Recht, die eingegangene Beschwerde, nötigenfalls auch die erteilte Antwort, zu veröffentlichen.

Artikel 411.

Jedes der Mitglieder kann dem Internationalen Arbeitsamte eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied unterbreiten, das nach seiner Ansicht in nicht zufriedenstellender Weise die Durchführung eines Abkommens sicherstellt, welches beide Mitglieder auf Grund der vorhergehenden Artikel ratifiziert hätten.

Wenn der Verwaltungsrat es für angemessen erachtet, kann er sich mit der angegriffenen Regierung, wie in Artikel 409 angegeben, in Verbindung setzen, ehe er eine Untersuchungskommission in der nachfolgend vorgeschriebenen Weise einsetzt.

Wenn der Verwaltungsrat es nicht für notwendig erachtet, die Klage der angegriffenen Regierung mitzuteilen, oder wenn nach dieser Mitteilung keine dem Verwaltungsrat genügend erscheinende Antwort innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingeht, so kann der Rat die Bildung einer Untersuchungskommission veranlassen, welche die Aufgabe hat, die strittige Frage zu prüfen und darüber einen Bericht niederzulegen.

Das nämliche Verfahren kann von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Delegierten der Konferenz hin durch den Rat eingeschlagen werden.

Wenn eine durch die Anwendung der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, so hat die angegriffene Regierung, wenn sie nicht schon einen Vertreter im Verwaltungsrate hat, das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den

diesbezüglichen Beratungen des Rates zu bestimmen. Das für diese Verhandlungen bestimmte Datum ist der angegriffenen Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412.

Die Untersuchungskommission wird in folgender Weise zusammengesetzt:

Ein jedes der Mitglieder ist verpflichtet, innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages drei für industrielle Fragen sachverständige Personen zu bestimmen, von denen die erste die Arbeitgeber, die zweite die Arbeitnehmer vertritt und die dritte unabhängig sowohl von den einen wie von den anderen ist. Alle diese Personen figurieren auf einer Liste, aus der die Mitglieder der Untersuchungskommission zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Mandate der genannten Personen zu prüfen und mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung jener abzulehnen, deren Mandate den Vorschriften vorliegenden Artikels nicht genügen würden.

Auf Verlangen des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Kategorien der Liste für die Wahl der Untersuchungskommission. Er bestimmt des weiteren eine dieser drei Personen zum Vorsitzenden der genannten Kommission. Keine der drei so gewählten Personen darf von einem der direkt an der Klage interessierten Mitgliede abhängig sein.

Artikel 413.

Falls eine Beschwerde auf Grund des Artikels 411 an eine Untersuchungskommission verwiesen wird, so verpflichten sich die Mitglieder, ganz gleich, ob sie direkt an der Beschwerde interessiert sind oder nicht, der Kommission alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich in bezug auf den Beschwerdefall in ihrem Besitze befinden.

Artikel 414.

Nach einer gründlichen Prüfung der Klage wird die Untersuchungskommission einen Bericht abfassen, in dem sie ihre Feststellungen über alle tatsächlichen Punkte, welche die Bedeutung des Streitfalles zu präzisieren ermöglichen, verzeichnet, ebenso auch solche Vorschläge, die auszudrücken sie sich für verpflichtet glaubt bezüglich der zu treffenden Maßnahmen, um der klägerischen Regierung Genüge zu tun, und bezüglich der Fristen, innerhalb welcher diese Maßnahmen getroffen werden sollen.

Dieser Bericht wird gegebenenfalls zugleich diejenigen Maßnahmen wirtschaftlicher Art gegen die angegriffene Regierung bezeichnen, welche

die Kommission für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihr gerechtfertigt erscheint.

Artikel 415.

Der Generalsekretär des Völkerbundes hat den Bericht der Untersuchungskommission allen an dem Streitfall interessierten Regierungen mitzuteilen und übernimmt dessen Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbundes spätestens innerhalb eines Monates zur Kenntnis bringen, ob sie die in dem Berichte der Kommission enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht und, falls sie dieselben nicht annimmt, ob sie den Zwist dem Ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416.

Falls ein Mitglied in bezug auf einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens nicht die im Artikel 405 vorgeschriebenen Maßnahmen ergreift, hat jedes andere Mitglied das Recht, den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Artikel 417.

Für die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in bezug auf eine Beschwerde oder eine ihm auf Grund der Artikel 415 oder 416 unterbreitete Frage ist eine Berufung nicht zulässig.

Artikel 418.

Die Schlußfolgerungen oder eventuellen Vorschläge der Untersuchungskommission können durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden, der gegebenenfalls diejenigen Maßnahmen wirtschaftlicher Art anzugeben hat, welche er gegenüber der schuldigen Regierung für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419.

Wenn irgend ein Mitglied sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Vorschlägen anpaßt, die eventuell entweder in dem Bericht der Untersuchungskommission oder in dem Beschluß des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthalten sind, so kann jedes andere Mitglied gegen das ersterwähnte Mitglied diejenigen Maßnahmen wirtschaftlicher Art anwenden, welche der Kommissionsbericht oder die Gerichtsentscheidung als in diesem Falle anwendbar bezeichnet.

Artikel 420.

Die schuldige Regierung kann zu jeder Zeit dem Verwaltungsrat mitteilen, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um sich entweder

den Vorschlägen der Untersuchungskommission anzupassen, oder auch jenen, welche in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthalten sind, und sie kann von dem Rat verlangen, daß der Generalsekretär des Völkerbundes eine mit der Nachprüfung ihrer Erklärungen beauftragte Untersuchungskommission einsetzt. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes der schuldigen Regierung günstig sind, so haben die anderen Regierungen sofort die Maßnahmen wirtschaftlicher Art, welche sie gegen den genannten Staat ergriffen haben, aufzuheben.

Kapitel 3.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages, auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Vereinbarung nicht durch die lokalen Verhältnisse undurchführbar werde;
2. daß diejenigen Abänderungen erfolgen, welche notwendig sind, um die Vereinbarung den lokalen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamte die Entscheidung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes seiner Protektorate, das sich nicht vollständig selbst regiert, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422.

Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages erhalten Geltung, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie durch Dreiviertel der Mitglieder ratifiziert werden.

Artikel 423.

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später durch die Mitglieder auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarungen des genannten Teiles unterliegen der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Kapitel 4.

Übergangsbestimmungen.

Die erste Sitzung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung sind in dem beigefügten Anhang niedergelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwecke in dem vorgenannten Anhange bestimmten Regierungen sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Aktenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder im gleichen Protokolle genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung, wie auch jeder späteren Tagung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in das Budget des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber auf die Mitglieder in dem für das Internationale Büro des Welt-Post-Vereins festgesetzten Verhältnis verteilt.

Artikel 425.

Bis zur Konstituierung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

Artikel 426.

Bis zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Tribunal vorzulegen, das aus drei vom Rate des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

Anhang.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.

2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.
3. Beschäftigung der Frauen:
   a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
   b) während der Nacht,
   c) bei gesundheitsschädlichen Arbeiten.
4. Beschäftigung der Kinder:
   a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
   b) Nachtarbeit,
   c) gesundheitsschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen in bezug auf das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Sektion II.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427.

Die hohen Vertragschließenden haben in Anerkennung des Umstandes, daß das physische, moralische und geistige Wohlergehen der industriellen Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Sektion I vorgesehene und dem Völkerbunde angeschlossene ständige Einrichtung geschaffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Überlieferung es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsartikel betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, welche alle industriellen Gemeinschaften anzuwenden sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den hohen Vertragschließenden die folgenden als von besonderer und dringender Bedeutung:

1. Der oben ausgesprochene Grundsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.

2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Lohnarbeiter wie auch für die Arbeitgeber.

3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen ein angemessenes Lebensniveau, wie man dies in ihrer Zeit und in ihrem Lande versteht, zusichert.

4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.

5. Die Annahme eines Mindestruhetages von 24 Stunden wöchentlich, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.

6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.

7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.

8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betr. Lande ihren gesetzmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.

9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die hohen Vertragschließenden der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch eine angemessene Anzahl von Inspektoren aufrecht erhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

XIV. Teil.

Sicherheiten für die Ausführung.

Sektion I.

Westeuropa.

Artikel 428.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Friedens durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraums von 15 Jahren, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Friedens beginnt, besetzt.

Artikel 429.

Wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Friedens durch Deutschland getreulich erfüllt werden, so soll die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach in folgender Weise eingeschränkt werden:

1. Nach Ablauf von 5 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Cöln und die Gebiete, die nördlich einer Linie liegen, die dem Laufe der Ruhr folgt, dann der Eisenbahnlinie Jülich—Düren—Euskirchen, Rheinbach, ferner die Route von Rheinbach nach Sinzig und die den Rhein bei dem Einfluß der Ahr trifft, wobei die vorhin genannten Straßen, Eisenbahnen und Orte außerhalb der besagten Räumungszone bleiben.
2. Nach Ablauf von 10 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Coblenz und die Gebiete, die nördlich einer Linie liegen, die an dem Schnittpunkte der Grenzen Belgiens, Deutschlands und Hollands beginnt, etwa 4 Kilometer südlich Aachen läuft, dann bis zur Höhe von Vorst-Gemünd verläuft, dann östlich der Eisenbahnlinie des Urftales, den Zugängen von Blankenhain, Waldorf, Dreis, Ulmen, bis zur Mosel, diesem Flusse von Bremm bis Nehren folgend, dann an den Zugängen von Kappel und Simmern vorüber, dann dem Kamm der Höhen zwischen Simmern und dem Rhein folgend und diesen Fluß in Bacherach erreichend, wobei alle Orte, Täler, Straßen und Eisenbahnen, die vorhin genannt worden, außerhalb der Räumungszone bleiben.
3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und der Rest der besetzten deutschen Gebiete.

Wenn zu diesem Zeitpunkte die Sicherheiten gegen einen unprovozierten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten

Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, wie dies zur Erreichung der genannten Sicherheiten für nötig erachtet wird.

Artikel 430.

Falls während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre die Kommission der Wiederherstellungen feststellt, daß Deutschland gar nicht oder nur teilweise die Verpflichtungen erfüllt hat, die ihm aus dem vorliegenden Vertrage erwachsen, so werden die im Artikel 429 spezifizierten Zonen ganz oder teilweise sofort von neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt.

Artikel 431.

Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraums von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

Artikel 432.

Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.

Sektion II.

Osteuropa.

Artikel 433.

Als Sicherheit für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, durch welche Deutschland endgültig die Aufhebungen des Vertrages von Brest-Litowsk anerkennt, wie auch aller Verträge, Konventionen und Vereinbarungen, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat, wie auch um die Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und in Litauen zu sichern, sollen die deutschen Truppen, welche sich zurzeit in den genannten Gebieten befinden, innerhalb der Grenzen Deutschlands zurückkehren, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Zeitpunkt mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten. Diese Truppen haben sich jeder Requisition, Beschlagnahme, wie auch aller anderen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, deren Zweck wäre, Waren für Deutschland zu erhalten, und dürfen sie in keiner Weise bei den nationalen Verteidigungsmaßnahmen intervenieren, welche die provisorischen Regierungen von Estland, Livland und Litauen treffen mögen.

Keine andere deutsche Truppe wird in die genannten Gebiete bis zu deren Räumung oder nach ihrer vollständigen Räumung zugelassen.

XV. Teil.

Verschiedene Bestimmungen (Klauseln).

Artikel 434.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten geschlossen werden, die auf seiten Deutschlands gekämpft haben, und sich mit den Bestimmungen (nach englischem Text: sämtliche Verfügungen) einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des Ottomanischen Reiches getroffen werden, und die neuen Staaten innerhalb der Grenzen, die ihnen auf diese Weise festgelegt wurden, anzuerkennen.

Artikel 435.

Die hohen Vertragschließenden erklären, ungeachtet der Anerkennung der zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815 und insbesondere in dem Akt vom 20. November 1815 stipulierten Garantien, welche die internationalen Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung des Friedens festlegen, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Vereinbarungen, Erklärungen und anderen Zusatzakte in bezug auf die neutralisierte Zone von Savoyen, wie sie im Absatz 1 des Artikels 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses und durch Absatz 2 des Artikels 3 des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 festgelegt sind, mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht länger übereinstimmen. Infolgedessen nehmen die hohen Vertragschließenden die zwischen der Französischen und der Schweizer Regierung getroffene Vereinbarung zur Kenntnis, wodurch die diese Zone betreffenden Bestimmungen aufgehoben werden; damit sind und bleiben diese Bestimmungen aufgehoben.

Ebenso erkennen die hohen Vertragschließenden an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die freien Zonen von Ober-Savoyen und dem Gebiete von Gex, der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen, und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, durch eine Verständigung untereinander die Hoheitsfrage (régime-status) dieser Gebiete zu den von beiden Ländern für angemessen erachteten Bedingungen zu regeln.

Anhang.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat die Französische Regierung davon unterrichtet, daß sie nach Prüfung der Bestimmungen des Artikels 435 im gleichen Geiste aufrichtiger Freundschaft sich freue, zu dem Schluß

gekommen zu sein, daß es ihr möglich sei, unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten diesen Bestimmungen zuzustimmen:

1. Neutralisierte Zone von Ober-Savoyen:
   a) Es gilt als vereinbart, daß, solange der Bundesrat das zwischen den beiden Regierungen erreichte Übereinkommen über die Abschaffung der auf die neutrale Zone von Savoyen bezüglichen Bestimmungen nicht ratifiziert hat, beiderseits in dieser Angelegenheit nichts Endgültiges beschlossen wurde.
   b) Die von der Schweizer Regierung zu der Aufhebung der oben erwähnten Bestimmungen gegebene Zustimmung setzt im Einklang mit dem angenommenen Text die Anerkennung der zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815, insbesondere durch die Erklärung vom 20. November 1815 formulierten Garantien voraus.
   c) Das Übereinkommen zwischen der Französischen und der Schweizer Regierung zwecks Aufhebung der oben genannten Bestimmungen wird nur dann als gültig anerkannt, wenn es diesen Artikel in der gegenwärtigen Fassung enthält. Außerdem sollten die den Friedensvertrag abschließenden Parteien danach trachten, die Zustimmung derjenigen Signatarmächte der Verträge von 1815 und der Erklärung vom 20. November 1815 zu erlangen, welche nicht Unterzeichner des gegenwärtigen Friedensvertrages sind.
2. Die freie Zone von Ober-Savoyen und das Gexgebiet:
   a) Der Bundesrat macht die ausdrücklichsten Vorbehalte in bezug auf die Auslegung, welche dem letzten Paragraphen des obigen Artikels bei Aufnahme in den Friedensvertrag gegeben werden soll, wo gesagt wird, daß „die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der andern Ergänzungsakte, betreffend die freien Zonen, der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen". Der Bundesrat möchte auf keinen Fall, daß aus seinem Festhalten an diesem Wortlaut geschlossen werden könnte, daß er dadurch der Unterdrückung einer Einrichtung zustimmen würde, die den Zweck hat, benachbarten Ländern die Wohltat einer besonderen Verwaltung (régime) zukommen zu lassen, die ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßt ist und sich bewährt hat. Nach der Auffassung des Bundesrats würde es sich dabei nicht um eine Änderung des Zollsystems der Zonen handeln, wie es durch die obenerwähnten Verträge festgesetzt ist, sondern einzig und allein darum, in einer den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen mehr angepaßten Art den Güteraustausch zwischen den in Frage stehenden Gebieten zu

regeln. Zu den obigen Bemerkungen ist der Bundesrat durch die Lektüre des Entwurfs eines Übereinkommens, betr. die zukünftige Verfassung der Zonen, gebracht worden, der sich als Anhang zu der französischen Note vom 26. April fand. Unter obigen Vorbehalten erklärt der Bundesrat sich dazu bereit, in freundschaftlichstem Geiste alle diejenigen Vorschläge zu prüfen, die die Französische Regierung hierzu zu machen für gut befinden wird.

b) Zugestanden wird, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Zusatzakte über die freien Gebiete in Kraft bleiben werden bis zu dem Augenblick, wo eine neue Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich getroffen werden wird, um die Verwaltung dieser Gebiete zu regeln.

Artikel 436*).

Die hohen Vertragschließenden geben zu und legen es schriftlich nieder (donner acte — place on record), daß sie von dem zwischen der Französischen Republik und Seiner Hoheit dem Prinzen von Monaco am 17. Juli 1918 unterzeichneten Vertrage über die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Kenntnis genommen haben.

Artikel 437.

Die hohen Vertragschließenden kommen überein, daß, in Ermangelung späterer entgegengesetzter Bestimmungen, der Vorsitzende jeder durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Kommission das Recht haben soll, für den Fall der Stimmengleichheit eine zweite Stimme abzugeben.

Artikel 438**).

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, daß, wo christliche religiöse Missionen von deutschen Gesellschaften oder Personen in Gebieten unterhalten wurden, die, gemäß dem gegenwärtigen Vertrag, ihnen gehören oder ihrer Regierung anvertraut sind, das Eigentum dieser Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums der Handelsgesellschaften, deren Gewinn zum Unterhalt der Missionen bestimmt ist, ihre Bestimmung als Missionen beibehalten sollen. Um die richtige Ausführung dieser Bestimmung zu gewährleisten, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das genannte Eigentum Verwaltungsräten überweisen, welche von den Regierungen ernannt oder anerkannt werden und sich aus Personen zusammensetzen, welche der christlichen Religion angehören. Diese Verwaltungsräte werden

*) Artikel 436, 3. Zeile: Das Wörtchen „et" ist offenbar ein Druckfehler und fehlt im englischen Text.

**) Artikel 438, 3. Zeile: Vor „confiés" fehlt offenbar „sont". (Vergl. englischen Text.)

damit beauftragt, darüber zu wachen, daß das Eigentum dauernd seine Missionsbestimmung beibehält.

Diese Verpflichtungen, welche in der gegenwärtigen Verfügung durch die alliierten und assoziierten Regierungen getroffen werden, werden in keiner Weise das Kontrollrecht oder die Autorität der genannten Regierungen gegenüber den Personen berühren, von denen diese Missionen geleitet werden.

Indem Deutschland von den obenstehenden Bestimmungen Kenntnis nimmt, erklärt es, alle bisherigen und künftigen Maßnahmen der verbündeten und vereinigten Regierungen für die Weiterführung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften zu billigen und enthält sich aller Beschwerden zu ihren Gunsten.

Artikel 439.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, weder direkt noch indirekt gegen irgendeine der alliierten und assoziierten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, pekuniäre Forderungen auf Grund von Tatsachen zu erheben, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegen.

Die gegenwärtige Abmachung wird den vollständigen und endgültigen Verzicht aller Forderungen dieser Art in Geltung bringen, die nunmehr erloschen sind, wer auch immer die Beteiligten sein mögen.

Artikel 440.

Deutschland nimmt an und erkennt als gültig und bindend alle Entscheidungen und Verfügungen an, welche die deutschen Schiffe und die deutschen Waren betreffen, ebenso alle Entscheidungen und Verfügungen, die sich auf die Bezahlung der Kosten beziehen und durch irgend welche Prisengerichte der alliierten und assoziierten Mächte getroffen sind, und verpflichtet sich, keine Ansprüche im Namen seiner Staatsbürger in bezug auf diese Entscheidungen und Verfügungen zu erheben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, alle Entscheidungen und Verfügungen deutscher Prisengerichte in einer von ihnen zu bestimmenden Weise zu prüfen, sei es, daß die Entscheidungen und Verfügungen die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der genannten Mächte oder Neutraler berühren. Deutschland verpflichtet sich, die Abschriften sämtlicher das Aktenmaterial dieser Angelegenheiten bildenden Schriftstücke einschließlich der getroffenen Entscheidungen und Verfügungen herauszugeben und Ermahnungen nach der genannten Prüfung der Angelegenheiten anzunehmen und zur Ausführung zu bringen.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text authentisch ist, wird ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Die Mächte mit Regierungssitz außerhalb Europas sollen berechtigt sein, sich auf eine Mitteilung an die Regierung der französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken dahingehend, daß die Ratifikation erfolgt sei, und in diesem Falle sollen sie so bald wie möglich die Ratifikationsurkunden übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird ausgefertigt, sobald der Vertrag auf der einen Seite durch Deutschland, auf der andern Seite durch drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte ratifiziert sein wird.

Vom Tage des ersten Protokolls an wird der Vertrag zwischen den hohen Vertragsschließenden, die ihn ratifiziert haben, in Kraft treten. Für die Berechnung aller im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Fristen wird dieses Datum der Tag des Inkrafttretens sein.

In jeder andern Beziehung soll der Vertrag für jede Macht am Tage der Niederlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Die Französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde zustellen.

Zu Urkund dessen (en foi de quoi) haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diese Verhandlung unterschrieben.

Geschehen in Versailles in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleiben wird und von dem authentische Ausfertigungen jeder Signatarmacht überreicht werden.

Wilsons vierzehn Punkte.

„Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm. Dieses Programm, das einzig mögliche Programm, ist folgendes", so sprach Herr Wilson am 8. Januar 1918 vor dem Kongreß in Washington und nannte dann die folgenden vierzehn Punkte:

I.

Offene Friedensverträge, offen erreicht. Danach sollen keinerlei private und internationale Abmachungen mehr bestehen. Die Diplomatie soll aufrichtig und vor aller Welt offen vorgehen.

II.

Uneingeschränkte Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren, außerhalb der Territorialgewässer, im Frieden sowohl wie im Kriege, ausgenommen, wenn die Meere gänzlich oder teilweise zur Durchsetzung der internationalen Verträge kraft internationaler Beschlüsse gesperrt werden müssen.

III.

Die möglichste **Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken** und die Herstellung einer Gleichheit der Handelszustände für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verpflichten.

IV.

Volle Garantie zugestanden und zugesichert, daß die Rüstungen der Nationen auf das kleinste Maß, das zur innern Sicherheit nötig ist, beschränkt werden.

V.

Freier, unbefangener und **absolut unparteiischer Ausgleich aller kolonialen Ansprüche,** beruhend auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes, daß beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerung gleich ins Gewicht fallen müssen, wie **die gerechten Ansprüche von Regierungen, deren Rechtstitel zu entscheiden sind.**

VI.

Räumung aller russischen Gebiete und eine Erledigung aller auf Rußland bezüglichen Fragen, die den andern Nationen der Welt die beste und freieste Möglichkeit gibt, für Rußland eine ungehemmte Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik herbeizuführen und ihm eine herzliche Aufnahme in die Gesellschaft der Nationen zuzusichern, unter Einrichtungen seiner eigenen Wahl. Ja noch mehr als nur diese Aufnahme soll ihm werden, nämlich Hilfe jeder Art, deren es bedürftig sein und von sich aus wünschen mag. Die Behandlung, welche Rußland in den künftigen Monaten durch seine Schwesternationen erfahren soll, wird den guten Willen der letztern erproben und zeigen, ob sie für die von ihren eigenen Interessen abweichenden Bedürfnisse Rußlands Verständnis haben und ob ihre Sympathie eine selbstlose ist.

VII.

Belgien muß, die ganze Welt wird dem beipflichten, geräumt und wieder hergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich wie alle andern freien Nationen erfreut, zu beeinträchtigen. Keine zweite Handlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen der Nationen wieder herzustellen zu den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben und für welche die Regierungen ihre Beziehungen untereinander geregelt haben. Ohne diesen Gesundungsprozeß wird die ganze Struktur, der ganze Wert internationaler Gesetze für alle Zeit beeinträchtigt sein.

VIII.

Das ganze französische Gebiet muß geräumt und die besetzten Teile wieder zurückgegeben werden. Das Unrecht, daß Frankreich Anno 1871 in Beziehung auf Elsaß-Lothringen durch Preußen angetan worden ist und das den Frieden der Welt während nahezu fünfzig Jahren unsicher gemacht hat, muß wieder gutgemacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder hergestellt werden kann.

IX.

Eine Vereinigung der Grenzen Italiens sollte nach genau erkennbaren Linien der Nationalitäten bewerkstelligt werden.

X.

Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit autonomer Entwicklung zugestanden werden.

XI.

Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt, die besetzten Gebiete zurückgegeben werden. Serbien sollte ein freier und sicherer Zugang zur See gewährt werden und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Übereinkünfte nach bestehenden historischen Richtlinien, Untertanenverhältnissen und Nationalitäten geregelt werden. Internationale Garantien der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit sowie der Unverletzlichkeit des Gebiets sollten geschaffen werden.

XII.

Den türkischen Teilen des jetzigen Ottomanischen Reiches sollte eine sichere Souveränität geschaffen werden. Den übrigen Nationalitäten dagegen, die zurzeit unter türkischer Herrschaft stehen, sollte eine zuverlässige Sicherheit des Lebens und eine absolute und ungestörte Gelegenheit zur selbständigen Entwicklung gegeben werden. Die Dardanellen sollten unter internationalen Garantien dauernd geöffnet werden als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen.

XIII.

Ein unabhängiger polnischer Staat sollte aufgerichtet werden, der alles Land einzubegreifen hätte, das von **unbestritten polnischer Bevölkerung** bewohnt ist; ein Staat, welchem ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden soll und dessen politische sowohl wie wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Übereinkommen garantiert werden müßte.

XIV.

Ein **allgemeiner Verband der Nationen** muß gebildet werden mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger **Garantien für die politische Unabhängigkeit** und die territoriale Unverletzbarkeit der kleinen sowohl wie der großen Staaten.

Die vier Punkte der Mount Vernon-Rede.

4. Juli 1918.

Folgendes sind die Ziele, für die die verbundenen Völker der Welt kämpfen und die ihnen zugestanden werden müssen, ehe Friede sein kann:

I. Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht allerorts, die für sich allein, heimlich und nach eigner Wahl den Weltfrieden stören kann, oder, wenn sie zurzeit nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Herabdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

II. Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.

III. Die Einwilligung aller Nationen, sich in ihrem Verhalten zueinander von denselben Grundsätzen der Ehre und der Achtung vor dem gemeinen Recht der zivilisierten Gesellschaft leiten zu lassen, die für die einzelnen Bürger aller modernen Staaten in ihren Beziehungen zueinander gelten, dergestalt, daß alle Versprechen und Abmachungen gewissenhaft beobachtet, daß keine Sonderanschläge und Verschwörungen angezettelt werden, daß keine selbstsüchtigen Entschädigungen ungestraft zugefügt werden, und daß wechselseitiges Vertrauen geschaffen werde auf der vornehmen Grundlage wechselseitiger Achtung vor dem Recht.

IV. Die Errichtung einer Friedensorganisation, die es sicherstellen soll, daß die Gesamtmacht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhüten und dazu dienen wird, Frieden und Gerechtigkeit dadurch noch sicherer zu machen, daß sie ein bestimmtes Tribunal der Meinung schafft, dem alle sich beugen müssen, und durch das jede internationale Readjustierung, über die sich die direkt beteiligten Völker nicht freundschaftlich einigen können, sanktioniert werden soll.

Diese großen Ziele lassen sich in einem Satze zusammenfassen. Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt durch die organisierte Meinung der Menschheit.

Die fünf Punkte der Rede in New York.

27. September 1918.

Folgendes sind einzelne der besonderen Punkte, und ich gebe sie mit um so größerem Vertrauen kund, als ich sie autoritativ als diejenigen erklären kann,

die die Auffassung dieser Regierung von ihrer Pflicht in bezug auf den Frieden wiedergeben:

Erstens: Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker.

Zweitens: Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen Interesse aller verträgt.

Drittens: In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bunde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.

Viertens: Mehr spezifisch gesagt, es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt vermittelst Ausschließung von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.

Fünftens: Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen in ihrem vollständigen Umfange dem Rest der Welt bekanntgegeben werden.

Besondere Bündnisse sowie wirtschaftliche Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle für Pläne und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht in bestimmten und bindenden Ausdrücken ausschlösse, würde sowohl ein unaufrichtiger als auch ein ungewisser Friede sein.

Deutschland nahm Wilsons Leitsätze an.

Am 7. Oktober 1918 eröffnete die deutsche Regierung den **Notenwechsel mit der Regierung der Vereinigten Staaten,** der als **Grundlage des Friedensschlusses** die **Sätze des Präsidenten Wilson festlegte.** Die Noten besagten:

Deutsche Note an Amerika, am 7. Oktober 1918 in Washington übergeben.

Die Deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Aufnahme der Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßrede vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich in der Rede vom 27. September aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.

Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung, den sofortigen Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen.

Max, Prinz von Baden, Reichskanzler.
Staatsdepartement vom 8. Oktober 1918.

10. Oktober. Der deutschen Regierung wird folgende Antwort des Präsidenten Wilson durch den Gesandten der Schweiz übermittelt.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, im Namen des Präsidenten den Empfang Ihrer Note vom 6. Oktober zu bestätigen, die die Mitteilung der deutschen Regierung an den Präsidenten einschloß, und ich bin von dem Präsidenten beauftragt, Sie zu bitten, dem deutschen Reichskanzler folgende Mitteilung zu machen:

Ehe er auf das Ansuchen der kaiserlich deutschen Regierung antwortet, und damit die Antwort so aufrichtig und geradsinnig erteilt wird, wie die wichtigen Interessen, die darin eingeschlossen sind, erfordern, hält der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig, sich des genauen Sinnes der Note des Reichskanzlers zu versichern.

Meint der Reichskanzler, daß die kaiserlich deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt und daß ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein werde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen?

Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschlag eines Waffenstillstandes zu erklären, daß er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden ist, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, solange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen. Der gute Glaube bei jeder Diskussion würde offensichtlich von der Zustimmung der Mittelmächte abhängen, sofort die Truppen überall aus dem besetzten Gebiet zurückzuziehen.

Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht, die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Fragen von jedem Standpunkt aus für außerordentlich wichtig.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochschätzung.

Robert Lansing.

Am 12. Oktober erteilt die deutsche Regierung durch Vermittlung der Schweiz an Wilson folgende zustimmende Antwort:

In Beantwortung der Fragen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt die deutsche Regierung:

Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der

einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen.

Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen.

Die deutsche Regierung erklärt sich im Einvernehmen mit der Österreichisch-ungarischen Regierung bereit, zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes den Räumungsvorschlägen des Präsidenten zu entsprechen. Sie stellt dem Präsidenten anheim, den Zusammentritt einer gemischten Kommission zu veranlassen, der es obliegen würde, die zur Räumung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die jetzige deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschluß trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstags. In jeder seiner Handlungen, gestützt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes.

5. November. Der amerikanische Staatssekretär Lansing richtet folgende Note an den Schweizer Gesandten in Washington:

„In meiner Note vom 23. Oktober 1918 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß der Präsident seinen Notenwechsel den mit den Vereinigten Staaten im Kriege verbundenen Regierungen übermittelt hat mit dem Anheimstellen, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbundenen Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbundenen Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wofern sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten.

Der Präsident hat jetzt ein Memorandum der alliierten Regierungen mit Bemerkungen über diesen Notenwechsel erhalten, das folgendermaßen lautet:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der deutschen Regierung **auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind.** Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.

Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wieder-

hergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingung kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des angeführten Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

gez. Robert Lansing."

10. November. In Berlin findet eine Besprechung der Staatssekretäre statt. Nach Bekanntmachung der Bedingungen des Waffenstillstandes werden die Bedingungen angenommen. Entsprechende Weisungen werden der Friedensdelegation gegeben und folgende Note an Staatssekretär Lansing nach Washington gefunkt:

„Herr Staatssekretär! Überzeugt von der Gemeinsamkeit der demokratischen Ziele und Ideale hat sich die deutsche Regierung an den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten mit der Bitte gewandt, den Frieden wiederherzustellen. Dieser Friede sollte den Grundsätzen entsprechen, zu denen sich Präsident Wilson stets bekannt hat. Er sollte eine gerechte Lösung aller Streitfragen und eine dauernde Versöhnung der Völker zum Zweck haben. Der Präsident hat ferner erklärt, daß er nicht mit dem deutschen Volke Krieg führe und es in seiner friedlichen Entwicklung nicht behindern wolle. Die deutsche Regierung hat die Bedingungen für den Waffenstillstand erhalten. Nach einer Blockade von 50 Monaten würden diese Bedingungen, insbesondere die Abgabe der Verkehrsmittel und die Unterhaltung der Besatzungstruppen, bei gleichzeitiger Fortdauer der Blockade die Ernährungslage Deutschlands zu einer verzweifelten gestalten und den Hungertod von Millionen Männern, Frauen und Kindern bedeuten.

Wir mußten die Bedingungen annehmen. — Wir machen aber den Präsidenten Wilson feierlich und ernst darauf aufmerksam, daß die Durchführung der Bedingungen im deutschen Volke das Gegenteil der Gesinnung erzeugen muß, die eine Voraussetzung für den neuen Aufbau der Völkergemeinschaft bildet und einen dauerhaften Rechtsfrieden verbürgt. Das deutsche Volk wendet sich daher in letzter Stunde nochmals an den Präsidenten mit der Bitte, auf eine Milderung der vernichtenden Bedingungen bei den alliierten Mächten hinzuwirken.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Solf."

12. November. Die deutsche Regierung richtet durch Vermittlung der schweizerischen Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Note:

Nachdem nunmehr der Waffenstillstand abgeschlossen ist, bittet die deutsche Regierung den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, den Beginn

der Friedensverhandlungen in die Wege leiten zu wollen. Der Beschleunigung halber schlägt sie vor, zunächst den Abschluß eines Präliminarfriedens ins Auge zu fassen und ihr mitzuteilen, an welchem Zeitpunkt die Verhandlungen beginnen können.

Wegen drohender Lebensmittelnot legt die deutsche Regierung auf unverzüglichen Beginn der Verhandlungen besonderen Wert.

gez. Solf, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Scheidemanns Rede vom 8. Mai 1919.

Der heutige Tag, der uns endlich, nach dem sechsmonatigem Martyrium des Waffenstillstandes, die Kenntnis der Hauptteile der feindlichen Friedensbedingungen gebracht hat, bedeutet die **tiefste Stufe des deutschen Niedergangs.** Ja, vielleicht noch nicht einmal. Ein **Ja** sowohl als ein **Nein** können uns noch tiefer, noch hoffnungsloser in die staatliche und nationale Vernichtung hinunterstoßen.

Und all die Nebenbedingungen, die uns bis jetzt noch nicht übermittelt worden sind, die aber aus zahlreichen Nachrichten zu den ersten Depeschen sich schon ankündeten, werden das Wiederaufkommen durch tausend kleinere und größere Fesseln unmöglich machen.

Meine Herren, wir stehen **am Grabe des deutschen Volkes,** wenn all das, was sich hier **Friedensbedingungen** nennt, zur vertraglichen Tatsache wird.

Ich kann Ihnen, schon angesichts der noch nicht vollständigen Uebermittlung der Bedingungen, keine restlose Darlegung von der Stellungnahme der Regierung geben.

Aber, was ich tun kann und will, ist, zu vergleichen:

Die Grundlagen, auf denen wir den Waffenstillstand abgeschlossen haben, die von beiden Teilen, von unsern Gegnern und uns, als rechtsverbindlich anerkannt worden sind, und die hauptsächlichsten Bedingungen, so wie sie jetzt vorliegen.

Am 5. November 1918 hat der Staatssekretär Lansing an die deutsche Regierung depeschiert:

„Die Verbündeten Regierungen haben den Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig erwogen. Mit den nachstehenden Beschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft, auf Grund der in der Kongreßbotschaft des Präsidenten vom 8. Januar 1918 aufgestellten Friedensbedingungen und der in seinen späteren Ansprachen verkündeten Grundsätze einer Auseinandersetzung mit der Regierung Deutschlands Frieden zu schließen."

Die Beschränkungen bezogen sich auf die Freiheit der Meere und die Wiederherstellung der besetzten Gebiete.

Lassen Sie mich wenigstens einige der 14 Punkte der Wilson-Rede, auf welche sich Herr Lansing bezieht, der Reihe nach in Vergleich mit einzelnen Punkten der Friedensbedingungen setzen, die ja leider in Gegenwart und unter Billigung des Präsidenten der Vereinigten Staaten unsern Delegierten überreicht wurden.

Präsident Wilson sagt in Punkt 4:

„Austausch ausreichender Garantien dafür, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit vereinbarte Maß herabgesetzt werden."

Wie sieht der Austausch heute aus?

„Der 5. Abschnitt enthält die militärischen usw. Friedensbedingungen, beschränkt den Umfang der deutschen Armee und Flotte und schafft die Dienstpflicht in Deutschland ab, als erster Schritt zur allgemeinen Abrüstung."

Punkt 5 von Wilson:

„Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartiger Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein ebensolches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll."

Und die Verwirklichung dieses Prinzips?

„Durch den 4. Abschnitt liefert Deutschland seine **Kolonien** und seine unter verschiedenen internationalen Konventionen in Afrika erworbenen Rechte an die Alliierten aus."

Punkt 7 von Wilson:

„**Belgien** muß, wie die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich ebenso wie alle anderen freien Nationen erfreut, zu beschränken."

Gewiß, zu dieser Grundforderung hat sich Deutschland immer wieder erklärt. Aber heißt es Wiederherstellung, wenn ihm neben Moresnet zwei deutsche Kreise **Eupen** und **Malmedy** zugesprochen werden, und ist es nicht eine **Verzerrung des Selbstbestimmungsrechtes,** wenn die Bevölkerung dort innerhalb 6 Monaten dagegen protestieren darf, daß aber der Völkerbund — und welcher Völkerbund — dann endgültig entscheidet?

Punkt 13 von Wilson:

„Es sollte ein unabhängiger **polnischer Staat** errichtet werden, der die von unbestritten polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete einschließen sollte, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden sollte und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Abkommen garantiert werden sollten."

Und heut? Deutschland soll an Polen den größeren Teil von Oberschlesien, Posen und die Provinz Westpreußen auf dem linken Weichselufer abtreten, Ostpreußen soll durch einen Korridor vom Reich abgetrennt und Danzig eine „freie Stadt" werden, also aus dem Reichsverband ausscheiden.

Vom **Völkerbund,** der die Krönung und den eigentlichen Sinn dieses Friedensvertrages ausmachen sollte und der angeblich berufen war, jeden ferneren Krieg unmöglich zu machen, ist in diesem Dokument kaum mehr andeutungsweise die Rede.

Und auch die oft gehörte Behauptung, daß unsere Auffassung der 14 Punkte von der Wilsons wesentlich abweiche, daß es sich also um Interpretationsverschieden-

heiten handle, läßt sich angesichts des **unversöhnlichen Widerspruchs** zwischen dem Programm und der nunmehr vorliegenden Ausführung in gar keiner Beziehung mehr aufrecht erhalten.

Aber ich will Sie nicht Punkt für Punkt auf die Unvereinbarkeiten hinweisen.

Zwei große Prinzipien beherrschten den Wilsonschen Gedankengang: **Nationale Selbstbestimmung** und **Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken,** also nationale und wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Und was fordern heut die Alliierten und Assoziierten?

Besetzung der Rheinlande samt der Brückenköpfe auf längstens 15 Jahre, 15jährige französische Verwaltung des Saarbeckens unter Einschluß von Homburg, dann Zurückkauf der Kohlenlager gegen Gold und Volksabstimmung, für welche nationale Zukunft sich dies rein deutsche Land, diese rein deutsche Bevölkerung entschließen wolle.

Besonders bezeichnend, weil durch keinerlei noch so fern liegende Begründung zu belegen, ist die geforderte Abtretung der **Nordostecke von Ostpreußen** an die assoziierten Mächte.

So sieht unser nationales Selbstbestimmungsrecht aus!

Und unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit?

Das Dokument von Versailles wimmelt von Durchbrechungen dieses zweiten großen Prinzips.

Sollen doch **unser gesamter Besitz** und **alle Einnahmen Deutschlands** sowie der deutschen Gliedstaaten an erster Stelle für Bezahlung der Posten der Wiederherstellungen sowie aller anderen Lasten haften, die sich aus dem vorliegenden Vertrag oder irgendwelchen sonstigen Abmachungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten seit Abschluß des Waffenstillstandes ergeben.

Aber ich will nur die eine, die ungeheuerlichste Bedingung anführen:

Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll Deutschland **20 Milliarden Mark** in Gold, in Waren, Schiffen usw. bezahlen, und zwar auf Grund einer uns zu präsentierenden Schadenersatzzahlung, die im Jahre 1921 festzustellen sein würde!

Zwei Jahre soll unser Wirtschaftsleben, unsere gesamte handelspolitische Gestaltung, die Lebensführung des einzelnen wie des ganzen Volkes unter dem Damoklesschwert einer unbekannten Forderung stehen, das jede Voraussicht und jede Berechnung in Stücke hauen kann.

Das soll unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit sein!

Meine Damen und Herren, jedes weitere Wort würde die **Unmöglichkeit** und **Unbarmherzigkeit dieser Bedingungen** abschwächen, die nichts anderes sind als ein **befristetes Todesurteil!**

Meine Damen und Herren! Die Reichsregierung muß auch dies, jedes Gefühl aufwühlende **Dokument des Hasses und der Verblendung** politisch nüchtern behandeln.

Sie würde ihre Pflicht aufs schärfste verletzen, wenn sie sich Empfindungen überlassen wollte, die — das dürfen Sie mir glauben — ihr ebenso nahe liegen, wie sicherlich Ihnen allen.

Sie kann sich allerdings nur schwer zu dem Glauben verstehen, daß unsere Gegner in dieser ernstesten Stunde der Welt eine Art Abhandlungsprogramm vorgelegt haben, um das nun der Schacher losgehen kann.

Sie hofft daher eine Einigung nicht vom Handeln, sondern vom **Verhandeln.**

Und in diesem Sinne hat sie die Delegation in Versailles angewiesen, all das, was ich vor Ihnen auszuführen die Ehre hatte, den feindlichen Regierungen in einer Note darzulegen, gleichzeitig die gewünschten **Gegenvorschläge** innerhalb der vorgesehenen Frist in Aussicht zu stellen und schließlich um die **Anbahnung mündlicher Aussprache** zu ersuchen, in der vor allem **Auskunft über die Gründe** zu erteilen wäre, welche zur Aufstellung dieser oder jener Forderung geführt haben.

Die Reichsregierung will zu Verhandlungen, will zum Frieden kommen.

Ein gemartertes Volk und Land, wie das unsere vertragen keine heroischen Gesten.

Was Graf Rantzau im Namen der Delegation sagte: „Wir werden das uns übergebene Dokument mit gutem Willen und in der Hoffnung **prüfen,** daß das **Endergebnis** unserer Zusammenkunft von uns allen gezeichnet werden kann", hat er ganz im Sinne der Reichsregierung gesagt.

Wir werden diesen Jakobskampf mit dem Engel des Friedens mit allen Kräften führen, mit unsern, ich darf sagen: auch mit Ihren und hoffentlich mit allen **Kräften unseres gesamten Volkes.**

Scheidemanns Rede vom 12. Mai 1919.

Meine Damen und Herren! Die deutsche Nationalversammlung ist heute zusammengetreten, um am Wendepunkt im Dasein unseres Volkes gemeinsam mit der Reichsregierung Stellung zu nehmen zu dem, was unsere **Gegner Friedensbedingungen nennen.** In fremden Räumen, in einem Notquartier, hat sich die Vertretung der Nation zusammengefunden, wie eine letzte Schar Getreuer sich zusammenschließt, wenn das Vaterland in höchster Gefahr ist. **Alle** sind erschienen, bis auf die **Elsaß-Lothringer,** denen man das Recht, hier vertreten zu sein, jetzt schon abgenommen hat, wie ihnen das Recht genommen werden soll, in freier Abstimmung ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben, und wenn ich in Ihren Reihen Kopf an Kopf die Vertreter aller deutscher Stämme und Länder sehe, die Erwählten vom Rheinland, vom Saargebiet, von Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, von Danzig und von der Memel, neben den Abgeordneten der **unbedrohten** die Männer aus den **bedrohten Ländern und Provinzen,** die — wenn der Wille unserer Gegner zum Gesetz wird — zum letzten Male als Deutsche unter Deutschen tagen sollen, dann weiß ich mich von Herzen eins mit Ihnen, in der Schwere und Weihe dieser Stunde, über der **nur ein Gebot** stehen darf: **Wir gehören zusammen,** wir müssen beieinander bleiben, wir sind ein Fleisch und ein Blut, und wer uns zu trennen versucht, der schneidet mit mörderischem Messer in den lebendigen Leib des deutschen Volkes! Unser Volk am Leben zu erhalten: das und nichts anderes ist unsere Pflicht. Wir jagen keinen nationalistischen Traumbildern nach. **Keine Prestige-Fragen** und **kein Machthunger** haben Anteil an unseren Beratungen. Das Leben, das **nackte, arme** Leben müssen wir für Land und Volk retten, heut, wo jeder die erdrosselnde Hand an der Gurgel fühlt.

Lassen Sie mich ganz ohne taktische Erwägungen reden. Was unseren Beratungen zugrunde liegt, dies dicke Buch, in dem hundert Absätze beginnen **Deutschland verzichtet, verzichtet, verzichtet** — dieser schauerlichste und mörderische **Hexenhammer,** mit dem einem großen Volk das Bekenntnis der eignen Unwürdigkeit, die Zustimmung zur **erbarmungslosen Zerstückelung,** das Einverständnis mit **Versklavung und Helotentum** abgepreßt und erpreßt werden soll, dies Buch darf **nicht zum Gesetzbuch der Zukunft** werden.

Ich habe die zuerst uns übermittelten Bedingungen unserer Gegner vor ein paar Tagen in Vergleich gesetzt mit den entsprechenden **Programmpunkten des Präsidenten Wilson.** Darauf will ich heute verzichten. Seit ich die Forderungen in ihrer Gesamtheit kenne, käme es mir wie Lästerung vor, das Wilson-Programm, diese Grundlage des ersten Waffenstillstandes, mit ihnen auch nur vergleichen zu wollen! Aber eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken: Die Welt ist wieder einmal um eine Illusion ärmer geworden. Die Völker haben in dieser an Idealen armen Zeit wieder einmal einen Glauben verloren Welcher Name ist auf tausend blutigen Schlachtfeldern, in tausend Schützengräben, in verwaisten Familien, bei Verzweifelten und Verlassenen während der blutigen Jahre andächtiger und gläubiger genannt worden, als der Name Wilson? Heute verbleicht das Bild des Friedensbringers — wie die Welt ihn sah und hoffte — hinter der finstern Gestalt des Kerkermeisters, an deren einen, an **Clemenceau,** dieser Tage ein Franzose schrieb: „Die wilde Bestie ist bei Wasser und Brot in den Käfig gesteckt und geprügelt worden. Man hat ihr aber noch die Zähne gelassen und kaum die Krallen beschnitten."

Meine Damen und Herren! Überall in Berlin hängt das Plakat, das für unsere Brüder in der Gefangenschaft werktätige Liebe wachrufen will: Traurige, **hoffnungslose Gesichter hinter Gefängnisgittern.** Das ist das **richtige Titelbild** für diesen sogenannten Friedensvertrag! Das ist das getreue Abbild von der Zukunft Deutschlands! 60 Millionen hinter Stacheldraht und Kerkergittern, 60 Millionen bei der Zwangsarbeit, denen die Feinde das eigene Land zum Gefangenenlager machen! Ich kann Ihnen aus dem unglaublich feinen Gitterwerk, aus dem uns Luft und Licht, mit dem uns jeder Ausblick auf Erlösung verhängt und versagt werden soll, ich kann Ihnen aus diesem Gitterwerk nicht jedes Stäbchen vorführen. Bei genauerem Zusehen entdeckt man immer wieder eine Schlinge, in der sich die Hand verfängt, die sich in die Freiheit hinausstrecken will Sie haben **nichts vergessen,** aber **alles hinzugelernt,** was **Vernichtung und Zerstörung heißt.**

Lassen Sie mich **außerhalb unserer Grenzen** beginnen: Deutschland wird, wenn diese Bedingungen angenommen würden, nichts mehr sein eigen nennen, was außerhalb dieser verengten Grenzen liegt. Die **Kolonien** verschwinden, alle Rechte aus staatlichen oder privaten Verträgen, alle Konzessionen oder Kapitulationen, alle Abkommen über Konsulargerichtsbarkeit oder ähnliches, alles, alles verschwindet! Deutschland hat im Ausland aufgehört zu existieren! Das genügt noch nicht: Deutschland hat **Kabel** — sie werden ihm weggenommen. Deutschland hat **Funkenstationen** — drei Monate nach Inkrafttreten des Friedens-

vertrages dürfen diese Stationen nur noch Handelstelegramme versenden und nur unter der Kontrolle der Alliierten! Also Herauswurf aus der Außenwelt und Abschneidung von der Außenwelt, denn was für Geschäfte zu machen sind unter Kontrolle des Konkurrenten oder Vertragsgegners, das braucht nicht ausgemalt zu werden. Aber noch lange nicht genug: Es könnte doch noch eine deutsche Beziehung zum Ausland bestehen. Also bestimmt der Rat der Vier: **„Verträge** zwischen Feinden gelten als **nichtig.** Ausgenommen solche Verträge, deren Ausführung eine Regierung der alliierten oder assoziierten Mächte zugunsten eines ihrer Staatsangehörigen binnen sechs Monaten verlangt." Wie sagt Wilson so zutreffend? „Der erste Grundsatz des Friedens selbst ist Gleichheit und gleiche Teilnahme am gemeinsamen Vorteil."

O, ein Grundsatz, den die Entente bis ins kleinste verwirklicht sehen will, denn den Schlußpunkt unter die ihr genehme Art, Deutschland aus der Welt wegzuradieren, setzt sie durch die Bestimmung: „Kriegsmaßnahmen Deutschlands in bezug auf die Liquidation feindlichen Eigentums sind sofort einzustellen oder wiedergutzumachen." Hingegen behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, alles Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger in ihrem Gebiet zurückzubehalten und zu lequidieren. Das ist das Kerkerbild nach der einen Seite, dem Ausland zu, **ohne Schiffe** — denn unsere **Handelsflotte** geht in die Hände der Entente über — ohne Kabel, ohne Kolonien, ohne ausländische Niederlassungen, ohne Gegenseitigkeit und Rechtsschutz, ja selbst ohne das Recht, mitzuwirken bei der Festsetzung der Preise für die von uns als Tribut zu liefernden Waren, für Kohle, pharmazeutische Artikel.

Ich frage Sie, wer kann als **ehrlicher Mann** — ich will gar nicht sagen als Deutscher — nur als ehrlicher, **vertragstreuer** Mann solche Bedingungen eingehen? Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in diese Fessel legt? Und dabei sollen wir die Hände regen, sollen arbeiten, die **Sklavenschichten für das internationale Kapital** schieben, Frondienste für die ganze Welt leisten! Den Handel im Ausland, die einstige Quelle unseres Wohlstandes zerschlägt man und macht man uns unmöglich! Und im Inland? Die lothringischen **Erze,** die oberschlesische **Kohle,** das elsässische **Kali,** die **Saargruben,** die billigen Nahrungsmittel Polens und Westpreußens, alles soll außerhalb unserer Grenze liegen, um die **wir** keinen höheren Zollschutz ziehen dürfen, als er am 1. August 1914 bestand, wohl aber unsere Gegner ganz nach Belieben und ganz zu unserer Erdrosselung. Im Innern müssen alle deutschen Einkünfte in erster Reihe den Zahlungen für die Verzollungen zur Verfügung stehen. Nichts für unser Volk, nichts für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen, alles ein Frondienst, für dessen Produkte die Preise vom Abnehmer festgesetzt werden.

Wie, das hat Frankreich ahnen lassen, das uns die im Saarbecken geförderte Kohle mit 40 Mark pro Tonne zahlte und sie im eigenen Lande und nach der Schweiz für 100 Frank verkauft hat. Ich will Ihnen nicht alle die großen und kleinen Schlingen nachweisen, in deren Gesamtheit sich ein großes Volk zu Tode verstricken soll getreu dem Wort des Feindes: „Wenn Deutschland in den nächsten 50 Jahren wieder Handel zu treiben beginnt, ist dieser Krieg umsonst geführt worden". Was soll ein Volk machen, dem das Gebot auferlegt wird: „Deutsch-

land ist für **alle Verluste,** alle Schäden, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Nationalen infolge des Krieges erlitten, **verantwortlich**". Was soll ein Volk machen, das bei Festsetzung seiner Verpflichtungen nicht mitreden darf, sondern dem man „billig die Gelegenheit gibt, sich zu äußern, ohne daß es an den Entscheidungen beteiligt würde". Auf dessen eigene Bedürfnisse kein Mensch Rücksicht nimmt und dessen Ansprüche man mit der Handbewegung wegstreicht: „Deutschland verpflichtet sich, keiner der alliierten und assoziierten Regierungen direkt oder indirekt irgendwelche Geldforderungen für irgendwelches Ereignis, das vor Inkraftsetzung dieses Vertrages fällt, vorzulegen."

Und, weil vielleicht all dieses Maß von Fesselung, von Demütigung, von Ausraubung noch nicht ausreicht, um jede günstige Vernichtungsmöglichkeit in Zukunft auszunützen, schließlich und endlich offen den Fuß in den Nacken und den Daumen aufs Aug', offen die **erbärmliche Versklavung für Kind und Kindeskind.** Deutschland verpflichtet sich, alle Akte der Gesetzgebung, alle Bestimmungen und Verordnungen einzuführen, in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen, die nötig sein könnten, um die vollständge Ausführung der oben erwähnten Festsetzungen zuzusichern. Genug! Übergenug!

Das, meine Damen und Herren, sind einige Beispiele der Vertragsbestimmungen, bei deren Festsetzung, wie Herr Clemenceau gestern unserer Delegation mitteilte, die Entente sich ständig von den Grundsätzen habe leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind.

Meine Damen und Herren! Wir haben **Gegenvorschläge** gemacht. Wir werden **noch weitere** machen. Wir sehen mit Ihrem Einverständnis, unsere **heilige Aufgabe** darin, zu **Verhandlungen** zu kommen. Dieser Vertrag ist nach Auffassung der Reichsregierung **unannehmbar,** so unannehmbar, daß ich noch nicht zu glauben vermag, die Erde könne solch ein Buch ertragen, ohne daß aus Millionen und aber Millionen Kehlen, aus allen Ländern ohne Unterschied der Partei der Ruf erschallt: **Weg mit diesem Mordplan!**

Da und dort regt sich schon die Einsicht und die gemeinsame **Menschheitsverpflichtung.** In den **neutralen** Ländern, in **Italien** und **England.** Vor allem auch — und das ist uns ein Trost in diesem letzten furchtbarsten Auflodern chauvinistischer Gewaltpolitik — vor allem auch im **sozialistischen Frankreich** werden die Stimmen laut, an denen der Historiker einst den Stand der Menschlichkeit nach 4jährigem Morden messen wird. Ich **danke** allen, aus denen ein empörtes Herz und Gewissen spricht. Ich danke vor allem und erwidere in unvergänglicher Anhänglichkeit das **Gelöbnis der Treue,** das gerade jetzt aus **Wien** zu uns herüberschallt.

Brüder in Deutsch-Oesterreich, die auch in der dunkelsten Stunde den Weg zum Gesamtvolk nicht vergessen! Wir **grüßen** Euch, wir **danken** Euch und wir **halten** zu Euch!

Ich rechte nicht mit den anderen, denen der Käfig noch nicht dicht genug geflochten, noch nicht eng, noch nicht martervoll ist, der Käfig, in welchen das „deutsche Tier" gesperrt werden soll. Wir kennen unseren Weg. Ueber **diese** Bedingungen

darf er nicht führen! Es hieße nicht an Deutschlands Zukunft zweifeln, sondern diese Zukunft opfern, wenn wir anders denken und fühlen wollten.

Stehen Sie uns bei bei der Anbahnung der Verhandlungen. Lassen Sie niemand in der Welt darüber in Zweifel, daß Sie eins mit uns sind, das ganze Volk **ein** Wächter vor der Zukunft unserer Kinder und Kindeskinder. Ein einiges Volk vermag viel, ganz besonders, wenn es, wie wir heute, nicht nur für uns selbst, sondern für die **Gesellschaft der Nationen** dagegen **protestieren,** daß **Haß verewigt,** daß Fluch für immer verankert werde! Ihnen, den Mitgliedern der deutschen Nationalversammlung, gilt heute das Wort: Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben! Bewahret sie!

Wird dieser Vertrag wirklich unterschrieben, so ist es nicht Deutschlands Leiche allein, die auf dem Schlachtfeld von Versailles liegen bleibt. Daneben werden als ebenso **edle Leichen** liegen das **Selbstbestimmungsrecht der Völker,** die Unabhängigkeit freier Nationen, der Glaube an all die schönen Ideale, unter deren Banner die Entente zu fechten vorgab, und vor allem der **Glaube an die Vertragstreue!** Eine **Verwilderung der sittlichen und moralischen Begriffe** ohnegleichen, das wäre die Folge eines solchen Vertrages von Versailles. Das Signal für den Ausbruch einer Zeit, in der wieder, wie vier Jahre lang, nur heimtückischer, grausamer, feiger, die Nation das mörderische Opfer der Nation, der Mensch des Menschen Wolf wäre!

Wir wissen es und wollen es ehrlich tragen, daß dieser kommende Friede für uns eine Marter sein wird. Wir weichen nicht um Fadens Breite von dem zurück, was unsere Pflicht ist, was wir zugesagt haben, was wir ertragen müssen! Aber **nur ein Vertrag,** der **gehalten** werden kann, ein Vertrag, der uns am **Leben** läßt, der uns das Leben, als unser einziges Kapital zur Arbeit und Wiedergutmachung läßt, nur ein solcher Vertrag kann die Welt wieder aufbauen! Solchem Vertrag unsere Unterschrift, seinen Bestimmungen, unsere Treue, seinen Auflagen, all unsere Kraft und Arbeit! Nicht der Krieg — sondern dieser **harte kasteiende Arbeitsfriede** wird das Stahlbad für unser aufs tiefste geschwächtes Volk sein! Der Arbeitsfriede ist unser Ziel und unsere Hoffnung! Durch ihn können wir den berechtigten Forderungen unserer Gegner gerecht werden, durch ihn allein aber auch unser Volk wieder zur völligen Gesundung führen.

Wir müssen von der Niederlage und den Krankheiten der Niederlage gesunden ebenso wie unsere Gegner von den Krankheiten des Sieges! Heute sieht es fast so aus, als sei das blutige Schlachtfeld von der Nordsee bis zur Schweizer Grenze noch einmal in Versailles lebendig geworden als kämpften Gespenster über all den Leichenhügeln noch einen letzten Kampf des Hasses und der Verzweiflung. Wir kämpfen nicht mehr, wir **wollen den Frieden.** Wir sehen mit Grausen am Beispiel unserer Gegner, welche Verzerrungen Gewaltpolitik und brutaler Militarismus hervorbringen. Wir wenden uns schaudernd von dem jahrelangen Mord. Gewiß: Wehe denen, die den Krieg heraufbeschworen haben! Aber **drei mal Wehe über die, welche heute einen wahrhaften Frieden verzögern auch nur um einen Tag!**

Register.

Die beigefügten Zahlen entsprechen den Artikeln der Friedensbedingungen.

Allenstein 94.
Angerburg 94.
Arbeitsorganisation 387 ff.
Ausfuhrbestimmungen 266 ff.
Ausländer in Deutschland 276 ff.
Ausschluß aus dem Völkerbund 16.
Befestigungen 180.
Belgien 31 ff.
Belgische Grenze 27.
Bestrafung der Schuldigen 227 ff.
Bewaffnung 165 ff.
Bundesversammlung des Völkerbundes 3.
China 128.
Danzig 100 ff.
Donau 331 ff.
Durchfuhr 321.
Eigentum im Auslande 297 ff.
Einfuhrbestimmungen 264 ff.
Eisenbahnen 365 ff.
Elbe 331 ff., 340.
Elsaß-Lothringen 51 ff.
Eupen 27, 34.
Farbstoffe 244, Anlage VI.
Finanzielle Bestimmungen 248.
Flotte 181 ff.
Freiheit der Schiffahrt 327.
Gerichtshof, internationaler 14.
Grabstätten 225 ff.
Grenzen Deutschlands 27 ff.
Häfen 321 ff.
Handelsbeziehungen 264 ff.
Handelsflotte 244, Anlage III.
Heer 159 ff.
Helgoland 115.
Internationales Arbeitsamt 388.
Internationalisierung der Ströme 331
Kabel 244, Anlage VII.
Kaiser Wilhelm 227.
Kiautschou 156.
Kieler Kanal 380.
Kohlenlieferungen 244, Anlage V.
Kolonien 119 ff.
Kontrollkommission 203 ff.
Kriegerische Handlungen 16.
Kriegsmaterial 165 ff.
Kriegsgefangene 214 ff.
Kriegsverhütung 11, 12.
Landabtretungen durch Deutschland 27.
Liquidation 297 ff.
Luftschiffahrt 198 ff., 313.
Luxemburg 27.
Malmedy 27, 34.
Marienburg 96.
Marienwerder 96.
Materiallieferungen 244, Anlage IV.
Memel 99.
Montjoie 27.
Moresnet 27, 32, 33.
Munition 165 ff.
Niemen 331 ff.
Oesterreich 80.
Oberschlesien 27, 83.
Oder 331 ff., 341.
Oletzko 94.
Ostpreußen 28, 94 ff.
Polen 87 ff.
Polnische Grenze 27.
Posen 27.
Postverträge 283.

Rat des Völkerbundes 4, 15.
Rekrutierung 173 ff.
Rhein 354 ff.
Rheinufer 42.
Rosenberg 96.
Rotes Kreuz 25.
Rüstungsbeschränkungen 8.
Rußland 116 ff.
Saarbecken 27, 45 ff.
Schantung 156.
Schiedsgerichtshöfe 304.
Schiedsverfahren des Völkerbundes 12, 13.
Schiffahrt 271.
Schleswig 27, 109 ff.
Sekretariat des Völkerbundes 6.
Siam 135.
Sicherungen der Friedensdurchführung 428 ff.
Sitz des Völkerbundes 7.
Soziales Programm 427.
Strafgerichtshof 227.
Stuhm 96.
Schulden Privater 296 ff.
Telegraphenverträge 283.
Tientsin 130.
Trophäen von 1870/71 245.
Tschecho-Slowakischer Staat 27, 87 ff.
Unlauterer Wettbewerb 274 ff.
Unterseeboote 188, 191.
Verjährung 299 ff.
Verträge zwischen Staaten 19 ff.
Vertragsmächte, Einleitung.
Verträge Privater 299 ff.
Viehlieferungen 244, Anlage IV.
Völkerbund 1 ff.
Völkerbundsmitglieder 26, Anlage.
Wasserstraßen 321 ff.
Westpreußen 27.
Wiedergutmachungen 231.
Zahlung des Schadenersatzes 233 ff.
Zolltarife 264 ff.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW.

5273

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

H&SS
A
5273

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 09 25 13 013 2